

REGIONALPLAN 1978



Regionalverband Neckar - Alb

REGIONALPLAN

vom 5. Dezember 1978

genehmigt am 18. Januar 1980

Impressum

Herausgeber:
Regionalverband Neckar-Alb
Bismarckstraße 110
7400 Tübingen
Telefon 07071/32008 und 32009
Druck und Verarbeitung: Oertel+Spörer, Reutlingen

Vorwort

Der Regionalplan Neckar-Alb soll unter raumordnerischen Gesichtspunkten der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region Neckar-Alb dienen.

Der auf der Grundlage des Regionalen Raumordnungsberichtes erarbeitete Regionalplan besteht aus Textteil, Strukturkarte und Raumnutzungskarte. Er zeigt die überörtlich bedeutsamen Zusammenhänge auf, konkretisiert die von Bund und Land vorgegebenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, formt sie räumlich aus und verbindet sie mit regionalen Entwicklungsvorstellungen. Der Planungszeitraum erstreckt sich bis zum Jahre 1990, in einigen Bereichen auch darüber hinaus.

Die Ausarbeitung des Regionalplans erfolgte durch Verbandsverwaltung, Planungsausschuß und Verbandsversammlung in enger Zusammenarbeit mit sämtlichen berührten Planungsträgern im Sinne des § 30 Landesplanungsgesetz. Für die zahlreichen wertvollen Informationen, Anregungen und Vorschläge bedanken wir uns.

Der Regionalplan Neckar-Alb ist kein starrer, festgeschriebener Maßnahmenkatalog, sondern ein Rahmenplan, dessen Fortschreibung eine der Entwicklung angemessene Flexibilität gewährleistet.

Ziel des Regionalplans ist, einen entscheidenden Beitrag zur ausgewogenen Weiterentwicklung der Region Neckar-Alb zu leisten. Dafür wird sich der Regionalverband Neckar-Alb einsetzen, damit aus Regionalplanung Regionalpolitik wird.

Tübingen, im Januar 1980



Barthold MdL
Verbandsvorsitzender



Auer
Verbandsdirektor

Inhaltsverzeichnis

		Seite	
Vorwort		3	
Satzung über die Feststellung des Regionalplans Neckar-Alb vom 5. Dezember 1978		9	
Genehmigung des Regionalplans Neckar-Alb vom 18. Januar 1980		10	
Regionalplan Neckar-Alb vom 5. Dezember 1978 (Textteil) ...		21	
		Plan-	Begrün-
		sätze	dung
Vorbemerkung	23	79	
1. Auftrag und Geltungsrahmen des Regionalplans	23	79	
2. Appell zur Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele	23	79	
1. Allgemeine Ziele für die Entwicklung der Region	24	80	
1.1 Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes	24	80	
1.2 Leistungsaustausch	24	80	
1.3 Einbindung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen	24	81	
1.4 Siedlungsband im Albvorland	24	81	
1.5 Ländlicher und strukturschwacher Raum	24	82	
1.6 Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor	25	83	
2. Entwicklungsachsen	26	84	
2.1 Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplanes	26	84	
2.2 Räumliche Ausformung der Landesentwicklungsachsen	26	84	
2.3 Regionale Entwicklungsachsen	26	85	
2.4 Räumliche Ausformung der regionalen Entwicklungsachsen ..	27	87	
3. Zentrale Orte	28	88	
3.1 Aufgabe der Zentralen Orte	28	88	
3.2 Zentrale Orte des Landesentwicklungsplans	28	88	
3.3 Kleinzentren in der Region Neckar-Alb	28	89	
3.4 Teilzentrum Pfullingen	29	94	
3.5 Verflechtungsbereiche: Mittelbereiche und Nahbereiche	29	94	
3.6 Fortschreibung des Landesentwicklungsplans	31	96	
4. Bevölkerungsrichtwerte sowie Richtwerte für Erwerbsstellen ..	32	97	
4.1 Bevölkerungsrichtwerte	32	97	
4.2 Richtwerte für Erwerbsstellen	33	98	

		Plan- sätze	Begrün- dung
5.	Orte und Bereiche mit besonderen Entwicklungsaufgaben	34	100
5.1	Oberzentrum Reutlingen/Tübingen	34	100
5.2	Übergeordneter Schwerpunktort Münsingen	34	100
5.3	Mittelbereich Hechingen	34	101
5.4	Doppelzentrum Zwiefalten/Hayingen	34	102
5.5	Landesausbauort Rottenburg	34	102
5.6	Kurorte	35	103
5.7	Feriendörfer	35	104
6.	Landschaftsordnung	36	106
6.1	Berücksichtigung der landschaftlichen Vielfalt	36	106
6.2	Schutz und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen .	36	107
6.3	Regionale Grünzüge	37	108
6.4	Grünzäsuren zwischen Siedlungsverdichtungen	37	108
6.5	Erholungsvorsorge	38	108
6.6	Sicherung der Funktionsfähigkeit von ökologischen Ausgleichsräumen und Erholungsgebieten	38	109
7.	Siedlung	39	111
7.1	Landschaft und Siedlung	39	111
7.2	Erhaltung des kulturellen Erbes	39	111
7.3	Sicherung der Erwerbsgrundlagen	39	111
7.4	Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung	39	112
7.5	Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte	39	112
7.6	Besondere Nutzungen	40	113
7.7	Wohnbauflächenbedarf	40	113
7.8	Bereiche mit verstärkter Siedlungsentwicklung	40	114
7.9	Orte mit Eigenentwicklung	43	117
7.10	Übrige Orte	44	119
8.	Wohnungswesen	45	120
8.1	Bedarfsgerechter Wohnraum	45	120
8.2	Wohnformen und finanzielle Tragbarkeit	45	121
8.3	Einwohnerdichte	45	123
9.	Wirtschaft	46	124
9.1	Standortfaktoren	46	124
9.2	Erwerbsstellen – Bedarf und Angebot	46	126
9.3	Industrie- und Gewerbestandorte	47	126
9.4	Arbeitsplatzdichte	47	127
9.5	Abbau von Lagerstätten/Rohstoffsicherung	47	128
10.	Land- und Forstwirtschaft	48	130
10.1	Förderung der Landwirtschaft	48	130

		Plan- sätze	Begrün- dung
10.2	Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen	48	130
10.3	Flurneuordnung	48	131
10.4	Ortssanierung aus landwirtschaftlicher Sicht	48	133
10.5	Landwirtschaftliche Betriebe	49	133
10.6	Forstwirtschaft – Erhaltung der Waldbestände	49	134
10.7	Waldnutzung und Waldbewirtschaftung	49	134
10.8	Räumliche Verteilung der Waldfunktionen	50	136
11.	Verkehrswesen	51	138
11.1	Aufgabe des Verkehrs	51	138
11.2	Straßenverkehr	51	138
11.3	Schienenverkehr	52	146
11.4	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	53	148
11.5	Richtfunkstrecken	54	150
12.	Energieversorgung	55	151
12.1	Energievorsorge	55	151
12.2	Produktenleitungen	55	151
12.3	Gasversorgung	55	151
12.4	Stromversorgung	55	152
12.5	Nutzung der Abwärme	56	155
12.6	Erdwärme	56	155
13.	Wasserwirtschaft; Abfallbeseitigung	57	156
13.1	Wasserversorgungsanlagen	57	156
13.2	Grundwasservorrat	57	156
13.3	Oberflächengewässer	57	157
13.4	Abwasserbeseitigung	59	159
13.5	Abfallbeseitigung	61	161
14.	Bildungswesen	64	165
14.1	Grundschulen	64	165
14.2	Weiterführende Schulen; Bildungszentren	64	165
14.3	Sonderschulen	65	167
14.4	Berufliche Schulen	65	167
14.5	Überbetriebliche Ausbildungsstätten	65	169
14.6	Hochschulen	65	169
14.7	Weiterbildung	66	171
14.8	Bibliothekswesen	66	172
14.9	Denkmalpflege	67	173
15.	Erholung und Fremdenverkehr; Sportstätten	68	174
15.1	Ausstattung mit Freizeit-Infrastruktur	68	174
15.2	Räumliche Schwerpunkte der Naherholung	68	175
15.3	Räumliche Schwerpunkte der Ferienerholung	69	176

		Plan- sätze	Begrün- dung
15.4	Kurerholung	70	177
15.5	Standorte für Freizeiteinrichtungen	70	177
15.6	Sportstätten	70	178
16.	Gesundheitswesen, Sozial- und Behindertenhilfe	71	179
16.1	Krankenhauswesen	71	179
16.2	Ärztliche Versorgung	72	182
16.3	Schwestern- und Sozialstationen	72	184
16.4	Behindertenhilfe	72	185
16.5	Heime für alte Menschen	73	185
17.	Handel und private Dienstleistungen	74	186
17.1	Allgemeine Versorgungslage	74	186
17.2	Flächendeckende Grundversorgung	74	186
17.3	Konzentrierte gehobene Versorgung	74	186
17.4	Standorte für Verbrauchermärkte und Einkaufszentren	74	187
18.	Verteidigung	75	189
18.1	Übungsplätze	75	189
18.2	Erhalt der Vorteile – Ausgleich der Nachteile	75	189
18.3	Belastungen des Naturhaushalts	75	189
18.4	Tieffluggebiete	76	190
18.5	Schutzmaßnahmen	76	190

Regionalplan Neckar-Alb vom 5. Dezember 1978 (Karten)

1. Strukturkarte im Maßstab 1:200000
2. Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100000

Satzung

über die Feststellung
des Regionalplans Neckar-Alb
vom 5. Dezember 1978

Aufgrund von § 28 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 460), geändert durch Gesetz vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 257), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1978 beschlossen:

§ 1

Der Regionalplan Neckar-Alb, bestehend aus dem Textteil, der Strukturkarte und der Raumnutzungskarte, Stand Dezember 1978 (je Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2

*Die Satzung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie von der obersten Landesplanungsbehörde—Innenministerium—im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekanntgemacht wird (§ 31 Abs. 1 Satz 3 LaplaG).**

Tübingen, 5. Dezember 1978



Barthold MdL
Verbandsvorsitzender

* § 31 Abs. 1 Satz 3 LaplaG ist durch Gesetz vom 11. Juli 1979 (GBl. S. 280) geändert worden: Der Regionalplan wird nunmehr einen Monat nach der Bekanntmachung der Genehmigung verbindlich.

Genehmigung

des Regionalplans Neckar-Alb
Nr. VII 6939/4 vom 18. Januar 1980

I.

1. Der Regionalplan Neckar-Alb, festgestellt durch die Satzung des Regionalverbands vom 5. Dezember 1978, wird nach Beratung durch die Landesregierung mit den in dieser Genehmigung genannten Einschränkungen gemäß § 31 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes für verbindlich erklärt. Die Verbindlichkeit tritt einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger ein.*

2. Die Verbindlichkeit umfaßt die Plansätze, die Strukturkarte und die Raumnutzungskarte.

Die raumbezogenen und konkreten Festlegungen sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wenn und soweit sie regionalplanerisch ausreichend begründet oder begründbar sind, höherrangigen, insbesondere fachgesetzlichen, Rechtsnormen nicht widersprechen und den Kompetenzbereich der Regionalplanung wahren. Auch bei für verbindlich erklärten Festlegungen kann es erforderlich sein, die Reichweite der Verbindlichkeit im Einzelfall zu klären.

Die raumbezogenen und konkreten Festlegungen haben Bindungswirkung bei der Vornahme raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Soweit in den Plansätzen eine „Förderung“ vorgesehen ist oder soweit Planungsträger zu sonstigen Maßnahmen angehalten werden, wird insbesondere wegen der Haushaltshoheit der Planungs- oder Finanzierungsträger keine Rechtspflicht begründet, Finanzhilfen zu gewähren oder sonst bestimmte Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen. Das Gleiche gilt für die Forderung, bestimmte Einrichtungen zu erhalten. Solche Anliegen sind aber als Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung in alle Abwägungsverfahren einzubeziehen.

Der Regionalplan nimmt Entscheidungen, die auf Grund fachgesetzlich vorgesehener Planungs- oder Verwaltungsverfahren zu ergehen haben, nicht vorweg.

Einschränkungen der Bindungswirkung von Plansätzen, die der einleitende Satz enthält, gelten auch für stringendere Festlegungen in den folgenden ausformenden Sätzen (z.B. Plansätze 5.7.2, 6.1.1 ff., 6.6.1 ff.).

Fußnoten zu den Plansätzen sind Teil der Begründung und nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

3. Die in der Raumnutzungskarte nur durch Symbole lokalisierte Darstellung geplanter Siedlungsflächen, die in Plansatz 7.7 Absatz 3 als ein „regionalplanerisch abgesichertes Angebot“ bezeichnet werden, beinhaltet die Aussage, wo und in welcher Richtung Siedlungserweiterungen vorgenommen werden können; sie läßt also für die Bauleitplanung die Möglichkeit einer anderen Zuordnung der Bauflächen offen, sofern andere Zielset-

* Das Innenministerium Baden-Württemberg hat gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes – LaplaG – die Genehmigung des Regionalplans Neckar-Alb sowie ergänzend den Textteil und die Satzung des Regionalverbands über die Feststellung des Regionalplans im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 22 vom 15. März 1980 öffentlich bekanntgemacht.

zungen des Regionalplans nicht entgegenstehen. Die Flächenausweisung begründet auch keinen Anspruch auf Genehmigung bestimmter Bauflächen, da insbesondere der Grundsatz des sparsamen Landschaftsverbrauchs und die Erfordernisse des Umweltschutzes erst bei der für die Bauleitplanung vorgeschriebenen Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange abschließend berücksichtigt werden können.

4. Die Ausweisung der überörtlichen bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandorte läßt für die Bauleitplanung die Möglichkeit offen, bei den in der Raumnutzungskarte bestimmten Orten gleich oder besser geeignete Standorte auszuweisen, sofern andere Zielsetzungen des Regionalplans nicht entgegenstehen.

5. Das Innenministerium stimmt zwar der Einbeziehung der Siedlungsabschnitte gemäß Plansatz 2.2 in die angeführten Entwicklungsachsen zu, jedoch ist die graphische Darstellung in der Strukturkarte, die diese Ausformungen als Abschnitte von Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplans darstellt, irreführend. In der Strukturkarte ist kenntlich zu machen, daß diese Abschnitte nicht als Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplans verbindlich ausgewiesen sind.

Entsprechend ist in der Raumnutzungskarte der Ausbau der B 312/313 neu als „Alternative“, der Südzubringer Metzingen von der B 28 neu als „Planung“ darzustellen.

Vom Regionalverband vorgeschlagene, vom Bedarfsplan Bund und vom Generalverkehrsplan 1975 Baden-Württemberg abweichende Planungen und Trassenführungen für das raumbedeutsame Straßennetz in der Raumnutzungskarte sind in der Begründung des Regionalplans enthalten. Da die Begründung nicht an der Verbindlichkeit teilnimmt, sind die Abweichungen in der Raumnutzungskarte zu kennzeichnen.

6. Die Bedeutung der Bevölkerungsrichtwerte für die Bauleitplanung ist durch das Innenministerium im Bauflächenerlaß vom 17. April 1978 (GABl. S. 406) festgelegt worden. Soweit mit Plansätzen des Regionalplans vom Bauflächenerlaß erheblich abgewichen werden soll, stehen diese Zielsetzungen nicht in Einklang mit der angestrebten räumlichen Entwicklung des Landes (vgl. Plansätze 4.1 Absatz 2, 7.7 Absatz 1, 8.3).

Das Planziel 7.4 begründet keinen Anspruch auf Überschreitung eines als Obergrenze verbindlichen Bevölkerungsrichtwerts.

7. Zu Plansatz 11.4.3:

Die Landesregierung plant keinen S-Bahn-Ringschluß Stuttgart – Reutlingen/Tübingen – Herrenberg – Stuttgart.

8. Zu Plansatz 14.6.1, zweiter Spiegelstrich:

Die Begründung läßt erkennen, daß dieser Plansatz von der Einstellung der Reallehrausbildung an der PH Reutlingen ausgeht. Der Ministerrat hat jedoch am 26. Juni 1979 beschlossen, die Reallehrausbildung in Reutlingen zu erhalten. Die Landesregierung geht davon aus, daß mit diesem Beschluß dem Plansatz Rechnung getragen ist.

9. Zu Plansatz 14.6.2, zweiter Absatz, zweiter Satz:

Bei Plansatz 14.6.2 wird die Landesregierung prüfen, auf welche Weise der Standort Tübingen entlastet werden kann. Die Landesregierung plant keine Regionalisierung der Universität Tübingen.

10. Zu Plansatz 18.4:

Die Festlegung von Tieffluggebieten ist Angelegenheit des Bundesministers für Verteidigung. Dem Planziel wird aber die Bedeutung von Anregungen zukommen.

II.

1. Die folgenden durch Punktlinien gekennzeichneten Plansätze, Teile von Plansätzen oder Darstellungen in der Raumnutzungs- oder Strukturkarte werden von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen. Die Landesregierung wird jedoch diese Anliegen in ihre weiteren Planungen mit einbeziehen und gibt dazu entsprechende Hinweise:

– **Plansatz 2.3.5** (Regionale Entwicklungsachsen):

Das Netz der Landesentwicklungsachsen ist durch den Ausbau folgender regionaler Entwicklungsachsen zu ergänzen:

.....
(Gammertingen) – Burladingen – Jungingen – Hechingen – Rangendingen – Haigerloch (Horb)
.....

Begründung:

wie zu Plansatz 2.3 in Ziffer II, 2.

Hinweis:

Die Landesregierung anerkennt das regionalpolitische Ziel, die bestehende Siedlungsstruktur dahingehend zu modifizieren, daß ost-west-gerichtete Verflechtungen intensiviert werden. Diese regionale Entwicklungsachse kann aber erst dann verbindlich ausgewiesen werden, wenn – auch innerhalb des Regionalplans – eine erkennbare Verlagerung des Entwicklungspotentials zumindest angestrebt wird.

– **Plansatz 3.6** (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans):

Planziel ist, daß bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Metzingen/Urach (Doppelzentrum) und Rottenburg als Mittelzentren auszuweisen sind (vgl. PZ 3.2).
.....

Gleichfalls ausgenommen von der Verbindlichkeit sind jene Teile des Plansatzes 4.2 und der Strukturkarte, die sich auf einen Mittelbereich Metzingen/Urach bzw. Rottenburg beziehen.

Begründung:

Die Ausweisung von Mittelzentren und von Mittelbereichen ist dem Landesentwicklungsplan vorbehalten. Für dessen Fortschreibung kann in einem Regionalplan keine Zielsetzung verbindlich vorgegeben werden.

Hinweis:

Mit der Verbindlichkeitserklärung von Plansatz 3.2 des Regionalplans, demzufolge bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans die beantragte Einstufung von Metzingen/Urach (als Doppelzentrum) und Rottenburg als Mittelzentrum zu überprüfen ist, erklärt sich die Landesregierung bereit, das regionalpolitische Anliegen bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zu prüfen und nimmt dementsprechend den Abgrenzungsvorschlag gemäß Plansätze 3.6.1 und 3.6.2 zur Kenntnis.

– **Plansatz 8.2** (Wohnformen und finanzielle Tragbarkeit):

Dem zunehmenden Wunsch nach größeren Wohnflächen ist bei der Ausweisung von Bauflächen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Tragbarkeit Rechnung zu tragen. Dabei sollen auch die differenzierten Wünsche ...

Begründung:

Der Plansatz schränkt in dieser Formulierung in unzulässigem Maße die kommunale Planungshoheit ein.

Hinweis:

Die Landesregierung anerkennt das Bemühen des Regionalverbands, einen Beitrag zu leisten, um zeitgemäßes Wohnen zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu ermöglichen. Dem Plansatz kann jedoch nur die Bedeutung einer Empfehlung des Regionalverbands an die Gemeinden beigemessen werden.

– **Plansatz 9.2.1** (Erwerbsstellen – Bedarf und Angebot):

Die vorhandenen Arbeitsplätze sind – soweit möglich – zu erhalten. Dazu sind die bestehenden Wirtschaftsunternehmen als Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in ihrem Bestand zu sichern und in ihrer Entwicklung zu fördern. Erweiterungen und Modernisierungen sind in der Bauleitplanung zu ermöglichen.

Begründung:

Der Regionalplan kann keine Bestandssicherungspflicht für bestehende Wirtschaftsunternehmen begründen. Die Zielsetzung, daß Erweiterungen und Modernisierungen in der Bauleitplanung zu ermöglichen sind, führt in dieser Form zu einer zu einseitigen Bindung der Gemeinden und schränkt die Planungshoheit der Gemeinden in unzulässiger Weise ein.

Hinweis:

Die Landesregierung nimmt die Auffassung des Regionalverbands zur Kenntnis, daß er die Sicherung bestehender Wirtschaftsunternehmen als ein wesentliches Element der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region betrachtet.

– **Plansatz 11.3.2** (Schienenverkehr):

Die Eilzugverbindung aus dem Albvorland (Hechingen, Balingen) sowie von Albstadt zum Oberland und in das Bodenseegebiet muß – ohne Umweg über Tübingen/Horb – über Sigmaringen erhalten bleiben.

Begründung:

Die Verbindlichkeit dieses Plansatzes würde die Entscheidungsbefugnis des zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgers in unzulässiger Weise verletzen. Der Plansatz kann daher nicht für verbindlich erklärt werden.

Hinweis:

Die Landesregierung anerkennt diesen Plansatz als regionalpolitische Zielsetzung und wird sich für deren Verwirklichung im Rahmen ihrer Möglichkeiten einsetzen. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Möglichkeit, im Rahmen der Fahrplankonferenz der Deutschen Bundesbahn seine Vorstellungen zu vertreten.

– **Plansatz 13.1** (Wasserversorgungsanlagen):

... und weiterer Behälterraum zu schaffen. Darüber hinaus sind die ört-

lichen Wasserfassungen für die Grundversorgung der Bevölkerung in Notzeiten zu erhalten.

Begründung:

Die Erhaltung örtlicher Wasserfassungen ist nur ein Mittel, um die Grundversorgung der Bevölkerung in Notzeiten zu sichern. Es muß jedoch dahingestellt bleiben, ob dies für alle örtlichen Wasserfassungen zutrifft; der Plansatz kann daher in dieser ausschließlichen Form nicht für verbindlich erklärt werden.

Hinweis:

Es wird anerkannt, daß nutzungswürdige Wasserfassungen wesentlich zur Sicherung der Wasserversorgung beitragen.

– **Plansatz 16.1.2 (Krankenhauswesen):**

am Standort Rottenburg die Sicherstellung der Grundversorgung auf dem Gebiet der Inneren Medizin zu gewährleisten sowie der weitere Ausbau der Grundversorgung anzustreben.

Begründung:

Eine Änderung der fachlichen Aufgabenstellung dieses Krankenhauses ist im Hinblick auf die benachbarten Krankenhäuser Nagold, Herrenberg, Horb, Hechingen und insbesondere Tübingen durch den Fachplanungsträger bisher nicht vorgesehen. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Krankenhausbedarfsplan Stufe II vorbehalten.

Hinweis:

Der Standort ist im Krankenhausbedarfsplan – Stufe I – in der Leistungsstufe der Grundversorgung eingeordnet. Dies gilt jedoch nur hinsichtlich des bisherigen Leistungsangebots am Standort Rottenburg auf dem Gebiet der Inneren Medizin.

– **Plansatz 16.2 (Ärztliche Versorgung):**

Die Versorgung der Region Neckar-Alb durch frei praktizierende Ärzte muß so verbessert werden, daß in den einzelnen Verwaltungsräumen mindestens der im Landesdurchschnitt übliche Versorgungsgrad erreicht wird.

Begründung:

Die Bedarfsplanung zur ärztlichen Versorgung ist bundesrechtlich geregelt und folgt anderen Kriterien.

Hinweis:

Die Landesregierung anerkennt die Zielrichtung des Plansatzes und wird sich für eine Verbesserung der ärztlichen Versorgung im angestrebten Sinne einsetzen.

2. Die folgenden, durch Punktlinien gekennzeichneten Plansätze, Teile von Plansätzen, Darstellungen in der Raumnutzungskarte oder in der Strukturkarte werden von der Verbindlichkeit ausgenommen:

– **Plansatz 2.3 (Regionale Entwicklungsachsen) und Strukturkarte:**

Das Netz der Landesentwicklungsachsen ist durch den Ausbau folgender

regionaler Entwicklungsachsen zu ergänzen:

...

2.3.2 Fortführung des Achsenabschnittes im Echaztal als albüberquerende Entwicklungsachse über Engstingen nach Trochtelfingen – (Gammertingen – Sigmaringen);

2.3.3 Fortführung des Achsenabschnittes im Ermstal über Römerstein nach (Laichingen – Blaubeuren – Ulm);

...

2.3.6 Balingen – Geislingen – Rosenfeld – (Oberndorf).

Begründung:

Die Ausweisung dieser regionalen Entwicklungsachsen steht mit Plansatz 1.6.2 des Landesentwicklungsplans nicht im Einklang. Bei diesen Achsen handelt es sich zwar um wichtige Verkehrsachsen; hier fehlt aber das Entwicklungspotential, das für die Ausbildung von Siedlungsverdichtungen im Zuge einer Entwicklungsachse erforderlich ist.

– **Plansatz 3.3** (Kleinzentren in der Region Neckar-Alb) und Strukturkarte:

Als Kleinzentren sind auszubauen

3.3.1 im Landkreis Reutlingen die Orte

- Dettingen a. d. E.,
- Enningen u. A.,

...

- Reutlingen-Rommelsbach

...

3.3.2 im Landkreis Tübingen die Orte

...

- Rodelshausen,

- Kusterdingen.

Gleichfalls ausgenommen von der Verbindlichkeit sind jene Teile des Plansatzes 3.5 und der Strukturkarte, die Nahbereiche um diese Orte abgrenzen, ferner von Plansatz 7.8 die vorletzte Spalte, soweit sie diesen Orten zentralörtliche Funktionen zuweist.

Begründung:

Die Ausweisung dieser Kleinzentren steht nicht in Einklang mit den „Ersten Richtlinien des Innenministeriums für die Ausarbeitung von Regionalplänen“, Anlage 2; insbesondere fehlt ihnen ein Verflechtungsbereich und die im verdichteten Raum erforderliche Tragfähigkeit von 15000 Einwohnern; von diesen Orten sind ferner gut ausgestattete Zentrale Orte leicht erreichbar.

– **Plansatz 4.1, Absatz 2:**

Diese Richtwerte dienen als Orientierungswerte. Sie sind bei Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Begründung:

Die Bedeutung der Bevölkerungsrichtwerte in den Regionalplänen hat das Innenministerium im Bauflächenerlaß festgelegt (vgl. I. 6.). Die angesprochene Fortschreibung der Nahbereichsrichtwerte durch den Regionalverband hat im Rahmen des vorgegebenen Bevölkerungsrichtwerts für die Region zu erfolgen.

– **Plansatz 7.2** (Erhaltung des kulturellen Erbes):

Wertvolle geschichtliche Bausubstanz, insbesondere gewachsene Orts- und Stadtkerne, soll in Form und Funktion erhalten werden. Notwendige Sanierungsmaßnahmen sind unter Ausschöpfung der von Bund und Land bereitgestellten Förderungsmöglichkeiten vorzubereiten und durchzuführen. Die Bildung von neuen Zentren, soweit diese die Funktion bestehender Stadtkerne bedrohen, ist zu vermeiden.

Begründung:

Der Plansatz bewirkt in dieser Formulierung eine zu starke Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

– **Plansatz 7.5** (Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte):

Die Dienstleistungseinrichtungen sollen in den Orts- bzw. Stadtkernen angesiedelt werden. Zu ihrer Existenzsicherung ist eine Erhöhung der Einwohnerzahl in unmittelbarer Nähe der Infrastruktureinrichtungen einem gestreuten Bevölkerungswachstum im gesamten Verflechtungsbereich vorzuziehen.

Begründung:

wie zu Plansatz 7.2.

– **Plansatz 7.8** (Bereiche mit verstärkter Siedlungsentwicklung):

Außerdem die Orte mit Eigenentwicklung (siehe PZ 7.9), die in PZ 15.3 als Schwerpunkte der Ferienerholung ausgewiesen sind.

Begründung:

„Orte mit Eigenentwicklung“ können nicht zugleich „Orte mit verstärkter Siedlungsentwicklung“ sein. Plansatz 7.9 des Regionalplans stellt aber klar, daß „in den mit Eigenentwicklung gekennzeichneten Orten . . . eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung ermöglicht werden (soll), soweit sie im konkreten Fall der Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Erholungswesens dient.“

– **Plansatz 8.3** (Einwohnerdichte):

Für die Umsetzung des Wohnungsbedarfs in Wohnbauflächen (siehe PZ 7.7) sind, soweit nicht örtlich begründete andere Gegebenheiten eine Abweichung erfordern, mindestens die Werte der nachstehenden Übersicht zugrunde zu legen.

	Ländlicher Raum	Verdichteter Raum
	E/ha	E/ha
Orte mit Eigenentwicklung	30	40
Orte mit verstärkter Siedlungsentwicklung	35	45
Unter- und Kleinzentren	40	50
Mittelzentren	50	60
Oberzentren	—	70

Begründung:

Die vom Regionalverband festgesetzten Werte weichen von den Festlegungen im Bauflächenerlaß vom 17. April 1978 (GABl. S. 406) erheblich ab (bis zu 25 %) und sind damit unvereinbar. Der Bauflächenerlaß behandelt Fragen der Bauleitplanung und richtet sich unmittelbar an die Gemeinden; er kann durch einen Regionalplan nicht modifiziert werden.

– **Plansatz 11.2.2** (Straßenverkehr):

Zum Erreichen der allgemeinen Ziele (PZ 11.2.1) ist darauf hinzuwirken, daß der Neu- und Ausbau der in der Raumnutzungskarte dargestellten und in der Begründung zu diesem Planziel enthaltenen Straßen entsprechend den vorgeschlagenen Dringlichkeiten verwirklicht bzw. ihre Verwirklichung durch Trassensicherung ermöglicht wird.

Begründung:

Die Aussagen der Begründung zu einem Planziel können nicht in die Verbindlichkeit mit einbezogen werden; eine so weitgehende Festlegung von Dringlichkeiten einzelner Maßnahmen würde den Kompetenzbereich der staatlichen Fachplanung verletzen.

– **Plansatz 12.4.2** (Stromversorgung):

Der Fachliche Entwicklungsplan „Kraftwerksstandorte“ des Landes Baden-Württemberg vom 6.7. 1976 ist aufgrund neuer Erkenntnisse und Erfahrungen unverzüglich zu überprüfen und fortzuschreiben mit dem Ziel, daß der im Fachlichen Entwicklungsplan gesicherte Kernkraftwerk-Alternativstandort Reutlingen/Riederich nicht mehr weiter verfolgt wird.

Begründung:

Die Landesregierung hält an der Sicherung des Standorts Reutlingen/Riederich gemäß Fachlicher Entwicklungsplan „Kraftwerksstandorte“ vom 6.7. 1976 fest. Unabhängig davon wird sie die Standorteignung im Rahmen weiterer Untersuchungen überprüfen. Der Wegfall des Standorts ist eine regionalpolitische Forderung, kann aber nicht Gegenstand der Verbindlichkeitserklärung des Regionalplans sein.

– **Plansätze 13.4.1, 13.4.2, 13.4.3** (Abwasserbeseitigung):

Diese Plansätze können nicht für verbindlich erklärt werden.

Begründung:

Art und Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und liegen nicht innerhalb des Kompetenzbereichs der Regionalplanung.

– **Plansatz 18.1** (Verteidigung):

Bei der Nutzung der Truppenübungsplätze . . . sind die Auswirkungen auf die Umgebung so gering wie möglich zu halten. Die Einrichtung von übungsfreien Zonen wird gefordert. Insbesondere dürfen . . .

Begründung:

Die Forderung widerspricht der Rechtslage. Gemäß § 66 Bundesleistungsgesetz (BLG) und Artikel 45 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) steht der Bundeswehr bzw. den Gaststreitkräften das Recht zur Abhaltung von Manövern zu.

– **Plansatz 18.3** (Belastungen des Naturhaushalts):

Natur- und Wasserschutzgebiete sind ganz, Landschaftsschutzgebiete sind so weit wie möglich von militärischer Inanspruchnahme auszuschließen.

Begründung:

Unter bestimmten Voraussetzungen sind militärische Übungen in der Zone III von Wasserschutzgebieten zulässig. Auf § 68 Absatz 2 Nr. 2 BLG und Artikel 45 ZA NTS wird verwiesen.

– **Plansatz 18.5, zweiter Absatz (Munitionslager):**

Der zweite Absatz des Plansatzes 18.5 kann nicht für verbindlich erklärt werden.

Begründung:

wie zu Plansatz 18.1.

REGIONALPLAN

vom 5. Dezember 1978

genehmigt am 18. Januar 1980

Plansätze

Die durch Kursivdruck gekennzeichneten Plansätze und Teile von Plansätzen wurden von der Verbindlichkeit ausgenommen; ebenso wurden die in den Kartenlegenden durch eckige Klammern kenntlich gemachten Darstellungen in der Raumnutzungskarte und in der Strukturkarte von der Verbindlichkeit ausgenommen. Die Landesregierung wird jedoch einen Teil dieser Anliegen in dem bei den einzelnen Plansätzen angegebenen Umfang in ihre weiteren Planungen mit einbeziehen.

Vorbemerkung

1. Auftrag und Geltungsrahmen des Regionalplans

- | | | |
|-----|---|---------------------------------|
| 1.1 | <p>Mit der Aufstellung dieses Regionalplans soll der gesetzliche Auftrag nach dem</p> <ul style="list-style-type: none">– Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 6. Mai 1975 und dem– Landesentwicklungsplan in der Fassung vom Januar 1973 <p>unter Beachtung des</p> <ul style="list-style-type: none">– Erlasses des Innenministeriums über die Aufstellung der Regionalpläne und der– Ersten Richtlinien des Innenministeriums für die Ausarbeitung der Regionalpläne, <p>beides vom 10. Juni 1975,</p> <p>erfüllt werden.</p> | Gesetzlicher Auftrag |
| 1.2 | <p>Das Planungsgebiet umfaßt die Landkreise Reutlingen, Tübingen und den Zollernalbkreis mit zusammen ca. 575 000 Einwohnern und 2530 qkm Fläche. Die Planziele sind auf das Jahr 1990 und, soweit erforderlich, auch darüber hinaus ausgerichtet.</p> | Geltungsrahmen |
| 1.3 | <p>Der Regionalplan wird insgesamt oder in Teilen fortgeschrieben werden, wenn wesentliche Änderungen der Sachlage oder der Erkenntnisse dies erfordern.</p> | Fortschreibung |
| 1.4 | <p>Der Regionalplan und seine Verwirklichung sollen die bestmögliche Entwicklung in allen der Regionalplanung zugänglichen Lebensbereichen für die gesamte Region unterstützen; er soll Mittler sein zwischen fachspezifischen oder teilträumlichen Einzelinteressen.</p> | Koordination

Kooperation |

2. Appell zur Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele

- | | |
|---|---------------------------------|
| <p>Die Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele hängt im wesentlichen von einer Vielzahl von Investitionsentscheidungen ab, die nicht in der Zuständigkeit des Regionalverbandes liegen.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb appelliert deshalb an alle Beteiligten, mit ihren Entscheidungen und Investitionen die regionalen Entwicklungsziele zu unterstützen und zu verwirklichen.</p> | Verwirklichung
Investitionen |
|---|---------------------------------|

1. Allgemeine Ziele für die Entwicklung der Region

1.1 Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes

Lebensraum

Die Region Neckar-Alb soll als gesunder Lebensraum erhalten und, soweit erforderlich, verbessert werden. Dabei sind die Ansprüche an die allgemeinen Lebensbedingungen mit der fortschreitenden Verringerung der natürlichen Grundlagen sowie mit den finanziellen Möglichkeiten in Einklang zu bringen.

1.2 Leistungsaustausch

Leistungs-
austausch

Der Leistungsaustausch innerhalb der Region sowie zwischen der Region Neckar-Alb und ihren benachbarten Regionen soll verbessert werden. Insbesondere sind die günstigen Voraussetzungen, die sich aus der engen Nachbarschaft zur Region Mittlerer Neckar ergeben, verstärkt zu nutzen.

1.3 Einbindung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen

Nachteile

Vorteile

Ost-West-Achse

Stärkung
strukturellschwacher
Raum

Die Nachteile der dezentralen Lage des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen in der Region sollen durch leistungsfähige Verbindungen (B 27, Schiene) aus den südlichen Teilen der Region ausgeglichen werden. Die Vorteile der geographischen Nähe des Oberzentrums zur Landeshauptstadt sind durch eine Verbesserung des Verkehrsangebotes verstärkt zu nutzen. Darüber hinaus sind die bisher vernachlässigten Verbindungen vom Oberzentrum Reutlingen/Tübingen zu den Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkten Ulm/Neu-Ulm im Osten sowie Straßburg/Offenburg im Westen entscheidend zu verbessern. Dadurch soll gleichzeitig erreicht werden, daß die strukturschwachen Bereiche um Münsingen und Rottenburg wirksamer als bisher an der Entwicklung in Land und Region teilhaben.

1.4 Siedlungsband im Albvorland

Siedlungsband
Albvorland

Arbeitsmarkt

Impulse

Im Albvorland einschließlich des Bereichs um Albstadt ist ein leistungsstarkes Siedlungsband auszubauen mit dem Ziel, daß

- hier der für die weitere positive Entwicklung der Wirtschaftskraft in der Region notwendige, ausreichend große und differenzierte Arbeitsmarkt entstehen kann,
- von diesem Band auch weiterhin Impulse auf die dünner besiedelten Bereiche der Albhochfläche, des Gäus im nordwestlichen Teil der Region und des Kleinen Heubergs ausgehen.

1.5 Ländlicher und strukturschwacher Raum

Ländlicher Raum
Strukturschwacher
Raum

Zur notwendigen Stärkung der ländlichen und strukturschwachen Räume sollen die eigenen Kräfte vorwiegend auf den Ausbau eines leistungsfähigen Netzes von Zentralen Orten konzentriert werden; zur Errichtung von Infrastruktureinrichtungen ist auf eine verstärkte Förderung durch Bund und Land hinzuwirken.

1.6 **Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor**

Die Region Neckar-Alb mit ihrer abwechslungsreichen Landschaft soll durch den Ausbau der Nah- und Ferienerholung für einen größeren Kreis von Menschen erlebbar gemacht werden. Der Fremdenverkehr ist, insbesondere in seinen Schwerpunkten, unter Ausnutzung und Weiterentwicklung vorhandener guter Ansätze verstärkt zu einem wirtschaftlichen Faktor auszubauen.

Fremdenverkehr

2. Entwicklungssachsen

punkt-axiale
Siedlungs-
entwicklung

Um die Vorteile der Siedlungsverdichtung voll auszuschöpfen und die Möglichkeiten des wirtschaftlichen und kulturellen Leistungsaustausches zwischen allen Teilen der Region zu verbessern, ist in der Region Neckar-Alb die weitere Siedlungsentwicklung vorrangig in den Zentralen Orten und Entwicklungssachsen anzustreben. Dabei sollen regionale Entwicklungssachsen (PZ 2.3) das Netz der Landesentwicklungssachsen (PZ 2.1) sowie Kleinzentren (PZ 3.3) das Netz der Zentralen Orte des Landesentwicklungsplans (PZ 3.2) ergänzen.

2.1 Entwicklungssachsen des Landesentwicklungsplanes

Landes-
entwicklungs-
achsen

2.1.1 In der Entwicklungssachse
(Nürtingen) – Metzingen – Reutlingen – Tübingen
sind die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu sichern und die Siedlungsräume – wo nötig – so zu ordnen, daß Überlastungserscheinungen vermieden werden.

2.1.2 In den Entwicklungssachsen
– Reutlingen/Tübingen – Hechingen – Balingen – (Rottweil) und
– Balingen – Albstadt-Ebingen/Albstadt-Tailfingen – (Sigmaringen)
sind die gewerbliche Wirtschaft weiter zu entwickeln und die Siedlungsverdichtungen so zu lenken, daß nachteilige Verdichtungsfolgen vermieden werden, und im ländlichen Raum Arbeitsstätten in Schwerpunkten zu konzentrieren.

2.2 Räumliche Ausformung der Landesentwicklungssachsen

Landes-
entwicklungs-
achsen –
räumliche
Ausformung

Aufgrund der siedlungsgeographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten werden die Siedlungsabschnitte

- Metzingen – Dettingen/Erms – Urach (Ermstal),
- Reutlingen – Eningen u.A. – Pfullingen – Lichtenstein-Unterhausen (Echaztal) und
- Reutlingen – Reutlingen-Rommelsbach – Pliezhausen – Walddorfhäslach in die Entwicklungssachse (Nürtingen) – Reutlingen/Tübingen,

der Siedlungsabschnitt

- Albstadt-Ebingen/Albstadt-Tailfingen/Albstadt-Onstmettingen in die Entwicklungssachse Balingen – Albstadt – (Sigmaringen) einbezogen.

Die weitere räumliche Ausformung der Landesentwicklungssachsen erfolgt durch die Ausweisung von Bereichen mit verstärkter Siedlungsentwicklung (siehe PZ 7.8, Strukturkarte und Raumnutzungskarte) sowie durch die Festlegung von Grünzäsuren zwischen Siedlungsverdichtungen (siehe PZ 6.4 und Raumnutzungskarte).

2.3 Regionale Entwicklungssachsen

regionale
Entwicklungs-
achsen

Das Netz der Landesentwicklungssachsen ist durch den Ausbau folgender regionaler Entwicklungssachsen zu ergänzen:

- 2.3.1 (Ulm) – Münsingen – Engstingen – Reutlingen – Tübingen – Rottenburg – Rottenburg-Ergenzingen – (Horb) in den Raum Straßburg/Kehl/Offenburg; bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ist die Möglichkeit einer Ausweisung als Landesentwicklungsachse zu überprüfen;
- 2.3.2 *Fortführung des Achsenabschnitts im Echaztal als albüberquerende Entwicklungsachse über Engstingen nach Trochtelfingen (Gammertingen – Sigmaringen);¹⁾*
- 2.3.3 *Fortführung des Achsenabschnitts im Ermstal über Römerstein nach (Laichingen – Blaubeuren – Ulm);¹⁾*
- 2.3.4 Tübingen – Ammerbuch – (Herrenberg);
- 2.3.5 *(Gammertingen) – Burladingen – Jungingen – Hechingen – Rangendingen – Hailgerloch – (Horb);²⁾*
- 2.3.6 *Balingen – Geislingen – Rosenfeld – (Oberndorf).¹⁾*

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Die Ausweisung dieser regionalen Entwicklungsachsen steht mit Plansatz 1.6.2 des Landesentwicklungsplans nicht im Einklang. Bei diesen Achsen handelt es sich zwar um wichtige Verkehrsachsen; hier fehlt aber das Entwicklungspotential, das für die Ausbildung von Siedlungsverdichtungen im Zuge einer Entwicklungsachse erforderlich ist.

²⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Die Ausweisung dieser regionalen Entwicklungsachse steht mit Plansatz 1.6.2 des Landesentwicklungsplans nicht im Einklang. Bei dieser Achse handelt es sich zwar um eine wichtige Verkehrsachse; hier fehlt aber das Entwicklungspotential, das für die Ausbildung von Siedlungsverdichtungen im Zuge einer Entwicklungsachse erforderlich ist.

Hinweis: Die Landesregierung anerkennt das regionalpolitische Ziel, die bestehende Siedlungsstruktur dahingehend zu modifizieren, daß ost-west-gerichtete Verflechtungen intensiviert werden. Diese regionale Entwicklungsachse kann aber erst dann verbindlich ausgewiesen werden, wenn – auch innerhalb des Regionalplans – eine erkennbare Verlagerung des Entwicklungspotentials zumindest angestrebt wird.

2.4 Räumliche Ausformung der regionalen Entwicklungsachsen

Die räumliche Ausformung der regionalen Entwicklungsachsen erfolgt durch die Ausweisung von Bereichen mit verstärkter Siedlungsentwicklung (siehe PZ 7.8, Strukturkarte und Raumnutzungskarte) sowie durch die Festlegung von Landschaftsteilen, die vorrangig der Erholungsvorsorge dienen sollen (PZ 15.2, 15.3 und Raumnutzungskarte).

regionale
Entwicklungs-
achsen –
räumliche
Ausformung

3. Zentrale Orte

3.1 Aufgabe der Zentralen Orte

Aufgabe der
Zentralen Orte

In den Zentralen Orten sind öffentliche und private Dienstleistungen auf den verschiedenen Versorgungsstufen bereitzustellen. Dadurch soll bei geringstmöglichem Zeit- und Kostenaufwand eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und eine bestmögliche Ausnutzung der Versorgungseinrichtungen erreicht werden.

3.2 Zentrale Orte des Landesentwicklungsplans

Nach dem Landesentwicklungsplan sind im Netz der Zentralen Orte des Landes auszubauen

Oberzentrum

3.2.1

das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen in der Weise, daß die beiden Städte zusammen ein wirtschaftlich und kulturell leistungsfähiges Zentrum für die Region Neckar-Alb bilden;

Mittelzentren

3.2.2

als Mittelzentren Albstadt-Ebingen/Albstadt-Tailfingen, Balingen und Hechingen; zu einem Mittelzentrum Münsingen;

Unterzentren

3.2.3

als Unterzentren Metzingen, Rottenburg und Urach;
zu Unterzentren Burladingen, Engstingen, Haigerloch, Meßstetten und Mössingen.

Fortschreibung
des Landesent-
wicklungsplans

Bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ist die vom Regionalverband Neckar-Alb beantragte Einstufung von Metzingen/Urach (als Doppelzentrum) und Rottenburg als Mittelzentren zu überprüfen.

3.3 Kleinzentren in der Region Neckar-Alb

Kleinzentren

Als Kleinzentren sind auszubauen

3.3.1

im Landkreis Reutlingen die Orte

- Dettingen a. d. E. ¹⁾
- Eningen u. A. ¹⁾
- Lichtenstein-Unterhausen
- Pliezhausen
- Reutlingen-Rommelsbach ¹⁾
- Römerstein-Böhringen
- St. Johann-Würtingen
- Sonnenbühl-Undingen
- Trochtelfingen
- Zwiefalten/Hayingen in Funktionsteilung

3.3.2

im Landkreis Tübingen die Orte

- Ammerbuch-Entringen/Ammerbuch-Poltringen
- Bodelshausen ¹⁾
- Dettenhausen
- Kusterdingen ¹⁾
- Rottenburg-Ergenzingen

- im Nahbereich Steinlach-Wiesaz
Gomaringen

- 3.3.3
- im Zollernalbkreis die Orte
- Bisingen
 - Rosenfeld
 - Schömborg
 - Winterlingen

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.
 Gleichfalls ausgenommen von der Verbindlichkeit sind jene Teile des Plansatzes 3.5 und der Strukturkarte, die Nahbereiche um diese Orte abgrenzen, ferner von Plansatz 7.8 die vorletzte Spalte, soweit sie diesen Orten zentralörtliche Funktionen zuweist.
 Begründung: Die Ausweisung dieser Kleinzentren steht nicht in Einklang mit den „Ersten Richtlinien des Innenministeriums für die Ausarbeitung von Regionalplänen“, Anlage 2; insbesondere fehlt ihnen ein Verflechtungsbereich und die im verdichteten Raum erforderliche Tragfähigkeit von 15 000 Einwohnern; von diesen Orten sind ferner gut ausgestattete Zentrale Orte leicht erreichbar.

3.4

Teilzentrum Pfullingen

Als Teilzentrum auf der Stufe eines Mittelzentrums ist die Stadt Pfullingen

Teilzentrum

auszubauen.

3.5

Verflechtungsbereiche: Mittelbereiche und Nahbereiche

In der Region Neckar-Alb werden die Nahbereiche wie folgt abgegrenzt und zunächst bis zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans den im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Mittelzentren (Mittelbereiche) zugeordnet:

3.5.1

Mittelbereich Reutlingen

Mittelbereich Reutlingen

Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich
Eningen u. A.	Gemeinde Eningen u. A.
Lichtenstein	Gemeinde Lichtenstein
Pfullingen	Stadt Pfullingen
Pliezhausen	Gemeinden Pliezhausen und Walddorfhäslach
Reutlingen	Stadtgebiet Reutlingen ohne NB Reutlingen-Nord, Gemeinde Wannweil
Reutlingen-Nord	Stadtteile Reutlingen-Altenburg, -Degerschlacht, -Mittelstadt, -Oferdingen, -Reicheneck, -Rommelsbach, -Sickenhausen und evtl. teilweise -Orschel-Hagen
Sonnenbühl	Gemeinde Sonnenbühl

außerdem bis zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und bis zur Bildung des Mittelbereichs Metzingen/Urach

Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich
Dettingen a. d. E.	Gemeinde Dettingen
Metzingen	Stadt Metzingen, Gemeinden Grafenberg und Riederich
Römerstein	Gemeinde Römerstein
Urach	Stadt Urach, Gemeinden Grabenstetten und Hülben

Mittelbereich Münsingen	3.5.2	Mittelbereich Münsingen	
		Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich
		Engstingen Münsingen	Gemeinden Engstingen und Hohenstein Stadt Münsingen einschließl. Gutsbezirk, Gemeinden Gomadingen, Mehrstetten
		Trochtelfingen Zwiefalten/Hayingen	Stadt Trochtelfingen Stadt Hayingen, Gemeinden Pfronstetten und Zwiefalten
		außerdem bis zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und bis zur Bildung des Mittelbereichs Metzingen/Urach	
Mittelbereich Tübingen	3.5.3	Mittelbereich Tübingen	
		Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich
		Ammerbuch Bodelshausen Dettenhausen Kusterdingen Steinlach Steinlach-Wiesaz Tübingen	Gemeinde Ammerbuch Gemeinde Bodelshausen Gemeinde Dettenhausen Gemeinde Kusterdingen Stadt Mössingen, Gemeinde Ofterdingen Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren Stadt Tübingen, Gemeinde Kirchentellinsfurt
		außerdem bis zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und bis zur Bildung des Mittelbereichs Rottenburg	
		Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich
Mittelbereich Albstadt	3.5.4	Mittelbereich Albstadt	
		Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich
		Albstadt Meßstetten	Stadt Albstadt, Gemeinde Bitz Stadt Meßstetten, Gemeinden Nusplingen und Obernheim
		Winterlingen	Gemeinden Straßberg und Winterlingen
Mittelbereich Balingen	3.5.5	Mittelbereich Balingen	
		Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich
		Balingen Rosenfeld Schömborg	Stadt Balingen, Stadt Geislingen Stadt Rosenfeld Stadt Schömborg, Gemeinden Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen a.T., Ratshausen, Weilen u.d.R., Zimmern u.d.B.

3.5.6	Mittelbereich Hechingen		Mittelbereich Hechingen
	Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich	
	Bisingen	Gemeinden Bisingen und Grosselfingen	
	Burladingen	Stadt Burladingen	
	Haigerloch	Stadt Haigerloch	
	Hechingen	Stadt Hechingen, Gemeinden Jungingen und Rangendingen	

3.6 Fortschreibung des Landesentwicklungsplans

Planziel ist, daß bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Metzingen/Urach (Doppelzentrum) und Rottenburg als Mittelzentren auszuweisen sind (vgl. PZ 3.2). ¹⁾

Diesen Mittelzentren sollen dann folgende Nahbereiche zugeordnet werden:

3.6.1	Mittelbereich Metzingen/Urach		Mittelbereich Metzingen/Urach
	Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich	
	Dettingen a. d. E. Metzingen	Gemeinde Dettingen a. d. E. Stadt Metzingen, Gemeinden Grafenberg und Riederich	
	Römerstein	Gemeinde Römerstein	
	St. Johann	Gemeinde St. Johann	
	Urach	Stadt Urach, Gemeinden Grabenstetten und Hülben	

3.6.2	Mittelbereich Rottenburg		Mittelbereich Rottenburg
	Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich	
	Rottenburg	Stadt Rottenburg ohne NB Ergenzingen, Gemeinden Hirrlingen, Neustetten, Starzach	
	Rottenburg-Ergenzingen	Stadtteile Rottenburg-Baisingen, -Eckenweiler und -Ergenzingen	

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.
 Gleichfalls ausgenommen von der Verbindlichkeit sind jene Teile des Plansatzes 4.2 und der Strukturkarte, die sich auf einen Mittelbereich Metzingen/Urach bzw. Rottenburg beziehen.
 Begründung: Die Ausweisung von Mittelzentren und von Mittelbereichen ist dem Landesentwicklungsplan vorbehalten. Für dessen Fortschreibung kann in einem Regionalplan keine Zielsetzung verbindlich vorgegeben werden.
 Hinweis: Mit der Verbindlichkeitserklärung von Plansatz 3.2 des Regionalplans, demzufolge bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans die beantragte Einstufung von Metzingen/Urach (als Doppelzentrum) und Rottenburg als Mittelzentrum zu überprüfen ist, erklärt sich die Landesregierung bereit, das regionalpolitische Anliegen bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zu prüfen und nimmt dementsprechend den Abgrenzungsvorschlag gemäß Plansätze 3.6.1 und 3.6.2 zur Kenntnis.

4. Bevölkerungsrichtwerte sowie Richtwerte für Erwerbsstellen

4.1 Bevölkerungsrichtwerte

Bevölkerungs-
richtwerte

Im Rahmen des für die Region Neckar-Alb vorgegebenen Richtwertes von 625000 Einwohnern im Jahr 1990 wird für die einzelnen Nahbereiche der Region folgende Bevölkerungsentwicklung angestrebt:

Nahbereich	Einwohner 1. 1. 1974	Einwohner 1990
Landkreis Reutlingen		
Dettingen a. d. E.	7527	8200
Eningen u. A.	9273	10200
Engstingen	7205	8000 *)
Lichtenstein	8176	8700
Metzingen	24483	26500
Münsingen	14555	15500 *)
Pfullingen	16422	17500
Pliezhausen	8710	10300
Reutlingen und Reutlingen-Nord **)	100827	107300
Römerstein	3231	3600 *)
St. Johann	4253	5000 *)
Sonnenbühl	5212	5900
Trochtelfingen	4954	5900 *)
Urach	15266	15900
Zwiefalten/Hayingen	6289	6500 *)
Landkreis Reutlingen	236383	255000

*) In den Zentralen Orten dieser Nahbereiche, die ganz oder teilweise zum strukturschwachen Raum gehören, ist eine verstärkte, über den angesetzten Richtwert hinausgehende Bevölkerungszunahme erwünscht.

Nahbereich	Einwohner 1. 1. 1974	Einwohner 1990
Landkreis Tübingen		
Ammerbuch	8083	9500
Bodelshausen	4207	5100
Dettenhausen	3797	4800
Kusterdingen	5998	6800
Rottenburg und Rottenburg-Ergenzingen **)	37069	40600
Steinlach	16690	19400
Steinlach-Wiesaz	13222	14500
Tübingen	75451	80000
Landkreis Tübingen	164517	180700

**) Die Aufteilung der Bevölkerungsrichtwerte auf die Nahbereiche Reutlingen und Reutlingen-Nord sowie Rottenburg und Rottenburg-Ergenzingen soll im Benehmen mit dem Regionalverband Neckar-Alb im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

Landkreis
Reutlingen

Landkreis
Tübingen

Nahbereich	Einwohner 1. 1. 1974	Einwohner 1990	
Zollernalbkreis			Zollernalbkreis
Albstadt	55419	57400	
Balingen	34654	38000	
Bisingen	8726	9700	
Burladingen	12418	13500	
Haigerloch	9554	10300	
Hechingen	21411	23100	
Meßstetten	12878	14000	
Rosenfeld	5274	5900	
Schömborg	7748	8700	
Winterlingen	8719	9400	
Zollernalbkreis	176801	190000	

Diese Richtwerte dienen als Orientierungswerte. ¹⁾ Sie sind bei Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, fortzuschreiben.

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Die Bedeutung der Bevölkerungsrichtwerte in den Regionalplänen hat das Innenministerium im Bauflächenerlaß festgelegt (vgl. I. 6.). Die angesprochene Fortschreibung der Nahbereichsrichtwerte durch den Regionalverband hat im Rahmen des vorgegebenen Bevölkerungsrichtwerts für die Region zu erfolgen.

4.2 Richtwerte für Erwerbsstellen

Auf der Grundlage des von der Landesplanung für die Region Neckar-Alb vorgegebenen Richtwertes von 315 000 Erwerbsstellen im Jahr 1990 wird für die räumlichen Teilbereiche der Region folgende Entwicklung der Erwerbsstellen angestrebt:

Richtwerte
für Erwerbs-
stellen

Mittelbereich, *)	Erwerbsstellen		Erwerbsquote		Zunahme	
Teilbereich, Landkreis	1970	1990	1970	1990	1970–1990 abs.	in %
MB Reutlingen	70283	83590	47,3	50,4	13310	19
MB Metzingen/Urach	24274	29100	48,4	51,4	4830	20
MB Münsingen	13978	16910	47,3	50,4	2930	21
LK Reutlingen	108535	129600	47,6	50,6	21070	19,5
TB Tübingen	41635	50800	43,6	46,5	9170	22
TB Steinlach **)	12322	17000	47,8	50,8	4680	35
MB Tübingen	53957	67800	44,8	47,7	13840	25,5
MB Rottenburg	11431	15700	46,0	49,2	4270	37,5
LK Tübingen	65388	83500	45,0	47,9	18110	27,5
MB Albstadt	41769	46300	53,3	55,6	4530	11
MB Balingen	22739	28200	50,1	52,5	5460	24
MB Hechingen	23449	28100	51,3	53,8	4650	20
Zollernalbkreis	87957	102600	51,8	54,2	14640	16,5
Region Neckar-Alb	261880	315700	48,2	51,0	53820	20,5

Diese Orientierungswerte müssen bei Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, fortgeschrieben werden.

*) Mittelbereichsgliederung entsprechend PZ 3.5 unter Einbeziehung des PZ 3.6

**) Nahbereiche Steinlach und Steinlach-Wiesaz.

5. Orte und Bereiche mit besonderen Entwicklungsaufgaben

5.1 Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

Oberzentrum
Reutlingen/
Tübingen

Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen soll verstärkt mit zentralörtlichen Einrichtungen von landesweiter und regionaler Bedeutung ausgestattet werden, damit es seine übergeordneten kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben für die Region voll erfüllen kann.

5.2 Übergeordneter Schwerpunktort Münsingen

Münsingen

Die Förderung des Standortes Münsingen als übergeordneter Schwerpunktort im Aktionsgebiet „Alb-Oberschwaben“ soll verstärkt dazu beitragen, daß

- die Erwerbsgrundlagen sowohl insgesamt als auch in ihrer Vielseitigkeit vermehrt und die Einkommensmöglichkeiten für die Bevölkerung damit verbessert werden,
- dadurch die Tragfähigkeit im strukturschwachen Raum der Schwäbischen Alb nachhaltig gesteigert wird.

5.3 Mittelbereich Hechingen

Mittelbereich
Hechingen

Durch gezielte Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen soll der Wirtschaftsschwäche im Mittelbereich Hechingen entgegengewirkt werden. Dazu sollen die Möglichkeiten für Landesförderungsgebiete im Bereich des Produzierenden Gewerbes und insbesondere der Dienstleistungen einschließlich des Fremdenverkehrs ausgeschöpft werden.

5.4 Doppelzentrum Zwiefalten/Hayingen

Doppelzentrum
Zwiefalten/
Hayingen

Der weitere Ausbau des Kleinzentrums Zwiefalten/Hayingen soll dazu beitragen, daß im Nahbereich die anhaltende Abwanderung verhindert und nach Möglichkeit eine Bevölkerungszunahme erreicht wird.

Eine Vermehrung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze, insbesondere auch im Bereich des Fremdenverkehrs, ist anzustreben.

Zur Verwirklichung dieser Ziele ist auf weitere Vorleistungen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur sowie auf die Förderung der privatwirtschaftlichen Initiativen hinzuwirken.

Der öffentliche Personennahverkehr innerhalb des Nahbereichs und zu den Zentralen Orten höherer Stufe ist mit besonderer Dringlichkeit zu verbessern.

5.5 Landesausbauort Rottenburg

Rottenburg

Die Förderung von Rottenburg als Landesausbauort soll insbesondere zur Stärkung seiner Wirtschaftskraft beitragen.

Dazu ist eine wesentliche Vermehrung der nichtlandwirtschaftlichen Erwerbsgrundlagen sowohl im Produzierenden Gewerbe als auch im Dienstleistungsbereich zu fördern. Dabei sind einerseits die Fühlungsvorteile zu nutzen, die die Kernstadt bietet, und andererseits die Standortvorteile, die sich künftig aus der Lage zur Bundesautobahn Stuttgart – Singen (A 81) ergeben.

5.6 Kurorte

- 5.6.1

In Haigerloch-Bad Imnau ist ein vielfältiges Angebot im Kurmittelbereich anzustreben.

Bei der erforderlichen Erweiterung des Kurparks soll eine optimale Einbindung des Kurgebietes in den Ort erreicht werden.

Haigerloch-Bad Imnau
- 5.6.2

Für den Kurbetrieb in Mössingen-Bad Sebastiansweiler ist die begonnene Sanierung der Schwefelquellen zügig voranzutreiben. Insbesondere sind Möglichkeiten zur Vermehrung des Schwefelwasserdargebots zu untersuchen und auszuschöpfen.

Für die Heilquellen ist baldmöglichst ein Quellenschutzgebiet festzusetzen.

Mössingen-Bad Sebastiansweiler
- 5.6.3

Der Ausbau des Kurbetriebes in Rottenburg-Bad Niedernau ist auf die Möglichkeiten von ambulanten Kuranwendungen im Rahmen der Naherholung und der nicht kurgebundenen Ferienerholung abzustimmen. Insbesondere ist ein Verbund zwischen Bad Niedernau und den Erholungsschwerpunkten Starzach-Wachendorf und Starzach-Weitenburg anzustreben, wobei auch die Entwicklung von Haigerloch-Bad Imnau zu berücksichtigen ist.

Rottenburg-Bad Niedernau
- 5.6.4

Neben der vorhandenen Wirtschaftsstruktur ist Urach als Kur- und Bäderstadt zum Fremdenverkehrsschwerpunkt im Bereich der Schwäbischen Alb auszubauen.

Urach

5.7 Feriendörfer

- 5.7.1

Im Bereich der Feriendörfer Gomadingen, Meßstetten-Tieringen, Sonnenbühl-Erpfingen und Starzach-Wachendorf sind Wochenend- und Ferienerholung in besonderem Maße aufeinander abzustimmen. Im Konfliktfall hat die Ferienerholung Vorrang.

Wochenend-/Ferienerholung
- 5.7.2

In der weiteren Entwicklung soll eine gegenseitige Ergänzung zwischen den gewachsenen Orten und den Feriendörfern verfolgt werden. Dazu sind folgende Grundsätze zu beachten:

 - In den gewachsenen Orten sind solche Einrichtungen zu verbessern oder neu zu schaffen, die zu einem längeren Aufenthalt im Feriendorf anregen.
 - Sowohl im Bereich der alten Ortskerne als auch in Neubaugebieten sind Unterkunftsmöglichkeiten durch einzelne Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Fremdenzimmer bereitzustellen. Sie sollen qualitativ der Unterbringung im Feriendorf entsprechen.

Die Möglichkeit einer Ergänzung durch Jugendherbergen ist zu prüfen.

 - Einrichtungen für die Freizeitbetätigung und für Veranstaltungen aller Art sind so anzuordnen, daß die Benutzung der Einrichtungen und der Besuch von Veranstaltungen für Einheimische und Feriengäste gleichermaßen offen und attraktiv ist.

Gegenseitige Ergänzung

Versorgungseinrichtungen

Unterkünfte

Freizeit-einrichtungen

6. Landschaftsordnung

6.1 Berücksichtigung der landschaftlichen Vielfalt

landschaftliche Vielfalt

Die landschaftliche Vielfalt der Region Neckar-Alb ist bei allen Nutzungsänderungen nach folgenden Grundsätzen zu berücksichtigen:

natürliche Eignung

6.1.1

Die natürliche Eignung bestimmter Räume als Waldland, Landwirtschafts- oder Siedlungsland soll auch in Zukunft die Flächennutzung in der Region Neckar-Alb bestimmen. Dabei muß die Beurteilung verschiedener Nutzungsmöglichkeiten mit besonderer Sorgfalt und häufig auf der Basis spezieller Untersuchungen im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung vorgenommen werden.

Erhaltung der landschaftlichen Eigenart

6.1.2

Jedem Landschaftstyp soll die für ihn charakteristische Eigenart erhalten bleiben. Dabei sind wegen ihrer besonderen Bedeutung als landschaftsprägende Elemente zu erhalten

- die Wacholderheiden der Schwäbischen Alb,
- die Laub- und Mischwaldbestände im Schönbuch, im Rammert, am Albtrauf einschließlich der Alb-Vorbergzone und auf der Schwäbischen Alb,
- die Landwirtschaftsflächen im Gäu, auf den Härten, im Bereich des Kleinen Heubergs und auf der Schwäbischen Alb.

Milderung wirtschaftlicher und sozialer Unterschiede

6.1.3

Auf der Basis dieser landschaftlichen Eigenarten sollen wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen einzelnen Teilen der Region Neckar-Alb gemildert werden, vor allem

- durch die Entwicklung des Fremdenverkehrs in den landschaftlich besonders dafür geeigneten Gebieten der Schwäbischen Alb, im Bereich des Kleinen Heubergs sowie der Kurorte Haigerloch-Bad Imnau, Rottenburg-Bad Niedernau, Mössingen-Bad Sebastiansweiler und Urach,
- durch Förderung der Landwirtschaft (einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen) auf der Schwäbischen Alb, am Kleinen Heuberg, im Gäu und in Teilen des Albvorlandes,
- durch Förderung der Forstwirtschaft in ihren vielfältigen Funktionen im Bereich der privaten und kommunalen Forstbetriebe.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sollten die Förderungsmöglichkeiten erhalten bleiben und ausgeschöpft werden.

6.2 Schutz und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

natürliche Lebensgrundlagen

Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

- Boden, Wasser, Luft, Vegetation und Tierwelt mit allen biologischen und klimatischen Zusammenhängen

ökologische Ausgleichsräume

sind folgende Flächen, die, soweit möglich, in der Raumnutzungskarte dargestellt sind, als ökologische Ausgleichsräume zu erhalten:

- Wasser- und Quellenschutzgebiete sowie Grundwasser-Einzugsgebiete,
- Oberflächengewässer mit ihren Uferbereichen und Überflutungsflächen,
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie flächenhafte Naturdenkmale,
- die meist kleinräumigen wertvollen Biotope, insbesondere Trocken- und Feuchtstandorte sowie ökologisch und landschaftlich bedeutsame Restwälder und Hecken,

- erosionsgefährdete Flächen,
- Klimaschutzgebiete,
- Immissionsschutzgebiete,
- Grünzäsuren zwischen den Siedlungsschwerpunkten des Verdichtungsraumes Reutlingen/Tübingen mit seiner Randzone sowie des Verdichtungs-bereichs Albstadt/Balingen,
- Waldbestände unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Schutz- und Erholungsfunktion sowie der forstwirtschaftlichen Hochleistungsstandorte,
- landwirtschaftliche Vorrangfluren,
- siedlungsferne Grenz- und Untergrenzfluren gemäß den Zielsetzungen in PZ 10.2.2.

6.3 Regionale Grünzüge

Wegen ihrer besonderen landschaftlichen und ökologischen Bedeutung für die Region Neckar-Alb sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Be-
reiche regionale Grünzüge

- des Schönbuchs,
 - der Keuperberge vom Rammert bis zum Kleinen Heuberg,
 - des oberen Neckartales und
 - der Bereich des Albtraufs
- als regionale Grünzüge zu erhalten.

Die günstigen Auswirkungen dieser überörtlich bedeutsamen Grünzonen auf Siedlungsverdichtungen sind unter Berücksichtigung der ökologischen Be-
lange im Rahmen der Bauleitplanung auszuschöpfen.

6.4 Grünzäsuren zwischen Siedlungsverdichtungen

Als Grünzäsuren zwischen Siedlungsverdichtungen sind zu erhalten

- im Neckartal Bereiche zwischen Rottenburg und Tübingen, Tübingen und Kirchentellinsfurt sowie Kirchentellinsfurt und Pliezhausen,
- im Ermstal die Bereiche zwischen Urach (Kurgebiet) und Dettingen, zwischen Dettingen und Metzingen-Neuhausen sowie zwischen Metzingen und Riederich,
- die Waldzone zwischen Metzingen/Riederich und Reutlingen,
- im Echaztal der Bereich zwischen Lichtenstein-Unterhausen und Pfullingen,
- die Waldzone und die landwirtschaftliche Vorrangflur zwischen Echaz- und Steinlachtal,
- im Ammertal der Bereich zwischen Tübingen-West und Tübingen-Unterjesingen,
- im Albvorland Freiräume zwischen Tübingen und den Siedlungsschwerpunkten im Steinlachtal, im Bereich Mössingen-Bodelshausen, zwischen Hechingen und Bisingen, zwischen Bisingen und Balingen, zwischen Balingen-Erzingen und Dotternhausen sowie zwischen Dotternhausen und Schömberg,
- im „Talgang“ (Schmiechatal) die Freiräume zwischen Albstadt-Onstmettingen und -Tailfingen sowie -Truchtelfingen und -Ebingen,
- der Bereich zwischen Albstadt-Ebingen und -Lautlingen,
- im Eyachtal die Bereiche zwischen Albstadt-Lautlingen und -Laufen sowie zwischen Albstadt-Laufen und Balingen-Dürrwangen.

Grünzäsuren
zwischen
Siedlungs-
verdichtungen

6.5 Erholungsvorsorge

Erholungsvorsorge		Unter vorrangiger Berücksichtigung ökologischer Belange ist die Eignung der Landschaft für Erholungszwecke zu erhalten und zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, sind
Wald-Flur-Verhältnis	6.5.1	Wald und Flur als landschaftsprägende Elemente zu erhalten und in ein ökologisches Gleichgewicht zu bringen,
Landschaftspflege	6.5.2	landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen,
Uferbereiche	6.5.3	Uferbereiche von Bebauung freizuhalten,
Entwicklung des Erholungswesens	6.5.4	Maßnahmen für die Entwicklung des Erholungswesens nach den Planzielen in Kap. 15 „Erholung und Fremdenverkehr“ zu fördern und durchzuführen,
Kleingarten-, Gartenhaus- und Wochenendhausgebiete	6.5.5	die für die Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlichen Kleingarten-, Gartenhaus- und Wochenendhausgebiete zu ermöglichen.

6.6 Sicherung der Funktionsfähigkeit von ökologischen Ausgleichsräumen und Erholungsgebieten

Die Funktionsfähigkeit der ökologischen Ausgleichsräume und Erholungsgebiete ist durch Beachtung folgender Grundsätze sicherzustellen:

Nutzungsbeschränkungen	6.6.1	Es dürfen keine Nutzungen und Bauformen zugelassen werden, die – Ausmaße annehmen, die der Landschaft in ökologischer Hinsicht schaden können, – dem Landschaftsbild, dem bestehenden Ortsbild und somit der Erholungsfunktion bzw. -eignung widersprechen und – den Belangen der Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen.
Siedlungstätigkeit	6.6.2	Siedlungstätigkeiten sind im Bereich der ökologischen Ausgleichsräume auf den Eigenbedarf der Orte sowie auf die Bedürfnisse der Wochenend- und Ferienerholung zu beschränken.
Eigenbedarf	6.6.3	Für die Deckung des Eigenbedarfs sind – vorhandene Bebauungen zu ergänzen, – neue Siedlungsvorhaben im Anschluß an bereits bestehende Orte zu entwickeln.
Ausnahmen	6.6.4	Nutzungen insbesondere für regional und überregional bedeutsame Einrichtungen, die den Grundsätzen des PZ 6.6.1 widersprechen, können zugelassen werden, wenn sie nicht oder nur begrenzt auf andere Standorte ausweichen können. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Erholungsfunktion sollen dabei auf das unumgänglich erforderliche Ausmaß beschränkt bleiben und ggf. durch begleitende Maßnahmen gemildert werden.

7. Siedlung

7.1 Landschaft und Siedlung

Das in der Region noch vorhandene, relativ kleinräumige Wechselspiel zwischen Landschaft und Siedlung soll erhalten werden; die Siedlungsentwicklung hat ökologische Erfordernisse zu berücksichtigen.

ökologische
Erfordernisse

Bandartige Siedlungsformen sind durch Grünzäsuren zu unterbrechen; innerörtliche Grünflächen sollen nach Möglichkeit in Verbindung mit den großräumigen Grünzonen außerhalb der Siedlungen stehen.

Siedlungserweiterungen sollen unter möglichst geringem Flächenverbrauch im Anschluß an bestehende Orte oder an solchen Standorten erfolgen, die mit leistungsfähigen Erschließungseinrichtungen an den alten Ortskern angebunden werden können.

Siedlungs-
erweiterungen

7.2 Erhaltung des kulturellen Erbes

Wertvolle geschichtliche Bausubstanz, insbesondere gewachsene Orts- und Stadtkerne, soll in Form und Funktion erhalten werden. *Notwendige Sanierungsmaßnahmen sind unter Ausschöpfung der von Bund und Land bereitgestellten Förderungsmöglichkeiten vorzubereiten und durchzuführen. Die Bildung von neuen Zentren, soweit diese die Funktion bestehender Stadtkerne bedrohen, ist zu vermeiden.* ¹⁾

kulturelles
Erbe

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Der Plansatz bewirkt in dieser Formulierung eine zu starke Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

7.3 Sicherung der Erwerbsgrundlagen

Die Siedlungsentwicklung soll die Sicherung der Erwerbsgrundlagen in der Region Neckar-Alb unterstützen; dazu soll auf die Ausbildung ausreichend großer und konzentrierter Arbeitsmärkte hingewirkt werden. Die Anforderungen von Dienstleistungseinrichtungen mit überregionalem Wirkungsbereich sind besonders zu berücksichtigen.

Sicherung der
Erwerbsgrundlagen

7.4 Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung

Kann in einzelnen Orten durch eine maßvolle Erhöhung der Einwohnerzahl die Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung erreicht bzw. erhalten werden, so soll in diesen Orten eine quantitativ verstärkte Siedlungsentwicklung ermöglicht werden.

Grundversorgung

7.5 Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte

In den Zentralen Orten ist eine qualitative Siedlungsentwicklung durch eine Verbesserung der Infrastrukturausstattung anzustreben.

Funktions-
fähigkeit der
Zentralen Orte

Die Dienstleistungseinrichtungen sollen in den Orts- bzw. Stadtkernen angesiedelt werden. *Zu ihrer Existenzsicherung ist eine Erhöhung der Einwohnerzahl in unmittelbarer Nähe der Infrastruktur-Einrichtungen einem gestreuten Bevölkerungswachstum im gesamten Verflechtungsbereich vorzuziehen.* ¹⁾

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Der Plansatz bewirkt in dieser Formulierung eine zu starke Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

7.6 **Besondere Nutzungen**

besondere Nutzungen

Für solche Nutzungen, die nur begrenzt auf andere Flächen ausweichen können, sollen möglichst frühzeitig die notwendigen Flächen festgelegt werden. Die Siedlungsentwicklung ist darauf abzustimmen. Langfristige Investitionen für andere Nutzungen sollen auf diesen Flächen nicht erfolgen.

7.7 **Wohnbauflächenbedarf**

Wohnbauflächenbedarf

Zur Ermittlung der benötigten Wohnbauflächen sollen die Bevölkerungsrichtwerte, der Bedarf aus der Verringerung der Belegungsdichte sowie der Ersatzbedarf durch Sanierung, Modernisierung und Umwidmung herangezogen werden.

Wanderungsgewinn

Der in den Bevölkerungsrichtwerten enthaltene Wanderungsgewinn ist in den meisten Nahbereichen überwiegend auf die Zentralen Orte (siehe Kap. 3) und die Bereiche mit verstärkter Siedlungsentwicklung (siehe PZ 7.8) zu konzentrieren.

Raumnutzung

Die in der Raumnutzungskarte gekennzeichneten Flächen sollen bevorzugt für die Deckung des von den Trägern der Bauleitplanung zu bestimmenden Wohnbauflächenbedarfs herangezogen werden. Diese Flächen bilden für die Gemeinden und anderen Träger der Bauleitplanung ein regionalplanerisch abgesichertes Angebot für die räumlich unbedenkliche Unterbringung des erwarteten Flächenbedarfs. Die Gemeinden können jedoch eine andere Zuordnung vornehmen, wenn das Erreichen der übrigen Planziele (z.B. Schwerpunktbildung, Erhaltung von Grünzäsuren) nicht verhindert wird und fachliche Gründe nicht entgegenstehen.

7.8 **Bereiche mit verstärkter Siedlungsentwicklung**

verstärkte Siedlungsentwicklung

- In den nachfolgend aufgeführten Orten soll aus regionalplanerischer, überörtlicher Sicht eine verstärkte Siedlungsentwicklung erfolgen, die
- zu einer wesentlich über den Eigenbedarf hinausgehenden Bevölkerungszunahme durch Ausweisung von Wohnbauflächen, (W)
 - zur Vermehrung bzw. Umstrukturierung der Arbeitsplätze, (A)
 - zum Ausbau der zentralörtlichen Funktionen und deren möglichst weitgehender Ausnutzung führt oder (Z)
 - eine Entwicklung des Fremdenverkehrs ermöglicht. (E)

Aufstellung der Orte in Bereichen mit verstärkter Siedlungsentwicklung

im Nahbereich	Orte	Funktionen			
		Wohn- funktion	Arbeits- platz- angebot, Arbeits- zentra- lität	Zentral- örtliche Funktion	Er- holungs- funktion
Landkreis Reutlingen:					
1. Reutlingen	Reutlingen einschl. Betzingen, Ohmenhausen, Sondelfingen, Wannweil		×	×	
2. Reutlingen-Nord	Rommelsbach	×	×	×	
	Altenburg	×			
	Degerschlacht	×			
	Oferdingen	×			
	Sickenhausen	×			
3. Eningen u. A.	Eningen u. A.		×	×	
4. Engstingen	Groß- und Kleingstingen	×	×	×	
	Bernloch	×			
5. Lichtenstein	Unterhausen		×	×	
	Holzelfingen	×			×
6. Pliezhausen	Pliezhausen	×	×	×	
	Walddorf	×			
	Häslach	×			
7. Pfullingen	Pfullingen		×	×	
8. Sonnenbühl	Udingen	×	×	×	
	Erpfingen				×
9. Trochtelfingen	Trochtelfingen	×	×	×	×
	Mägerkingen	×			×
10. Metzingen	Metzingen		×	×	
	Neuhausen	×			
	Riederich	×			
11. Dettingen a. d. E.	Dettingen a. d. E.		×	×	
12. Urach	Urach		×	×	×
13. Römerstein	Böhringen	×	×	×	×
14. St. Johann	Würtingen	×	×	×	
	Bleichstetten	×			
15. Münsingen	Münsingen	×	×	×	
	Auingen	×			
	Gomadingen	×			×
	Mehrstetten	×	×		
16. Zwiefalten/ Hayingen	Zwiefalten	×	×	×	×
	Hayingen	×	×	×	×
	Pfronstetten	×			

Landkreis Tübingen:

1. Tübingen	Tübingen einschl. Derendingen, Lustnau,		×	×	
-------------	---	--	---	---	--

im Nahbereich	Orte	Funktionen			
		Wohn- funktion	Arbeits- platz- angebot, Arbeits- zentra- lität	Zentral- örtliche Funktion	Er- holungs- funktion
	Pfrondorf	×			
	Kirchentellinsfurt	×			
2. Ammerbuch	Entringen	×		×	
	Poltringen	×		×	
3. Bodelshausen	Bodelshausen	×	×	× ¹⁾	
4. Dettenhausen	Dettenhausen	×		×	
5. Kusterdingen	Kusterdingen	×		× ¹⁾	
6. Steinlach- Wiesaz	Gomaringen	×	×	×	
	Dußlingen	×	×		
	Nehren	×	×		
7. Steinlach	Mössingen	×	×	×	
	Bad Sebastiansweiler				×
	Ofterdingen	×			
8. Rottenburg	Rottenburg	×	×	×	
	Bad Niedernau				×
	Hailfingen		×		
	Seeborn				
	Wendelsheim	×			
	Remmingsheim	×			
	Hirrlingen	×			
	Bierlingen	×			
	Wachendorf				×
9. Rottenburg- Ergenzingen	Ergenzingen	×	×	×	
Zollernalbkreis:					
1. Balingen	Balingen		×	×	
	einschl. Heselwangen				
	Endingen	×	×		
	Engstlatt	×			
	Frommern	×	×		
	Weilstetten				
	Ostdorf	×			
	Geislingen	×	×		
2. Rosenfeld	Rosenfeld	×	×	×	×
	Bickelsberg	×			
3. Schömburg	Schömburg	×	×	×	
	Schörzingen		×		
	Dotternhausen	×	×		
	Dormettingen	×			
4. Albstadt	Ebingen		×	×	
	Tailfingen		×	×	
	Onstmettingen		×		
	Lautlingen	×	×		
	Margrethausen	×			
	Bitz	×	×		

im Nahbereich	Orte	Funktionen			
		Wohn- funktion	Arbeits- platz- angebot, Arbeits- zentra- lität	Zentral- örtliche Funktion	Er- holungs- funktion
5. Meßstetten	Meßstetten	x	x	x	
	Tieringen				x
	Nusplingen	x			x
	Obernheim	x			x
6. Winterlingen	Winterlingen	x	x	x	
	Straßberg	x			
7. Hechingen	Hechingen		x	x	
	Bechtoldsweiler	x			
	Sickingen		x		
	Stein		x		
	Stetten b. Hechingen		x		
	Jungingen	x	x		
	Rangendingen	x	x		
	Bisingen	x	x	x	
8. Bisingen	Grosselfingen	x			
	Burladingen	x	x	x	
9. Burladingen	Burladingen	x	x	x	
	Haigerloch	x	x	x	
10. Haigerloch	Bad Imnau				x
	Weildorf	x			

Außerdem die Orte mit Eigenentwicklung (siehe PZ 7.9), die in PZ 15.3 x¹⁾ als Schwerpunkte der Ferienerholung ausgewiesen sind.

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: „Orte mit Eigenentwicklung“ können nicht zugleich „Orte mit verstärkter Siedlungsentwicklung“ sein. Plansatz 7.9 des Regionalplans stellt aber klar, daß „in den mit Eigenentwicklung gekennzeichneten Orten . . . eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung ermöglicht werden (soll), soweit sie im konkreten Fall der Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Erholungswesens dient.“

7.9 Orte mit Eigenentwicklung

In den nachfolgend aufgeführten Orten soll die Siedlungsentwicklung auf die Deckung des Eigenbedarfs beschränkt bleiben:

Orte
mit Eigen-
entwicklung

Stadt/Gemeinde	Orte	
im Landkreis Reutlingen:		
Lichtenstein	Honau	E
Urach	Seeburg	
Münsingen	Apfelstetten	
	Bichishausen	E
	Buttenhausen	E
	Gundelfingen	E
	Hundersingen	E
	Dapfen	E
Gomadringen	Mörsingen	E
Zwiefalten	Upflamör	E
Hayingen	Anhausen	E
	Indelhausen	E

Stadt/Gemeinde	Orte	
im Landkreis Tübingen:		
Tübingen	Bebenhausen	
Ammerbuch	Altingen	
	Breitenholz	
	Reusten	
Gomaringen	Stockach	
Rottenburg	Bieringen	
	Kiebingen	
	Oberndorf	
	Wurmlingen	
Starzach	Sulzau	
im Zollernalbkreis:		
Balingen	Roßwangen	E
	Streichen	E
Hechingen	Beuren	E
Burladingen	Hausen i.K.	
	Hörschwag	E
	Stetten u. H.	E
Albstadt	Burgfelden	E

In den mit E gekennzeichneten Orten, die als räumliche Schwerpunkte der Ferienerholung festgelegt sind, soll eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung ermöglicht werden, soweit sie im konkreten Fall der Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Erholungswesens dient.

7.10 Übrige Orte

übrige Orte

Für die Orte, die in PZ 7.8 oder 7.9 nicht aufgeführt sind, ist über das Maß der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung zu entscheiden.

8. **Wohnungswesen**

8.1 **Bedarfsgerechter Wohnraum**

Um sicherzustellen, daß der Bevölkerung familiengerechter Wohnraum zur Verfügung steht, ist der Wohnungsbau auf die künftigen sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie auch der zu erwartenden Haushaltsstruktur auszurichten.

Auf eine ausreichende Mischung der Lebensbereiche Arbeiten, Wohnen, Erholen und Versorgen soll geachtet werden.

familien-
gerechter
Wohnraum

8.2 **Wohnformen und finanzielle Tragbarkeit**

Dem zunehmenden Wunsch nach größeren Wohnflächen ist bei der Ausweisung von Bauflächen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Tragbarkeit Rechnung zu tragen. ¹⁾ Dabei sollen auch die differenzierten Wünsche nach unterschiedlichen Wohnformen befriedigt werden können.

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.
Begründung: Der Plansatz schränkt in dieser Formulierung in unzulässigem Maße die kommunale Planungshoheit ein.
Hinweis: Die Landesregierung anerkennt das Bemühen des Regionalverbands, einen Beitrag zu leisten, um zeitgemäßes Wohnen zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu ermöglichen. Dem Plansatz kann jedoch nur die Bedeutung einer Empfehlung des Regionalverbands an die Gemeinden beigemessen werden.

differenzierte
Wohnformen

8.3 **Einwohnerdichte**

Für die Umsetzung des Wohnungsbedarfs in Wohnbauflächen (siehe PZ 7.7) sind, soweit nicht örtlich begründete andere Gegebenheiten eine Abweichung erfordern, mindestens die Werte der nachstehenden Übersicht zugrunde zu legen. ¹⁾

Einwohner-
dichte

	Ländlicher Raum E/ha	Verdichteter Raum E/ha
Orte mit Eigenentwicklung	30 ¹⁾	40 ¹⁾
Orte mit verstärkter Siedlungsentwicklung	35 ¹⁾	45 ¹⁾
Unter- und Kleinzentren	40 ¹⁾	50 ¹⁾
Mittelzentren	50 ¹⁾	60 ¹⁾
Oberzentren	—	70 ¹⁾

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.
Begründung: Die vom Regionalverband festgesetzten Werte weichen von den Festlegungen im Bauflächenenerlaß vom 17. April 1978 (GABl. S. 406) erheblich ab (bis zu 25 %) und sind damit unvereinbar. Der Bauflächenenerlaß behandelt Fragen der Bauleitplanung und richtet sich unmittelbar an die Gemeinden; er kann durch einen Regionalplan nicht modifiziert werden.

9. Wirtschaft

Sicherung
der Erwerbs-
grundlagen

Die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen sind für alle Teile der Bevölkerung zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist darauf hinzuwirken, daß die im PZ 4.2 angestrebten Erwerbsstellen geschaffen werden.

9.1 Standortfaktoren

Fühlungs-
vorteile

9.1.1 Fühlungsvorteile, die sich aus der räumlichen Nähe zahlreicher Arbeitsstätten privater oder öffentlicher Trägerschaft ergeben, sollen als wertvoller Standortfaktor genutzt werden. Ihre Wirksamkeit soll durch die Konzentration auf ein Netz bedeutsamer Industrie- und Gewerbestandorte entsprechend den PZ 9.3.2 und 9.3.3 erhöht werden.

Industrie-
klima

9.1.2 Das in weiten Teilen der Region Neckar-Alb, insbesondere in den Schwerpunkten des Zollernalbkreises, vorhandene Industrieklima soll für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zur Ansiedlung solcher Betriebe genutzt werden, die die noch einseitige Branchenstruktur auflockern können.

dezentrale
Gewerbe-
struktur

9.1.3 Die Vorteile der räumlichen Streuung von Gewerbebetrieben, die einen wohnungsnahen Arbeitsmarkt und eine große Zahl von Frauenarbeitsplätzen bereitstellen, sollen erhalten werden.

Anbindung
Schiene

9.1.4 Das vorhandene Schienennetz soll verstärkt genutzt und damit in seinem Bestand gesichert werden. Dazu sind für neu auszuweisende Industrie- und Gewerbegebiete, insbesondere im Bereich der Landesentwicklungsachse des Albvorlandes, möglichst solche Standplätze zu wählen, für die ein Gleisanschluß geschaffen werden kann.

Anbindung
Straße

9.1.5 Die mit dem Bau der Bundesautobahn Stuttgart – westlicher Bodensee und dem 2-bahnigen Ausbau der B 27 zu erwartende bessere Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz soll wirtschaftlich genutzt werden; überörtlich bedeutsame Gewerbe- und Industriegebiete sollen möglichst ortsdurchfahrtsfrei an das Straßennetz angebunden werden.

Umweltschutz

9.1.6 Bei der Ausweisung von Gewerbeflächen ist u. a. darauf zu achten, daß
– schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden und
– die natürlichen Grundlagen, insbesondere Karst- und Grundwasservorkommen, nicht gefährdet werden.

9.2 Erwerbsstellen – Bedarf und Angebot

Erwerbsstellen
entsprechend
Bevölkerungs-
entwicklung

In Abstimmung mit der angestrebten Bevölkerungsentwicklung sind bis 1990 insgesamt ca. 316 000 Erwerbsstellen, das sind rund 54 000 mehr als 1970, bereitzustellen (siehe PZ 4.2 und PZ 9).
Hierzu ist folgendes anzustreben:

vorhandene
Erwerbsstellen

9.2.1 Die vorhandenen Arbeitsplätze sind – soweit möglich – zu erhalten. *Dazu sind die bestehenden Wirtschaftsunternehmen als Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in ihrem Bestand zu sichern und in ihrer Entwicklung zu fördern. Erweiterungen und Modernisierungen sind in der Bauleitplanung zu ermöglichen.¹⁾*

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Der Regionalplan kann keine Bestandssicherungspflicht für bestehende Wirtschaftsunternehmen begründen. Die Zielsetzung, daß Erweiterungen und Modernisierungen in der Bauleitplanung zu ermöglichen sind, führt in dieser Form zu einer zu einseitigen Bindung der Gemeinden und schränkt die Planungshoheit der Gemeinden in unzulässiger Weise ein.

Hinweis: Die Landesregierung nimmt die Auffassung des Regionalverbands zur Kenntnis, daß er die Sicherung bestehender Wirtschaftsunternehmen als ein wesentliches Element der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region betrachtet.

9.2.2	Die Ansiedlung von Arbeitsstätten ist zu unterstützen und zu fördern.	Neuansiedlung
9.2.3	Das Angebot an Erwerbsstellen für höher qualifizierte Arbeitskräfte soll vermehrt werden.	qualifizierte Arbeitskräfte
9.3	Industrie- und Gewerbestandorte	
9.3.1	Grundsätzlich soll in jedem Ort die gewerbliche Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs möglich sein.	örtliche gewerbliche Entwicklung
9.3.2	Die Zentralen Orte sollen grundsätzlich als Industrie- und Gewerbestandorte für ihre Nahbereiche dienen. Dabei sind in den Kleinzentren die Voraussetzungen zu schaffen, daß – Arbeitsplätze für diejenigen Erwerbstätigen bereitgestellt werden, die größere Entfernungen nicht auf sich nehmen können oder wollen, sowie – benachbarte Industrie- und Gewerbezentren mit überörtlicher Bedeutung ergänzt und, soweit erforderlich, entlastet werden können. Aufgrund ihrer Arbeitsplatz-Zentralität gilt für Rangendingen, Jungingen, Bitz und Dotternhausen entsprechendes.	Kleinzentren als bedeutsame Gewerbestandorte
9.3.3	An den überörtlich bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandorten sollen vorrangig solche Betriebe angesiedelt werden, die auf einen größeren Arbeitsmarkt, auf Führungsvorteile und auf eine qualifizierte Infrastruktur angewiesen sind. Hierzu werden in der Raumnutzungskarte die engeren Bereiche des Oberzentrums, aller Mittel- und Unterzentren sowie der Kleinzentren mit mehr als 1000 Industriearbeitsplätzen am Ort ausgewiesen.	weitere bedeutsame Gewerbestandorte überörtlich bedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte
9.4	Arbeitsplatzdichte	
	Für die Ermittlung des gewerblichen Bauflächenbedarfs sollen durchschnittlich 50 Arbeitsplätze je ha zugrunde gelegt werden.	Arbeitsplatzdichte
9.5	Abbau von Lagerstätten/Rohstoffsicherung	
	In der Region Neckar-Alb ist der Abbau von Lagerstätten in einem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlichen und unter ökologischen Gesichtspunkten noch vertretbaren Umfang zu ermöglichen. Besondere Maßnahmen zur Sicherung und Nutzung verliehener Gewinnungsrechte und Abbauberechtigungen sind frühzeitig bekanntzugeben und bei allen Raumnutzungen zu berücksichtigen.	Abbau von Lagerstätten
	Die Entwicklung der betroffenen Städte und Gemeinden darf durch die Sicherung und den Abbau der Lagerstätten nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Entsprechende Abstimmungen sind im Rahmen der Fachplanungen und der Bauleitplanung herbeizuführen.	Siedlungsentwicklung
	Unter Beachtung der landschaftspflegerischen Belange und der wissenschaftlichen Interessen ist die Rekultivierung der Abbaugelände sicherzustellen.	Rekultivierung

10. Land- und Forstwirtschaft

10.1 Förderung der Landwirtschaft

Förderung
der Land-
wirtschaft

Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Neckar-Alb so zu unterstützen und zu fördern, daß sie langfristig ihre wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben erfüllen kann. Für die von Natur benachteiligten Gebiete der Region sind die Möglichkeiten des Albprogramms und aller sonstigen Förderungsprogramme auszuschöpfen. Erforderlichenfalls sind die Förderungsprogramme auf Bereiche auszudehnen, die nach heutigen Kriterien noch nicht zu den von Natur benachteiligten Gebieten (Berggebieten) gehören.

10.2 Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen

Erhaltung
der Vorrangflur

10.2.1 Die in der Raumnutzungskarte dargestellten landwirtschaftlichen Vorrangbereiche (landwirtschaftliche Vorrangfluren) sollen in der Regel der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Rebflächen

In die landwirtschaftliche Vorrangflur sind die Rebflächen in Metzingen und Metzingen-Neuhausen einzubeziehen.

Grenz- und
Untergrenzfluren

10.2.2 Bei der Festlegung der künftigen Nutzung von Grenz- und Untergrenzfluren sind neben ökonomischen Gesichtspunkten auch die Zusammenhänge des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Insbesondere sind die extensiven Schafweiden aus Gründen des Landschaftsbildes zu erhalten.

Bauleit-
planung

10.2.3 Die Entscheidung über den Nutzungsvorrang auf landwirtschaftlichen Grenz- und Untergrenzfluren sowie die Feinabgrenzung zwischen landwirtschaftlicher Vorrangflur und Siedlungserweiterungen sind im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung vorzunehmen.

10.3 Flurneuordnung

Flurneu-
ordnung

Um der modernen Landwirtschaft eine befriedigende, den wirtschaftlichen Ansprüchen gerecht werdende Grundlage zu schaffen, sind Betriebs- und Grundstücksgrößen sowie Wegenetze anzustreben, die eine rationelle, dem heutigen Stand der Technik angepaßte Wirtschaftsweise ermöglichen.

Zur Verwirklichung dieses Zieles sind Flurneuordnungen unter möglichster Schonung des Landschaftsbildes sowie unter möglichst umfassender Berücksichtigung der übrigen Lebens- und Funktionsbereiche durchzuführen. Dabei sollen insbesondere flächenzerschneidende Maßnahmen wie Straßen- und Leitungsbauten sowie Aussiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe vorausschauend geplant und eine Verwirklichung im Zuge der Flurneuordnung angestrebt werden.

10.4 Ortssanierung aus landwirtschaftlicher Sicht

Orts-
sanierung

Den im Ort verbleibenden Landwirten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Hofstellen räumlich und baulich den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Dazu sollen – soweit notwendig, in Verbindung mit (Teil-)Aussiedlungen –

Ortssanierungen durchgeführt werden. Hierbei ist der Charakter der alten Ortsbilder zu erhalten.

Landwirtschaftliche Hofstellen sind so zu gestalten, daß sie sich gut in die Landschaft einfügen.

10.5 Landwirtschaftliche Betriebe

- | | | |
|--------|---|---------------------------------|
| 10.5.1 | Um eine möglichst wirksame Landbewirtschaftung zu erreichen, ist in Teilen der Region Neckar-Alb das Netz der Vollerwerbsbetriebe durch Hofstellen im Ort oder durch Aussiedlungen zu ergänzen. | Vollerwerbsbetriebe |
| 10.5.2 | In der Region Neckar-Alb sollen landwirtschaftliche Zu- und Nebenerwerbsbetriebe als Ergänzung zu den Vollerwerbsbetrieben erhalten bleiben. Zu diesem Zweck sind vor allem im ländlichen und strukturschwachen Raum die bestehenden außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten zu erhalten und durch gezielte Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben – evtl. mit Teilzeitarbeit – weitere Erwerbsmöglichkeiten zu eröffnen. Dabei sind die Planziele des Kap. 9 „Wirtschaft“ anzuwenden. | Zu- und Nebenerwerbsbetriebe |
| 10.5.3 | Um eine rationellere landwirtschaftliche Betriebsführung zu erreichen, sind die Möglichkeiten der überbetrieblichen Zusammenarbeit bei der Produktion und beim Absatz landwirtschaftlicher Güter auszuschöpfen und verstärkt zu fördern. Vor allem sind Maschinenringe sowie Erzeuger- und Vermarktungsgemeinschaften zu unterstützen. | überbetriebliche Zusammenarbeit |
| 10.5.4 | Insbesondere in den Kerngebieten für die Ferienerholung (siehe PZ 15.3) sind Privatiniciativen für „Ferien auf dem Bauernhof“ zu unterstützen und ggf. zu fördern. | Ferien auf dem Bauernhof |

10.6 Forstwirtschaft – Erhaltung der Waldbestände

In der Region Neckar-Alb sind alle Wälder mit besonderen Nutzfunktionen (forstwirtschaftliche Vorrangbereiche), Schutzfunktionen (Schutzwälder) und Erholungsfunktionen (Erholungswälder) in ihrem Bestand grundsätzlich zu sichern und erforderlichenfalls zu vergrößern. Auf die Einhaltung einer landskulturell tragbaren Wilddichte ist zu achten.	Erhaltung der Waldbestände Regulierung des Wildbestandes
--	---

10.7 Waldnutzung und Waldbewirtschaftung

- | | | |
|--------|---|--------------------------------------|
| 10.7.1 | Bei der Bewirtschaftung der Wälder sind die Gesichtspunkte der Rohstoff-Erzeugung, der Schutzfunktion und der Erholungsfunktion nach den örtlichen Bedürfnissen und Notwendigkeiten gegeneinander abzuwägen. | Waldbewirtschaftung |
| 10.7.2 | Als Basis für eine rentable, krisensichere Waldwirtschaft soll auf lange Sicht die Umwandlung von labilen Reinbeständen in standortgerechte Mischbestände angestrebt werden. In den Bereichen mit Vorrang für die Forstwirtschaft sind alle Möglichkeiten der Strukturverbesserung auszuschöpfen. | forstwirtschaftliche Vorrangbereiche |
| 10.7.3 | Die Bewirtschaftung der Schutzwälder soll entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von ökologischen Gesichtspunkten bestimmt werden. | Schutzwälder |
| 10.7.4 | Erholungswälder sind in besonderem Maß unter dem Gesichtspunkt der Landschaftsgestaltung zu erschließen und zu bewirtschaften. Dabei ist der Pflege und Gestaltung von Waldrändern und Waldwiesen besondere Aufmerksamkeit entgegenzubringen. | Erholungswälder |

Auf-
forstungen

10.7.5

Neuaufforstungen sollen sich in der Regel an vorhandene Waldbestände anlehnen. Die für das Landschaftsbild und somit für die Erholung bedeutsamen waldwiesen sind jedoch offen zu halten.

Die bei Neuaufforstungen häufig nicht zu umgehende Begründung von Fichten- bzw. Forchenreinbeständen als sog. Pionierbestände („Vorwald“) soll in der zweiten Generation in betriebssichere, standortgerechte Mischbestände überführt werden.

10.8

Räumliche Verteilung der Waldfunktionen

forstwirtschaftliche
Vorrang-
bereiche

10.8.1

Als Schwerpunkte der Holzproduktion (forstwirtschaftliche Vorrangbereiche) sind zu sichern

- der südöstliche, an die Domäne Einsiedel anschließende Teil des Schönbuchs,
- die östliche, dem Steinlachtal benachbarte Zone des Rammerts,
- die Keuperberge nördlich von Geislingen-Binsdorf,
- die Wälder des Kleinen Heubergs,
- weite Teile der Albvorbergzone einschließlich der Fußzone des Albtraufs sowie
- großflächig zusammenhängende Waldbestände auf der Albhochfläche.

Bodenschutz-
wald

10.8.2

Schutzwälder:

Bodenschutzwälder sind insbesondere an ihren Hauptstandorten,

- den tief eingeschnittenen Klingen und Steilhängen im Keuper und Lias des Schönbuchs, des Rammerts und des Albvorlandes,
- dem Albtrauf,
- den Steilhängen der Albtäler (z.B. Lautertal, Laucherttal) sowie
- den Steilhängen des Neckartales oberhalb von Rottenburg zu schützen und zu pflegen.

Wasser-
schutzwald

Wasserschutzwälder, deren Hauptstandorte die in der Raumnutzungskarte dargestellten Wasserschutzgebiete sind, und die im Karstgebiet gelegenen Waldungen sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Regulierung des Wasserhaushalts und für die Reinhaltung des Grundwassers zu berücksichtigen.

sonstige
Schutzwälder

Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder und Schutzwälder mit naturkundlichen Zielsetzungen sind im Rahmen der Fachplanungen und der Bauleitplanung darzustellen und zu beachten.

Erholungs-
wald

10.8.3

In der Region Neckar-Alb sollen folgende Wälder und Waldteile besondere Funktionen für die Erholung der Bevölkerung erfüllen:

- der Naturpark Schönbuch,
- der Pfaffenberg,
- der Spitzberg,
- die siedlungsnahen Waldteile des Rammerts (vor allem bei Rottenburg),
- die siedlungsnahen Wälder im Albvorland (vor allem bei Metzingen/Riedelrich, Reutlingen/Pfullingen und Tübingen),
- die Wälder im Bereich des Albtraufs (vor allem zwischen Hechingen und Urach) sowie
- die Wälder im Verdichtungsbereich Albstadt/Balingen.

11. **Verkehrswesen**

11.1 **Aufgabe des Verkehrs**

11.1.1

Der Verkehr soll seine raumordnerische Funktion erfüllen, indem er den Austausch von Leistungen und Gütern sowie die Mobilität von Personen ermöglicht. Dabei ist die Beeinträchtigung oder Belästigung der eigentlichen Lebens- und Funktionsbereiche so gering wie möglich zu halten.

raum-
ordnerische
Funktion

Bereiche, die eine vorrangige ökologische und sozio-ökonomische Funktion erfüllen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, land- und forstwirtschaftliche Vorrangbereiche und Erholungsgebiete), sind von der Verkehrserschließung auszusparen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Eingriff im öffentlichen Interesse notwendig ist und keine zumutbare Alternative gefunden werden kann.

11.1.2

Die Maßnahmen zum Ausbau der Verkehrswege und der Verkehrsbedienung sollen in verstärktem Maße zur Verbesserung der Standortgunst sowie zur Stabilisierung und Förderung der Wirtschaftsstruktur beitragen, insbesondere durch eine bessere Einbindung der Region in die großräumigen Verkehrsnetze.

Verbesserung
der Standort-
gunst

11.2 **Straßenverkehr**

11.2.1

Die Planung und der Ausbau des für die Entwicklung der Region bedeutsamen Straßennetzes sind darauf auszurichten, daß

Allgemeine
Ziele

a) im großräumigen und überregionalen Verkehr

- die Nachteile abgebaut werden, die sich aus der Randlage der Region im Netz der Autobahnen und aus der mangelhaften Leistungsfähigkeit der Zubringer zu diesem Netz ergeben;
- die Vorteile voll ausgeschöpft werden können, die insbesondere für den nördlichen Teil der Region in der geographischen Lage zum Verdichtungsraum Stuttgart einschl. seiner überregional bedeutsamen Verkehrseinrichtungen bestehen;
- leistungsfähige Ost-West-Verbindungen verwirklicht werden, durch die das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen im Westen mit dem Oberrheintal im Raum Straßburg/Offenburg und im Osten mit dem Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm und seinem Wirtschaftsraum verbunden wird und auch die Wirtschaftsschwerpunkte Albstadt und Balingen leistungsgerecht an den überregionalen Ost-West-Verkehr angeschlossen werden;
- die Verbindungen zwischen dem Verdichtungsraum Reutlingen/Tübingen und den Oberzentren Pforzheim, Villingen/Schwenningen, Konstanz und Ravensburg einschließlich ihrer Wirtschaftsräume sowie den großräumigen Erholungsgebieten Bodensee und Schwarzwald in ihrer Leistungsfähigkeit dem Verkehrsbedarf angepaßt werden;
- die Ausbildung und der Ausbau der im Landesentwicklungsplan und Regionalplan ausgewiesenen Entwicklungsachsen gefördert werden;

Autobahn-
ferne

Nähe zur Landes-
hauptstadt

Ost-West-
Verbindungen

weitere
Oberzentren;
Erholungsräume

Entwicklungs-
achsen

b) im regionalen und überörtlichen Verkehr

- die Nachteile ausgeglichen werden, die sich aus der dezentralen Lage des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen innerhalb der Region ergeben;

dezentrale
Lage des
Oberzentrums

Netz- verdichtung		– der Anschluß der Zentralen Orte und sonstigen Siedlungsschwerpunkte an die überregionalen Verbindungen gewährleistet und – der Leistungsaustausch der Zentralen Orte untereinander sowie zwischen diesen und den Orten ihrer Verflechtungsbereiche gefördert wird.
Ziele im einzelnen	11.2.2	Zum Erreichen der allgemeinen Ziele (PZ 11.2.1) ist darauf hinzuwirken, daß der Neu- und Ausbau der in der Raumnutzungskarte dargestellten <i>und in der Begründung zu diesem Planziel enthaltenen</i> Straßen <i>entsprechend den vorgeschlagenen Dringlichkeiten</i> ¹⁾ verwirklicht bzw. ihre Verwirklichung durch Trassensicherung ermöglicht wird. ¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen. Begründung: Die Aussagen der Begründung zu einem Planziel können nicht in die Verbindlichkeit mit einbezogen werden; eine so weitgehende Festlegung von Dringlichkeiten einzelner Maßnahmen würde den Kompetenzbereich der staatlichen Fachplanung verletzen.
A 83 (B 27)		Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß der 2-bahnige Ausbau der A 83 (B 27) entsprechend ihrer entscheidenden Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region im Bedarfsplan des Bundes in der gesamten Region in die vorderste Dringlichkeit eingestuft und dementsprechend vordringlich verwirklicht wird.
Grundsätze für die Planung	11.2.3	Bei der Beurteilung von Dringlichkeit, Trassenführung und Umfang der Bau- maßnahmen im Straßennetz sollen – insbesondere bei Alternativplanungen – rechtzeitig folgende Kriterien herangezogen und untereinander abgewogen werden: – Förderung des Leistungsaustausches zwischen Orten und Gebieten (Zen- trale Orte der verschiedenen Stufen und andere Orte; Verdichtungsräume, Erholungsräume u. a.) als strukturelle Ziele der Raumordnung; – Einfügung in das Gesamtverkehrsnetz von Straße und Schiene; – vorhandene und zu erwartende Verkehrsmengen und -arten; – Verbesserung der Verkehrssicherheit; – Notwendigkeit der Entflechtung von Verkehrsströmen; – Möglichkeiten der Bündelung von Verkehr, im Interesse geringeren Land- schaftsverbrauchs; – Umweltbelastung; darunter insbesondere Landschaftsverbrauch und Ver- lust von natürlichen Grundlagen, Beeinträchtigung von Wohn- und Erho- lungsflächen; – Baukosten einschl. aller Folgekosten und zeitliche Realisierungsmöglich- keit.
	11.3	Schienenverkehr
Standort- vorteile	11.3.1	Um die vorhandenen Standortvorteile der Region Neckar-Alb zu nutzen, soll angestrebt werden, die bisher schon für das Oberzentrum Reutlingen/Tübin- gen bestehende gute Schienenverkehrsverbindung mit der Einführung eines Zeittakt-Eilzugverkehrs (Regional-Eilzüge) weiter zu festigen und auf die Mit- telzentren der Linie Hechingen – Balingen – Albstadt auszudehnen; dabei sind zeitgünstige Übergänge an den Intercity-Verkehr in Stuttgart sicherzustellen.
Zeittakt- verkehr		
Anbindung Intercity-Netz		
Eilzug- verbindungen	11.3.2	<i>Die Eilzugverbindung aus dem Albvorland (Hechingen, Balingen) sowie von Alb- stadt zum Oberland und in das Bodenseegebiet muß – ohne Umweg über Tübin- gen/Horb – über Sigmaringen erhalten bleiben.</i> ¹⁾ ¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen. Begründung: Die Verbindlichkeit dieses Plansatzes würde die Entscheidungsbefugnis des zuständigen Pla- nungs- und Maßnahmenträgers in unzulässiger Weise verletzen. Der Plansatz kann daher nicht für verbind- lich erklärt werden.

Hinweis: Die Landesregierung anerkennt diesen Plansatz als regionalpolitische Zielsetzung und wird sich für deren Verwirklichung im Rahmen ihrer Möglichkeiten einsetzen. Darüber hinaus hat der Regionalverband die Möglichkeit, im Rahmen der Fahrplankonferenz der Deutschen Bundesbahn seine Vorstellungen zu vertreten.

Die Eilzugverbindung von Reutlingen/Tübingen nach Horb soll – abgestimmt auf die Abfahrts- und Ankunftszeiten der D-Züge – ausgebaut werden.

11.3.3

Raumordnerische und landesplanerische sowie gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte müssen bei Entscheidungen über evtl. Streckenstillegungen zumindest gleiches Gewicht haben wie betriebswirtschaftliche Überlegungen. In der Region Neckar-Alb sollen diejenigen Einrichtungen der Bahn erhalten werden, die aus raumordnerischen oder landesplanerischen Gründen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wichtig oder für eine leistungsfähige Erschließung im Personenverkehr und die Entlastung des Straßennetzes notwendig sind. Bei beschlossenen Streckenstillegungen soll der Betrieb so lange aufrechterhalten werden, bis eine entsprechend leistungsfähige Straßenverbindung vorhanden ist, die das erhöhte Verkehrsaufkommen bewältigen kann.

Streckenstillegungen

11.4

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

11.4.1

Der öffentliche Personennahverkehr soll mit dem Ziel einer funktionsgerechten Verkehrsteilung mit dem Individualverkehr (IV) so ausgebaut werden, daß er den Verkehrsbedürfnissen entspricht und insbesondere im Verdichtungsraum des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen zu einer erwünschten Entlastung des Straßenverkehrs und damit zu einem sicheren, flüssigen und wirtschaftlicheren Gesamtverkehr beiträgt. Dabei soll er insbesondere folgende Aufgaben zufriedenstellend erfüllen:

- Beförderung aller Personen, die am Individualverkehr nicht teilnehmen können (z. B. Schüler, Kranke, Behinderte, Ältere, sozial Schwächere) oder wollen,
- Übernahme der Verkehrsspitzen, die zu unerträglichen Belastungen oder zum Zusammenbruch des Individualverkehrs führen können,
- Übernahme des Berufsverkehrs dort, wo dieser durch längere Parkierungsdauer den Kundenverkehr (Kurzzeitparker) verdrängt.

Aufgaben des ÖPNV

soziale Komponente

Verkehrsspitzen

Berufsverkehr

Konkrete Vorschläge für eine ausgewogene Verkehrsbedienung sind nach dem „Programm zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg“ (Nahverkehrsprogramm) vom 3. 12. 1976 (GABl. 1977, S. 241) von den Nahverkehrskommissionen unter Vorsitz der Landratsämter für folgende Nahverkehrsräume zu erarbeiten:

Landkreis Tübingen,
Mittelbereich Reutlingen,
Mittelbereich Münsingen,
Zollernalbkreis.

11.4.2

Zur Erfüllung der im PZ 11.4.1 genannten Aufgaben muß der öffentliche Personen-Nahverkehr mit dem Individualverkehr konkurrieren können. Dazu ist die Verwirklichung folgender Ziele vordringlich:

- Der öffentliche Personennahverkehr ist in verstärktem Maß auf die Zentralen Orte aller Stufen auszurichten. Bei der Fahrplangestaltung sollen die Erfordernisse des Berufs-, Schüler- und sonstigen Bildungsverkehrs sowie des Arzt-, Behörden- und Einkaufsverkehrs berücksichtigt werden.
- Zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln und Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs ist eine Verkehrs- und Tarifgemeinschaft anzustreben.

Konkurrenzfähigkeit des ÖPNV

Bedienung

Verkehrs- und Tarifgemeinschaft

Trassen		– In Gebieten mit hohen Verkehrsdichten sind nach Möglichkeit eigene Trassen für den öffentlichen Personennahverkehr vorzusehen.
Mindestversorgung		– Auch im dünnbesiedelten ländlichen Raum soll angestrebt werden, daß jeder Ort mit mindestens drei Buspaaren pro Tag durch den ÖPNV erschlossen wird.
Konzessionen		– Auslaufende Streckenkonzessionen sollen so verlängert werden, daß schrittweise eine flächendeckende Bedienung möglich wird.
Anbindung S-Bahn-Netz	11.4.3	Für das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen ist längerfristig die Einbeziehung in das S-Bahn-Netz über Böblingen/Sindelfingen sowie eine Direktverbindung mit Stuttgart durch Verlängerung der S-Bahn-Trasse vom Flughafen Echterdingen über Aich – Neckartailfingen – Metzingen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verfolgen. Solange eine durchgehende S-Bahn-Verbindung Stuttgart – Plochingen – Reutlingen – Tübingen – Herrenberg – Böblingen – Stuttgart nicht realisiert werden kann, sind gute Anschlußmöglichkeiten an die jeweiligen Endbahnhöfe der S-Bahn anzustreben.
Ammertalbahn		Um dies zu ermöglichen, ist die Ammertalbahn zu erhalten; auf die Wiederaufnahme des Betriebs bis Herrenberg ist hinzuwirken.

11.5 Richtfunkstrecken

Sicherstellung der Richtfunkverbindungen

Der Nachrichtenverkehr im Fernsprech- und Fernsehbereich muß sichergestellt werden. Dem Schutz der Richtfunkverbindungen der Deutschen Bundespost ist daher erhöhte Bedeutung beizumessen. Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ist diesem Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen; insbesondere darf der Betrieb der Richtfunklinien nicht durch hohe Gebäude beeinträchtigt werden.

12. Energieversorgung

12.1 Energievorsorge

Um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Weiterentwicklung der Region Neckar-Alb zu gewährleisten, sind die Anlagen zur Energieversorgung so auszubauen, daß der Energiebedarf langfristig gedeckt werden kann. Dabei sind umweltschonende Lösungen zu verwirklichen und mögliche Energieeinsparungen zu berücksichtigen.

Energie-
vorsorge

In diesem Zusammenhang sind auch neue Technologien anzuwenden, die der Abnahme wesentlicher Rohstoffquellen sowie der wachsenden Umweltbelastung Rechnung tragen.

neue
Technologien

12.2 Produktenleitungen

Beim Bau von Produktenleitungen von den Raffinerien in Karlsruhe zum Mittleren Neckarraum ist der Verdichtungsraum Reutlingen/Tübingen in der Weise zu berücksichtigen, daß der Endpunkt einer Produktenleitung möglichst weit im Süden des Verdichtungsraumes Stuttgart zu installieren ist.

Mineralöl

12.3 Gasversorgung

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Erdgasnetzes in Baden-Württemberg sind die Möglichkeiten einer Verbindung des Netzes der Gasversorgung Süddeutschland (GVS) mit dem Netz der oberschwäbischen Gasversorgung von Albstadt-Ebingen über Sigmaringen nach Pfullendorf zu prüfen. Der Anschluß von Münsingen und Burladingen an das Erdgasnetz ist anzustreben.

Gas

12.4 Stromversorgung

12.4.1 Dem Ausbau des Hochspannungsnetzes in der Region Neckar-Alb sind folgende raumordnerische Zielsetzungen zugrunde zu legen:

Hoch-
spannungs-
netz

- Freileitungen sind unter Berücksichtigung der ökologischen, landschaftlichen und städtebaulichen Belange so kurz wie möglich zu halten. Die Standorte für Umspannwerke sind auf die Verbraucherschwerpunkte abzustimmen.
- Zur Schonung der Landschaft sind Hochspannungsleitungen miteinander und mit anderen Einrichtungen der Band-Infrastruktur zu bündeln, soweit nicht wesentliche Gesichtspunkte dagegen sprechen.
- Beim Umbau von Freileitungen sind schon vorhandene Anlagen so weit wie möglich zu nutzen bzw. nach Fertigstellung der neuen Leitung abzubauen.
- Landschaftlich besonders wertvolle Gebiete sollten von Hochspannungsleitungen freigehalten werden. Ist dies nicht zu verwirklichen, sind die technischen und finanziellen Möglichkeiten einer Verkabelung zu prüfen und auszuschöpfen.

12.4.2 *Der Fachliche Entwicklungsplan „Kraftwerksstandorte“ des Landes Baden-Württemberg vom 6. Juli 1976 ist aufgrund neuer Erkenntnisse und Erfahrungen unverzüglich zu überprüfen und fortzuschreiben mit dem Ziel, daß der im Fachlichen Entwicklungsplan gesicherte Kernkraftwerk-Alternativstandort Reutlingen/Riederich nicht mehr weiter verfolgt wird.¹⁾*

Kernkraft-
werk Reutlingen/
Riederich

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Die Landesregierung hält an der Sicherung des Standorts Reutlingen/Riederich gemäß Fachlicher Entwicklungsplan „Kraftwerksstandorte“ vom 6. Juli 1976 fest. Unabhängig davon wird sie die Standorteignung im Rahmen weiterer Untersuchungen überprüfen. Der Wegfall des Standorts ist eine regionalpolitische Forderung, kann aber nicht Gegenstand der Verbindlichkeitserklärung des Regionalplans sein.

12.5 Nutzung der Abwärme

Abwärme

Um die Wärmebelastung der Gewässer und der Luft nicht zu verstärken, sind künftig bei allen Anlagen, die große Abwärmemengen erzeugen, die Möglichkeiten ihrer Nutzung zu untersuchen und auszuschöpfen.

12.6 Erdwärme

Erdwärme

Im Raum Urach sind die Untersuchungen über eine Nutzung der Erdwärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung zu unterstützen und zügig durchzuführen. Sich evtl. ergebende Möglichkeiten geothermischer Energienutzung sind auszuschöpfen.

13. Wasserwirtschaft; Abfallbeseitigung

13.1 Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgungsanlagen sind so zu erhalten oder auszubauen, daß die Versorgung für Bevölkerung und Wirtschaft auch bei steigendem Wasserverbrauch gewährleistet ist.

Wasserversorgungsanlagen

Um vor allem in Zeiten von Wassermangel eine ausreichende Wasserversorgung sicherzustellen, sind Verbundleitungen zwischen einzelnen Versorgungsunternehmen und weiterer Behälterraum zu schaffen. *Darüber hinaus sind die örtlichen Wasserfassungen für die Grundversorgung der Bevölkerung in Notzeiten zu erhalten.*¹⁾

Verbundnetze

örtliche Wasserfassungen

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Die Erhaltung örtlicher Wasserfassungen ist nur ein Mittel, um die Grundversorgung der Bevölkerung in Notzeiten zu sichern. Es muß jedoch dahingestellt bleiben, ob dies für alle örtlichen Wasserfassungen zutrifft; der Plansatz kann daher in dieser ausschließlichen Form nicht für verbindlich erklärt werden. Hinweis: Es wird anerkannt, daß nutzungswürdige Wasserfassungen wesentlich zur Sicherung der Wasserversorgung beitragen.

13.2 Grundwasservorrat

Um sowohl den natürlichen Wasserhaushalt als auch die Wasserversorgung langfristig zu sichern, muß die Ergiebigkeit aller örtlichen Grundwasservorräte qualitativ und quantitativ erhalten bleiben. Dabei sind auch noch nicht genutzte Grundwasservorräte so zu schützen, daß sie bei Bedarf für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können.

Grundwasservorrat

Zum Schutz der Grundwasservorkommen sind Nutzungen, die sich schädlich auf Wassermenge und -qualität auswirken (z. B. Bautätigkeiten, Kies- und Gesteinsabbau), auf Flächen zu beschränken, die unter hydrogeologischen Gesichtspunkten unbedenklich für derartige Nutzungen sind.

13.3 Oberflächengewässer

13.3.1 Um schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu vermeiden bzw. zu beseitigen, ist für alle Oberflächengewässer mindestens die Güteklasse II anzustreben.

Gütezustand

In den Flüssen bzw. Flußabschnitten

- Schlichem,
- Eyach oberhalb von Albstadt-Laufen,
- Steinlach oberhalb von Mössingen,
- Lauchert oberhalb von Trochtelfingen-Mägerkingen,
- Seckach,
- Echaz oberhalb von Lichtenstein-Unterhausen,
- Erms oberhalb von Urach,
- Lauter und
- Zwiefalter Ach,

jeweils mit ihren Nebenbächen, ist der hohe Reinheitsgrad zu erhalten.

Vordringlich ist die Abwasserbelastung in den am stärksten belasteten Flußabschnitten (Belastungsstufe V)

- des Neckars zwischen Tübingen und Reutlingen-Altenburg,
- der Echaz unterhalb von Pfullingen und
- der Schmiecha/Schmeie unterhalb von Albstadt-Onstmettingen zu reduzieren.

Um die schädlichen Auswirkungen zu großem wie auch zu geringer Abflüsse zu mildern, ist auf einen Ausgleich des Wasserabflusses hinzuwirken.

Hierzu sind

- die natürlichen Rückhalteräume (Überschwemmungsgebiete und Überflutungsflächen) zu erhalten,
- künstliche Rückhalteräume zusätzlich zu schaffen und ggf. mit der Möglichkeit der Wasserspeicherung zum Zweck der Niedrigwasser-Aufhöhung zu versehen,
- Verdolungen und Überbauungen von Gewässern so weit wie möglich zu vermeiden,
- Gewässer nur dort auszubauen, wo der Hochwasserschutz durch Rückhaltemaßnahmen nicht oder nur teilweise erreicht werden kann.

In der Region Neckar-Alb sind folgende Wasserbaumaßnahmen vordringlich zu verwirklichen:

- Sanierung der Schlichem-Talsperre auf Gemarkung Schömburg;
- Hochwasserrückhaltebecken am Kohlstatt-Brunnenbach, Gemarkung Meßstetten-Oberdigisheim, zum Schutz der Ortslage von Oberdigisheim;
- Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet der Schmiecha im Raum Albstadt/Straßberg bis unterhalb von Kaiseringen;
- Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Eyachtal zwischen Balingen und Haigerloch-Bad Imnau;
- Hochwasserfreilegungen im Steinlach- und Wiesaztal; hier sind örtlich begrenzte Flußbaumaßnahmen unumgänglich, da Rückhaltebecken nur beschränkt zur Verfügung stehen;
- Hochwasserfreilegung der L 370 an den überschwemmungsgefährdeten Stellen oberhalb von Rottenburg, soweit dies nicht durch Straßenbaumaßnahmen verwirklicht werden kann, und Hochwasserfreilegung der Ortschaften im Neckartal oberhalb von Rottenburg;
- Hochwasserschutz durch Ausbau- und Rückhaltemaßnahmen für die tief liegenden Ortsteile in Tübingen-Lustnau, -Derendingen und -Weilheim;
- Rückhaltemaßnahmen im Abflußbereich des Truppenübungsplatzes Münsingen, insbesondere im Einzugsbereich des Fischburgtales;
- Ausbau der Erms im Abschnitt zwischen dem ausgebauten Teil im Uracher Kurgebiet und Metzingen;
- Fertigstellung der Wasserfläche an der Lauchert bei Trochtelfingen-Mägerkingen im Sinne des Planziels Nr. 17 des Albprogramms.

Mittelfristig sind folgende Wasserbaumaßnahmen durchzuführen:

- Hochwasserrückhaltebecken im Käsenbachtal und Ochsenbachtal, Gemarkung Albstadt-Margrethausen; diese Rückhaltebecken dienen zusammen mit anderen, kleineren wasserbaulichen Maßnahmen dem Hochwasserschutz im Oberen Eyachtal einschließlich der Stadt Balingen;
- Hochwasserrückhaltebecken im Schalksbachtal, Gemarkung Balingen-Stockenhausen;
- Ausbau des Firstbaches, Gemeinde Wannweil, und Hochwasserrückhaltung in Verbindung mit Straßenbaumaßnahmen.

Als wasserwirtschaftliche Vorsorgeplanung sind die Standorte freizuhalten für

- den Bäraspeicher bei Nusplingen (Sperrstelle auf Gemarkung Bärenthal, Landkreis Tuttlingen) zur Niedrigwasser-Aufhöhung der Donau und zum Hochwasserschutz für Bärenthal und Fridingen/Donau,
- den Bühlertalspeicher bei Tübingen-Bühl als Kopfspeicher für die evtl. langfristig erforderliche dritte Bodensee-Leitung sowie

- einen Mehrzweckspeicher im Eyachtal zwischen Balingen und Haigerloch-Owigen zur Niedrigwasser-Aufhöhung des Neckars (vgl. auch vor- dringliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz in diesem Bereich).

Über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Durchführung dieser Pro- jekte sind noch eingehende Untersuchungen anzustellen; zur Errichtung ei- nes Mehrzweckspeichers im Eyachtal werden z.Z. Untersuchungen durchge- führt.

Um die bauliche Entwicklung der Gemeinden mit der Wasserwirtschaft ab- stimmen zu können, ist eine baldige Planung der Wasserbaumaßnahmen auf- zustellen.

Planung
der Maßnahmen

Vor der Durchführung größerer wasserbaulicher Maßnahmen (insbesondere bei Hochwasserrückhaltebecken) ist das Abflußverhalten der Flüsse bzw. Bä- che über einen ausreichenden Beobachtungszeitraum hinweg zu untersu- chen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Ausbaugrößen mit der Wertig- keit der zu schützenden Landschaftsteile und Siedlungsgebiete abzustim- men. Der naturnahen Gestaltung auszubauender Gewässer ist im Hinblick auf möglichst geringe Eingriffe in den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild besonderes Augenmerk zu widmen. Bei Gewässern, die in ihrem natürlichen Zustand belassen werden, ist auf die Ufergestaltung besonders zu achten.

Durchführung
der Maßnahmen

13.4 Abwasserbeseitigung

Um PZ 13.3.1 „Gewässergüte“ zu erreichen, ist das Netz der Kläranlagen und Kanalisationen zu ergänzen. Dabei sind Kläranlagen und Kanalisationen gleichzeitig auszubauen und die Klärkapazitäten so zu bemessen, daß auch Industrie- und Gewerbeabwässer schadlos beseitigt werden können.

Klärkapazität

Soweit erforderlich und zweckmäßig, sind von der Industrie betriebseigene Kläranlagen bzw. Vorbehandlungsanlagen mit ausreichender Reinigungska- pazität zu schaffen. Um die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigung zu erhöhen, sind Investitionen und Forschungsvorhaben für die abwasserintensive Indu- strie zu fördern.

betriebseigene
Abwasser-
beseitigung

Im ländlichen und strukturschwachen Raum ist der Bau von Kläranlagen und Kanalisationen besonders zu fördern, um hier die aus infrastrukturellen und wirtschaftlichen Gründen gewünschte verstärkte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

unter
erschweren
Verhältnissen

Andere vertretbare Methoden und Anlagen sind in besonders gelagerten Fäl- len zuzulassen, sofern eine schadensfreie Beseitigung des Abwassers ge- währleistet erscheint.

- 13.4.1 *Die im Bau befindlichen Kläranlagen für*
- *Schömborg*
 - *Rosenfeld-Leidringen und -Täbingen*
(AZV Unteres Schlichemtal)
 - *Haigerloch-Bad Imnau*
(AZV Unteres Eyachtal)
 - *Burladingen-Killer*
 - *Albstadt und*
 - *Meßstetten-Heinstetten*
(Anschluß an KA Unterdigisheim)
- sind ohne Verzögerung fertigzustellen.¹⁾*

im Bau
befindliche
Kläranlagen

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Art und Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und liegen nicht innerhalb des Kompetenzbereichs der Regionalplanung.

zu
erweiternde bzw.
zu ersetzende
Kläranlagen

13.4.2

Bestehende Anlagen für die Abwasserbeseitigung und -reinigung sind zu erweitern, ggf. zu ersetzen in den Gemeinden bzw. Orten

- Tübingen-Weilheim mit -Bühl, -Hirschau und -Kilchberg
- Tübingen-Pfrondorf und -Bebenhausen
- Kirchentellinsfurt mit Wannweil und Kusterdingen
- Reutlingen
- Pfullingen mit Eningen und Lichtenstein
- Engstingen
- Riederich
- Hülben (evtl. längerfristig)
- Urach-Sirchingen
- Römerstein-Böhringen und -Zainingen
- Münsingen-Böttingen
- Hohenstein-Ödenwaldstetten
- Hayingen (Stadt)
- Pfronstetten und Pfronstetten-Tigerfeld
- Burladingen
- Bitz
- Winterlingen-Benzingen und -Harthausen
- Obernheim
- Haigerloch-Bittelbronn und
- Zwiefalten mit allen Ortsteilen.¹⁾

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Art und Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und liegen nicht innerhalb des Kompetenzbereichs der Regionalplanung.

neu zu
schaffende
Anlagen

13.4.3

Neu zu schaffen sind Anlagen oder Anschlüsse für die Abwasserbeseitigung und -reinigung in den Gemeinden bzw. Orten

- Ammerbuch, Rottenburg-Oberndorf und Tübingen-Unterjesingen
- Kusterdingen-Immenhausen
- Starzach-Bierlingen, -Börstingen und -Sulzau
- Grosselfingen
- Hechingen-Weilheim
- Bisingen-Wessingen und -Zimmern
- Rosenfeld-Heiligenzimmern und -Brittheim
- Nusplingen-Heidenstadt (Anschluß an KA Nusplingen)
- Straßberg, -Kaiseringen und Winterlingen
- Burladingen-Ringingen, -Salmendingen, -Melchingen, -Stetten, -Hörschwag
- Sonnenbühl mit Ausnahme von Genkingen
- Trochtelfingen mit allen Stadtteilen
- Pfronstetten-Aichelau, -Aichstetten, -Huldstetten und -Geisingen
- Hayingen-Münzdorf, -Indelhausen und -Anhausen
- Münsingen-Gundelfingen, -Bichishausen, -Hundersingen, -Buttenhausen, -Apfelstetten
- Hohenstein-Eglingen
- Gomadingen mit allen Ortsteilen
- St. Johann mit allen Ortsteilen
- Urach-Seeburg
- Grabenstetten (West).

Dort, wo bereits konkrete Planungen vorliegen, ist für eine baldige Durchführung der Baumaßnahmen zu sorgen.¹⁾

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Art und Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und liegen nicht innerhalb des Kompetenzbereichs der Regionalplanung.

13.5 Abfallbeseitigung

- 13.5.1 Durch die Schaffung umweltfreundlicher Beseitigungsmöglichkeiten ist die Beseitigung aller Abfälle zu gewährleisten und in solche Bahnen zu lenken, daß vor allem Gewässer- und Luftverunreinigungen vermieden sowie das Wohlbefinden der Menschen und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- umweltfreundliche Abfallbeseitigungsanlagen
- Darüber hinaus ist verstärkt darauf hinzuwirken, daß Abfallbeseitigung immer mehr zu Abfallwirtschaft führt und dadurch eine Reduzierung der Kosten erreicht werden kann.
- Abfallwirtschaft
- Bei der Festlegung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen und Sammelstellen (insbesondere für Hausmüll, Autowracks und Altreifen) ist deren Eignung für den Schienentransport (Gleisanschluß) zu prüfen und zu berücksichtigen.
- Standorte – Gleisanschluß
- 13.5.2 Zur Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ist eine mittel- bis langfristige Lösung auf der Grundlage des fortgeschriebenen Abfallbeseitigungsplanes für Baden-Württemberg, Teilplan Hausmüll, zielstrebig zu verwirklichen.
- Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle
- Dabei ist für die Landkreise Reutlingen und Tübingen – ggf. unter Einbeziehung des Zollernalbkreises – eine Anlage zur Wiederverwertung von Abfällen („Bundesmodellanlage zur Verwertung kommunaler Abfälle“) im Gewann „Steinig“ auf Gemarkung Dußlingen in Verbindung mit einer Reststoffdeponie im Gewann „Rahnsbach“ auf Gemarkung Dußlingen und Tübingen zu errichten.
- Wiederverwertungsanlage
- Möglichkeiten für weitere Deponien sind zu sichern.
- Deponie-Standorte
- Als mögliche Deponie-Standorte sind freizuhalten
- im Landkreis Reutlingen
 - „Schinderteich“ auf Gemarkung Reutlingen,
 - „Maienwald“ auf Gemarkung Metzingen und
 - „Nollenwald“ auf den Gemarkungen Metzingen und Riederich;
 - im Landkreis Tübingen
 - „Lindach“ auf Gemarkung Nehren,
 - „Laiser“ auf Gemarkung Tübingen-Unterjesingen und
 - „Eisengräber/Öfenwald“ bei Rottenburg-Oberndorf.
- Für den Zollernalbkreis ist vordringlich eine zentrale Abfalldeponie im Gewann „Rötelwiesen“ auf den Gemarkungen Hechingen-Weilheim und Grosselfingen einzurichten. Dies gilt auch für den Fall, daß der Zollernalbkreis in das „Bundesmodell“ einbezogen wird.
- Zentraldeponie für den Zollernalbkreis
- Unter dem Vorbehalt einer Benennung weiterer Standorte durch die Landkreise haben auf den genannten Standorten die Belange der geordneten Abfallbeseitigung langfristig im Sinn einer Vorsorgeplanung Vorrang vor anderen Nutzungen. Darüber hinaus sind in der Region weitere Standorte, die für eine Müllablagerung geeignet erscheinen, so zu nutzen, daß sie auch langfristig noch für Abfallbeseitigungszwecke zur Verfügung gestellt werden können.
- Standortvorsorge

nen. Vor Einrichtung einer Anlage sind weitere fachliche Untersuchungen – auch auf der Grundlage von Landschaftsplänen – über die Eignung des Standortes durchzuführen.

Übergangs-
deponien

Auf den Übergangsdeponien in Reutlingen, Pfullingen, Pliezhausen, Dettlingen/Erms (alle Landkreis Reutlingen), Dettenhausen, Mössingen (beide Landkreis Tübingen), Balingen, Haigerloch-Stetten und Hechingen-Stetten (alle Zollernalbkreis) ist der Betrieb, soweit es die Kapazität erlaubt, so lange sicherzustellen, bis die zentralen Abfallbeseitigungsanlagen eingerichtet sind. Nach Inbetriebnahme der zentralen Abfallbeseitigungsanlagen sind die Übergangsdeponien noch bis zur Erschöpfung ihrer Auffüllkapazität zu nutzen.

geschlossene
Müllplätze

Die geschlossenen Müllplätze sind zügig zu rekultivieren und in das Landschaftsbild einzubinden.

Erdaushub
und Bauschutt

13.5.3

Für die Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt sollen in zweckmäßigem Umfang geordnete Anlagen geschaffen werden. Dabei ist darauf zu achten, daß den Hausmülldeponien und aufgelassenen Müllkippen genügend Abdeckmaterial verbleibt. Außerdem ist im Zusammenhang mit der Beseitigung von Erdaushub der Anlage von Lärmschutzwällen im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Eine Rekultivierung ist sicherzustellen.

industrielle
Sonderabfälle

13.5.4

Die ordnungsgemäße Beseitigung industrieller Sonderabfälle ist auf der Basis des Abfallbeseitigungsplanes für Baden-Württemberg, Teilplan Industrielle Sonderabfälle, durchzuführen. Eine Wiederverwertung industrieller Sonderabfälle ist verstärkt anzustreben.

Autowracks

13.5.5

Mit großer Dringlichkeit ist ein System zu schaffen, das die umweltneutrale und wirtschaftliche Rückführung von Autowracks in den Stoffkreislauf langfristig sicherstellt. Dabei ist der Schrotthandel als Hauptträger der Autowrack-Beseitigung zu unterstützen. Den Anforderungen des Umweltschutzes ist dadurch Rechnung zu tragen, daß Autofriedhöfe und Verschrottungsanlagen grundsätzlich in Gewerbe- und Industriegebieten zu integrieren sind.

Altreifen

13.5.6

Im Zusammenhang mit einer evtl. Wiederverwertung von Altreifen ist die Möglichkeit der Einrichtung einer zentralen Altreifen-Beseitigungsanlage zu prüfen.

Klär-
schlämme

13.5.7

Die Möglichkeit der Verwertung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft, in der Ziegelindustrie, durch Kompostierung usw. sind unter Beachtung der hygienischen Anforderungen verstärkt auszuschöpfen. Bei der Beseitigung der Klärschlämme auf Deponien ist für eine ausreichende Entwässerung zu sorgen.

Fäkalien

Sammelkläranlagen sind so weit wie möglich mit Einrichtungen zur Aufnahme und schadlosen Beseitigung von Fäkalien auszustatten.

Kranken-
hausabfälle

13.5.8

Für die Landkreise Reutlingen und Tübingen ist mit großer Dringlichkeit eine gemeinsame zentrale Beseitigungsanlage für Krankenhausabfälle zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob auch die Krankenhausabfälle aus dem Zollernalbkreis in dieser zentralen Anlage beseitigt werden können oder ob für den Zollernalbkreis eine eigene Anlage zu erstellen ist.

Altöl

13.5.9

Die Altöl-Erfassung ist durch Einrichtung von allgemein zugänglichen Sammelstellen zu verbessern.

13.5.10 Die Ablagerung von ölverseuchtem Erdreich ist auf allen Zentraldeponien der Landkreise sowie auf der Reststoffdeponie der Verwertungsanlage (siehe PZ 13.5.2) sicherzustellen. ölverseuchtes Erdreich

Bis zur Verwirklichung dieser Anlagen sollen

- die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß auf der Deponie Mössingen (Landkreis Tübingen) ölverseuchtes Erdreich abgelagert werden kann,
- im Landkreis Reutlingen die Ablagerung von ölverseuchtem Erdreich auf den Deponien Reutlingen und Dettingen/Erms weiterhin sichergestellt werden,
- im Zollernalbkreis die Ablagerung von ölverseuchtem Erdreich auf den Deponien Balingen und Hechingen-Stetten angestrebt werden.

14. Bildungswesen

14.1 Grundschulen

Leistungs-
fähigkeit

Beim Ausbau des Primarbereichs soll die Leistungsfähigkeit der Grundschulen durch eine Gliederung in Jahrgangsklassen, entsprechend den Zielen des Schulentwicklungsplans III, auch weiterhin angestrebt werden.

Erhalt im
ländlichen Raum

Soweit sich dafür, insbesondere im dünn besiedelten ländlichen Raum, aufgrund von unzumutbaren Schulwegen oder anderen zwingenden Erfordernissen eine ausreichende Größe der Schule nicht erreichen läßt, soll der Erhalt einer leistungsfähigen Schule im konkreten Einzelfall durch Abweichungen von den allgemeinen Planungskriterien gewährleistet werden.

14.2 Weiterführende Schulen; Bildungszentren

Bildungszentren

Entsprechend den Zielen des Schulgesetzes, des Landesentwicklungsplans und des Schulentwicklungsplans I sollen die weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien), soweit möglich, in Bildungszentren zusammengefaßt werden.

Hauptschulen
in Kleinzentren

14.2.1

In den Unter- und Kleinzentren soll sichergestellt bzw. angestrebt werden, daß die Hauptschule – auch als Grundlage für ein bestehendes oder mögliches Bildungszentrum – 2-zügig geführt werden kann. Hauptschulen, die wegen zu geringer Tragfähigkeit nicht in allen Klassenstufen 2-zügig oder insgesamt nur 1-zügig geführt werden können, sollen in allen Kleinzentren erhalten werden.

Hauptschulen
außerhalb
Zentraler Orte

Außerhalb von Zentralen Orten soll der Erhalt 1-zügiger Hauptschulen möglich sein, wenn

- ihre volle Gliederung in Jahrgangsklassen gewährleistet werden kann und die Schule aufgrund der besonderen strukturellen Gegebenheiten notwendig ist,
- dadurch die Leistungsfähigkeit der Hauptschule bzw. des Bildungszentrums am Zentralen Ort nicht beeinträchtigt wird.

Realschulen
und Gymnasien

14.2.2

Realschulen und (Pro-)Gymnasien sollen neu eingerichtet werden, soweit

- sie dazu beitragen, das innerhalb der Region noch bestehende Bildungsgefälle abzubauen,
- dadurch die Schulwege für die Mehrzahl der Schüler wesentlich verkürzt werden,
- eine Entlastung bestehender Schulstandorte erforderlich wird.

Dabei soll die Tragfähigkeit

- für die neue Schule auch langfristig ausreichen sowie
- für die bestehenden Schulen nicht in Frage gestellt werden bzw. deren angemessene Auslastung erhalten bleiben.

Realschulen sowie (Pro-)Gymnasien sollen im Rahmen von Bildungszentren errichtet werden. Dazu sollen in den Zentralen Orten, die noch ohne Realschule oder Gymnasium sind, bei denen jedoch die Tragfähigkeit dafür erwartet werden kann oder längerfristig anzustreben ist, die räumlichen Voraussetzungen beim Ausbau der Hauptschulen geschaffen werden.

14.3 **Sonderschulen**

Beim Ausbau der Sonderschulen sind	Ausbau
– soweit Standortentscheidungen erforderlich werden, die Zuordnung der Einrichtungen zum Standort eines Bildungszentrums oder einer sonstigen leistungsfähigen Schule anzustreben,	Zuordnung
– insbesondere die Notwendigkeit und die Möglichkeiten zur Einrichtung bzw. zum Ausbau der Sonderschulen für Sprachbehinderte sowie Gehörlose und Schwerhörige zu prüfen und zu verfolgen,	Sprachbehinderte und Schwerhörige
– soweit erforderlich, die Heimunterbringung für behinderte und verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.	Heimunterbringung

14.4 **Berufliche Schulen**

14.4.1	Die beruflichen Schulen sollen an den Standorten Reutlingen, Metzingen und Urach, Münsingen, Tübingen, Rottenburg, Balingen, Albstadt-Ebingen, Hechingen erhalten und weiter ausgebaut werden. Dabei sollen die Möglichkeiten zur weiteren Differenzierung des Bildungsangebotes auch an den kleineren Standorten ausgeschöpft werden.	Standorte
14.4.2	Beim weiteren Ausbau der beruflichen Schulen sollen – in geeigneten Fällen die organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten zu einer Zusammenfassung in Bildungszentren (Berufsschulzentren) ausgeschöpft werden, – sich die Schularten und Schultypen an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der jeweils bestehenden und anzustrebenden Wirtschaftsstruktur orientieren.	Bildungszentren Orientierung an Wirtschaftsstruktur
14.4.3	Neben der vordringlichen und genehmigten Einrichtung eines haushalts- und ernährungswissenschaftlichen Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen soll die Einrichtung eines weiteren Gymnasiums dieses Typs in der Region mit dem Standort im Zollernalbkreis angestrebt werden. Weitere vorrangige Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Schulentwicklungsplans II in der Region Neckar-Alb sind: – Einrichtung von Berufskollegs, insbesondere im gewerblich-technischen und hauswirtschaftlichen Bereich, – Unterbringung der Sonderschulabsolventen in entsprechenden beruflichen Sonder-Schuleinrichtungen, – Ausbau der 1-jährigen Berufsfachschule (Berufsvorbereitungsjahr), – Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres.	berufliche Gymnasien weitere Maßnahmen

14.5 **Überbetriebliche Ausbildungsstätten**

Zur Sicherung und Stärkung der dualen Berufsausbildung soll das Netz der überbetrieblichen Ausbildungsstätten in Abstimmung und in Verbindung mit den beruflichen Schulen weiter ausgebaut werden.	überbetriebliche Ausbildungsstätten
--	-------------------------------------

14.6 **Hochschulen**

14.6.1	Bei der Weiterentwicklung der Hochschulen des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen soll – die Leistungsfähigkeit der Universität Tübingen in einer für die Universität und die Stadt vertretbaren Größenordnung gesichert werden,	Hochschulen im Oberzentrum
--------	---	----------------------------

- die derzeitige wohlausgewogene, differenzierte Ausbildungsstruktur der Pädagogischen Hochschule Reutlingen nach Möglichkeit erhalten bleiben,
- das Bildungsangebot der Fachhochschule Reutlingen sektoral verbreitert und
- die sozialpädagogische Fachhochschule in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Kooperation 14.6.2 Im Interesse einer optimalen Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen sollen die Möglichkeiten der Kooperation und der Funktionsteilung zwischen der Universität Tübingen, der Pädagogischen Hochschule Reutlingen und der Fachhochschule Reutlingen voll ausgeschöpft werden.

Entlastung Dabei ist die Notwendigkeit der Entlastung von Universität und Stadt Tübingen sowie die Auslastung der Hochschulkapazitäten in Reutlingen besonders zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll geprüft werden, welche weiteren Standorte in der Region Neckar-Alb geeignet sind, im Zuge einer schrittweisen Durchführung der Neuordnung des Hochschulbereichs den Standort Tübingen zu entlasten.

Fernstudium 14.6.3 Zur weiteren Entlastung der Universität und zur Förderung der Weiterbildung soll die Aufnahme von Fernstudien angestrebt werden. Die Bemühungen um den Sitz eines „Europäischen Fernstudienzentrums“ in Tübingen sollen fortgesetzt werden.

14.7 Weiterbildung

Erwachsenenbildung, außerschulische Jugendbildung Neben Hochschule, Schule und Berufsausbildung soll in der Region als eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens ein breitgefächertes und flächendeckendes Bildungsangebot in der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugendbildung angestrebt werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sollen die öffentlichen und privaten Träger von Einrichtungen der Weiterbildung

- Volkshochschulen, Kirchen, Gewerkschaften, Wirtschaftsorganisationen und die anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen – ihre Bildungsangebote aufeinander abstimmen. Dazu sind in den Landkreisen Kreiskuratorien zu errichten mit dem Ziel, eine möglichst einheitliche und umfassende Information über die Bildungsprogramme zu gewährleisten.

Volkshochschulen Auf der Grundlage des „Plans für den Ausbau der Volkshochschulen in Baden-Württemberg“ sollen Volkshochschulen mit hauptberuflicher Besetzung in allen Mittelzentren ausgebaut werden. Darüber hinaus soll dort eine hauptberufliche Besetzung angestrebt werden, wo sich eine ausreichende Tragfähigkeit dafür ergibt oder wo sie wegen zu großer Entfernungen notwendig ist. Nebenberuflich geführte Außenstellen sollen mindestens in allen Unterzentren und Kleinzentren eingerichtet werden, bei entsprechender Nachfrage auch in anderen Orten.

14.8 Bibliothekswesen

Bibliotheken In allen Zentralen Orten sind leistungsfähige örtliche Bibliotheken anzustreben. In Kleinzentren und Unterzentren sollen sie nach Möglichkeit in räumlicher Verbindung mit Bildungszentren oder mit der Hauptschule eingerichtet werden.

Für Bereiche mit weniger leistungsfähigen oder kleinen örtlichen Bibliothe-

ken soll eine ausreichende und flächendeckende Versorgung durch Fahrbibliotheken gewährleistet werden.

Insgesamt ist eine Kooperation der Bibliotheken aller Typen und Träger anzustreben.

14.9 Denkmalpflege

Geschichtlich sowie gestalterisch wertvolle Bau- und Bodendenkmale sollen so weit wie möglich erhalten, gepflegt und so zur Geltung gebracht werden, daß sie auch weiterhin die Kulturlandschaft in der Region mitprägen können.

Denkmal-
pflege

Dazu sollen insbesondere

- bei Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen in den Ortskernen der geschichtlich gewachsenen Orte deren jeweilige Charakteristik in Grundriß und Maßstab erhalten und nach Möglichkeit verstärkt erlebbar gemacht,
- landschaftsprägende Einzelbauwerke, Ortsränder oder ganze Ortsbilder durch Siedlungserweiterungen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt,
- archäologische Funde erschlossen und der Bevölkerung zugänglich gemacht werden.

15. Erholung und Fremdenverkehr; Sportstätten

15.1 Ausstattung mit Freizeit-Infrastruktur

Schwerpunkt-
bildung

Bei der Ausstattung der Region Neckar-Alb mit Freizeit-Infrastruktur ist eine Schwerpunktbildung vorzunehmen. Dabei sind die Interessenkonflikte zwischen Nah- und Ferienerholung zu berücksichtigen.

Förderung

In den Kerngebieten der Nah-, Ferien- und Kurerholung (PZ 15.2 bis 15.4) sind Fremdenverkehrseinrichtungen vordringlich zu fördern. Um die Möglichkeiten der Werbung, der Investitionen und der Förderung durch das Land optimal auszuschöpfen, sollen – soweit dies noch nicht geschehen ist – in den Kerngebieten für die Ferienerholung (PZ 15.3) Fremdenverkehrsgemeinschaften gegründet werden.

15.2 Räumliche Schwerpunkte der Naherholung

Naherholung:
räumliche
Schwerpunkte

Als Kerngebiete und Schwerpunkte der Naherholung sind zu erhalten und auszubauen:

15.2.1

- in naturräumlichen Einheiten, die die Kreisgrenzen überschreiten,
- der Naturpark Schönbuch einschließlich der am Schönbuchrand gelegenen Orte,
 - der Bereich des Albtraufs mit den Schwerpunkten
Segelfluggelände Grabenstetten/Hülben
Falkensteiner Höhle
Seeburger Tal – Hohenwittlingen
Burgruine Hohenurach – Ausgrabung Runder Berg
Uracher Wasserfall – Gütersteiner Wasserfälle – Rutschenfelsen – Eppenzillfelsen
St. Johann (Gestütshof) mit Fohlenhof – Hohe Warte – Eninger Weide – Übersberg (Segelfluggelände) – Urselberg
Glemser Stausee – Segelfluggelände Roßfeld
Achalm – Georgenberg
Pfullinger Berg
Schloß Lichtenstein – Nebelhöhle – Wackerstein – Schönbach/Wanne
Roßberg – Bolberg – Filsenberg
Farrenberg – Dreifürstenstein – Killertal
Hohenzollern – Raichberg
Irrenberg – Hundsücken
Böllat – Heersberg
Lochen,
 - Teile der Sonnenalb, insbesondere Salmendinger Kapelle (Kornbühl), Heufeld, Bärenhöhle, Trochtelfinger Heide, Augstbergturm und Stausee Mäckerkingen;

15.2.2

- außerdem im Landkreis Reutlingen
- das Tal der Zwiefalter Ach mit den Schwerpunkten Wimsener Höhle und Münster Zwiefalten,
 - im Lautertal das Haupt- und Landgestüt Marbach und Offenhausen sowie der Sternberg bei Gomadingen,

- Hayingen mit Naturtheater und Segelfluggelände,
- die Wälder um Reutlingen, Pfullingen und Metzingen einschließlich des Freizeitzentrums Riederich;

15.2.3 außerdem im Landkreis Tübingen

- der Rammert, wobei das Schwergewicht im Randbereich liegt,
- der Spitzberg einschließlich der Wurmlinger Kapelle,
- der Pfaffenberg,
- das Weggental,
- das obere Neckartal und das Rommelstal,
- die Baggerseen im Neckartal zwischen Rottenburg und Tübingen,
- der Baggersee Kirchentellinsfurt;

15.2.4 außerdem im Zollernalbkreis

- das obere Bäratal einschließlich der Höhen um Obernheim und Meßstetten-Hossingen,
- die stadtnahen Bereiche um Albstadt-Ebingen, -Tailfingen und -Onstmettingen,
- das Fluggelände Degerfeld,
- Schömberg mit Schwerpunkt Stausee,
- die Stadt Haigerloch,
- die Stadtwälder von Balingen und Hechingen sowie das Freizeitzentrum Hechingen.

15.3 Räumliche Schwerpunkte der Ferienerholung

Als Kerngebiete der Ferienerholung sind zu sichern und auszubauen:

Ferien-
erholung:
räumliche
Schwerpunkte

15.3.1 in naturräumlichen Einheiten, die die Kreisgrenzen überschreiten,

Teile der Sonnenalb mit den Schwerpunkten

- Sonnenbühl-Erpfingen (anerkannter Luftkurort, Feriendorf „Sonnenmatte“, Rosencamping),
- Trochtelfingen und Trochtelfingen-Mägerkingen (Stausee),
- Burladingen-Melchingen, -Salmendingen, -Stetten u.H. und -Hörschwag;

15.3.2 außerdem im Landkreis Reutlingen

- die Münsinger Alb von Hohenstein bis Mehrstetten, das Lautertal (Schwerpunkt: Erholungsort und Feriendorf Gomadingen), die Höhen um Hayingen sowie der Erholungsort Zwiefalten einschließlich seiner Ortsteile Mörsingen und Upflamör,
- Römerstein im Anschluß an die Feriengebiete Westerheim und Schopfloch sowie als Ergänzung zur Kurerholung in Urach,
- St. Johann als Ergänzung zur Kurerholung in Urach,
- der Bereich um den Traifelberg, Lichtenstein-Honau (Erholungsort) sowie Lichtenstein-Holzelfingen;

15.3.3 außerdem im Landkreis Tübingen

- das Albvorland östlich von Mössingen mit den Schwerpunkten Mössingen-Öschingen und Mössingen-Talheim,
- das Neckartal oberhalb von Rottenburg mit den Schwerpunkten Rottenburg-Bad Niedernau als Kurort (siehe PZ 15.4), Starzach-Wachendorf (Wochenend- und Feriensiedlung) und Starzach-Sulzau (Weitenburg);

- 15.3.4 außerdem im Zollernalbkreis
- Meßstetten-Tieringen (Erholungsort, Tagungsstätte, Feriendorf) sowie Balingen-Roßwangen, Hausen a. T., Ratshausen und Weilen u.d.R.,
 - Obernheim und Nusplingen,
 - der Bereich Böllat-Heersberg/Hundsrücken mit Albstadt-Burgfelden, Balingen-Streichen, Balingen-Zillhausen und Balingen-Stockenhausen,
 - Hechingen-Beuren sowie
 - der Kleine Heuberg mit Schwerpunkt Rosenfeld.

15.4 Kurerholung

Kurerholung

Auf der Basis ihrer Heilquellen sind die Orte Haigerloch-Bad Imnau, Mössingen-Bad Sebastiansweiler, Rottenburg-Bad Niedernau und Urach als Kurzentren zu entwickeln. Als Ergänzung zur Kurerholung sind in den umliegenden Räumen Einrichtungen für die Ferienerholung, bei Bedarf auch Übernachtungsmöglichkeiten, zu schaffen.

15.5 Standorte für Freizeiteinrichtungen

Freizeit-einrichtungen mit geringem technischem Aufwand

- 15.5.1 Freizeiteinrichtungen mit nur geringem technischem Aufwand sind
- einerseits so zu verteilen, daß dem Erholungsuchenden möglichst weite und verschiedenartige Landschaftsteile erschlossen werden,
 - andererseits so zu konzentrieren, daß noch genügend Ruhezonen mit ungestörten Pflanzen- und Tierreservaten erhalten bleiben.

Freizeit-einrichtungen mit hohem technischem Aufwand

- 15.5.2 Freizeiteinrichtungen mit hohem technischem Aufwand sind
- in verdichteten Bereichen für die Kurzzeiterholung der ortsansässigen Bevölkerung auszubauen,
 - in den Kerngebieten für die Ferienerholung zu fördern, damit zusätzlich zum ansprechenden Landschaftsbild vielseitige Attraktionen für Feriengäste geschaffen werden können.

Das Unterkunftsangebot sollte vor allem qualitativ verbessert werden.

Auf längere Sicht ist eine Gastronomie anzustreben, die sowohl den Bedarf für die Tages- und Wochenenderholung als auch den für die Ferienerholung decken kann.

15.6 Sportstätten

Sportstätten

Überörtlich bedeutsame Sportstätten sind in erster Linie in den Zentralen Orten vorzusehen. Darüber hinaus sind für den örtlichen Bedarf die notwendigen Sportstätten zu erhalten bzw. zu schaffen.

16. Gesundheitswesen, Sozial- und Behindertenhilfe

16.1 Krankenhauswesen

Um die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit den medizinisch gebotenen Krankenhausleistungen sicherzustellen, sind die Krankenhäuser entsprechend ihrer Leistungsstufe dringend auszubauen und auszustatten.

bedarfs-
gerechte
Versorgung

Das im Krankenhausbedarfsplan – Stufe I – festgestellte hohe Bettendefizit in der Region Neckar-Alb gegenüber dem Landesdurchschnitt soll baldmöglichst durch geeignete Maßnahmen abgebaut werden.

Bettendefizit

16.1.1 Die Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums Tübingen muß auf der Stufe der Maximalversorgung, die auch die Stufen der Zentral-, Regel- und Grundversorgung beinhaltet, sichergestellt bleiben.

Universitäts-
klinikum,
Maximal-
versorgung

Dazu sind

- die Bettenzahl auf die mehrfache Funktion der Universitätskliniken (Maximalversorgungseinrichtung und Kreiskrankenhaus mit den verschiedenen Versorgungsstufen Maximal-, Zentral-, Regel- und Grundversorgung sowie als Ausbildungsstätte) auszurichten,
- die Qualität und Quantität der Bausubstanz mit größter Dringlichkeit den Erfordernissen in medizinischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht anzupassen und
- die räumlichen Voraussetzungen für medizinische Forschung und Lehre sowie für die Weiterentwicklung einzelner Fächer zu erhalten bzw. zu schaffen.

Bettenzahl

Ausbau

Der zwingend gebotene Klinik-Neubau, dem nicht nur regionale Bedeutung zukommt, sondern der der Krankenversorgung weiter Teile Württembergs dient, muß alsbald und vorrangig in Tübingen verwirklicht werden.

Neubau

16.1.2 Der Erhalt und der bedarfsgerechte Ausbau der Krankenhäuser, die in der Region Neckar-Alb die Zentral-, Regel-, Grund- und Ergänzungsversorgung zu gewährleisten haben, ist zu sichern. Dabei sind insbesondere

regions-
bezogene
Krankenhaus-
versorgung

- am Standort Reutlingen die Regelversorgung und ein Teil der Zentralversorgung in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum zu gewährleisten,
- am Standort Urach der Neubau des Kreiskrankenhauses schnellstens zu verwirklichen,
- an den Standorten Hechingen und Balingen die Grundversorgung zu sichern und darüber hinaus in gegenseitiger Abstimmung Leistungen der Regelversorgung zu erbringen; hierbei muß auch eine Abstimmung mit den Standorten Albstadt-Ebingen und Tübingen erfolgen,
- am Standort Rottenburg die Sicherstellung der Grundversorgung auf dem Gebiet der Inneren Medizin zu gewährleisten *sowie der weitere Ausbau der Grundversorgung anzustreben.* ¹⁾

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Eine Änderung der fachlichen Aufgabenstellung dieses Krankenhauses ist im Hinblick auf die benachbarten Krankenhäuser Nagold, Herrenberg, Horb, Hechingen und insbesondere Tübingen durch den Fachplanungsträger bisher nicht vorgesehen. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Krankenhausbedarfsplan Stufe II vorbehalten.

Hinweis: Der Standort ist im Krankenhausbedarfsplan – Stufe I – in der Leistungsstufe der Grundversorgung eingeordnet. Dies gilt jedoch nur hinsichtlich des bisherigen Leistungsangebots am Standort Rottenburg auf dem Gebiet der Inneren Medizin.

Sonder- einrichtungen und -organi- sationen	16.1.3	Vorhaben, durch die eine differenzierte, den speziellen Aufgaben entsprechende Gliederung im klinisch-stationären Bereich und damit eine kostengünstigere Struktur der medizinischen und pflegerischen Einrichtungen erreicht werden kann, sind zu unterstützen. Standorte dieser Einrichtungen sollen in den Zentralen Orten gesucht werden.
ärztliche Versorgung	16.2	Ärztliche Versorgung <i>Die Versorgung der Region Neckar-Alb durch frei praktizierende Ärzte muß so verbessert werden, daß in den einzelnen Verwaltungsräumen mindestens der im Landesdurchschnitt übliche Versorgungsgrad erreicht wird. ¹⁾</i> ¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen. Begründung: Die Bedarfsplanung zur ärztlichen Versorgung ist bundesrechtlich geregelt und folgt anderen Kriterien. Hinweis: Die Landesregierung anerkennt die Zielrichtung des Plansatzes und wird sich für eine Verbesserung der ärztlichen Versorgung im angestrebten Sinne einsetzen.
Ärzte für Allgemein- medizin	16.2.1	Eine ärztliche Betreuung soll in allen Bereichen der Region mit möglichst geringem Zeitaufwand von den Patienten in Anspruch genommen werden können. Hierzu ist gezielt die Niederlassung von Ärzten der Allgemeinmedizin im ländlichen Raum zu unterstützen.
Fachärzte	16.2.2	Bei gegebener Tragfähigkeit sollen in den Zentralen Orten, insbesondere in Mittelzentren, Ärzte folgender Fachgebiete vertreten sein: – Innere Krankheiten, – Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, – Kinderkrankheiten, – Augenkrankheiten, – Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten. Eine Ergänzung mit Fachärzten für – Nerven- und Gemütskrankheiten, – Haut- und Geschlechtskrankheiten, – Orthopädie sowie – Röntgen- und Strahlenheilkunde ist anzustreben.
Zahnärzte	16.2.3	Die weitgehend ausgeglichene zahnärztliche Versorgung soll erhalten bleiben, jedoch soll eine stärkere Dezentralisierung angestrebt werden.
Schwestern- und Sozial- stationen	16.3	Schwestern- und Sozialstationen Der Bedarf an häuslichen und pflegerischen Hilfen soll durch ein geschlossenes Netz von Sozialstationen, Schwesternstationen, Dorfhelferinnenstationen und andere Stellen gedeckt werden. Wo keine ambulanten pflegerischen Dienste angeboten werden, sollen vorrangig Sozialstationen eingerichtet werden. Im übrigen sollen vorhandene Schwesternstationen oder ähnliche Einrichtungen nur dann in Sozialstationen zusammengefaßt werden, wenn sie dies selbst wünschen oder wenn ihre Leistungskraft nicht mehr ausreicht, um den örtlichen Bedarf zu decken.
vorschulische Förderung	16.4	Behindertenhilfe Die ordentliche Ausstattung mit Sonderschulkkindergartenplätzen ist zu erhalten; auf den Ausgleich räumlicher Unterschiede ist hinzuwirken. Schulen für Behinderte siehe PZ 14.3
	16.4.1	Die ordentliche Ausstattung mit Sonderschulkkindergartenplätzen ist zu erhalten; auf den Ausgleich räumlicher Unterschiede ist hinzuwirken.

16.4.2	Der Erhalt und die Errichtung bzw. Erweiterung von Werkstätten für Behinderte ist sicherzustellen. Daneben ist die Schaffung von Ausbildungsplätzen für behinderte Jugendliche zu unterstützen. Ein differenziertes Wohnangebot ist in räumlichem Zusammenhang mit den Werkstätten bzw. Ausbildungsstätten anzustreben.	Werkstätten für Behinderte
--------	---	-------------------------------

16.5 Heime für alte Menschen

Der Fehlbestand an Heimplätzen für alte Menschen soll verringert werden. Dabei sind verstärkt Altenwohnungen, Plätze in Altenwohnheimen und Pflegeplätze zu schaffen. Die Möglichkeit, durch häusliche und pflegerische Hilfen den Bedarf zu verringern, soll genutzt werden.	Heime für alte Menschen
---	----------------------------

17. Handel und private Dienstleistungen

17.1 Allgemeine Versorgungslage

Landes-
durchschnitt

Für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen soll mindestens das Niveau des Landesdurchschnitts angestrebt werden.

17.2 Flächendeckende Grundversorgung

Mindest-
ausstattung

Zur Versorgung der Bevölkerung – vor allem auch der nichtmobilen Bevölkerungsgruppen wie Alte, Kranke oder Behinderte – mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll die kleinräumige Verteilung von Handels- und privaten Dienstleistungsbetrieben gesichert bzw. angestrebt werden.

Erhalt der
Kaufkraft

Um eine flächendeckende Mindestausstattung mit Versorgungseinrichtungen zu gewährleisten, soll jedem Nahbereich die dazu notwendige Kaufkraft erhalten bleiben.

Verhinderung
von Verdrängungs-
wettbewerb

Baugelände für großflächige Vertriebsformen ab 1000 qm Verkaufsfläche mit überwiegendem Angebot von Gütern des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel) sollen durch die Bauleitplanung nur dort ermöglicht werden, wo keine existenzbedrohenden Auswirkungen auf Einzelhandelsbetriebe der Mindestausstattung, die die kleinräumige Versorgung zu tragen haben, zu erwarten sind.

17.3 Konzentrierte gehobene Versorgung

gehobene
Versorgung

Die Ansiedlung von Betrieben zur Befriedigung des gehobenen Bedarfs soll in der Regel in den Zentralen Orten erfolgen.

17.4 Standorte für Verbrauchermärkte und Einkaufszentren

Verbraucher-
märkte,
Einkaufs-
zentren

Überörtlich wirksame Verbrauchermärkte und Einkaufszentren sollen zentrumsnah in die Siedlungsflächen von Zentralen Orten eingebunden werden. Dabei sollen Art und Umfang solcher Einrichtungen dem Grad der zentralörtlichen Bedeutung entsprechen.

18. **Verteidigung**

18.1 **Übungsplätze**

Bei der Nutzung der Truppenübungsplätze Münsingen und Heuberg sowie der Standortübungsplätze Engstingen-Haid, Reutlingen-Listhof und Tübingen-Schindhau sind die Auswirkungen auf die Umgebung so gering wie möglich zu halten. *Die Einrichtung von übungsfreien Zonen wird gefordert.* ¹⁾ Insbesondere dürfen bebaute und zur Bebauung vorgesehene Gebiete nicht über die bestehenden Immissionsschutzbestimmungen hinaus beeinträchtigt werden. Dies gilt vor allem für eine gezielte Lenkung des Militärverkehrs.

Truppen-
übungsplätze,
Standort-
übungsplätze

Eine Erweiterung der beiden Truppenübungsplätze Münsingen und Heuberg sollte nicht vorgesehen werden. Entsprechendes gilt für die Standortübungsplätze Engstingen-Haid, Reutlingen-Listhof und Tübingen-Schindhau.

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.
Begründung: Die Forderung widerspricht der Rechtslage. Gemäß § 66 Bundesleistungsgesetz (BLG) und Artikel 45 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) steht der Bundeswehr bzw. den Gaststreitkräften das Recht zur Abhaltung von Manövern zu.

18.2 **Erhalt der Vorteile – Ausgleich der Nachteile**

Durch eine gezielte Förderung beim Ausbau der Infrastruktur sollen

- Vorteile, die sich durch die Garnisonen ergeben (z. B. Arbeitsplätze, Steigerung der Tragfähigkeit), weiter gefestigt und
- Nachteile, die durch die Übungsplätze entstehen (Randsituation, Verkehrsbelastung, Verringerung des Wohn- und Freizeitwertes), so gut wie möglich ausgeglichen

werden. Insbesondere gilt es, die Mitbenutzung militäreigener Infrastruktureinrichtungen durch die ortsansässige Bevölkerung zu gewährleisten.

gezielte
Förderung

18.3 **Belastungen des Naturhaushalts**

Die Belastungen des Naturhaushalts, die durch die militärische Nutzung großer Flächen in der Region Neckar-Alb entstehen, sind durch konsequent durchzuführende, umfassende Rekultivierungsmaßnahmen zu verringern und zu beseitigen.

Rekulti-
vierung

Um eine optimale Pflanzendecke zu erhalten und eine Aufwuchsregulierung zu erreichen, ist neben der mechanischen Bodenpflege eine ausgewogene Schafhaltung anzustreben.

Aufwuchs-
regulierung

Aufforstungen, die aus militärischen Gründen notwendig sind, sollen sich an den Zielen des Kap. 10 „Land und Forstwirtschaft“ orientieren. Dabei ist auch das für die Schwäbische Alb charakteristische Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Natur- und Wasser ¹⁾schutzgebiete sind ganz, Landschaftsschutzgebiete sind so weit wie möglich von militärischer Inanspruchnahme auszuschließen.

Natur-, Land-
schafts- und
Wasserschutz

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.
Begründung: Unter bestimmten Voraussetzungen sind militärische Übungen in der Zone III von Wasserschutzgebieten zulässig. Auf § 68 Absatz 2 Nr. 2 BLG und Artikel 45 ZA NTS wird verwiesen.

18.4 Tieffluggebiete

Tiefflug-
gebiete

Tieffluggebiete sind in ihrer räumlichen Ausdehnung so festzulegen, daß bewohnte Gebiete, insbesondere die Bereiche für die Krankenversorgung, sowie bevorzugte Erholungsräume weitgehend frei von Fluglärmbeeinträchtigungen bleiben. Bestehende Tiefflugstrecken sind diesem Grundsatz entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

18.5 Schutzmaßnahmen

Schutz-
maßnahmen

Für alle militärischen Einrichtungen sind Schutzmaßnahmen in dem Umfang vorzusehen, daß die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet ist.

Die Munitionslager der französischen Streitkräfte in Reutlingen-Listhof und Tübingen-Schindhau sind längerfristig an einen Standort zu verlegen, der die Gefährdung der ortsansässigen Bevölkerung ausschließt, der nicht in einem bevorzugten Erholungsgebiet liegt und von dem aus der Munitionstransport zu den Übungsplätzen möglichst ohne Ortsdurchfahrten vorgenommen werden kann ¹⁾

¹⁾ Von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung: Die Forderung widerspricht der Rechtslage. Gemäß § 66 Bundesleistungsgesetz (BLG) und Artikel 45 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) steht der Bundeswehr bzw. den Gaststreitkräften das Recht zur Abhaltung von Manövern zu.

REGIONALPLAN

vom 5. Dezember 1978

genehmigt am 18. Januar 1980

Begründung

Die durch Kursivdruck gekennzeichneten Plansätze und Teile von Plansätzen wurden von der Verbindlichkeit ausgenommen; ebenso wurden die in den Kartenlegenden durch eckige Klammern kenntlich gemachten Darstellungen in der Raumnutzungskarte und in der Strukturkarte von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Vorbemerkung

1. Auftrag und Geltungsrahmen des Regionalplans

	Mit der Aufstellung dieses Regionalplans soll der gesetzliche Auftrag nach dem – Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 6. Mai 1975 und dem – Landesentwicklungsplan in der Fassung vom Januar 1973 unter Beachtung des – Erlasses des Innenministeriums über die Aufstellung der Regionalpläne und der – Ersten Richtlinien des Innenministeriums für die Ausarbeitung der Regionalpläne, beides vom 10. Juni 1975, erfüllt werden.	Gesetzlicher Auftrag
1.2	Das Planungsgebiet umfaßt die Landkreise Reutlingen, Tübingen und den Zollernalbkreis mit zusammen ca. 575 000 Einwohnern und 2530 qkm Fläche. Die Planziele sind auf das Jahr 1990 und, soweit erforderlich, auch darüber hinaus ausgerichtet.	Geltungsrahmen
1.3	Der Regionalplan wird insgesamt oder in Teilen fortgeschrieben werden, wenn wesentliche Änderungen der Sachlage oder der Erkenntnisse dies erfordern.	Fortschreibung
1.4	Der Regionalplan und seine Verwirklichung sollen die bestmögliche Entwicklung in allen der Regionalplanung zugänglichen Lebensbereichen für die gesamte Region unterstützen; er soll Mittler sein zwischen fachspezifischen oder teilträumlichen Einzelinteressen.	Koordination Kooperation

Durch das Landesplanungsgesetz (LaPlaG) in der Fassung vom 6. Mai 1975 werden die Regionalverbände des Landes Baden-Württemberg beauftragt, für ihre Gebiete Regionalpläne aufzustellen. Die Abgrenzung der Planungsgebiete ist ebenfalls gesetzlich festgelegt.

Die Ausrichtung auf ein gemeinsames Planjahr 1990 für alle Regionalpläne im Land Baden-Württemberg entspringt praktischen Überlegungen und ist vom Innenministerium vorgegeben. Form und Mindestinhalt des Regionalplans, wie sie in § 29 LaPlaG vorgeschrieben sind, wurden durch Richtlinien des Innenministeriums konkretisiert. Damit sollen ein einheitliches methodisches Vorgehen bei der Ausarbeitung der Regionalpläne sichergestellt und die Vergleichbarkeit der Regionalpläne untereinander gewährleistet werden.

Im vorliegenden Regionalplan sind notwendige Maßnahmen sowie erforderliche Anstrengungen und Rücksichten aufgezeigt, die zu einer möglichst positiven Entwicklung in der Region beitragen sollen. Die weitere Entwicklung in der Region und neue Erkenntnisse werden in einigen Jahren Korrekturen an Planzielen notwendig machen. Die Fortschreibung soll etwa alle fünf Jahre erfolgen.

2. Appell zur Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele

Die Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele hängt im wesentlichen von einer Vielzahl von Investitionsentscheidungen ab, die nicht in der Zuständigkeit des Regionalverbandes liegen.	Verwirklichung
Der Regionalverband Neckar-Alb appelliert deshalb an alle Beteiligten, mit ihren Entscheidungen und Investitionen die regionalen Entwicklungsziele zu unterstützen und zu verwirklichen.	Investitionen

1. Allgemeine Ziele für die Entwicklung der Region

1.1 Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes

Lebensraum

Die Region Neckar-Alb soll als gesunder Lebensraum erhalten und, soweit erforderlich, verbessert werden. Dabei sind die Ansprüche an die allgemeinen Lebensbedingungen mit der fortschreitenden Verringerung der natürlichen Grundlagen sowie mit den finanziellen Möglichkeiten in Einklang zu bringen.

Landschaft mit hohem Freizeitwert **und** eine beachtliche Wirtschaftskraft sind in der Region Neckar-Alb keine sich ausschließenden Gegensätze, sondern – mit Ausnahme der ländlichen und strukturschwachen Räume – weitgehend vorhandene Gegebenheiten. Dies ist auf die starke räumliche Streuung der Wirtschaftsschwerpunkte mit mittelständisch geprägter Unternehmensstruktur und die vergleichsweise hohe Erwerbsquote zurückzuführen. Verbunden hiermit ist allerdings auch ein überproportionaler Anteil der Branchen Textil und Bekleidung, für die in Zukunft eine rückläufige Entwicklung nicht ausgeschlossen werden kann.

Einer rückläufigen Entwicklung nicht nur entgegenzuwirken, sondern darüber hinaus eine Verbesserung in wirtschaftlicher Sicht und in der Ausstattung mit Einrichtungen zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung zu erreichen, wird **gemeinsame** und **untereinander abgestimmte** Maßnahmen erfordern.

Gleichberechtigt steht daneben die Forderung nach Erhaltung der natürlichen Umwelt. Die sich selbstverständlich ergebenden Zielkonflikte müssen sachlich fundierte und politisch tragbare Lösungen finden.

Hierzu macht der vorliegende Regionalplan in seinen Einzelkapiteln zum Teil konkrete Vorschläge; in anderen Fällen sind nicht vorherbestimmbare Einzelinitiativen notwendig, für deren Einbindung in das Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Region die Aussagen des Regionalplans herangezogen werden sollten. Bei nicht vorgezeichneten Entwicklungen und Maßnahmen – und dies wird sehr häufig der Fall sein – bietet der Regionalverband Neckar-Alb seine aktive und vermittelnde Tätigkeit im Interesse der Gesamtregion an.

1.2 Leistungsaustausch

Leistungs- austausch

Der Leistungsaustausch innerhalb der Region sowie zwischen der Region Neckar-Alb und ihren benachbarten Regionen soll verbessert werden. Insbesondere sind die günstigen Voraussetzungen, die sich aus der engen Nachbarschaft zur Region Mittlerer Neckar ergeben, verstärkt zu nutzen.

Die Leistungskraft der Region Neckar-Alb wird wesentlich vom Ausmaß ihrer Beziehungen zu den angrenzenden Wirtschaftsräumen bestimmt. Bedingt durch die enge geographische Nachbarschaft, gilt dies in besonderem Maße für die Beziehungen der Region Neckar-Alb zum Mittleren Neckarraum, dem stärksten Wirtschaftsraum Baden-Württembergs.

Reutlingen/Tübingen ist das zur Landesmetropole am nächsten gelegene Oberzentrum, es ist mit einem vergleichsweise großen und wirtschaftsstarken Einzugsbereich eng verbunden. Damit bietet die Region Neckar-Alb beste Voraussetzungen, neben den Entlastungsfunktionen im Bereich der Naherholung auch wirtschaftliche Funktionen zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere durch den beschleunigten Ausbau der B 27 und der Autobahnzubringer (vgl. PZ 11.2.2 mit Begründung).

In diesem Zusammenhang wird auf die Feststellungen der Systemanalyse zur Landesentwicklung Baden-Württemberg (Seite 175 ff) verwiesen. Der Regionalverband Neckar-Alb ist bestrebt, daß bei der nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes die Region Neckar-Alb als „Entlastungsraum“ mit genannt wird.

1.3 Einbindung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen

Die Nachteile der dezentralen Lage des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen in der Region sollen durch leistungsfähige Verbindungen (B 27, Schiene) aus den südlichen Teilen der Region ausgeglichen werden. Die Vorteile der geographischen Nähe des Oberzentrums zur Landeshauptstadt sind durch eine Verbesserung des Verkehrsangebotes verstärkt zu nutzen. Darüber hinaus sind die bisher vernachlässigten Verbindungen vom Oberzentrum Reutlingen/Tübingen zu den Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkten Ulm/Neu-Ulm im Osten sowie Straßburg/Offenburg im Westen entscheidend zu verbessern. Dadurch soll gleichzeitig erreicht werden, daß die strukturschwachen Bereiche um Münsingen und Rottenburg wirksamer als bisher an der Entwicklung in Land und Region teilhaben.

- Nachteile
- Vorteile
- Ost-West-Achse
- Stärkung strukturschwacher Raum

Der auf der Region lastende Verkehrsschatten verschärft einerseits die Problematik des in der Region dezentral gelegenen Oberzentrums und läßt andererseits die Nähe des Oberzentrums zur Landeshauptstadt nicht voll wirksam werden. Eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist eine wesentliche Voraussetzung, damit die Region im übrigen aus eigener Kraft ihre wirtschaftliche, damit aber auch die kulturelle und soziale Entwicklung vorwärtstreiben kann. In dieses Konzept gehört auch die Anbindung an die Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkte im Osten (Ulm/Neu-Ulm) und Westen (Straßburg/Offenburg), die neben der Mehrfachorientierung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen eine Aufwertung der strukturschwachen Räume um Münsingen und westlich von Rottenburg bringen würde (vgl. PZ 2.3.1 mit Begründung sowie Kap. 11 „Verkehrswesen“, insbesondere PZ 11.2, Straßenverkehr).

1.4 Siedlungsband im Albvorland

Im Albvorland einschließlich des Bereichs um Albstadt ist ein leistungsstarkes Siedlungsband auszubauen mit dem Ziel, daß

- hier der für die weitere positive Entwicklung der Wirtschaftskraft in der Region notwendige, ausreichend große und differenzierte Arbeitsmarkt entstehen kann,
- von diesem Band auch weiterhin Impulse auf die dünner besiedelten Bereiche der Albhochfläche, des Gäus im nordwestlichen Teil der Region und des Kleinen Heubergs ausgehen.

- Siedlungsband Albvorland
- Arbeitsmarkt
- Impulse

Dieses Planziel ist in engem Zusammenhang mit PZ 1.2 und 1.3 zu sehen, die davon ausgehen, daß vorrangig der unbestreitbare Verkehrsschatten behoben werden muß. Erst dann kann das bereits vorhandene Siedlungsband im Albvorland zu einem Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt weiter ausgebaut werden. Dieser wäre in der Lage, aufgrund seiner Größe und damit verbundenen Vielseitigkeit, Flexibilität und wirtschaftlichen Kraft eine Eigenentwicklung zu entfalten, die dann wiederum die Entwicklung in den direkt benachbarten, dünner besiedelten Bereichen positiv beeinflussen könnte.

Beim Ausbau des Siedlungsbandes ist nicht an eine zusammenhängende Bebauung gedacht, sondern entsprechend den PZ 6.4 und 7.1 müssen auch künftig Grünzäsuren für den ökologischen Ausgleich und für die Naherholung der Bevölkerung erhalten bleiben.

Zur notwendigen Stärkung der ländlichen und strukturschwachen Räume sollen die eigenen Kräfte vorwiegend auf den Ausbau eines leistungsfähigen Netzes von Zentralen Orten konzentriert werden; zur Errichtung von Infrastruktureinrichtungen ist auf eine verstärkte Förderung durch Bund und Land hinzuwirken.

Im Planziel 1.9 des Landesentwicklungsplans wird zum ländlichen Raum u. a. ausgeführt:

„1.9.3 Im ländlichen Raum, insbesondere in strukturschwachen Räumen, sollen durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse den anderen Räumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen gesichert oder geschaffen werden. Hierzu ist insbesondere anzustreben, daß

1.9.31 die Ausstattung mit Bildungs- und anderen kulturellen Einrichtungen sowie mit sozialen und Verwaltungseinrichtungen verbessert und insbesondere in den Zentralen Orten konzentriert wird;

1.9.32 der Leistungsaustausch mit den Verdichtungsräumen, ihren Randzonen und den Verdichtungsbereichen sowie innerhalb des ländlichen Raumes verstärkt wird;

1.9.33 die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung als wesentlicher Produktionszweig der Gesamtwirtschaft erhalten bleibt und auf die künftigen Erfordernisse ausgerichtet wird;

1.9.34 durch Vermehrung der nichtlandwirtschaftlichen Erwerbsgrundlagen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raumes gestärkt und ausreichende Erwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung erhalten oder geschaffen werden, in dazu geeigneten Räumen auch durch Förderung des Fremdenverkehrs;

1.9.35 die Standortvoraussetzungen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze vorrangig in den Entwicklungsachsen und im Bereich von geeigneten Zentralen Orten außerhalb der Entwicklungsachsen geschaffen oder verbessert werden, vor allem durch Verbesserung der Verkehrserschließung, durch den Ausbau der Energieversorgung und der sonstigen Versorgungseinrichtungen sowie durch Förderung des Wohnungsbaus;

1.9.36 die Wohnverhältnisse durch Maßnahmen der städtebaulichen Neuordnung von Dörfern und Städten allgemein verbessert werden.

1.9.4 In den strukturschwachen Räumen ist die Verwirklichung von Plansatz 1.9.3 insbesondere dadurch anzustreben, daß durch Vermehrung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze bei angemessener Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten in Entwicklungsachsen und im Bereich von Zentralen Orten

1.9.41 eine Bevölkerungsdichte erhalten bleibt oder erreicht wird, die den Ausbau einer befriedigenden Ausstattung mit kulturellen und sozialen Einrichtungen sowie mit Verwaltungseinrichtungen rechtfertigt;

1.9.42 die Einkommensverhältnisse der Bevölkerung und die Leistungskraft der Gemeinden verbessert werden.“

Damit eine positive Entwicklung, wie sie mit PZ 1.4 des Regionalplans angestrebt wird, auch auf den ländlichen Raum und die strukturschwachen Räume übergreifen kann, muß hier vorbereitend ein Netz von Kristallisationspunkten geschaffen werden. Dazu gehört als Initialzündung (Vorleistung) die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen, zu deren Verwirklichung jedoch in vielen Fällen eine Förderung durch Bund und/oder Land unerläßlich ist.

1.6 Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor

Die Region Neckar-Alb mit ihrer abwechslungsreichen Landschaft soll durch den Ausbau der Nah- und Ferienerholung für einen größeren Kreis von Menschen erlebbar gemacht werden. Der Fremdenverkehr ist, insbesondere in seinen Schwerpunkten, unter Ausnutzung und Weiterentwicklung vorhandener guter Ansätze verstärkt zu einem wirtschaftlichen Faktor auszubauen.

Fremdenverkehr

Gemessen an den landschaftlichen Qualitäten in der Region Neckar-Alb ist das Erholungswesen, insbesondere in der speziellen Form der Langzeit-Erholung, noch wenig entwickelt. Die bereits vorhandenen guten Ansätze sind entsprechend den Zielen von Kap. 15 „Erholung und Fremdenverkehr“ weiter auszubauen.

2. Entwicklungssachsen

punkt-axiale
Siedlungs-
entwicklung

Um die Vorteile der Siedlungsverdichtung voll auszuschöpfen und die Möglichkeiten des wirtschaftlichen und kulturellen Leistungsaustausches zwischen allen Teilen der Region zu verbessern, ist in der Region Neckar-Alb die weitere Siedlungsentwicklung vorrangig in den Zentralen Orten und Entwicklungssachsen anzustreben. Dabei sollen regionale Entwicklungssachsen (PZ 2.3) das Netz der Landesentwicklungssachsen (PZ 2.1) sowie Kleinzentren (PZ 3.3) das Netz der Zentralen Orte des Landesentwicklungsplans (PZ 3.2) ergänzen.

Die Vorteile der punkt-axialen Siedlungsverdichtung (Entwicklungssachsen und Zentrale Orte) bestehen vor allem darin, daß

- Infrastruktureinrichtungen besser ausgenutzt werden können,
- durch Konzentration von Arbeitsstätten differenziertere Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten entstehen können,
- günstige Verkehrsverbindungen ermöglicht werden,
- (zumindest relativ) weniger freie Landschaft verbraucht wird und
- die Nachteile, die als Folge einer übermäßigen Siedlungskonzentration oder einer zu lockeren und damit räumlich ausufernden Bebauung auftreten, leichter vermieden oder gemildert werden können.

Die notwendige Ergänzung des raumordnerischen Konzeptes durch regionale Entwicklungssachsen und Kleinzentren wird im Rahmen der jeweiligen Planziele begründet.

2.1 Entwicklungssachsen des Landesentwicklungsplanes

Landes-
entwicklungs-
achsen

- 2.1.1 In der Entwicklungssachse
(Nürtingen) – Metzingen – Reutlingen – Tübingen
sind die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu sichern und die Siedlungsräume – wo nötig – so zu ordnen, daß Überlastungserscheinungen vermieden werden.
- 2.1.2 In den Entwicklungssachsen
– Reutlingen/Tübingen – Hechingen – Balingen – (Rottweil) und
– Balingen – Albstadt-Ebingen/Albstadt-Tailfingen – (Sigmaringen)
sind die gewerbliche Wirtschaft weiter zu entwickeln und die Siedlungsverdichtungen so zu lenken, daß nachteilige Verdichtungsfolgen vermieden werden, und im ländlichen Raum Arbeitsstätten in Schwerpunkten zu konzentrieren.

Nach § 29 Abs. 2 Ziffer 3 LaPlaG und den Ersten Richtlinien des Innenministeriums über die Ausarbeitung von Regionalplänen vom 10. 6. 1975 (GABl. Seite 773 ff) sind die im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Entwicklungssachsen in den Regionalplan zu übernehmen. PZ 2.1 entspricht dem PZ 3.10.3 des Landesentwicklungsplans.

2.2 Räumliche Ausformung der Landesentwicklungssachsen

Landes-
entwicklungs-
achsen –
räumliche
Ausformung

Aufgrund der siedlungsgeographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten werden die Siedlungsabschnitte

- Metzingen – Dettingen/Erms – Urach (Ermstal),
- Reutlingen – Eningen u. A. – Pfullingen – Lichtenstein-Unterhausen (Echaztal) und
- Reutlingen – Reutlingen-Rommelsbach – Pliezhausen – Walddorfhäslach
in die Entwicklungssachse (Nürtingen) – Reutlingen/Tübingen,

der Siedlungsabschnitt

- Albstadt-Ebingen/Albstadt-Tailfingen/Albstadt-Onstmettingen
in die Entwicklungssachse Balingen – Albstadt – (Sigmaringen)
einbezogen.

Die weitere räumliche Ausformung der Landesentwicklungssachsen erfolgt durch die Ausweisung von Bereichen mit verstärkter Siedlungsentwicklung (siehe PZ 7.8, Strukturkarte und

Raumnutzungskarte) sowie durch die Festlegung von Grünzäsuren zwischen Siedlungsverdichtungen (siehe PZ 6.4 und Raumnutzungskarte).

Die Siedlungsbereiche des Ermstals, des Echaztales, des Reutlinger Nordraumes und des „Talgangs“ sind gekennzeichnet durch eine dichte Folge von Siedlungen, zwischen denen teilweise stärkere Verflechtungen bestehen als zwischen den Orten in der Linie der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Entwicklungsachsen. Aus diesen inneren Zusammenhängen sowie aus den Verflechtungen der genannten Siedlungsabschnitte mit den Landesentwicklungsachsen ergeben sich zunehmend Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen, so daß die räumliche und funktionale Einbeziehung der Siedlungsabschnitte in die Landesentwicklungsachsen aus sachlichen Gründen unumgänglich ist.

Darüber hinaus soll die axiale Entwicklung von Reutlingen nach Norden bis Walddorfhäslach bewirken, daß sich die Siedlungsentwicklung hier vorrangig auf Schwerpunkte konzentriert, die optimal von dem auf Reutlingen bezogenen Nahverkehr bedient werden können, und gleichzeitig ausreichende Freiflächen zwischen dieser Linie und den Siedlungsbändern Reutlingen-Betzingen – Wannweil – Kirchentellinsfurt im Westen sowie Metzingen – Riederich – (Bempflingen) im Osten erhalten bleiben. Die noch erforderliche, großräumig wirksame Verkehrsgunst wird sich aus dem Neubau der B 27/B 313 Stuttgart – Tübingen/Reutlingen ergeben.

2.3 Regionale Entwicklungsachsen

Das Netz der Landesentwicklungsachsen ist durch den Ausbau folgender regionaler Entwicklungsachsen zu ergänzen:

regionale
Entwicklungs-
achsen

- 2.3.1 (Ulm) – Münsingen – Engstingen – Reutlingen – Tübingen – Rottenburg – Rottenburg-Ergenzingen – (Horb) in den Raum Straßburg/Kehl/Offenburg; bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ist die Möglichkeit einer Ausweisung als Landesentwicklungsachse zu überprüfen;
- 2.3.2 Fortführung des Achsenabschnitts im Echaztal als albüberquerende Entwicklungsachse über Engstingen nach Trochtelfingen (Gammertingen – Sigmaringen);
- 2.3.3 Fortführung des Achsenabschnitts im Ermstal über Römerstein nach (Laichingen – Blaubeuren – Ulm);
- 2.3.4 Tübingen – Ammerbuch – (Herrenberg);
- 2.3.5 (Gammertingen) – Burladingen – Jungingen – Hechingen – Rangendingen – Haigerloch – (Horb);
- 2.3.6 Balingen – Geislingen – Rosenfeld – (Oberndorf).

Gemessen an den Aufgaben und der Wirkungsweise, die der Landesentwicklungsplan den Entwicklungsachsen zuweist und von ihnen erwartet, ist die Einbindung der Region Neckar-Alb in das Achsennetz nicht ausreichend berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die notwendige Anbindung der ländlichen und strukturschwachen Räume an die verdichteten Bereiche der Region (möglicher und erwünschter Leistungsaustausch im Zuge von Entwicklungsachsen).

Die mangelhafte Einbindung der Region Neckar-Alb in das Achsennetz des Landes kann nur durch Ergänzungen verbessert werden.

Mit der Entwicklungsachse Ulm – Reutlingen/Tübingen – Oberrheintal (PZ 2.3.1) soll langfristig eine zukunftsorientierte Einbindung der Region Neckar-Alb in das großräumige Netz der Entwicklungslinien und -schwerpunkte des Landes Baden-Württemberg und der benachbarten Länder erreicht wer-

den (vgl. Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite A-15 f). Solange diese Achse nicht – wie vom Regionalverband Neckar-Alb für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans beantragt – im Landesentwicklungsplan ausgewiesen ist, soll sie als regionale Entwicklungsachse ebenso wie die Achsen

- Lichtenstein-Unterhausen – Engstingen – Trochtelfingen – (Sigmaringen) (PZ 2.3.2),
- Urach – Römerstein – (Laichingen – Ulm) (PZ 2.3.3),
- (Gammertingen) – Burladingen – Hechingen – Haigerloch (PZ 2.3.5) und
- Balingen – Rosenfeld – (Oberndorf) (PZ 2.3.6)

die Anbindung des ländlichen und strukturschwachen Raumes an die Wirtschaftsschwerpunkte des Albvorlandes verbessern.

Da die Bevölkerungsdichte und die Tragfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen in den Nahbereichen Trochtelfingen und Römerstein sehr gering und die Entfernungen zu einem leistungsfähigen Infrastrukturangebot sehr groß sind, ist eine Stärkung der beiden Kleinzentren dringend erforderlich (vgl. Begründung zu PZ 3.3). Ebenso bedarf das im ländlichen Raum auszubauende Unterzentrum Engstingen einer Stärkung. Die Verwirklichung dieses Zieles kann regional- und strukturpolitisch durch die Ausweisung der regionalen Entwicklungsachsen vom Echaztal über Engstingen – Trochtelfingen nach Gammertingen – Sigmaringen und vom Ermstal über Römerstein nach Laichingen – Ulm unterstützt werden. Beide Entwicklungsachsen verlaufen zudem im Zuge bedeutender Verkehrsverbindungen: entlang der albüberquerenden Verbindung Reutlingen – Sigmaringen (B 313) und entlang des Zubringers zur BAB Stuttgart – München (B 28).

Die regionale Entwicklungsachse (Gammertingen) – Burladingen – Hechingen – Haigerloch erhält ihre Bedeutung und damit ihre Notwendigkeit

- durch die Siedlungsschwerpunkte Hechingen (Mittelzentrum), Burladingen und Haigerloch (Unterzentren) sowie Jungingen und Rangendingen (bedeutsame Gewerbestandorte auf der Stufe von Kleinzentren entsprechend PZ 9.3.2),
- durch die B 32 als wichtige albüberquerende Ost-West-Verbindung mit Autobahnanschluß,
- durch die Hohenzollerische Landesbahn sowie
- durch die relativ einseitige wirtschaftliche Struktur in diesem Raum, die mit Hilfe regional- und strukturpolitischer Maßnahmen ausgeglichen werden muß.

Diese Achse sollte ihre Fortsetzung bis Horb finden.

Das Ziel, den ländlichen Raum um Rosenfeld besser an die Wirtschaftsschwerpunkte des Albvorlandes anzubinden, kann nur langfristig in befriedigender Weise verwirklicht werden. Dennoch sollte eine raumordnerische Konzeption, die dies ermöglicht, bereits heute durch die Ausweisung einer regionalen Entwicklungsachse von Balingen über Rosenfeld nach Oberndorf festgelegt werden.

Ergänzend zu der großräumigen Ost-West-Achse Ulm – Oberrheintal (PZ 2.3.1) ist die Verbindung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen mit dem Entlastungsort Herrenberg erforderlich (PZ 2.3.4). Hier stellt sich in besonderem Maße die Aufgabe der Siedlungskonzentration auf optimale Standorte für Wohn- und Arbeitsstätten unter dem Gesichtspunkt, einmal die ökologischen Gegebenheiten des Neckartales zwischen Rottenburg und Tübingen sowie des Ammertales zu berücksichtigen, zum anderen die vorhandene Bündelung von Schiene und Straße auch im Hinblick auf eine bessere Anbindung an den Mittleren Neckarraum wirtschaftlich zu nutzen.

2.4 Räumliche Ausformung der regionalen Entwicklungsachsen

Die räumliche Ausformung der regionalen Entwicklungsachsen erfolgt durch die Ausweisung von Bereichen mit verstärkter Siedlungsentwicklung (siehe PZ 7.8, Strukturkarte und Raumnutzungskarte) sowie durch die Festlegung von Landschaftsteilen, die vorrangig der Erholungsvorsorge dienen sollen (PZ 15.2, 15.3 und Raumnutzungskarte).

regionale
Entwicklungs-
achsen –
räumliche
Ausformung

3. Zentrale Orte

3.1 Aufgabe der Zentralen Orte

Aufgabe der Zentralen Orte

In den Zentralen Orten sind öffentliche und private Dienstleistungen auf den verschiedenen Versorgungsstufen bereitzustellen. Dadurch soll bei geringstmöglichem Zeit- und Kostenaufwand eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und eine bestmögliche Ausnutzung der Versorgungseinrichtungen erreicht werden.

Nach PZ 1.5 des Landesentwicklungsplanes (Seite 14 und 15) sollen

- Kleinzentren so ausgestattet sein, daß sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines Verflechtungsbereichs mit in der Regel bis zu 10 000 Einwohnern decken können (allgemeine Grundversorgung);
- Unterzentren so ausgestattet sein, daß sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines Verflechtungsbereichs mit in der Regel mehr als 10 000 Einwohnern decken können (qualifizierte Grundversorgung);
- Mittelzentren so ausgestattet sein, daß sie auch den gehobenen, seltener auftretenden qualifizierten Bedarf eines Verflechtungsbereichs mit in der Regel mehr als 35 000 Einwohnern decken können;
- Oberzentren als Zentrale Orte mit in der Regel großstädtischer Prägung ein großes Gebiet von mehreren 100 000 Einwohnern auch mit hochqualifizierten Leistungen versorgen können.
- Soweit notwendig, sind – insbesondere in Verdichtungsräumen, in ihren Randzonen und in Verdichtungsbereichen – in den Regionalplänen geeignete Orte als Teilzentren auszuweisen. Teilzentren sind Orte, denen nur in Teilbereichen – mindestens jedoch auf der Stufe des Unterzentrums – zentralörtliche Bedeutung zukommt, oder Zentrale Orte, die in Teilbereichen Aufgaben Zentraler Orte höherer Stufe wahrnehmen oder wahrnehmen sollen.

Vor allem auf der Stufe der Grundversorgung spielt die zumutbare Entfernung zu den Versorgungseinrichtungen und deren Tragfähigkeit eine entscheidende Rolle. Im Netz der Zentralen Orte muß daher nach Auffassung des Regionalverbandes Neckar-Alb

- sowohl denjenigen Bereichen, die unzumutbar weit (maximal eine halbe Stunde Zeltaufwand) von den nächstgelegenen Einrichtungen der Grundversorgung entfernt liegen,
- als auch den Gemeinden, deren Einrichtungen gut ausgelastet sind, aber überwiegend nur örtlich in Anspruch genommen werden und die somit die idealen Versorgungsbereiche bilden,

in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Dies schlägt sich in den PZ 3.3 bis 3.6 nieder. Auf die Ausführungen im Regionalen Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb (Seite A-9) wird verwiesen.

3.2 Zentrale Orte des Landesentwicklungsplans

Nach dem Landesentwicklungsplan sind im Netz der Zentralen Orte des Landes auszubauen

Oberzentrum

3.2.1

das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen in der Weise, daß die beiden Städte zusammen ein wirtschaftlich und kulturell leistungsfähiges Zentrum für die Region Neckar-Alb bilden;

Mittelzentren

3.2.2

als Mittelzentren Albstadt-Ebingen/Albstadt-Tailfingen, Balingen und Hechingen; zu einem Mittelzentrum Münsingen;

Unterzentren

3.2.3

als Unterzentren Metzingen, Rottenburg und Urach;
zu Unterzentren Burladingen, Engstingen, Haigerloch, Meßstetten und Mössingen.

Bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ist die vom Regionalverband Neckar-Alb beantragte Einstufung von Metzingen/Urach (als Doppelzentrum) und Rottenburg als Mittelzentren zu überprüfen.

Fortschreibung
des Landesent-
wicklungsplans

Die in PZ 3.2 genannten Zentralen Orte sind im Landesentwicklungsplan festgelegt. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans setzte sich der Regionalverband Neckar-Alb mehrfach mit der im Landesentwicklungsplan vorgenommenen Einstufung der Zentralen Orte auseinander. Dabei zeigte sich die Notwendigkeit, Metzingen/Urach (als Doppelzentrum) und Rottenburg zu Mittelzentren aufzustufen. Zur Begründung im einzelnen siehe Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite A-11.

3.3 Kleinzentren in der Region Neckar-Alb

Als Kleinzentren sind auszubauen

Kleinzentren

- 3.3.1 im Landkreis Reutlingen die Orte
 - Dettingen a. d. E.
 - Enningen u. A.
 - Lichtenstein-Unterhausen
 - Pliezhausen
 - Reutlingen-Rommelsbach
 - Römerstein-Böhringen
 - St. Johann-Würtingen
 - Sonnenbühl-Undingen
 - Trochtelfingen
 - Zwiefalten/Hayingen in Funktionsteilung
- 3.3.2 im Landkreis Tübingen die Orte
 - Ammerbuch-Entringen/Ammerbuch-Poltringen
 - Bodelshausen
 - Dettenhausen
 - Kusterdingen
 - Rottenburg-Ergenzingen
 - im Nahbereich Steinlach-Wiesaz Gomaringen
- 3.3.3 im Zollernalbkreis die Orte
 - Bisingen
 - Rosenfeld
 - Schömburg
 - Winterlingen

Die Ausweisung der Kleinzentren muß in engem Zusammenhang mit der Abgrenzung der Nahbereiche (PZ 3.5) gesehen werden. Ziel ist eine flächendeckende Versorgung, wobei die Versorgung sowohl überörtlich (Zentrale Orte) als auch örtlich (Selbstversorgungsorte) erfolgen kann (vgl. Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite A-9).

Im folgenden wird die Ausweisung für alle Kleinzentren begründet. Dabei werden für die Nahbereiche (NB) der Kleinzentren jeweils Einwohnerzahl (1. 1. 1976), Fläche und Bevölkerungsdichte vorangestellt.

Landkreis Reutlingen

Dettingen a. d. E.

NB: 7563 EW; 15,82 qkm; 478 EW/qkm

Dettingen ist ein örtlich begrenzter Nahbereich (Selbstversorgerort). Die voll ausgebaute Ausstattung auf der Stufe der allgemeinen Grundversorgung kann, auch im Hinblick auf weitere mögliche Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen für Metzingen und Urach, nicht übergangen werden. Hinzu kommt,

daß in Dettingen gewisse Einrichtungen der Grundversorgung auch von benachbarten Orten anderer Nahbereiche in Anspruch genommen werden.

Eningen u. A.

NB: 9195 EW; 23,16 qkm; 397 EW/qkm

Eningen u. A. liegt zwar in der Randzone um den Verdichtungsraum und erfüllt somit noch nicht die vom Land festgesetzten Kriterien für ein Kleinzentrum, es grenzt jedoch unmittelbar an den ländlichen Raum an und hält die Einrichtungen der Grundversorgung sowie Einrichtungen für den qualifizierten Bedarf bereit. Diese werden nicht nur von Eninger Bürgern, sondern auch von den Bewohnern der Teilorte des Hofgutes Lindenhof sowie von Einwohnern benachbarter Nahbereiche in Anspruch genommen. Hinzu kommen Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen für Reutlingen. Aus diesen Gründen ist die Ausweisung eines Kleinzentrums Eningen auf jeden Fall gerechtfertigt.

Lichtenstein-Unterhausen

NB: 7732 EW; 34,25 qkm; 225 EW/qkm

Die Tragfähigkeit für die Einrichtungen eines Kleinzentrums ist gegeben; die Ausstattung von Unterhausen entspricht der eines Kleinzentrums. Unter Berücksichtigung der auf der Albhochfläche im ländlichen Raum gelegenen Gemeindeteile ist ein Kleinzentrum Unterhausen auch planerisch erforderlich.

Pliezhausen

NB: 8991 EW; 31,74 qkm; 283 EW/qkm

Die Tragfähigkeit des Verwaltungsraumes für die Einrichtungen eines Kleinzentrums ist gegeben und mit dem vorhandenen Bildungs- und Sportzentrum (Haupt- und Realschule) auch genutzt. Für den gesamten Nahbereich, insbesondere für die Gemeinde Walddorfhäslach und den Ortsteil Pliezhausen-Rübgarten, wird die Erreichbarkeit von Dienstleistungseinrichtungen durch den Ausbau des Kleinzentrums Pliezhausen wesentlich verbessert. Die weitere Entwicklung muß mit dem Ausbau des Kleinzentrums Reutlingen-Rommelsbach abgestimmt werden, um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Reutlingen-Rommelsbach

NB: 11346 EW; 22,5 qkm; 502 EW/qkm

Die schwerpunktmäßige Entwicklung der Stadt Reutlingen ist eindeutig in den Nordraum gerichtet. Um eine raumordnerisch richtige und wirkungsvolle Entwicklung zu gewährleisten (Freiräume in Verdichtungsräumen, keine Beeinträchtigung benachbarter Zentraler Orte), ist die Ausweisung eines Kleinzentrums Reutlingen-Rommelsbach berechtigt. Eine genaue Abgrenzung des Nahbereichs zwischen Reutlingen-Orschel-Hagen und den weiteren nördlichen Stadtteilen ist nicht möglich; die nach den Grundsätzen des Innenministeriums geforderte Tragfähigkeit (15000 EW) wäre bei teilweiser Einbeziehung des Stadtteils Orschel-Hagen gegeben. Mit dem Kleinzentrum Rommelsbach entsteht ein überörtlich und teilweise übergemeindlich wirksames Infrastrukturangebot auf einer höheren Stufe der Grundversorgung (z. B. Bildungszentrum), welches die Einrichtungen der Kernstadt entlastet. Die weitere Entwicklung muß mit dem Ausbau des Kleinzentrums Pliezhausen abgestimmt werden, um beiderseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Römerstein-Böhringen

NB: 3281 EW; 45,96 qkm; 71 EW/qkm

Trotz sehr geringer Tragfähigkeit ist der Ausbau eines Kleinzentrums in Römerstein-Böhringen erforderlich, da die Entfernungen der drei Ortsteile zu allen für die Versorgung in Frage kommenden Zentralen Orten – Urach, Laichingen (Alb-Donau-Kreis), Oberlenningen (Landkreis Esslingen) – mindestens 9,5–12,5 km betragen. Hinzu kommt ein Höhenunterschied zu Urach von 290–340 m. Eine Mindestausstattung auf der Stufe der Grundversorgung in Böhringen als dem zentral gelegenen Ort soll zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im strukturschwachen Raum beitragen. Die erforderliche Tragfähigkeit für die Hauptschule kann – bei gleichzeitiger Entlastung der Kernstadt – durch sinnvolle Einbeziehung von Stadtteilen der Stadt Urach in den Schulbezirk erreicht werden.

St. Johann-Würtingen

NB: 4317 EW; 58,95 qkm; 73 EW/qkm

Bei sehr geringer Bevölkerungsdichte betragen die Entfernungen von den einzelnen Ortsteilen nach Urach mindestens 11 km bei einem Höhenunterschied von 250–310 m. Eine Mindestausstattung auf der Stufe der Grundversorgung ist deshalb erforderlich. Sie soll in Würtingen als dem Siedlungsschwerpunkt des Verwaltungsraumes und dem Schwerpunkt der bisher vorhandenen, jedoch ergänzungsbedürftigen Infrastruktur geschaffen werden.

Sonnenbühl-Undingen

NB: 5385 EW; 61,27 qkm; 88 EW/qkm

Die Entfernungen der Ortsteile Sonnenbühls zu den nächsten leistungsfähigen Zentralen Orten betragen mindestens 10,5–11,5 km bei Höhenunterschieden von 350 m zum Echaztal und 275 m zum Steinlachtal. Undingen ist innerhalb des Verwaltungsraumes zentral gelegen und verfügt über zahlreiche private Dienstleistungen der Grundversorgung. Die Hauptschule befindet sich in Genkingen.

Trochtelfingen

NB: 5007 EW; 75,18 qkm; 67 EW/qkm

Wegen zu großer Entfernungen zu leistungsfähigen Zentralen Orten ist in diesem extrem dünn besiedelten Raum ein Kleinzentrum erforderlich. Trochtelfingen ist ein vergleichsweise leistungsfähiges, historisch gewachsenes Zentrum. Es bestehen deutliche Verflechtungen zwischen dem Zentralen Ort und dem Umland.

Zwiefalten/Hayingen

NB: 6168 EW; 162,87 qkm; 38 EW/qkm

Kennzeichnend für diesen Raum ist die geringste Bevölkerungsdichte, verbunden mit der deutlichsten Abwanderungstendenz in der Region Neckar-Alb. Da die Entfernungen der beiden Siedlungsschwerpunkte Zwiefalten und Hayingen zu den nächsten Zentralen Orten (Riedlingen und Münsingen) 11 bzw. 18 km betragen, ist der Ausbau eines Kleinzentrums in diesem strukturschwachen Raum dringend erforderlich. Obwohl die überörtlichen Funktionen größtenteils in Zwiefalten wahrgenommen werden, ist eine ausschließliche Festlegung auf diesen Standort als künftigen Zentralen Ort nicht möglich, da die Ausstattung von Hayingen mit Dienstleistungen und Arbeitsplätzen für die Orte im Lautertal sowie für den Ortsteil Hayingen-Ehestetten von Bedeutung ist. Aufgrund der großen Entfernungen zum qualifizierten Dienstleistungsangebot ist langfristig der Ausbau zum Unterzentrum anzustreben. Dazu sind das vorhandene Bildungszentrum (Haupt- und Realschule), das Freibad und andere, auch für den Fremdenverkehr wichtige Einrichtungen geeignete Ansatzpunkte.

Landkreis Tübingen

Ammerbuch-Entringen/-Poltringen

NB: 8101 EW; 48,00 qkm; 169 EW/qkm

In Ammerbuch ist die für ein Kleinzentrum erforderliche Tragfähigkeit vorhanden. Sie soll durch den gezielten Ausbau des Kleinzentrums Entringen/Poltringen genutzt werden. Der Standort Entringen/Poltringen ergibt sich aus den bisherigen Überlegungen zur „Entwicklungsplanung Ammerbuch“.

Entringen, der größte Ort Ammerbuchs, verfügt bereits über Einrichtungen der Grundversorgung (Schule, Rathaus), die auch weiterhin genutzt werden sollten. Poltringen ist der zentral gelegene, von allen Teilen Ammerbuchs gut erreichbare Ort der Gemeinde. Aus diesem Grund sollen die künftig erforderlichen Gemeinbedarfseinrichtungen (u. a. Schul- und Sportzentrum) in Poltringen geschaffen werden. Dieses Ergebnis der Untersuchung über die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Ammerbuch rechtfertigt die Ausweisung eines Doppelzentrums Entringen/Poltringen. Mit dem Ausbau des Kleinzentrums sollen auch die Nachteile der relativ großen Entfernungen von Entringen und Reusten nach Tübingen bzw. Herrenberg verringert werden.

Bodelshausen

NB: 4148 EW; 13,82 qkm; 300 EW/qkm

Die Arbeitszentralität von Bodelshausen (Pendlerüberschuß 1970: + 260) trägt dazu bei, daß die Tragfähigkeit auch für Dienstleistungseinrichtungen höher anzusetzen ist, als sie sich aus der Einwohnerzahl ergibt. Die relativ große Entfernung nach Mössingen (ca. 9 km) rechtfertigt die Ausweisung eines Versorgungsbereichs auf der Stufe des Kleinzentrums.

Dettenhausen

NB: 4200 EW; 11,01 qkm; 381 EW/qkm

Die Gemeinde Dettenhausen ist aufgrund der großen Entfernung nach Tübingen (14 km) auf einen hohen Versorgungsgrad im Dienstleistungsbereich angewiesen. Bei relativ geringer Einwohnerzahl ist ein vergleichsweise hohes Dienstleistungsangebot sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich vorhanden. Der Nahbereich ist örtlich begrenzt.

Kusterdingen

NB: 6350 EW; 24,25 qkm; 262 EW/qkm

Die besondere Situation (5 Ortsteile) der neuen Gemeinde Kusterdingen zwischen den beiden Polen des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen macht eine Schwerpunktbildung auf den Ort Kusterdingen erforderlich. Die Festlegung eines Kleinzentrums Kusterdingen und eines Nahbereichs „Härten“, welcher das Gemeindegebiet Kusterdingen umfaßt, soll die Ausrichtung der Gemeindeteile Kusterdingens auf das Dienstleistungsangebot ihres Verwaltungszentrums und damit dessen Ausbau zu einem leistungsfähigen Zentrum für die Grundversorgung unterstützen. Dadurch wird gleichzeitig entsprechend den Ersten Richtlinien des Innenministeriums für die Ausarbeitung von Regionalplänen ein Beitrag geleistet, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verflechtungen an die neue Verwaltungseinheit anzupassen. Auch die relativ großen Entfernungen der einzelnen Ortsteile nicht nur nach Tübingen sprechen für einen eigenen Nahbereich auf den Härten.

Rottenburg-Ergenzingen

NB: rd. 4000 EW; 19,22 qkm; 208 EW/qkm

Die großen Entfernungen nach Rottenburg, Horb, Herrenberg und Nagold machen in Ergenzingen den weiteren Ausbau von Einrichtungen für die Grundversorgung erforderlich. Entsprechend den Verflechtungen, die jedoch bei der gegebenen Verwaltungsgliederung nicht voll berücksichtigt werden können, umfaßt der Nahbereich die Stadtteile Rottenburg-Ergenzingen, -Baisingen und -Eckenweiler.

Kleinzentrum Gomaringen im Nahbereich Steinlach-Wiesaz

NB: 13325 EW; 38,94 qkm; 342 EW/qkm

Im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach-Wiesaz ist die Tragfähigkeit auch für höhere Ansprüche an die Grundversorgung gegeben. Entlastungsmöglichkeiten für Tübingen und Reutlingen sind gemeinsam mit dem Zentralen Ort Mössingen und dem Nachbarschaftsverband Reutlingen/Tübingen abzustimmen. Ein historisch gewachsenes Nahbereichszentrum hat sich bisher nicht ausgeprägt, jedoch sind in Gomaringen die meisten zentralörtlichen Ansätze vorhanden. Mit der Festsetzung des Kleinzentrums Gomaringen soll der Forderung aus den Ersten Richtlinien des Innenministeriums für die Ausarbeitung von Regionalplänen Rechnung getragen werden, wonach die Ziele des Regionalplans zu einer Anpassung der Nahbereichsverflechtungen an die durch die Verwaltungsreform neu gebildeten Verwaltungseinheiten beitragen sollen.

Zollernalbkreis

Bisingen

NB: 8554 EW; 49,00 qkm; 175 EW/qkm

Bisingen ist Siedlungsschwerpunkt und Versorgungszentrum für die umliegenden Orte. Es erfüllt auch Funktionen auf der Stufe der qualifizierten Grundversorgung (z. B. Bildungszentrum, Einzelhandel). Auf dieser Grundlage und wegen der Standortgunst in der Entwicklungsachse des Albvorlandes ist der Ausbau zum Unterzentrum anzustreben.

Rosenfeld

NB: 5110 EW; 51,1 qkm; 100 EW/qkm

Rosenfeld ist ein geschichtlich gewachsener Zentraler Ort. Die Versorgungszentralität ist – trotz vorhandenem Bildungszentrum (Hauptschule und Progymnasium) – noch relativ schwach entwickelt, die Arbeitszentralität vergleichsweise stark ausgeprägt. Aufgrund der großen Entfernung nach Balingen ist der weitere Ausbau des Kleinzentrums im ländlichen Raum des westlichen Kleinen Heubergs eine dringende Notwendigkeit. Ein langfristig weiterreichendes Ziel ist der Ausbau zum Unterzentrum.

Schömburg

NB: 7465 EW; 66,75 qkm; 112 EW/qkm

Für Schömburg gelten ähnliche Gesichtspunkte wie für Rosenfeld: ländlicher Raum, große Entfernungen zu den nächsten Unter- bzw. Mittelzentren, vorhandenes Bildungszentrum (Hauptschule und Realschule). Schömburg liegt als kleiner Siedlungsschwerpunkt in der Landesentwicklungsachse Reutlingen/Tübingen – Balingen – Rottweil. Ein anzustrebender weiterer Ausbau zum Unterzentrum ist wegen der geringen Tragfähigkeit nur langfristig zu sehen.

Winterlingen
NB: 8742 EW; 75,54 qkm; 116 EW/qkm

Die Funktion von Winterlingen als Zentraler Ort ergibt sich aus seiner Arbeits- und Versorgungszentralität (Pendlerüberschuß, Bildungszentrum, Einzelhandel u. a.). Die Notwendigkeit zum weiteren Ausbau dieser Funktionen ergibt sich aus der Entfernung und dem Höhenunterschied zu Albstadt-Ebingen. Aufgrund dieser Entfernungen ist die weitere Verstärkung der qualifizierten Grundversorgung und damit langfristig die Funktion eines Unterzentrums anzustreben.

3.4 Teilzentrum Pfullingen

Teilzentrum

Als Teilzentrum auf der Stufe eines Mittelzentrums ist die Stadt Pfullingen auszubauen.

Pfullingen wird im Landesentwicklungsplan nicht als Zentraler Ort ausgewiesen, obwohl es

- auf der Stufe der qualifizierten Grundversorgung (Unterzentrum) über die volle Ausstattung verfügt, die auch übergemeindlich in Anspruch genommen wird, und
- auf der Stufe des Mittelzentrums Dienstleistungen anbietet, die die mittlere zentrale Funktion von Reutlingen ergänzen (z. B. ärztliche Versorgung, Einzelhandel, Sport- und Freizeiteinrichtungen).

Als Ursache ist die Überlagerung der Einzugsbereiche von Pfullingen und Reutlingen anzusehen (vgl. Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite A-11). Sofern aufgrund der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans die Festlegung von Teilzentren in den Regionalplänen nicht mehr möglich sein wird, muß Pfullingen als Unterzentrum ausgewiesen werden.

3.5 Verflechtungsbereiche: Mittelbereiche und Nahbereiche

In der Region Neckar-Alb werden die Nahbereiche wie folgt abgegrenzt und zunächst bis zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans den im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Mittelzentren (Mittelbereiche) zugeordnet:

Mittelbereich
Reutlingen

3.5.1

Mittelbereich Reutlingen

Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich
Eningen u.A.	Gemeinde Eningen u.A.
Lichtenstein	Gemeinde Lichtenstein
Pfullingen	Stadt Pfullingen
Pliezhausen	Gemeinden Pliezhausen und Walddorfhäslach
Reutlingen	Stadtgebiet Reutlingen ohne NB Reutlingen-Nord, Gemeinde Wannweil
Reutlingen-Nord	Stadtteile Reutlingen-Altenburg, -Degerschlacht, -Mittelstadt, -Oferdingen, -Reicheneck, -Rommelsbach, -Sickenhausen und evtl. teilweise -Orschel-Hagen
Sonnenbühl	Gemeinde Sonnenbühl
außerdem bis zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und bis zur Bildung des Mittelbereichs Metzingen/Urach	
Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich
Dettingen a.d.E.	Gemeinde Dettingen
Metzingen	Stadt Metzingen, Gemeinden Grafenberg und Riederich
Römerstein	Gemeinde Römerstein
Urach	Stadt Urach, Gemeinden Grabenstetten und Hülben

3.5.2	Mittelbereich Münsingen		Mittelbereich Münsingen
	Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich	
	Engstingen Münsingen	Gemeinden Engstingen und Hohenstein Stadt Münsingen einschließl. Gutsbezirk, Gemeinden Gomadingen, Mehrstetten	
	Trochtelfingen Zwiefalten/Hayingen	Stadt Trochtelfingen Stadt Hayingen, Gemeinden Pfronstetten und Zwiefalten	
3.5.3	Mittelbereich Tübingen		Mittelbereich Tübingen
	Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich	
	außerdem bis zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und bis zur Bildung des Mittelbereichs Metzingen/Urach		
	St. Johann	Gemeinde St. Johann	
3.5.4	Mittelbereich Albstadt		Mittelbereich Albstadt
	Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich	
	Albstadt Meßstetten	Stadt Albstadt, Gemeinde Bitz Stadt Meßstetten, Gemeinden Nusplingen und Obernheim	
	Winterlingen	Gemeinden Straßberg und Winterlingen	
3.5.5	Mittelbereich Balingen		Mittelbereich Balingen
	Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich	
	Balingen Rosenfeld Schömberg	Stadt Balingen, Stadt Geislingen Stadt Rosenfeld Stadt Schömberg, Gemeinden Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen a. T., Ratshausen, Weilen u. d. R., Zimmern u. d. B.	
3.5.6	Mittelbereich Hechingen		Mittelbereich Hechingen
	Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich	
	Bisingen Burladingen Haigerloch Hechingen	Gemeinden Bisingen und Grosselfingen Stadt Burladingen Stadt Haigerloch Stadt Hechingen, Gemeinden Jungingen und Rangendingen	

Die Abgrenzung der Nahbereiche um die Klein- und Unterzentren sowie der Mittelbereiche um die Mittelzentren erfolgte weitgehend aufgrund der vorhandenen und anzustrebenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verflechtungen zwischen den Zentralen Orten und ihrem Umland.

Obwohl in einigen Fällen noch stärkere Verflechtungen einzelner Orte zu anderen Nahbereichen vorhanden sind, wurde eine eindeutige Zuordnung der Verwaltungsräume zu den Nahbereichen vorgenommen (z. B. Neustetten-Wolfenhausen).

Dasselbe gilt für die Abgrenzung der Mittelbereiche (z. B. Gomaringen, Bisingen).

3.6 Fortschreibung des Landesentwicklungsplans

**Fortschreibung
des Landesent-
wicklungsplans**

Planziel ist, daß bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Metzingen/Urach (Doppelzentrum) und Rottenburg als Mittelzentren auszuweisen sind (vgl. PZ 3.2). Diesen Mittelzentren sollen dann folgende Nahbereiche zugeordnet werden:

**Mittelbereich
Metzingen/
Urach**

3.6.1

Mittelbereich Metzingen/Urach

Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich
Dettingen a.d.E. Metzingen	Gemeinde Dettingen a.d.E. Stadt Metzingen, Gemeinden Grafenberg und Riederich
Römerstein St. Johann Urach	Gemeinde Römerstein Gemeinde St. Johann Stadt Urach, Gemeinden Grabenstetten und Hülben

**Mittelbereich
Rottenburg**

3.6.2

Mittelbereich Rottenburg

Nahbereich	räumlicher Geltungsbereich
Rottenburg	Stadt Rottenburg ohne NB Ergenzingen, Gemeinden Hirrlingen, Neustetten, Starzach
Rottenburg- Ergenzingen	Stadtteile Rottenburg-Baisingen, -Eckenweiler und -Ergenzingen

Im Regionalen Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb wurde die Notwendigkeit, Metzingen/Urach und Rottenburg als Mittelzentren einzustufen, ausführlich dargelegt:

- Beide Verflechtungsbereiche überschreiten die im Landesentwicklungsplan vorgegebene Tragfähigkeitsgrenze von 35000 Einwohnern (Rottenburg 37100 Einwohner, Metzingen/Urach 53000 Einwohner, jeweils 1976).
- Für große Teile beider Verflechtungsbereiche beträgt die Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum jeweils nächstgelegenen leistungsfähigen, im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Mittelzentrum mehr als 30 Minuten.
- Sowohl Rottenburg als auch Metzingen und Urach besitzen die nach der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 15. Juni 1972 geforderte Ausstattung von Zentralen Orten mittlerer Stufe. Hervorzuheben ist vor allem das vorhandene Angebot im beruflichen Schulwesen und in der Krankenversorgung.

Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgte aufgrund der vorhandenen und anzustrebenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verflechtungen zwischen den Mittelzentren und ihrem Umland.

4. Bevölkerungsrictwerte sowie Richtwerte für Erwerbsstellen

4.1 Bevölkerungsrictwerte

Im Rahmen des für die Region Neckar-Alb vorgegebenen Richtwertes von 625 000 Einwohnern im Jahr 1990 wird für die einzelnen Nahbereiche der Region folgende Bevölkerungsentwicklung angestrebt:

Nahbereich	Einwohner 1. 1. 1974	Einwohner 1990
Landkreis Reutlingen		
Dettingen a. d. E.	7 527	8 200
Eningen u. A.	9 273	10 200
Engstingen	7 205	8 000 *)
Lichtenstein	8 176	8 700
Metzingen	24 483	26 500
Münsingen	14 555	15 500 *)
Pfullingen	16 422	17 500
Pliezhausen	8 710	10 300
Reutlingen und Reutlingen-Nord **)	100 827	107 300
Römerstein	3 231	3 600 *)
St. Johann	4 253	5 000 *)
Sonnenbühl	5 212	5 900
Trochtelfingen	4 954	5 900 *)
Urach	15 266	15 900
Zwiefalten/Hayingen	6 289	6 500 *)
Landkreis Reutlingen	236 383	255 000

Landkreis
Reutlingen

*) In den Zentralen Orten dieser Nahbereiche, die ganz oder teilweise zum strukturschwachen Raum gehören, ist eine verstärkte, über den angesetzten Richtwert hinausgehende Bevölkerungszunahme erwünscht.

Nahbereich	Einwohner 1. 1. 1974	Einwohner 1990
Landkreis Tübingen		
Ammerbuch	8 083	9 500
Bodelshausen	4 207	5 100
Dettenhausen	3 797	4 800
Kusterdingen	5 998	6 800
Rottenburg und Rottenburg-Ergenzingen **)	37 069	40 600
Steinlach	16 690	19 400
Steinlach-Wiesaz	13 222	14 500
Tübingen	75 451	80 000
Landkreis Tübingen	164 517	180 700

Landkreis
Tübingen

Zollernalbkreis		
Albstadt	55 419	57 400
Balingen	34 654	38 000
Bisingen	8 726	9 700
Burladingen	12 418	13 500
Haigerloch	9 554	10 300
Hechingen	21 411	23 100
Meßstetten	12 878	14 000
Rosenfeld	5 274	5 900
Schömburg	7 748	8 700
Winterlingen	8 719	9 400
Zollernalbkreis	176 801	190 000

Zollern-
albkreis

Diese Richtwerte dienen als Orientierungswerte. Sie sind bei Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, fortzuschreiben.

**) Die Aufteilung der Bevölkerungsrictwerte auf die Nahbereiche Reutlingen und Reutlingen-Nord sowie Rottenburg und Rottenburg-Ergenzingen soll im Benehmen mit dem Regionalverband Neckar-Alb im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

Die innerhalb der Region anzustrebende Bevölkerungsverteilung muß nach § 29, Absatz 2, Ziffer 5 LaPlaG sowie nach den Ersten Richtlinien des Innenministeriums für die Ausarbeitung von Regionalplänen vom 10.6.1975 in Form von Richtwerten Bestandteil des Regionalplans sein. Diese Richtwerte dienen als Orientierungswerte für die Bauleitplanung (Siedlungsflächen), für die Fachplanungen und für die Bemessung der Infrastruktureinrichtungen.

Die Ermittlung der Einwohner-Prognosen mit den aus planerischen Gründen vorgenommenen Zu- und Abschlägen von der Trendprognose sowie die Begründung für die Fortschreibung der Richtwerte sind dem Regionalen Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Kap. C.3.3 „Bevölkerungsvorausschätzung“ (Seite C-20 bis C-25) zu entnehmen.

Für die Nahbereiche Tübingen und Reutlingen ist insbesondere dann eine Korrektur der Bevölkerungsrichtwerte erforderlich, wenn die vom Kultusministerium vorgesehenen Studentenzahlen der Universität Tübingen mit maximal 17600, die der Pädagogischen Hochschule Reutlingen mit 2400 und die der Fachhochschule Reutlingen mit maximal 2000 Studenten wesentlich erhöht werden. Mit einem Anwachsen der Studentenzahl der Universität Tübingen auf mindestens 20000 ist in absehbarer Zeit zu rechnen. Im WS 1976/77 lag die Zahl bei 18400, im WS 1977/78 erreicht sie ca. 19000.

4.2 Richtwerte für Erwerbsstellen

Richtwerte
für Erwerbs-
stellen

Auf der Grundlage des von der Landesplanung für die Region Neckar-Alb vorgegebenen Richtwertes von 315 000 Erwerbsstellen im Jahr 1990 wird für die räumlichen Teilbereiche der Region folgende Entwicklung der Erwerbsstellen angestrebt:

Mittelbereich,*) Teilbereich, Landkreis	Erwerbsstellen		Erwerbsquote		Zunahme 1970-1990	
	1970	1990	1970	1990	abs.	in %
MB Reutlingen	70 283	83 590	47,3	50,4	13 310	19
MB Metzingen/Urach	24 274	29 100	48,4	51,4	4 830	20
MB Münsingen	13 978	16 910	47,3	50,4	2 930	21
LK Reutlingen	108 535	129 600	47,6	50,6	21 070	19,5
TB Tübingen	41 635	50 800	43,6	46,5	9 170	22
TB Steinlach**)	12 322	17 000	47,8	50,8	4 680	35
MB Tübingen	53 957	67 800	44,8	47,7	13 840	25,5
MB Rottenburg	11 431	15 700	46,0	49,2	4 270	37,5
LK Tübingen	65 388	83 500	45,0	47,9	18 110	27,5
MB Albstadt	41 769	46 300	53,3	55,6	4 530	11
MB Balingen	22 739	28 200	50,1	52,5	5 460	24
MB Hechingen	23 449	28 100	51,3	53,8	4 650	20
Zollernalbkreis	87 957	102 600	51,8	54,2	14 640	16,5
Region Neckar-Alb	261 880	315 700	48,2	51,0	53 820	20,5

Diese Orientierungswerte müssen bei Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, fortgeschrieben werden.

*) Mittelbereichsgliederung entsprechend PZ 3.5 unter Einbeziehung des PZ 3.6

**) Nahbereiche Steinlach und Steinlach-Wiesaz.

Nach der Status-quo-Prognose für die Region Neckar-Alb ergeben sich bei einer Wohnbevölkerung von 625 000 Einwohnern (Bevölkerungsrichtwert 1990) und einer Erwerbsquote von rd. 51 Erwerbstätigen je 100 Einwohner etwa 318 000 in der Region wohnende Erwerbstätige. Nach Abzug eines Auspendlerüberschusses, der gegenüber 1970 unverändert angesetzt wird, verbleiben als Richtwert rund 315 000 in der Region arbeitende Erwerbstätige (= Erwerbsstellen). Dieser Wert bedeutet für die Region Neckar-Alb eine Zunahme der Erwerbsstellen von 1970 bis 1990 um rund 54 000 oder etwa 20 %.

Bei der räumlichen Verteilung innerhalb der Region wurde, in Anlehnung an die Ermittlung des Richtwertes für die Region, wie folgt verfahren:

$$\frac{\text{Bevölkerungs-richtwert} \times \text{Erwerbsquote}}{100} \pm \text{Pendlersaldo}^*) = \text{Richtwert für Erwerbsstellen}$$

Wird unterstellt, daß die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbsstellen von 17 500 (1970) – vorsichtig geschätzt – auf etwa 12 500 (1990) zurückgehen, müßten zusätzlich zu den in der Tabelle des PZ 4.2, Spalte 5, ausgewiesenen rd. 54 000 Erwerbsstellen weitere 5 000, also insgesamt 59 000 neue Erwerbsstellen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich geschaffen werden, damit dem Zuwachs an Erwerbstätigen, der sich aus einem Bevölkerungsrichtwert von 625 000 Einwohnern (1990) errechnet, ausreichende Existenzgrundlagen geboten werden können.

Die Notwendigkeit, den in allen Teilen der Region anzunehmenden Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbsstellen (primärer Bereich) durch außerlandwirtschaftliche Erwerbsstellen (sekundärer und tertiärer Bereich) zu kompensieren, wird in den räumlichen Teilbereichen mit einem hohen Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vergleichsweise größer sein als in den Teilbereichen mit heute bereits niedrigem Anteil des primären Bereichs.

Diese Differenzierung kommt in der Tabelle des PZ 4.2, Spalte 5 und 6, nicht zum Ausdruck, weil die dort dargestellten Zunahmen Saldo-Ergebnisse sind. Der Regionale Raumordnungsbericht 1976 enthält im Anhang (Anlage 2, Tabellen 2 und 3a–3c) Modellrechnungen, die diesen Sachverhalt verdeutlichen.

Für die Entwicklung bis 1990 ist als wesentlich festzuhalten, daß sowohl im ganzen Land als auch bundesweit infolge des Eintretens von geburtenstarken Jahrgängen in das Erwerbsalter die Zahl der Erwerbstätigen relativ schneller wächst als die Bevölkerung. Dies drückt sich in der Steigerung der Erwerbsquote aus und führt dazu, daß selbst bei einem angenommenen Nullwachstum der Bevölkerung (1978–1990) noch ein Bedarf von etwa 27 000 zusätzlichen Erwerbsstellen (1970–1990) entstehen würde. In dieser Zahl sind weder die seit 1970 verlorengegangenen Arbeitsplätze noch die weitere Abnahme der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit enthalten.

Da die Wirtschaftsentwicklung und damit auch die Entwicklung der Erwerbsstellen großen Schwankungen unterworfen ist, können die Richtwerte für Erwerbsstellen ebenso wie die Bevölkerungsrichtwerte nur Orientierungshilfen sein. Aus dem gleichen Grund wurde darauf verzichtet, im Regionalplan eine Aufteilung der Erwerbsstellen auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche vorzunehmen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im Regionalen Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Kapitel D „Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur“ und die weiter oben genannten Tabellen verwiesen.

^{*)} Pendlersaldo des jeweiligen Mittelbereichs auf der Grundlage der Volkszählung 1970 unter Berücksichtigung der derzeitigen Gemeindegrenzen.

5. Orte und Bereiche mit besonderen Entwicklungsaufgaben

5.1 Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

Oberzentrum
Reutlingen/
Tübingen

Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen soll verstärkt mit zentralörtlichen Einrichtungen von landesweiter und regionaler Bedeutung ausgestattet werden, damit es seine übergeordneten kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben für die Region voll erfüllen kann.

Reutlingen und Tübingen – die beiden Pole des Oberzentrums – haben auf der Stufe des Mittelzentrums jeweils ein großes Umland zu versorgen. Darüber hinaus bieten Vielfalt und Qualität der bereits vorhandenen oberzentralen Einrichtungen – teilweise auch mit überregionaler Bedeutung – gute Voraussetzungen für den Ausbau eines leistungsfähigen Oberzentrums, wie es der Landesentwicklungsplan in seinem PZ 3.10.21 fordert. Eine weitere Stärkung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen wird für die gesamte Region Vorteile wirtschaftlicher wie auch kultureller Art bringen und ist deshalb auf jeden Fall zu unterstützen. Diese Stärkung des Oberzentrums darf nicht durch den Abzug staatlicher Stellen aus anderen Zentralen Orten der Region erfolgen. Die Kontaktvorteile besser auszuschöpfen, kann zur Sicherung und Schaffung von Erwerbsstellen im Produzierenden Bereich insgesamt und der forschungsorientierten Industrie im besonderen wie auch im Dienstleistungsbereich beitragen.

Erst eine gute Erreichbarkeit der oberzentralen Einrichtungen aus allen Teilen der Region mit einem vertretbaren Aufwand – die bis heute noch nicht gegeben ist – wird diese voll wirksam werden lassen. Darum kommt dem Ausbau der Verkehrslinien (Schiene und Straße) zum Oberzentrum sowie der Verkehrsnetze (einschließlich des ruhenden Verkehrs) in den Kernstädten von Reutlingen und Tübingen besondere Bedeutung zu.

5.2 Übergeordneter Schwerpunktort Münsingen

Münsingen

Die Förderung des Standortes Münsingen als übergeordneter Schwerpunktort im Aktionsgebiet „Alb-Oberschwaben“ soll verstärkt dazu beitragen, daß

- die Erwerbsgrundlagen sowohl insgesamt als auch in ihrer Vielseitigkeit vermehrt und die Einkommensmöglichkeiten für die Bevölkerung damit verbessert werden,
- dadurch die Tragfähigkeit im strukturschwachen Raum der Schwäbischen Alb nachhaltig gesteigert wird.

In das Aktionsgebiet „Alb-Oberschwaben“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ waren vor der letzten Fortschreibung (1975) u. a. auch die früheren Landkreise Münsingen, Sigmaringen und Stockach einbezogen. Durch die Neuabgrenzung der Aktionsgebiete nach Mittelbereichen gehören die folgenden Gemeinden bzw. Gemeindeteile nicht mehr zum Aktionsgebiet der Gemeinschaftsaufgabe:

vom früheren Landkreis Münsingen

Römerstein; Engstingen-Kohlstetten; Hohenstein; St. Johann-Gächingen, -Lonsingen und -Upfingen; Urach-Hengen, -Seeburg, -Sirchingen und -Wittlingen; Trochtelfingen-Wilsingen;

vom früheren Landkreis Sigmaringen

Trochtelfingen und -Steinhilben; Winterlingen-Benzingen und -Harthausen; Straßberg;

vom früheren Landkreis Stockach
Meßstetten-Hartheim und -Heinstetten.

Diese Gebiete werden jedoch seitens des Landes bis zur Fortschreibung der Landesförderungsgebiete wie diese behandelt.

In den Aktionsgebieten der Gemeinschaftsaufgabe, darunter auch im Mittelbereich Münsingen, werden gefördert:

- die Errichtung, Erweiterung, Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe und gleichgestellter Betriebe des Dienstleistungsbereichs sowie Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe (einschließlich Modernisierung),
- der Ausbau von Infrastruktur, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist,
- die Verlagerung von gewerblichen Produktionsbetrieben,
- der Erwerb von Betrieben.

Dabei soll die Neuansiedlung von Betrieben im Interesse einer größeren Wirksamkeit grundsätzlich auf die Schwerpunkttore beschränkt bleiben. Insofern kommt dem Standort Münsingen im Hinblick auf weitere Gewerbeansiedlungen im Mittelbereich besondere Bedeutung zu. In übergeordneten Schwerpunkttorten betragen die Zuschüsse zu den Investitionskosten der Betriebe 10–20 % gegenüber 10–15 % in den allgemeinen Schwerpunkttorten (Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe).

Ein Ausschöpfen dieser Möglichkeiten soll unmittelbar und mittelbar dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit und die Attraktivität des Mittelzentrums Münsingen als Wohn- und Arbeitsstadt zu steigern.

Darüber hinaus sollen beim Ausbau der infrastrukturellen Ausstattung auch alle Möglichkeiten der gegenseitigen Ergänzung genutzt werden, die sich aus den Bedürfnissen von Stadt und Garnison ergeben.

5.3 Mittelbereich Hechingen

Durch gezielte Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen soll der Wirtschaftsschwäche im Mittelbereich Hechingen entgegengewirkt werden. Dazu sollen die Möglichkeiten für Landesförderungsgebiete im Bereich des Produzierenden Gewerbes und insbesondere der Dienstleistungen einschließlich des Fremdenverkehrs ausgeschöpft werden.

**Mittelbereich
Hechingen**

Die Wirtschaftsschwäche im Mittelbereich Hechingen ergibt sich aus der starken wirtschaftlichen Einseitigkeit: überproportionaler Besatz in den bundesweit stagnierenden bzw. schrumpfenden Wirtschaftsunterabteilungen Textil und Bekleidung mit hoher Frauenbeschäftigung und niedrigem Lohnniveau.

Dem soll mit dem Aufbau anderer Wirtschaftszweige begegnet werden. Die bereits vorhandenen Betriebe der Elektrotechnik und Feinmechanik bieten hierfür gute Voraussetzungen. Damit die notwendige Vielfalt in der Wirtschaftsstruktur auch erreicht werden kann, müssen

- a) die Verkehrsanbindungen aus dem Mittelbereich Hechingen zum Oberzentrum Reutlingen/Tübingen und an das überregionale Verkehrsnetz schnell und leistungsfähig ausgebaut werden (B 27 2bahnig, B 32 als Zubringer zur A 81),
- b) Industrieansiedlungen durch finanzielle Förderung (Landesförderungsgebiete) erleichtert werden.

5.4

Doppelzentrum Zwiefalten/Hayingen

Doppelzentrum
Zwiefalten/
Hayingen

Der weitere Ausbau des Kleinzentrums Zwiefalten/Hayingen soll dazu beitragen, daß im Nahbereich die anhaltende Abwanderung verhindert und nach Möglichkeit eine Bevölkerungszunahme erreicht wird.

Eine Vermehrung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze, insbesondere auch im Bereich des Fremdenverkehrs, ist anzustreben.

Zur Verwirklichung dieser Ziele ist auf weitere Vorleistungen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur sowie auf die Förderung der privatwirtschaftlichen Initiativen hinzuwirken.

Der öffentliche Personennahverkehr innerhalb des Nahbereichs und zu den Zentralen Orten höherer Stufe ist mit besonderer Dringlichkeit zu verbessern.

Der Mittelbereich Münsingen hat (ohne Berücksichtigung der Fläche des Truppenübungsplatzes von rund 70 qkm) eine Bevölkerungsdichte von 61 Einwohnern/qkm. In seinem südlichen Teil, dem Nahbereich Zwiefalten/Hayingen, ist die Bevölkerungsdichte (bei rund 6 100 Einwohnern, davon etwa 700 Patienten des Psychiatrischen Landeskrankenhauses, auf 163 qkm Fläche) mit 37,5 Einwohnern/qkm die geringste unter allen Nahbereichen der Region. In Verbindung mit der Siedlungsstruktur (insgesamt 16 Teilorte und weitere 5 Wohnplätze) ergeben sich daraus strukturelle Schwierigkeiten in fast allen Lebensbereichen, die bei der anhaltenden Abwanderungstendenz mit dem üblichen Instrumentarium der Raumordnung nicht zu bewältigen sind.

Aus diesem Grunde sind Vorleistungen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur (z. B. Erhalt der Realschule) sowie die Unterstützung der privatwirtschaftlichen Initiativen bei voller Ausschöpfung der bestehenden Förderungsmöglichkeiten (z. B. Finanzierungshilfen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) unabdingbar.

In dem dünn besiedelten und großflächigen Bereich des südlichen Teils der Region wäre unter dem Gesichtspunkt der zumutbaren Entfernung neben dem Ausbau der zentralörtlichen Einrichtungen in Zwiefalten und Hayingen (vgl. PZ 3.3.1 mit Begründung) ein weiterer Zentraler Ort im Bereich der Gemeinde Pfronstetten erforderlich. Die notwendige Tragfähigkeit ist jedoch auch bei großen Anstrengungen nicht zu erreichen.

Die äußerst geringe Tragfähigkeit erfordert daher, daß vorwiegend auf Zwiefalten und Hayingen, die beiden Siedlungsschwerpunkte dieses Bereichs, alle Kräfte konzentriert werden und der Raum durch den öffentlichen Personennahverkehr entsprechend erschlossen wird.

5.5

Landesausbauort Rottenburg

Rottenburg

Die Förderung von Rottenburg als Landesausbauort soll insbesondere zur Stärkung seiner Wirtschaftskraft beitragen.

Dazu ist eine wesentliche Vermehrung der nichtlandwirtschaftlichen Erwerbsgrundlagen sowohl im Produzierenden Gewerbe als auch im Dienstleistungsbereich zu fördern. Dabei sind einerseits die Fühlungsvorteile zu nutzen, die die Kernstadt bietet, und andererseits die Standortvorteile, die sich künftig aus der Lage zur Bundesautobahn Stuttgart – Singen (A 81) ergeben.

Der Standort Rottenburg ist in den letzten Jahren durch Beschäftigungseinbrüche in besonderem Maße betroffen worden. Die Stärkung der auch früher vergleichsweise geringen Wirtschaftskraft der Stadt soll durch die Förderung als Landesausbauort unterstützt werden. Die erforderliche Vermehrung der Arbeitsplätze soll gleichzeitig dazu beitragen, daß das hohe Arbeitsplatzdefizit des gesamten Verflechtungsbereichs Rottenburg (Pendlersaldo 1970: – 4 350, das sind rund 27 % der Erwerbstätigen) reduziert werden kann.

Die angestrebte Entwicklung, die insbesondere auch die Neuansiedlung von Betrieben erforderlich macht, kann nicht auf den Standort der Kernstadt be-

schränkt werden. Neben den Fühlungsvorteilen, welche dieser Standort hinsichtlich der Nähe zu den Infrastruktureinrichtungen bietet, ist auch die künftige Verkehrsgunst optimal zu nutzen, die von der BAB Stuttgart–Bodensee zu erwarten ist. Diese neue Standortgunst ist sowohl für das Produzierende Gewerbe von Bedeutung als auch für verkehrsorientierte Dienstleistungen.

Die Steigerung der Wirtschaftskraft und der Arbeitszentralität unterstützt gleichzeitig den weiteren Ausbau der mittelzentralen Funktionen, deren Erfüllung für die 37 000 Einwohner des Verflechtungsbereichs einem raumordnerischen Ziel entspricht.

5.6 Kurorte

- 5.6.1 In Haigerloch-Bad Imnau ist ein vielfältiges Angebot im Kurmittelbereich anzustreben. Bei der erforderlichen Erweiterung des Kurparks soll eine optimale Einbindung des Kurgebietes in den Ort erreicht werden.

Haigerloch-
Bad Imnau

Der Kurort Haigerloch-Bad Imnau ist wesentlicher Bestandteil der Fremdenverkehrswirtschaft im Verwaltungsraum Haigerloch. Während in Haigerloch selbst die Naherholung überwiegt, ist Bad Imnau Schwerpunkt der Ferien- und Kurerholung.

Um die wirtschaftlichen Vorteile der Langzeiterholung sowie die Ergänzungsmöglichkeiten zwischen Nah- und Kurerholung im Verwaltungsraum Haigerloch und im Erholungsgebiet „Oberes Neckartal“ voll zu nutzen, sollte die Attraktivität des Kurortes noch gesteigert werden. Dazu gehört neben der Bereicherung des Kurmittelangebotes, etwa durch ein Bewegungsbad, auch die städtebauliche Integration des Kurgebietes in den Ort.

- 5.6.2 Für den Kurbetrieb in Mössingen-Bad Sebastiansweiler ist die begonnene Sanierung der Schwefelquellen zügig voranzutreiben. Insbesondere sind Möglichkeiten zur Vermehrung des Schwefelwasserdargebots zu untersuchen und auszuschöpfen. Für die Heilquellen ist baldmöglichst ein Quellenschutzgebiet festzusetzen.

Mössingen-
Bad Sebastians-
weiler

Mit der Inbetriebnahme der neuen Kurklinik im Frühjahr 1976 haben die baulichen Erweiterungen für den Heilquellen-Kurbetrieb in Mössingen-Bad Sebastiansweiler ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Für die Verbesserung des Kurbetriebes ist nun vor allem eine Vermehrung des Schwefelwasserangebotes notwendig. Dies kann nur durch eine Tiefbohrung erreicht werden. Die Kosten dafür werden so hoch liegen, daß sie vom Schwefelbad allein nicht aufgebracht werden können. Da der Ausbau des Schwefelbades zu einem Gesundheitszentrum den Zielen des Heilbäderprogramms für Baden-Württemberg entspricht, ist eine finanzielle Förderung durch das Land grundsätzlich möglich. Da es sich bei den Quellen von Bad Sebastiansweiler um das intensivste Schwefelwasser in der Bundesrepublik handelt, ist für eine langfristig zu sichernde Nutzung ein wirksamer Schutz geboten.

- 5.6.3 Der Ausbau des Kurbetriebes in Rottenburg-Bad Niedernau ist auf die Möglichkeiten von ambulanten Kuranwendungen im Rahmen der Naherholung und der nicht kurgebundenen Ferien- und Erholungsschwerpunkten Starzach-Wachendorf und Starzach-Weitenburg anzustreben, wobei auch die Entwicklung von Haigerloch-Bad Imnau zu berücksichtigen ist.

Rottenburg-
Bad Niedernau

Die Entwicklung von Rottenburg-Bad Niedernau ist durch die Nähe der Ferien- und Wochenendsiedlung Wachendorf sowie der Weitenburg wesentlich begünstigt. Die Entwicklung vollzieht sich im gesamten Raum zwischen Rottenburg-Bad Niedernau und Haigerloch-Bad Imnau von der Nah- und Kurzzeiterholung zur Langzeiterholung.

Rottenburg-Bad Niedernau besitzt bisher kein Prädikat im Sinne des „Kurortgesetzes“. Das Prädikat „Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“ soll beantragt werden, sobald die Voraussetzungen gegeben sind.

Urach

5.6.4

Neben der vorhandenen Wirtschaftsstruktur ist Urach als Kur- und Bäderstadt zum Fremdenverkehrsschwerpunkt im Bereich der Schwäbischen Alb auszubauen.

Urach liegt im Bereich der Erholungsräume, die nach dem Landesentwicklungsplan unter Wahrung ihrer landschaftlichen Eigenarten erschlossen und mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestattet werden sollen. Es ist anerkannter Luftkurort und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb. Die staatliche Anerkennung als Heilbad wird angestrebt.

Von den Kurorten der Region Neckar-Alb ist Urach der jüngste. Urach zeichnet sich dadurch aus, daß es als einziger Ort in der Region Neckar-Alb ein Thermal-Bewegungsbad besitzt; es soll durch ein zweites Bad ergänzt werden.

Obwohl die Bedeutung des Thermalbades heute noch überwiegend auf dem Gebiet der Kurzzeiterholung liegt, ist der entscheidende wirtschaftliche Nutzen für Urach und die Uracher Alb im Ausbau eines Fremdenverkehrsschwerpunktes für die Langzeiterholung zu sehen.

Ein Kurzentrum mit kleinem Kursaal wurde 1977 fertiggestellt; ebenso ging Ende 1977 eine Kunsteisbahn in Betrieb. Im Bau sind der Kursaal, ein weiteres Hotel und eine private Klinik. Längerfristig wird die Einrichtung einer Spielbank angestrebt. Vor allem die der Stadt zufließenden Spielbankabgaben könnten den Betrieb der bestehenden und die Schaffung neuer Kureinrichtungen wesentlich begünstigen und somit die Chance eröffnen, die Stadt Urach und ihre Umgebung zügig zu einem Kur- und Fremdenverkehrsschwerpunkt im Bereich der Schwäbischen Alb zu entwickeln.

5.7

Feriendörfer

Wochenend-/Ferienerholung

5.7.1

Im Bereich der Feriendörfer Gomadingen, Meßstetten-Tieringen, Sonnenbühl-Erpfingen und Starzach-Wachendorf sind Wochenend- und Ferienerholung in besonderem Maße aufeinander abzustimmen. Im Konfliktfall hat die Ferienerholung Vorrang.

Gegenseitige Ergänzung Versorgungseinrichtungen Unterkünfte

5.7.2

In der weiteren Entwicklung soll eine gegenseitige Ergänzung zwischen den gewachsenen Orten und den Feriendörfern verfolgt werden. Dazu sind folgende Grundsätze zu beachten:

- In den gewachsenen Orten sind solche Einrichtungen zu verbessern oder neu zu schaffen, die zu einem längeren Aufenthalt im Feriendorf anregen.
- Sowohl im Bereich der alten Ortskerne als auch in Neubaugebieten sind Unterkunftsmöglichkeiten durch einzelne Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Fremdenzimmer bereitzustellen. Sie sollen qualitativ der Unterbringung im Feriendorf entsprechen. Die Möglichkeit einer Ergänzung durch Jugendherbergen ist zu prüfen.
- Einrichtungen für die Freizeitbetätigung und für Veranstaltungen aller Art sind so anzuordnen, daß die Benutzung der Einrichtungen und der Besuch von Veranstaltungen für Einheimische und Feriengäste gleichermaßen offen und attraktiv ist.

Freizeit-einrichtungen

Das Lautertal, die Sonnenalb und der Lochen, also die Bereiche, in denen die drei Feriendörfer Gomadingen, Sonnenbühl-Erpfingen und Meßstetten-Tieringen liegen, zählen zu den Gebieten der Region Neckar-Alb, in denen die größten Konflikte zwischen Wochenend- und Ferienerholung auftreten.

Beiden Funktionen muß in Landschaftsteilen mit Feriendörfern besonders Rechnung getragen werden, wobei die in Kap. 15 „Erholung und Fremdenverkehr“ festgelegten Grundsätze Anwendung finden sollen.

Zur Entlastung der Feriendörfer und ihrer engeren Umgebung sollten naherholungswirksame Anziehungspunkte in den Randbereichen der Ferienschwerpunkte geschaffen werden.

Das Beherbergungsangebot außerhalb der Feriendörfer soll auch solchen Personenkreisen, für die eine Unterbringung im Feriendorf nicht in Frage kommt, die Möglichkeit zu einem Urlaub in den bevorzugten Erholungslandschaften geben.

6. Landschaftsordnung

6.1 Berücksichtigung der landschaftlichen Vielfalt

landschaftliche Vielfalt

Die landschaftliche Vielfalt der Region Neckar-Alb ist bei allen Nutzungsänderungen nach folgenden Grundsätzen zu berücksichtigen:

natürliche Eignung

6.1.1

Die natürliche Eignung bestimmter Räume als Waldland, Landwirtschafts- oder Siedlungsland soll auch in Zukunft die Flächennutzung in der Region Neckar-Alb bestimmen. Dabei muß die Beurteilung verschiedener Nutzungsmöglichkeiten mit besonderer Sorgfalt und häufig auf der Basis spezieller Untersuchungen im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung vorgenommen werden.

Erhaltung der landschaftlichen Eigenart

6.1.2

Jedem Landschaftstyp soll die für ihn charakteristische Eigenart erhalten bleiben. Dabei sind wegen ihrer besonderen Bedeutung als landschaftsprägende Elemente zu erhalten

- die Wacholderheiden der Schwäbischen Alb,
- die Laub- und Mischwaldbestände im Schönbuch, im Rammert, am Albtrauf einschließlich der Alb-Vorbergzone und auf der Schwäbischen Alb,
- die Landwirtschaftsflächen im Gäu, auf den Härten, im Bereich des Kleinen Heubergs und auf der Schwäbischen Alb.

Milderung wirtschaftlicher und sozialer Unterschiede

6.1.3

Auf der Basis dieser landschaftlichen Eigenarten sollen wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen einzelnen Teilen der Region Neckar-Alb gemildert werden, vor allem

- durch die Entwicklung des Fremdenverkehrs in den landschaftlich besonders dafür geeigneten Gebieten der Schwäbischen Alb, im Bereich des Kleinen Heubergs sowie der Kurorte Haigerloch-Bad Imnau, Rottenburg-Bad Niedernau, Mössingen-Bad Sebastiansweiler und Urach,
- durch Förderung der Landwirtschaft (einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen) auf der Schwäbischen Alb, am Kleinen Heuberg, im Gäu und in Teilen des Albvorlandes,
- durch Förderung der Forstwirtschaft in ihren vielfältigen Funktionen im Bereich der privaten und kommunalen Forstbetriebe.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sollten die Förderungsmöglichkeiten erhalten bleiben und ausgeschöpft werden.

Die natürlichen Nutzungseignungen bestimmter Räume als Waldland, Landwirtschafts- oder Siedlungsland waren maßgebend für die ersten Siedlungstätigkeiten in der Region Neckar-Alb und bestimmen auch heute noch das Landschafts- und Siedlungsbild:

- In Gebieten mit unruhigem, verkehrsfeindlichem Relief und schweren Böden, die einerseits zu Staunässe und Rutschungen, andererseits zu Trockenrissen neigen, stellt die Waldvegetation aus ökologischen und ökonomischen Gründen seit jeher die optimale Nutzung dar. Bestandteil dieser Waldzonen sind vor allem die Keuperberge vom Schönbuch bis Heiligenzimmern, die Alb-Vorbergzone, der Steilabfall der Schwäbischen Alb und die Steilhänge des Neckartales oberhalb von Rottenburg mit seinen Nebentälern.
- Das Gäu, die Liasplatten des Albvorlandes und die Hochfläche der Schwäbischen Alb gehören zu den Gebieten, die aufgrund geringer Reliefunterschiede und größtenteils guter, leicht zu bearbeitender Böden früh besiedelt und landwirtschaftlich genutzt wurden. Dabei führten Verkehrsgunst und die Erbform der Freiteilbarkeit landwirtschaftlicher Betriebe besonders im Albvorland zu großen Siedlungsverdichtungen auf landwirtschaftlich besten Böden.

Diese natürlichen Eignungen als Waldland, Landwirtschafts- oder Siedlungsland sollen aus ökologischen, ökonomischen und infrastrukturellen Gründen auch in Zukunft die Raumnutzung in der Region Neckar-Alb bestimmen. Dabei sollen Sonderkulturen (z. B. Gärtnereien mit Gewächshäusern) nicht ausgeschlossen werden.

Die in PZ 6.1.2 genannten landschaftlichen Eigenarten bilden eine wesentliche Basis für die Reduzierung wirtschaftlicher und sozialer Unterschiede zwischen den verschiedenen Teilen der Region (z. B. Landschaft als „Startkapital“ für die Entwicklung des Fremdenverkehrs). Zu den Vorranggebieten für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Erholung (PZ 6.1.3) siehe auch Kap. 10 und 15.

Da die Konflikte zwischen Naturhaushalt, Land- und Forstwirtschaft einerseits und Umweltbelastung durch Siedlungstätigkeit, Straßenbau usw. andererseits immer gravierender werden, sind für die Beurteilung verschiedener Nutzungsmöglichkeiten häufig fachspezifische Untersuchungen im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung erforderlich.

6.2 Schutz und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

- Boden, Wasser, Luft, Vegetation und Tierwelt mit allen biologischen und klimatischen Zusammenhängen

sind folgende Flächen, die, soweit möglich, in der Raumnutzungskarte dargestellt sind, als ökologische Ausgleichsräume zu erhalten:

- Wasser- und Quellenschutzgebiete sowie Grundwasser-Einzugsgebiete,
- Oberflächengewässer mit ihren Uferbereichen und Überflutungsflächen,
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie flächenhafte Naturdenkmale,
- die meist kleinräumigen wertvollen Biotope, insbesondere Trocken- und Feuchtstandorte sowie ökologisch und landschaftlich bedeutsame Restwälder und Hecken,
- erosionsgefährdete Flächen,
- Klimaschutzgebiete,
- Immissionsschutzgebiete,
- Grünzäsuren zwischen den Siedlungsschwerpunkten des Verdichtungsraumes Reutlingen/Tübingen mit seiner Randzone sowie des Verdichtungsereichs Albstadt/Balingen,
- Waldbestände unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Schutz- und Erholungsfunktion sowie der forstwirtschaftlichen Hochleistungsstandorte,
- landwirtschaftliche Vorrangfluren,
- siedlungsferne Grenz- und Untergrenzfluren gemäß den Zielsetzungen in PZ 10.2.2.

natürliche
Lebens-
grundlagen

ökologische
Ausgleichs-
räume

Der ständig wachsende Landschaftsverbrauch für Wohnungen, Gewerbeansiedlungen, Versorgungseinrichtungen, Verkehrserschließung usw. führt zu einer stets zunehmenden Belastung des Naturhaushaltes. Unsere Aufgabe ist es, auch den nachkommenden Generationen gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Dies kann nur dadurch erreicht werden, daß

- ausreichend große Gebiete für qualitativen und quantitativen Wasserschutz, zum Luftaustausch und zur Verhütung von Bodenerosion langfristig sichergestellt werden,
- landbauwürdige Flächen auf weite Sicht der Landbewirtschaftung zur Verfügung stehen (siehe Kap. 10 „Landwirtschaft“),
- forstwirtschaftliche Hochleistungsstandorte garantiert werden (siehe Kap. 10 „Forstwirtschaft“),
- genügend ursprüngliche Flächen in ausreichender Größe und geeigneter räumlicher Verteilung für die Wahrung eines artenreichen Pflanzen- und Tierbestandes freigehalten werden und
- landschaftlich reizvolle und damit für die Erholung besonders geeignete Gebiete in der ihnen charakteristischen Eigenart erhalten bleiben (siehe PZ 6.1.2).

Die Zielsetzungen für die einzelnen Schutzzonen und Regenerationsbereiche (Maßnahmen für ihre Sicherung, Pflege und Gestaltung) sind in den Fachkapiteln 10 „Land- und Forstwirtschaft“, 13 „Wasserwirtschaft“ und 15 „Erholung/Fremdenverkehr“ enthalten.

Für die kartographische Darstellung der ökologischen Ausgleichsräume wurden bestehende und geplante Schutzgebiete, Waldfunktionen und Flurbilanz

von den entsprechenden Fachbehörden nachrichtlich übernommen. Vorschläge des Regionalverbandes für die Ausweisung neuer Schutzgebiete werden, soweit erforderlich, im Landschaftsrahmenplan erarbeitet.

Jede nicht bebaute Fläche, vor allem jeder Waldbestand, wirkt der Verschlechterung des Kleinklimas entgegen. In besonders gefährdeten Bereichen, also in den engen, dicht besiedelten Tälern der Erms, der Echaz, der unteren Ammer, der Starzel, der Schmiecha und der Eyach sollten die Hänge und die noch nicht verbauten Abschnitte der Talsohlen von Bebauung frei bleiben, um einen möglichst guten Luftaustausch sicherzustellen.

6.3 Regionale Grünzüge

regionale
Grünzüge

Wegen ihrer besonderen landschaftlichen und ökologischen Bedeutung für die Region Neckar-Alb sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Bereiche

- des Schönbuchs,
- der Keuperberge vom Rammert bis zum Kleinen Heuberg,
- des oberen Neckartales und
- der Bereich des Albtraufs

als regionale Grünzüge zu erhalten.

Die günstigen Auswirkungen dieser überörtlich bedeutsamen Grünzonen auf Siedlungsverdichtungen sind unter Berücksichtigung der ökologischen Belange im Rahmen der Bauleitplanung auszuschöpfen.

Die regionalen Grünzüge begleiten die am dichtesten besiedelten Entwicklungsachsen der Region Neckar-Alb. Die besondere Bedeutung dieser Grünzüge liegt darin, daß sie durch ihre große Ausdehnung, ihre Reliefunterschiede und ihren Bewuchs (überwiegend Wald) u. a. guten Luftaustausch gewährleisten und vielfältige Erholungsmöglichkeiten bieten.

6.4 Grünzäsuren zwischen Siedlungsverdichtungen

Grünzäsuren
zwischen
Siedlungs-
verdichtungen

Als Grünzäsuren zwischen Siedlungsverdichtungen sind zu erhalten

- im Neckartal Bereiche zwischen Rottenburg und Tübingen, Tübingen und Kirchentellinsfurt sowie Kirchentellinsfurt und Pliezhausen,
- im Ermstal die Bereiche zwischen Urach (Kurgebiet) und Dettingen, zwischen Dettingen und Metzingen-Neuhausen sowie zwischen Metzingen und Riederich,
- die Waldzone zwischen Metzingen/Riederich und Reutlingen,
- im Echaztal der Bereich zwischen Lichtenstein-Unterhausen und Pfullingen,
- die Waldzone und die landwirtschaftliche Vorrangflur zwischen Echaz- und Steinlachtal,
- im Ammertal der Bereich zwischen Tübingen-West und Tübingen-Unterjesingen,
- im Albvorland Freiräume zwischen Tübingen und den Siedlungsschwerpunkten im Steinlachtal, im Bereich Mössingen-Bodelshausen, zwischen Hechingen und Bisingen, zwischen Bisingen und Balingen, zwischen Balingen-Erzingen und Dotternhausen sowie zwischen Dotternhausen und Schömberg,
- im „Talgang“ (Schmiechatal) die Freiräume zwischen Albstadt-Onstmettingen und -Tailfingen sowie -Truchteltingen und -Ebingen,
- der Bereich zwischen Albstadt-Ebingen und -Lautlingen,
- im Eyachtal die Bereiche zwischen Albstadt-Lautlingen und -Laufen sowie zwischen Albstadt-Laufen und Balingen-Dürrwangen.

Die genannten Grünzäsuren zwischen den Siedlungsschwerpunkten sind vor allem aus klimatischen und hydrologischen Gründen erforderlich. Darüber hinaus ist ihre Freihaltung unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten wünschenswert.

6.5 Erholungsvorsorge

Erholungsvorsorge

Unter vorrangiger Berücksichtigung ökologischer Belange ist die Eignung der Landschaft für Erholungszwecke zu erhalten und zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, sind

Wald-Flur-
Verhältnis

6.5.1

Wald und Flur als landschaftsprägende Elemente zu erhalten und in ein ökologisches Gleichgewicht zu bringen,

6.5.2	landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen,	Landschaftspflege
6.5.3	Uferbereiche von Bebauung freizuhalten,	Uferbereiche
6.5.4	Maßnahmen für die Entwicklung des Erholungswesens nach den Planzielen in Kap. 15 „Erholung und Fremdenverkehr“ zu fördern und durchzuführen,	Entwicklung des Erholungswesens
6.5.5	die für die Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlichen Kleingarten-, Gartenhaus- und Wochenendhausgebiete zu ermöglichen.	Kleingarten-, Gartenhaus- und Wochenendhausgebiete

Über die Schutzfunktion hinaus haben die in PZ 6.2 genannten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Flächen wichtige Erholungsfunktionen zu erfüllen. Die Eignung bestimmter Landschaftsteile der Region Neckar-Alb für Erholungszwecke wurde im Regionalen Raumordnungsbericht für die Region Neckar-Alb festgestellt. Auf dieser Basis beruhen die in Kap. 15 „Erholung und Fremdenverkehr“ ausgewiesenen Schwerpunkte und Kerngebiete der Nah- und Ferienerholung. Darüber hinaus sind Möglichkeiten zu schaffen bzw. offenzuhalten, um die steigende Nachfrage nach Garten- und Wochenendhäusern zu befriedigen.

Die Erhaltung geeigneter Landschaftsräume für Erholungszwecke ist für die Verwirklichung von PZ 6.1.3 erforderlich. Als landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen kommen z. B. in Frage:

- gelenkte Sukzession,
- mechanisches Freihalten von Wiesen und Heiden durch Abmähen oder Mulchen, ggf. durch einen von kommunaler oder staatlicher Seite einzusetzenden Pflgetrupp,
- Beweidung durch Rinder oder Schafe,
- Aufforstung nach ökologischen Erfordernissen (z. B. in engen Taleinschnitten und an Steilhängen) und zur Abrundung des Waldbestandes,
- Anlage von Schrebergärten,
- Anlage von Wasserflächen, gute Gestaltung der Uferbereiche,
- Rekultivierung von Abbauflächen.

6.6 Sicherung der Funktionsfähigkeit von ökologischen Ausgleichsräumen und Erholungsgebieten

Die Funktionsfähigkeit der ökologischen Ausgleichsräume und Erholungsgebiete ist durch Beachtung folgender Grundsätze sicherzustellen:

6.6.1	Es dürfen keine Nutzungen und Bauformen zugelassen werden, die – Ausmaße annehmen, die der Landschaft in ökologischer Hinsicht schaden können, – dem Landschaftsbild, dem bestehenden Ortsbild und somit der Erholungsfunktion bzw. -eignung widersprechen und – den Belangen der Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen.	Nutzungsbeschränkungen
6.6.2	Siedlungstätigkeiten sind im Bereich der ökologischen Ausgleichsräume auf den Eigenbedarf der Orte sowie auf die Bedürfnisse der Wochenend- und Ferienerholung zu beschränken.	Siedlungstätigkeit
6.6.3	Für die Deckung des Eigenbedarfs sind – vorhandene Bebauungen zu ergänzen, – neue Siedlungsvorhaben im Anschluß an bereits bestehende Orte zu entwickeln.	Eigenbedarf
6.6.4	Nutzungen insbesondere für regional und überregional bedeutsame Einrichtungen, die den Grundsätzen des PZ 6.6.1 widersprechen, können zugelassen werden, wenn sie nicht oder nur begrenzt auf andere Standorte ausweichen können. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Erholungsfunktion sollen dabei auf das unumgänglich erforderliche Ausmaß beschränkt bleiben und ggf. durch begleitende Maßnahmen gemildert werden.	Ausnahmen

Die Funktionsfähigkeit der Grünzüge als ökologische Ausgleichsräume und Erholungsgebiete ist nur dadurch gewährleistet, daß Siedlungserweiterungen

in ihrer Ausdehnung und ihrer baulichen Gestaltung Beschränkungen unterworfen werden. Oberster Grundsatz ist dabei, daß eine Zersiedlung der Landschaft vermieden wird (PZ 2.1.22 Landesentwicklungsplan).

7. Siedlung

7.1 Landschaft und Siedlung

Das in der Region noch vorhandene, relativ kleinräumige Wechselspiel zwischen Landschaft und Siedlung soll erhalten werden; die Siedlungsentwicklung hat ökologische Erfordernisse zu berücksichtigen.

ökologische
Erfordernisse

Bandartige Siedlungsformen sind durch Grünzäsuren zu unterbrechen; innerörtliche Grünflächen sollen nach Möglichkeit in Verbindung mit den großräumigen Grünzonen außerhalb der Siedlungen stehen.

Siedlungserweiterungen sollen unter möglichst geringem Flächenverbrauch im Anschluß an bestehende Orte oder an solchen Standorten erfolgen, die mit leistungsfähigen Erschließungseinrichtungen an den alten Ortskern angebunden werden können.

Siedlungs-
erweiterungen

Die ökologischen Erfordernisse für die Siedlungsentwicklung sind in Kap. 6 „Landschaftsordnung“ dargelegt.

Die Gründung neuer Siedlungskörper – etwa bei einem notwendigen „Sprung auf die Höhe“ – erfordert anfangs die Konzentration aller Aktivitäten auf dieses Vorhaben, um so bald wie möglich die unterste Schwelle der Existenzfähigkeit im Hinblick auf Ausstattung mit Infrastruktur-Einrichtungen zu erreichen.

7.2 Erhaltung des kulturellen Erbes

Wertvolle geschichtliche Bausubstanz, insbesondere gewachsene Orts- und Stadtkerne, soll in Form und Funktion erhalten werden. *Notwendige Sanierungsmaßnahmen sind unter Ausschöpfung der von Bund und Land bereitgestellten Förderungsmöglichkeiten vorzubereiten und durchzuführen. Die Bildung von neuen Zentren, soweit diese die Funktion bestehender Stadtkerne bedrohen, ist zu vermeiden.*

kulturelles
Erbe

Geschichtliche Bausubstanz, vor allem gewachsene Orts- und Stadtkerne, ist entscheidend für die Selbstdarstellung und Charakterisierung eines Ortes oder einer Stadt. Zweifel daran, ob die vorhandenen Orts- und Stadtkerne auch weiterhin die Zentren des geschäftlichen Lebens sein werden, führen jedoch häufig zu einem Mangel an Investitionsbereitschaft. Mangelnde Investitionsbereitschaft führt dann zwangsläufig zum Verfall. Dies muß vermieden werden, um die Orte bzw. Städte attraktiv zu erhalten (vgl. auch Kap. 17 „Einzelhandel“).

7.3 Sicherung der Erwerbsgrundlagen

Die Siedlungsentwicklung soll die Sicherung der Erwerbsgrundlagen in der Region Neckar-Alb unterstützen; dazu soll auf die Ausbildung ausreichend großer und konzentrierter Arbeitsmärkte hingewirkt werden. Die Anforderungen von Dienstleistungseinrichtungen mit überregionalem Wirkungsbereich sind besonders zu berücksichtigen.

Sicherung der
Erwerbsgrundlagen

Es besteht die Tendenz der Arbeitsmarktkonzentration auf einige wenige Ballungsräume. Reutlingen/Tübingen könnte noch von der Nähe zum Mittleren Neckar profitieren, die übrigen Bereiche der Region würden beim Anhalten dieser Tendenz Gefahr laufen, von ihrem wirtschaftlichen Potential einzubüßen. Um dem zu begegnen, ist einerseits eine planmäßige Konzentration von Arbeitsstätten, andererseits ein ausreichend großer Markt von Arbeitskräften anzustreben. Dabei ist die Zuordnung von Industrie- und Wohngebieten mit kurzen Pendelwegen zu beachten. Immissionen müssen verhindert oder abgeschirmt werden (vgl. PZ 9.1.6).

Da das Arbeitsplatzangebot im Produzierenden Bereich nur unter besonders günstigen Voraussetzungen noch wesentlich expandieren wird, muß in der

Region die Ansiedlung von weiteren Dienstleistungseinrichtungen mit über-regionalem Wirkungsbereich angestrebt werden.

7.4

Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung

Grundversorgung

Kann in einzelnen Orten durch eine maßvolle Erhöhung der Einwohnerzahl die Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung erreicht bzw. erhalten werden, so soll in diesen Orten eine quantitativ verstärkte Siedlungsentwicklung ermöglicht werden.

Ohne entsprechende Auslastung werden die Einrichtungen der Grundversorgung weder im privaten noch im öffentlichen Bereich kaum bereitgestellt. Als Faustzahlen, die jedoch aufgrund von Entwicklung und örtlichen Einflußgrößen veränderbar sind, können angenommen werden:

Grundschule, einzügig	2000 Einwohner
Hauptschule, einzügig	4000 Einwohner
Realschule, einzügig, und in Verbindung mit zweizügiger Hauptschule	8000 Einwohner
Realschule, zweizügig	15000 Einwohner
Gymnasium, dreizügig	25000 Einwohner
Praktischer Arzt	2250 Einwohner
Lebensmittelhandlung	500 Einwohner

Besonders im Hinblick auf die Bedienung durch Einrichtungen außerhalb der eigenen Gemeindegrenzen bzw. Mitbedienung eines größeren Einzugsbereiches, müssen die Zahlen in jedem Einzelfall überprüft werden.

7.5

Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte

Funktions- fähigkeit der Zentralen Orte

In den Zentralen Orten ist eine qualitative Siedlungsentwicklung durch eine Verbesserung der Infrastrukturausstattung anzustreben.

Die Dienstleistungseinrichtungen sollen in den Orts- bzw. Stadtkernen angesiedelt werden. Zu ihrer Existenzsicherung ist eine Erhöhung der Einwohnerzahl in unmittelbarer Nähe der Infrastruktur-Einrichtungen einem gestreuten Bevölkerungswachstum im gesamten Verflechtungsbereich vorzuziehen.

Die Funktionsfähigkeit eines Zentralen Ortes hängt entscheidend von der Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und von deren Inanspruchnahme ab. Aus diesem Grund muß in den Zentralen Orten primär auf eine qualitative Siedlungsentwicklung geachtet werden. Insbesondere sollen in den Zentralen Orten des ländlichen Raumes diese Einrichtungen geschaffen werden, auch wenn eine entsprechende Tragfähigkeit noch nicht voll erreicht ist (vgl. auch PZ 7.4 mit Begründung).

Eine Konzentration der kundenorientierten Infrastruktur in den Orts- bzw. Stadtkernen soll zur Überschaubarkeit und Vergleichbarkeit des Leistungsangebotes beitragen; zusammen mit einer guten Erreichbarkeit im Fußgänger- und Fahrverkehr (öffentlicher und Individualverkehr) soll dadurch eine optimal-mögliche Wirksamkeit der zentralörtlichen Einrichtungen erreicht werden. Die Nachfrage nach Dienstleistungen und damit auch deren Leistungsfähigkeit kann in der Regel durch eine räumlich möglichst nahe Zuordnung von Wohngebieten besser gesteigert werden als durch eine starke Streuung des Kundenpotentials im gesamten Nahbereich. Außerdem werden dadurch die Versorgungswege insgesamt verkürzt. Deshalb ist – soweit es die siedlungsgeographischen und ökologischen Gegebenheiten zulassen – eine Konzentration der Wohnbevölkerung möglichst nahe an den Versorgungseinrichtungen anzustreben.

7.6 Besondere Nutzungen

Für solche Nutzungen, die nur begrenzt auf andere Flächen ausweichen können, sollen möglichst frühzeitig die notwendigen Flächen festgelegt werden. Die Siedlungsentwicklung ist darauf abzustimmen. Langfristige Investitionen für andere Nutzungen sollen auf diesen Flächen nicht erfolgen.

besondere
Nutzungen

Arbeitsteilige Wirtschaftsform und hoher technischer Entwicklungsstand erfordern auch Nutzungen (z. B. Verkehrsstraßen, Verkehrslandeplatz, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen bzw. -trassen, störendes Gewerbe, Kraftwerke, Abbauflächen, Speicherbecken), auf die nicht verzichtet werden kann, die jedoch aus Gründen einer möglichst großen Wirksamkeit bei gleichzeitig vertretbarem Aufwand an bestimmte Standorte bzw. Trassen gebunden sind. Durch eine möglichst frühzeitige Festlegung der dafür erforderlichen Flächen soll die Verwirklichung solcher Nutzungen gesichert und eine Abstimmung mit der Siedlung in der Weise ermöglicht werden, daß die Belästigung der Bevölkerung vermieden wird bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt.

7.7 Wohnbauflächenbedarf

Zur Ermittlung der benötigten Wohnbauflächen sollen die Bevölkerungsrichtwerte, der Bedarf aus der Verringerung der Belegungsdichte sowie der Ersatzbedarf durch Sanierung, Modernisierung und Umwidmung herangezogen werden.

Wohnbau-
flächenbedarf

Der in den Bevölkerungsrichtwerten enthaltene Wanderungsgewinn ist in den meisten Nahbereichen überwiegend auf die Zentralen Orte (siehe Kap. 3) und die Bereiche mit verstärkter Siedlungsentwicklung (siehe PZ 7.8) zu konzentrieren.

Wanderungs-
gewinn

Die in der Raumnutzungskarte gekennzeichneten Flächen sollen bevorzugt für die Deckung des von den Trägern der Bauleitplanung zu bestimmenden Wohnbauflächenbedarfs herangezogen werden. Diese Flächen bilden für die Gemeinden und anderen Träger der Bauleitplanung ein regionalplanerisch abgesichertes Angebot für die räumlich unbedenkliche Unterbringung des erwarteten Flächenbedarfs. Die Gemeinden können jedoch eine andere Zuordnung vornehmen, wenn das Erreichen der übrigen Planziele (z.B. Schwerpunktbildung, Erhaltung von Grünzäsuren) nicht verhindert wird und fachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Raumnutzung

Bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs können im einzelnen berücksichtigt werden:

- a) Wanderungsgewinn im Rahmen der Bevölkerungsrichtwerte
- b) Eigenbedarf
 - natürliche Bevölkerungsentwicklung (Geburten-/Sterbesaldo)
 - Verringerung der Belegungsdichte um 7 % des Einwohnerbestandes. Dieser Durchschnittswert wird, soweit begründbar, höher anzusetzen sein.
 - Ersatzbedarf durch Sanierung und Modernisierung für 1 % der Einwohner. Dieser Wert hängt von den jeweiligen Sanierungsplänen der einzelnen Städte und Gemeinden ab. Die Erfahrung zeigt, daß mit dem angenommenen Wert die flächenwirksame Umsetzung in den meisten Fällen weitgehend abgedeckt werden kann.
 - Ein evtl. Umwidmungsbedarf (Verdrängung durch Dienstleistungen) kann nicht pauschal ermittelt werden und ist deshalb in den Bauleitplänen nachzuweisen.

Aus den unter a) und b) ermittelten Einwohnerzahlen und den Einwohnerdichtewerten (PZ 8.3) ergibt sich der Wohnbauflächenbedarf.

Die Konzentration des Wanderungsgewinns auf Zentrale Orte und Bereiche mit verstärkter Siedlungsentwicklung dient

- der Verminderung des Wegaufwandes der Bevölkerung, Infrastruktureinrichtungen zu erreichen,
- dazu, weiteren Infrastruktureinrichtungen die Existenzfähigkeit zu ermöglichen, und damit auch

- der bereits ansässigen Bevölkerung, eine bessere Infrastrukturausstattung nutzen zu können.

Die Abwägung der konkurrierenden Flächenansprüche für Siedlung, Verkehr, land- und forstwirtschaftlich genutzte oder schutzwürdige Freiflächen führte aus regionalplanerischer Sicht zu den in der Raumnutzungskarte durch rote Quadrate kenntlich gemachten Flächen.

7.8 Bereiche mit verstärkter Siedlungsentwicklung

verstärkte
Siedlungs-
entwicklung

- In den nachfolgend aufgeführten Orten soll aus regionalplanerischer, überörtlicher Sicht eine verstärkte Siedlungsentwicklung erfolgen, die
- zu einer wesentlich über den Eigenbedarf hinausgehenden Bevölkerungszunahme durch Ausweisung von Wohnbauflächen, (W)
 - zur Vermehrung bzw. Umstrukturierung der Arbeitsplätze, (A)
 - zum Ausbau der zentralörtlichen Funktionen und deren möglichst weitgehender Ausnutzung führt oder (Z)
 - eine Entwicklung des Fremdenverkehrs ermöglicht. (E)

Aufstellung der Orte in Bereichen mit verstärkter Siedlungsentwicklung

im Nahbereich	Orte	Funktionen			
		Wohn- funktion	Arbeits- platz- angebot, Arbeits- zentra- lität	Zentral- örtliche Funktion	Er- holungs- funktion
Landkreis Reutlingen:					
1. Reutlingen	Reutlingen einschl. Betzingen, Ohmenhausen, Sondelfingen, Wannweil		x	x	
2. Reutlingen-Nord	Rommelsbach	x	x	x	
	Altenburg	x			
	Degerschlacht	x			
	Oferdingen	x			
	Sickenhausen	x			
3. Eningen u. A.	Eningen u. A.		x	x	
4. Engstingen	Groß- und	x	x	x	
	Kleinengstingen				
	Bernloch	x			
5. Lichtenstein	Unterhausen		x	x	
	Holzelfingen	x			x
6. Pliezhausen	Pliezhausen	x	x	x	
	Walddorf	x			
	Häslach	x			
7. Pfullingen	Pfullingen		x	x	
8. Sonnenbühl	Undingen	x	x	x	
	Erpfinen				x
9. Trochtelfingen	Trochtelfingen	x	x	x	x
	Mägerkingen	x			x
10. Metzingen	Metzingen		x	x	
	Neuhausen	x			
	Riederich	x			
11. Dettingen a. d. E.	Dettingen a. d. E.		x	x	
12. Urach	Urach		x	x	x
13. Römerstein	Böhringen	x	x	x	x
14. St. Johann	Würtingen	x	x	x	
	Bleichstetten	x			
15. Münsingen	Münsingen	x	x	x	
	Auingen	x			
	Gomadingen	x			x
	Mehrstetten	x	x		
16. Zwiefalten/ Hayingen	Zwiefalten	x	x	x	x
	Hayingen	x	x	x	x
	Pfronstetten	x			

im Nahbereich	Orte	Funktionen			
		Wohn- funktion	Arbeits- platz- angebot, Arbeits- zentra- lität	Zentral- örtliche Funktion	Er- holungs- funktion
Landkreis Tübingen:					
1. Tübingen	Tübingen einschl. Derendingen, Lustnau, Pfrondorf	x	x	x	
	Kirchentellinsfurt	x			
2. Ammerbuch	Entringen	x		x	
	Poltringen	x		x	
3. Bodelshausen	Bodelshausen	x	x	x	
4. Dettenhausen	Dettenhausen	x		x	
5. Kusterdingen	Kusterdingen	x		x	
6. Steinlach- Wiesaz	Gomaringen	x	x	x	
	Dußlingen	x	x		
	Nehren	x	x		
7. Steinlach	Mössingen	x	x	x	
	Bad Sebastiansweiler				x
	Ofterdingen	x			
8. Rottenburg	Rottenburg	x	x	x	
	Bad Niedernau				x
	Hailfingen				
	Seebronn		x		
	Wendelsheim	x			
	Remmingsheim	x			
	Hirrlingen	x			
	Bierlingen	x			
	Wachendorf				x
9. Rottenburg- Ergenzingen	Ergenzingen	x	x	x	
Zollernalbkreis:					
1. Balingen	Balingen einschl. Heselwangen		x	x	
	Endingen	x	x		
	Engstlatt	x			
	Frommern				
	Weilstetten	x	x		
	Ostdorf	x			
	Geislingen	x	x		
2. Rosenfeld	Rosenfeld	x	x	x	x
	Bickelsberg	x			
3. Schömburg	Schömburg	x	x	x	
	Schörzingen		x		
	Dotternhausen	x	x		
	Dormettingen	x			
4. Albstadt	Ebingen		x	x	
	Tailfingen		x	x	
	Onstmettingen		x		
	Lautlingen	x	x		
	Margrethausen	x			
	Bitz	x	x		
5. Meßstetten	Meßstetten	x	x	x	
	Tieringen				x
	Nusplingen	x			x
	Obernheim	x			x
6. Winterlingen	Winterlingen	x	x	x	
	Straßberg	x			
7. Hechingen	Hechingen		x	x	
	Bechtoldsweiler	x			
	Sickingen		x		
	Stein		x		
	Stetten b. Hechingen		x		
	Jungingen	x	x		
	Rangendingen	x	x		
8. Bisingen	Bisingen	x	x	x	
	Grosselfingen	x			
9. Burladingen	Burladingen	x	x	x	

Im Nahbereich	Orte	Funktionen			
		Wohnfunktion	Arbeitsplatzangebot, Arbeitszentralität	Zentralörtliche Funktion	Erholungsfunktion
10. Haigerloch	Haigerloch	x	x	x	
	Bad Imnau Weildorf	x			x

Außerdem die Orte mit *Eigenentwicklung* (siehe PZ 7.9), die in PZ 15.3 als *Schwerpunkte der Ferienerholung* ausgewiesen sind. x

Die Ausweisung als „Bereich mit verstärkter Siedlungsentwicklung“ und die Festsetzung, welche Funktion (oder Funktionen) der jeweilige Ort im Rahmen der regionalen Siedlungskonzeption übernehmen soll, erfolgt aus regionalplanerischen, übergemeindlichen Gesichtspunkten. Dabei sind mit den Ortsnamen, die die Bereiche mit verstärkter Siedlungsentwicklung bezeichnen, jeweils Siedlungskörper und nicht Gemarkungen gemeint.

W) Wohnfunktion;

Wohnbauflächenangebot zum Zweck des wesentlich über den Eigenbedarf hinausgehenden Bevölkerungszuwachses wird dort auszuweisen sein, wo

- für die bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung eine deren Existenz sichernde Tragfähigkeit erreicht werden kann,
- für eine befriedigende Versorgung der Bevölkerung im Bereich der Grundversorgung noch weitere Infrastruktureinrichtungen wünschenswert wären und die dafür notwendige Tragfähigkeit angestrebt werden soll oder
- eine Entlastungsfunktion für einen benachbarten Zentralen Ort, in welchem die notwendigen Wohnbauflächen nicht mehr bereitgestellt werden können, übernommen werden soll.

A) Arbeitsplatzangebot, Arbeitszentralität;

Angebot an gewerblichen Bauflächen zur Vermehrung bzw. Umstrukturierung der Arbeitsplätze entsprechend den Zielsetzungen in den PZ 9.2, 9.3.2 und 9.3.3.

Z) Zentralörtliche Funktion;

Ausbau zentralörtlicher Funktionen durch Vergrößerung und Intensivierung des Dienstleistungsangebots, meist in Verbindung mit Umstrukturierung, Sanierung und Modernisierung im Orts-/Stadtkern. Eine zentrumsnahe verdichtete Wohnbebauung in Zentralen Orten bietet der hier wohnenden Bevölkerung beste Erreichbarkeit des Infrastrukturangebots, sie unterstützt die qualitativ orientierte Siedlungsentwicklung und ist darum – soweit nicht andere Gegebenheiten (Erhalt von Grünzäsuren, ungeeignete oder schutzwürdige Flächen) dem entgegenstehen – anzustreben.

E) Erholungsfunktion;

Die Entwicklung von Erholungsangeboten und Fremdenverkehr kann neben dem Ausbau der Gastronomie umfangreichere Wohnbautätigkeit erfordern, als aus der Einwohnerentwicklung und den sonstigen Kriterien zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs abgeleitet werden könnte.

7.9 **Orte mit Eigenentwicklung**

In den nachfolgend aufgeführten Orten soll die Siedlungsentwicklung auf die Deckung des Eigenbedarfs beschränkt bleiben:

Orte
mit Eigen-
entwicklung

Stadt/Gemeinde	Orte	
im Landkreis Reutlingen:		
Lichtenstein	Honau	E
Urach	Seeburg	
Münsingen	Apfelstetten	
	Bichishausen	E
	Buttenhausen	E
	Gundelfingen	E
	Hundersingen	E
Gomadingen	Dapfen	E
Zwiefalten	Mörsingen	E
	Upflamör	E
Hayingen	Anhausen	E
	Indelhausen	E
im Landkreis Tübingen:		
Tübingen	Bebenhausen	
Ammerbuch	Altingen	
	Breitenholz	
	Reusten	
Gomaringen	Stockach	
Rottenburg	Bieringen	
	Kiebingen	
	Oberndorf	
	Wurmlingen	
Starzach	Sulzau	
im Zollernalbkreis:		
Balingen	Roßwangen	E
	Streichen	E
Hechingen	Beuren	E
Burladingen	Hausen i. K.	
	Hörschwag	E
	Stetten u. H.	E
Albstadt	Burgfelden	E

In den mit E gekennzeichneten Orten, die als räumliche Schwerpunkte der Ferienerholung festgelegt sind, soll eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung ermöglicht werden, soweit sie im konkreten Fall der Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Erholungswesens dient.

Eine Konzentration der Bautätigkeit auf die Bereiche mit verstärkter Siedlungsentwicklung bedeutet keine Stagnation der übrigen Orte.

Der Bedarf der Eigenentwicklung ergibt sich aus natürlicher Bevölkerungsentwicklung, steigenden Wohnungsansprüchen, abnehmender Belegungsdichte, Bedarf der örtlichen gewerblichen Wirtschaft und Landwirtschaft, aus Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen.

Zur Bestimmung der Orte, deren Siedlungsentwicklung nicht über die Deckung des Eigenbedarfs hinausgehen soll, sind folgende Gesichtspunkte herangezogen worden:

1. **Übergemeindliche Gesichtspunkte**

- 1.1 Wasserschutz
- 1.2 Natur-/Landschaftsschutz
- 1.3 Denkmalschutz/Ortsbild
- 1.4 regional bedeutsame Grünzäsuren

2. **Überörtliche, teilweise übergemeindliche Gesichtspunkte**

- 2.1 Landwirtschaft
- 2.2 Stärkung des zuständigen Zentralen Ortes

- 2.3 zu geringe Tragfähigkeit
- 2.4 begrenzte Reserveflächen
- 2.5 schlechte Verkehrsanbindung

Welche der vorstehenden Kriterien im Einzelfall zur Ausweisung als „Ort mit Eigenentwicklung“ herangezogen wurden, kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Orte	übergemeindliche Gesichtspunkte				überörtliche, teilweise übergemeindliche Gesichtspunkte				
	Wasserschutz	Natur-/Landschaftsschutz	Denkmalschutz/Ortsbild	regional bedeutsame Grünzäsuren	Landwirtschaft	Stärkung des zuständigen Zentralen Ortes	zu geringe Tragfähigkeit	begrenzte Reserveflächen	schlechte Verkehrsanbindung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
im Landkreis Reutlingen:									
Honau		x						x	
Seeburg		x	x				x	x	
Apfelstetten		x					x		
Bichishausen		0			x				
Buttenhausen		0							
Gundelfingen		0					x		
Hundersingen							x		
Dapfen		0					x		
Mörsingen		x	x		x	x	x		x
Upflamör		x	x		x	x	x		x
Anhausen		0				x	x		
Indelhausen		x				x	x		
im Landkreis Tübingen:									
Bebenhausen		x	x				x		
Altingen	x					x			
Breitenholz		x	x		x	x			
Reusten	x					x			
Stockach		x	x	x			x		
Bieringen		x						x	
Kiebingen	x								
Oberndorf	x				x				
Wurmlingen	x	x							
Sulzau		x					x	x	

Orte	übergemeindliche Gesichtspunkte				überörtliche, teilweise übergemeindliche Gesichtspunkte				
	Wasserschutz	Natur-/Landschaftsschutz	Denkmalschutz/Ortsbild	regional bedeutsame Grünzäsuren	Landwirtschaft	Stärkung des zuständigen Zentralen Ortes	zu geringe Tragfähigkeit	begrenzte Reserveflächen	schlechte Verkehrsanbindung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
im Zollernalbkreis:									
Roßwangen		x							
Streichen		x					x		
Beuren		0					x		x
Hausen i. K.		0							
Hörschwag		x				x	x		
Stetten u. H.		x						x	
Burgfelden	0	0					x		x

x der Gesichtspunkt wird betroffen

0 der Gesichtspunkt wird berührt

7.10 Übrige Orte

Für die Orte, die in PZ 7.8 oder 7.9 nicht aufgeführt sind, ist über das Maß der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung zu entscheiden.

übrige Orte

Für Orte, deren Siedlungsentwicklung keine unmittelbaren übergemeindlichen Auswirkungen erwarten läßt, werden im Regionalplan für die Region Neckar-Alb keine das Maß der Siedlungsentwicklung betreffenden Ziele formuliert. Die raumordnerischen Gesichtspunkte sind deshalb im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der gemeindlichen Notwendigkeiten und örtlichen Gegebenheiten abzuwägen.

8. Wohnungswesen

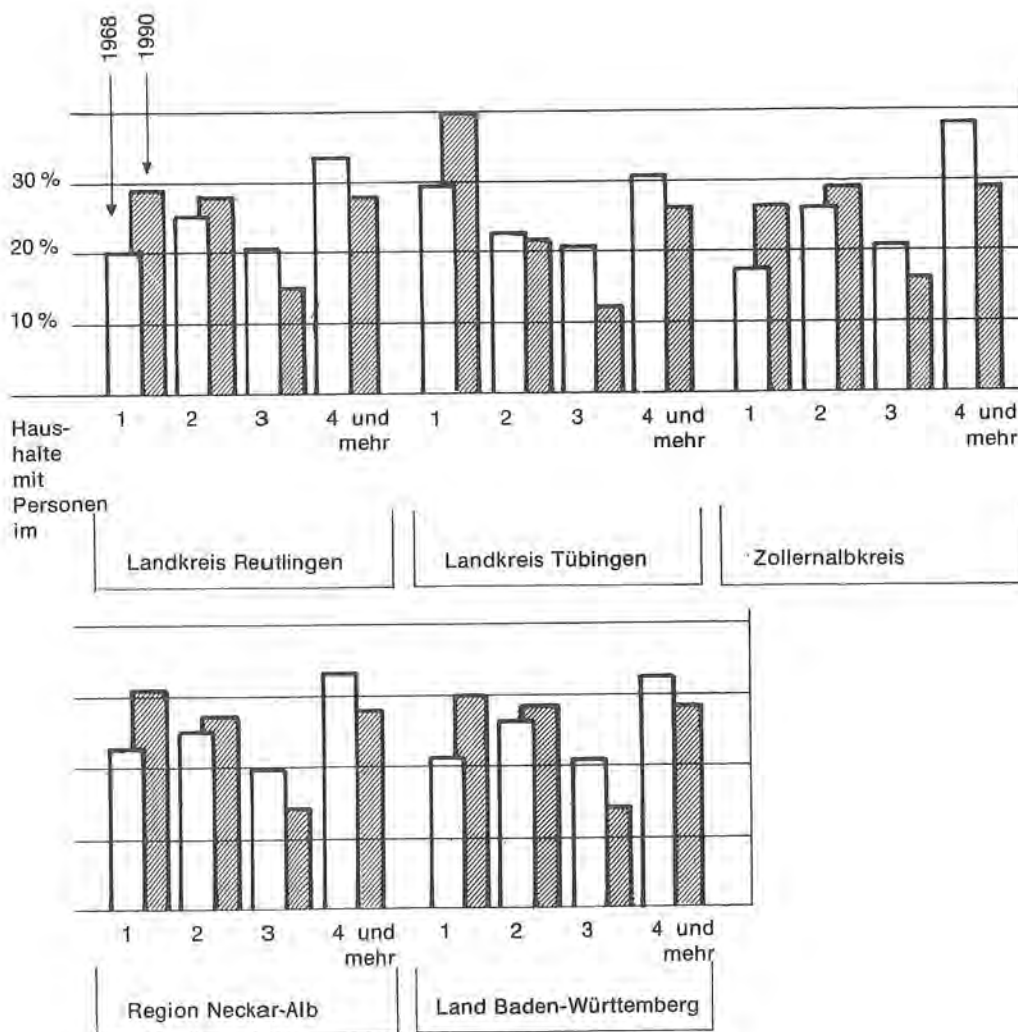
8.1 Bedarfsgerechter Wohnraum

familien-
gerechter
Wohnraum

Um sicherzustellen, daß der Bevölkerung familiengerechter Wohnraum zur Verfügung steht, ist der Wohnungsbau auf die künftigen sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung wie auch der zu erwartenden Haushaltsstruktur auszurichten.

Auf eine ausreichende Mischung der Lebensbereiche Arbeiten, Wohnen, Erholen und Versorgen soll geachtet werden.

Im langfristigen Vergleich zeichnet sich eine stetige Veränderung in der Haushaltsstruktur ab. Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt beständig zu, dagegen bleibt der Anteil der Vier- und Mehrpersonenhaushalte im Landesdurchschnitt mit ca. 28–30 % konstant. Ebenfalls weitgehend konstant bleibt der Anteil der Zweipersonenhaushalte, dagegen verringert sich ständig der Anteil der Dreipersonenhaushalte.



Die durchschnittliche Haushaltsgröße verringerte sich im gleichen betrachteten Zeitraum von 1939 bis heute von ca. 3,5 Personen je Haushalt auf ca. 2,8 Personen je Haushalt. Es wird erwartet, daß diese Größe bis 1980 noch geringfügig fallen wird bis etwa 2,7, evtl. bis 2,6. Das Statistische Landesamt rechnet bis 1990 mit einer weiteren Verringerung bis 2,4 Personen/Haushalt im Landesdurchschnitt. Für die Region Neckar-Alb können durchschnittlich 2,5, im Landkreis Reutlingen 2,4, in Landkreis Tübingen 2,3 und im Zollernalbkreis 2,6 Personen/Haushalt erwartet werden.

Die Vorstellungen über angemessene Wohnungsgrößen für die jeweiligen Haushaltsgrößen schwanken naturgemäß.

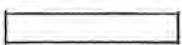
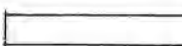
Soweit sich dies nicht aus Gründen der gegenseitigen Beeinträchtigung verbietet, soll eine sinnvolle räumliche Zuordnung und Durchdringung der Lebensbereiche Wohnen, Erholen, Arbeiten und Versorgen angestrebt werden. Dies soll dazu beitragen, daß unnötige Wege vermieden werden und insgesamt die Vielfalt der Lebensvorgänge in der unmittelbaren Umwelt soweit wie möglich erhalten bleibt.

8.2 Wohnformen und finanzielle Tragbarkeit

Dem zunehmenden Wunsch nach größeren Wohnflächen ist bei der Ausweisung von Bauflächen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Tragbarkeit Rechnung zu tragen. Dabei sollen auch die differenzierten Wünsche nach unterschiedlichen Wohnformen befriedigt werden können.

differenzierte Wohnformen

Es entspricht der täglichen Erfahrung, daß beständig größere Wohnungen und bessere Ausstattung gefordert werden. In der wissenschaftlichen Literatur sind allgemeine Anhaltspunkte zu finden, die für eine differenzierte Betrachtungsweise zwar zu grob sind, dennoch vermitteln sie die Vorstellung eines überschlägigen Rahmens:

Deutsche Normen (min)		22/25 qm Wohnfl./Bewohner
Soz. Wohnungsbau Schweiz		25/30 qm Wohnfl./Bewohner
Bauordnung Zürich		30/35 qm Wohnfl./Bewohner

Diese Pauschalwerte, je statistischem Einwohner nach der Haushaltsstruktur differenziert, führen zu den Flächengrößen der folgenden Tabelle:

		Wohnfläche je Haushalt (HH) und Bewohner (BW) für						
Haushalte mit		1	2	3	4	5	6	7 Personen
Niedriger Standard 25 qm	je HH	40	60	70	80	100	120	140
	je BW	40	30	23	20	20	20	20
Mittlerer Standard 30 qm	je HH	45	70	85	100	125	150	175
	je BW	45	35	28	25	25	25	25
Hoher Standard 35 qm	je HH	50	80	105	120	150	180	210
	je BW	50	40	35	30	30	30	30

Dem Wunsch nach mehr Wohnfläche stehen die finanziellen Möglichkeiten gegenüber:

1973 betrugen in Baden-Württemberg die durchschnittlichen Ausgaben für Miete eines 4-Personen-Haushalts
mit mittlerem Einkommen (1444,- DM privater Verbrauch) 230,- DM,
mit höherem Einkommen (2394,- DM privater Verbrauch) 370,- DM.

Für eine überschlägige Vergleichsrechnung soll angenommen werden:

- Herstellungskosten für Wohnraum betragen 1 500,— DM/qm,
- Kostenmiete ergibt sich daraus bei 8 % Zins und 1,5 % Abschreibung mit 12,— DM/qm und Monat,
- Sozialmiete wird heruntersubventioniert auf 4,70 DM/qm bei Erstbezug, 8,30 DM/qm nach Abbau der Subvention; das sind etwa 6,— DM/qm im Durchschnitt.

Die wünschbare Erhöhung der Wohnfläche bedingt Kostenerhöhungen etwa in folgenden Relationen, beispielhaft durchgerechnet für den oben erwähnten 4-Personen-Haushalt:

	niedriger	mittlerer	hoher Standard
qm/HH	80	100	120
qm/Person	25	30	35
Baukosten	120 000	150 000	180 000
Kosten-Miete	960	1 200	1 440
Sozial-Miete bei			
– Erstbezug	376	470	564
– nach Abbau der Subventionen	664	830	996
– durchschnittlich	480	600	720

Dagegen stehen die oben erwähnten Beträge von 230,— DM bzw. 370,— DM.

Im Bewußtsein der Tatsache, daß in Einzelfällen der niedrige Standard noch unterschritten und der hohe Standard noch überschritten wird, können als Mittelwert für weitergehende Überlegungen die Daten des mittleren Standards (30 qm je Person) verwendet werden.

Unterschiedliche Wünsche nach bestimmten Wohnformen sind begründet im persönlichen Temperament des einzelnen Bewohners; sie werden beeinflusst durch Art und Größe der Familie (Haushaltsstruktur); die Verwirklichung spezieller Wohnwünsche ist abhängig von der finanziellen Möglichkeit des einzelnen sowie dem angestrebten Standort. Die Wahl des Standorts ist in der Regel durch die Bindung an den Arbeitsplatz eng begrenzt. Ausnahme: Ferien-, Alters- und Zweitwohnsitze.

Unter den gegeneinander abzuwägenden Einflußgrößen

- Haushaltsgröße
- Zahl der Haushalte je Gebäude
- Gemeindegröße
- Haustyp
- Geschoßflächenzahl
- Baukosten
- Wohnfolgekosten

kann in der Abhängigkeit zwischen Haushaltsstruktur und Standort (Lage der Wohngemeinde) günstigenfalls etwa folgende Verteilung der Bewohner nach Wohnformen angenommen werden:

%-Anteil der Bewohner nach Wohnformen	1-Pers.-Haush.			2-Pers.-Haush.			Haushalte mit 3 und mehr Pers.		
GFZ-Wert	im Geschoßbau	im verdichteten Flachbau	im Einfam.-Haus	im Geschoßbau	im verdichteten Flachbau	im Einfam.-Haus	im Geschoßbau	im verdichteten Flachbau	im Einfam.-Haus
Orte mit Eigen- entwicklung	–	–	100	–	–	100	–	–	100
Orte mit verstärkter Siedlungsentwicklung	–	–	0,2	–	–	0,2	–	–	0,2
Unter- und Kleinzentren	15	5	80	10	5	85	5	5	90
Mittelzentren	0,7	0,4	0,25	0,7	0,4	0,25	0,7	0,4	0,25
Oberzentren	35	5	60	15	5	80	15	5	80
	0,7	0,4	0,25	0,7	0,4	0,25	0,7	0,4	0,25
	50	10	40	15	25	60	15	10	75
	0,7	0,4	0,25	0,7	0,4	0,25	0,7	0,4	0,25
	60	10	30	30	30	40	20	20	60
	0,7	0,4	0,25	0,7	0,4	0,25	0,7	0,4	0,25

8.3 Einwohnerdichte

Für die Umsetzung des Wohnungsbedarfs in Wohnbauflächen (siehe PZ 7.7) sind, soweit nicht örtlich begründete andere Gegebenheiten eine Abweichung erfordern, mindestens die Werte der nachstehenden Übersicht zugrunde zu legen.

	Ländlicher Raum E/ha	Verdichteter Raum E/ha
Orte mit Eigenentwicklung	30	40
Orte mit verstärkter Siedlungsentwicklung	35	45
Unter- und Kleinzentren	40	50
Mittelzentren	50	60
Oberzentren	—	70

Die vorhandene Siedlungsstruktur in der Region Neckar-Alb mit vorzugsweise Einfamilienhausbebauung erfordert auch in Zukunft, die notwendigen Wohnbauflächen für diese relativ großzügige Wohnform bereitzustellen. Andererseits ist dem PZ 2.2.13 des Landesentwicklungsplans gerecht zu werden, wonach „grundsätzlich Siedlungsformen gewählt werden (sollen), die möglichst wenig Grund und Boden beanspruchen“. Daneben erfordert die unterschiedliche Raumstruktur auch unterschiedliche Siedlungsdichten. Unter Abwägung aller bedeutsamen Kriterien scheint unter Beachtung der im PZ 8.3 genannten Werte eine dem Charakter der Region Neckar-Alb entsprechende Siedlungsentwicklung möglich zu sein. Um eine Gleichbehandlung bei der Beurteilung von Flächenansprüchen in den Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden der Region zu gewährleisten, sind diese Werte in der Regel zugrunde zu legen. Besondere topographische Verhältnisse, z. B. steilere Hanglagen, können einen niedrigeren Dichtewert rechtfertigen.

Die Dichtewerte des PZ 8.3 weichen von den Vorstellungen des Innenministeriums geringfügig nach unten ab. Dies liegt darin begründet, daß die Wohnform des Einfamilienhauses in der Region Neckar-Alb stärker vertreten ist als im Landesdurchschnitt. So ist beispielsweise das Verhältnis von Wohnungen je Wohngebäude in der Region mit 1,76:1 wesentlich niedriger als im Landesdurchschnitt (2,16:1) und wird in keiner anderen Region des Landes unterschritten.

9. Wirtschaft

Die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen sind für alle Teile der Bevölkerung zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist darauf hinzuwirken, daß die im PZ 4.2 angestrebten Erwerbsstellen geschaffen werden.

Die Wirtschaft der Region Neckar-Alb hat in den letzten Jahrzehnten eine Umstrukturierungsphase hinter sich gebracht, die im starken Rückgang der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft und in der Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bereiche sichtbar wird. So wurden in den Jahren 1961–1970 etwa 22000 Arbeitskräfte aus der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt. Sowohl für diese als auch für weitere 11000 Arbeitskräfte, die sich aus der Zunahme der Erwerbstätigen ergaben, konnten Arbeitsplätze bereitgestellt werden. Dies war durch die gute Betriebsstruktur der Region mit entsprechenden Wirtschaftsunternehmen möglich.

In der bevorstehenden wirtschaftlichen Entwicklung wird eine weitere Umstrukturierung zugunsten des Dienstleistungsbereiches erfolgen (vgl. Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite D-2 f).

Bei einer vermittelnden Auswertung der verschiedenen vorliegenden Prognosen und Modellrechnungen kann angenommen werden, daß sich in der Region Neckar-Alb bis 1990 folgende Entwicklung in den drei Wirtschaftsbereichen abzeichnet:

- weitere Abnahme der Erwerbsstellen in der Land- und Forstwirtschaft um rund 5000,
- Bedarf an weiteren Erwerbsstellen
 - im Produzierenden Gewerbe etwa 20000–25000,
 - im Dienstleistungsbereich etwa 34000–39000.

9.1 Standortfaktoren

9.1.1

Fühlungsvorteile, die sich aus der räumlichen Nähe zahlreicher Arbeitsstätten privater oder öffentlicher Trägerschaft ergeben, sollen als wertvoller Standortfaktor genutzt werden. Ihre Wirksamkeit soll durch die Konzentration auf ein Netz bedeutsamer Industrie- und Gewerbestandorte entsprechend den PZ 9.3.2 und 9.3.3 erhöht werden.

Mit zunehmender Arbeitsteilung suchen die Wirtschaftskräfte trotz aller technischen Kommunikations- und Transportmöglichkeiten – vom Telefon bis zum Flugzeug – verstärkt Kontaktmöglichkeiten auf dem Zulieferer-, Absatz- und Arbeitsmarkt durch räumliche Nähe.

Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen ist als Standort für spezialisierte und qualifizierte Einrichtungen, besonders auch im Tertiären Sektor, geeignet. Hinzu kommt die relative Nähe zur Landeshauptstadt. Diese besonderen Standortvorteile bieten die Chance zur Entwicklung und Ansiedlung regional und überregional bedeutsamer Institutionen, wobei Reutlingen verstärkt für den gewerblichen Bereich und Tübingen für den wissenschaftlichen Bereich Voraussetzungen bietet. Die in der Systemanalyse und auch in der hierzu erfolgten Erklärung der Landesregierung angesprochene Wachstumslenkung auf Entlastungsräume kann wesentlich zu einer positiven Entwicklung im Bereich des Oberzentrums beitragen. In der Region Neckar-Alb besteht mit dem Oberzentrum Reutlingen/Tübingen und dem daran anschließenden Wirtschafts- und Siedlungsband des Albvorlandes bis Albstadt die Chance einer Dezentralisierung der auf die Landeshauptstadt Stuttgart ausgerichteten Ballungstendenzen. Hier können die steigenden Ansprüche an die Kontaktbedürfnisse der arbeitsteiligen Wirtschaft befriedigt werden (vgl. auch PZ 1.2, 1.4 und 5.1 mit Begründung).

9.1.2	Das in weiten Teilen der Region Neckar-Alb, insbesondere in den Schwerpunkten des Zollernalbkreises, vorhandene Industrieklima soll für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zur Ansiedlung solcher Betriebe genutzt werden, die die noch einseitige Branchenstruktur auflockern können. Trotz weniger günstiger Voraussetzungen hat sich im Bereich einiger Schwerpunkte der Region Neckar-Alb, insbesondere im Zollernalbkreis, ein ausgeprägtes Industrieklima entwickelt, das als Standortfaktor ausgesprochen positiv beurteilt werden muß. Dem steht eine starke Konzentration auf einige wenige Branchen gegenüber (Textil und Bekleidung 1973: 53 % der Beschäftigten). Dadurch ist eine starke konjunkturelle Krisenanfälligkeit sowie langfristig eine sinkende wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht auszuschließen. Dies gilt neben dem Mittelbereich Hechingen, der aufgrund seiner allgemeinen Wirtschaftsschwäche zu den Fördergebieten des Landes gehört, insbesondere für den Mittelbereich Albstadt, wo – nach den Grundsätzen für die Wirtschaftsförderung durch das Land – im konkreten Einzelfall bedeutsame Vorhaben zur Auflockerung der einseitigen Wirtschaftsstruktur vorzugsweise gefördert werden sollen. (Zum Mittelbereich Hechingen siehe auch PZ 5.3 mit Begründung.)	Industrieklima
9.1.3	Die Vorteile der räumlichen Streuung von Gewerbebetrieben, die einen wohnungsnahen Arbeitsmarkt und eine große Zahl von Frauenarbeitsplätzen bereitstellen, sollen erhalten werden. Das günstige Verhältnis „Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung“ konnte im wesentlichen durch eine hohe Erwerbsquote erreicht werden. Dies beruht auf dem hohen Anteil von Frauenarbeitskräften. Dies ist aber nur möglich, wenn Arbeitsplätze für weibliche Arbeitskräfte stark dezentralisiert und in guter Verbindung zu den Wohngebieten angeboten werden. Die Ansiedlung zusätzlicher oder substituierender Betriebe erscheint auf der Grundlage des vorhandenen Industrieklimas möglich und sollte forciert werden.	dezentrale Gewerbestruktur
9.1.4	Das vorhandene Schienennetz soll verstärkt genutzt und damit in seinem Bestand gesichert werden. Dazu sind für neu auszuweisende Industrie- und Gewerbegebiete, insbesondere im Bereich der Landesentwicklungsschse des Albvorlandes, möglichst solche Standplätze zu wählen, für die ein Gleisanschluß geschaffen werden kann. Die in der Region Neckar-Alb ansässigen Wirtschaftszweige benötigen – besonders für den Güterverkehr – gute Verkehrsverbindungen. Mit der Verwirklichung des genannten Planziels, Standplätze für Industrieansiedlungen nach Möglichkeit mit Gleisanschluß zu schaffen, kann ein wertvoller Beitrag zur Erhaltung des Schienennetzes in der Region geleistet werden.	Anbindung Schiene
9.1.5	Die mit dem Bau der Bundesautobahn Stuttgart – westlicher Bodensee und dem 2bahnigen Ausbau der B 27 zu erwartende bessere Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz soll wirtschaftlich genutzt werden; überörtlich bedeutsame Gewerbe- und Industriegebiete sollen möglichst ortsdurchfahrtsfrei an das Straßennetz angebunden werden. Mit dem Bau der Bundesautobahn Stuttgart – westlicher Bodensee wird der nordwestliche Teil der Region verkehrsmäßig aufgewertet. Dies sollte für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in diesem vergleichsweise noch schwach entwickelten Bereich genutzt werden. Von wesentlich entscheidenderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten Region ist jedoch der geplante 2bahnige Ausbau der B 27 im Verlauf des Albvorlandes, wo bereits eine stärkere Wirtschaftsstruktur vorhanden ist.	Anbindung Straße

Bei der Ausweisung von Gewerbeflächen ist u. a. darauf zu achten, daß

- schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden und
- die natürlichen Grundlagen, insbesondere Karst- und Grundwasservorkommen, nicht gefährdet werden.

Alle Einzelmaßnahmen an den Emissionsquellen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen können sich als unzureichend erweisen, wenn nicht bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Belange des Umweltschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Versäumnisse können durch den späteren Einsatz technischer Mittel nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausgeräumt werden (vgl. auch PZ 13.2 mit Begründung).

9.2

Erwerbsstellen – Bedarf und Angebot

Erwerbsstellen
entsprechend
Bevölkerungs-
entwicklung

In Abstimmung mit der angestrebten Bevölkerungsentwicklung sind bis 1990 insgesamt ca. 316 000 Erwerbsstellen, das sind rund 54 000 mehr als 1970, bereitzustellen (siehe PZ 4.2 und PZ 9).

Hierzu ist folgendes anzustreben:

vorhandene
Erwerbsstellen

9.2.1

Die vorhandenen Arbeitsplätze sind – soweit möglich – zu erhalten. *Dazu sind die bestehenden Wirtschaftsunternehmen als Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in ihrem Bestand zu sichern und in ihrer Entwicklung zu fördern. Erweiterungen und Modernisierungen sind in der Bauleitplanung zu ermöglichen.*

Neuansiedlung

9.2.2

Die Ansiedlung von Arbeitsstätten ist zu unterstützen und zu fördern.

qualifizierte
Arbeitskräfte

9.2.3

Das Angebot an Erwerbsstellen für höher qualifizierte Arbeitskräfte soll vermehrt werden.

Der Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen basiert einerseits auf der angestrebten Bevölkerungsentwicklung, andererseits auf dem vorhersehbaren Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge ins Erwerbsalter. Dies wird zu einer höheren Erwerbsquote und damit selbst bei stagnierender Einwohnerzahl zu einer höheren Zahl von Erwerbstätigen in der Region führen. Daraus folgt, daß auch dann, wenn die Erhöhung der Einwohnerzahlen deutlich unter den angestrebten Größenordnungen bliebe, eine Verringerung der zusätzlichen Erwerbsstellen nicht in gleichem Maß erfolgen könnte.

Der Erhalt aller vorhandenen Arbeitsplätze wird sich nicht erzwingen lassen. Land- und Forstwirtschaft sowie die Textil- und Bekleidungsindustrie werden mit großer Wahrscheinlichkeit Arbeitskräfte freisetzen. Um den Pendlersaldo von –3000 (1970) nicht noch weiter zu verschlechtern (die Systemanalyse rechnet bis 1990 mit –9000), muß eine gezielte Ansiedlung von Unternehmen angestrebt werden.

Hierbei wird eine Umorientierung von Massengütern zu hochwertigen Gütern und Dienstleistungen erfolgen, zu deren Entwicklung und Herstellung ein hoher technischer Wissensstand (know-how) erforderlich ist. Dazu werden zunehmend qualifizierte Arbeitskräfte benötigt. Der in den letzten Jahren erkennbare Trend des relativ sinkenden Lohnniveaus in der Industrie – insbesondere im Zollernalbkreis von 95,5 % des Landesdurchschnitts im Jahre 1973 auf 92,0 % im Jahr 1975 – könnte dann umgekehrt und damit die Wirtschaftskraft insgesamt gestärkt werden.

9.3

Industrie- und Gewerbestandorte

örtliche
gewerbliche
Entwicklung

9.3.1

Grundsätzlich soll in jedem Ort die gewerbliche Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs möglich sein.

Örtlich orientierte Handwerker- und Gewerbebetriebe dienen der Versorgung der Bevölkerung. Hierzu können auch Neuansiedlungen erwünscht sein.

Bestehenden Betrieben muß zu ihrer Sicherung auch die Möglichkeit, zu erweitern, offenstehen.

- 9.3.2 Die Zentralen Orte sollen grundsätzlich als Industrie- und Gewerbestandorte für ihre Nahbereiche dienen. Dabei sind in den Kleinzentren die Voraussetzungen zu schaffen, daß
- Arbeitsplätze für diejenigen Erwerbstätigen bereitgestellt werden, die größere Entfernungen nicht auf sich nehmen können oder wollen, sowie
 - benachbarte Industrie- und Gewerbezentren mit überörtlicher Bedeutung ergänzt und, soweit erforderlich, entlastet werden können.

Kleinzentren
als bedeutsame
Gewerbestandorte

Aufgrund ihrer Arbeitsplatz-Zentralität gilt für Rangendingen, Jungingen, Bitz und Dotternhausen entsprechendes.

weitere
bedeutsame
Gewerbestandorte

Die von den Kleinzentren zu erfüllende Versorgungsfunktion wird durch ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot gefördert. Die Nähe zum Arbeitsplatz ist insbesondere für Frauen, Teilzeitbeschäftigte und Heimarbeiter, für die längere Wege unzumutbar sind, von Bedeutung. Dies gilt besonders im ländlichen, dünn besiedelten Raum (z. B. in den Nahbereichen Rosenfeld, Schömberg, Sonnenbühl, Zwiefalten/Hayingen).

- 9.3.3 An den überörtlich bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandorten sollen vorrangig solche Betriebe angesiedelt werden, die auf einen größeren Arbeitsmarkt, auf Fühlungsvorteile und auf eine qualifizierte Infrastruktur angewiesen sind. Hierzu werden in der Raumnutzungskarte die engeren Bereiche des Oberzentrums, aller Mittel- und Unterzentren sowie der Kleinzentren mit mehr als 1000 Industriearbeitsplätzen am Ort ausgewiesen.

überörtlich
bedeutsame
Industrie- und
Gewerbestandorte

Die in PZ 9.3.3 und in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Standorte werden vom regional bedeutsamen Verkehrsnetz günstig erschlossen, liegen meist zentral zu ihrem Verflechtungsbereich und bieten daher gute Ansatzpunkte für die Erweiterung und Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben. Alle Mittel- und Unterzentren – mit Ausnahme von Münsingen und Engstingen – haben teils beachtlich mehr als 1000 Industriearbeitsplätze (in Betrieben mit 10 und mehr Beschäftigten). In Münsingen sollte diese Größenordnung durch eine entsprechende Förderung (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) auf jeden Fall erreicht werden (vgl. auch PZ 5.2). Engstingen ist als überörtlich bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort ausgewiesen, weil hier die Vermehrung der Industriearbeitsplätze zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur auf der Schwäbischen Alb erforderlich ist.

9.4 Arbeitsplatzdichte

Für die Ermittlung des gewerblichen Bauflächenbedarfs sollen durchschnittlich 50 Arbeitsplätze je ha zugrunde gelegt werden.

Arbeitsplatz-
dichte

Der Flächenbedarf je Arbeitsplatz schwankt erheblich zwischen

- ca. 1000 qm entsprechend 10 AP/ha bei Raffinerien und
- ca. 10 qm entsprechend 1000 AP/ha bei mehrgeschossiger Bauweise, z. B. in der Bekleidungsindustrie.

(Vgl. Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite E-5).

Bei einer gemischten Branchenstruktur können im Durchschnitt etwa 80–100 AP/ha angesetzt werden. Die Entwicklung zur Rationalisierung und Automation erfordert größere Flächen je Arbeitsplatz. Das entspricht einer geringeren Dichte. Die Größenordnung von 50 AP/ha wird jedoch nur von wenigen Branchen wesentlich unterschritten (Steinfabriken, Zementindustrie, Sägewerke,

Raffinerien, Düngemittelfabriken, Speditionen). Dagegen gibt es zahlreiche Branchen mit höheren Arbeitsplatzdichten (Farben und Lacke, Kartonagen, Papierwaren, Feinmechanik, Elektrotechnik, Trikotagen, Bekleidung, Schuhe, Lederwaren- und Teppichindustrie). Ein Durchschnittswert unter 50 AP/ha ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn für einen erheblichen Teil eines Gewerbegebietes die konkrete Ansiedlung von Betrieben mit geringerer Arbeitsplatzdichte abzusehen ist.

9.5

Abbau von Lagerstätten/Rohstoffsicherung

Abbau von Lagerstätten

In der Region Neckar-Alb ist der Abbau von Lagerstätten in einem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlichen und unter ökologischen Gesichtspunkten noch vertretbaren Umfang zu ermöglichen. Besondere Maßnahmen zur Sicherung und Nutzung verliehener Gewinnsrechte und Abbauberechtigungen sind frühzeitig bekanntzugeben und bei allen Raumnutzungen zu berücksichtigen.

Siedlungsentwicklung

Die Entwicklung der betroffenen Städte und Gemeinden darf durch die Sicherung und den Abbau der Lagerstätten nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Entsprechende Abstimmungen sind im Rahmen der Fachplanungen und der Bauleitplanung herbeizuführen.

Rekultivierung

Unter Beachtung der landschaftspflegerischen Belange und der wissenschaftlichen Interessen ist die Rekultivierung der Abbaugelände sicherzustellen.

Die Region Neckar-Alb besitzt nur wenige nach dem Bergrecht nutzbare Lagerstätten. Bergbauberechtigungen wurden verliehen

- für die Ölschiefervorkommen in den Räumen Schömburg/Dotternhausen und Mössingen,
- für die Steinsalzfelder im Raum Haigerloch und
- für das Gips- und Anhydritvorkommen bei Rottenburg-Bad Niedernau (siehe Karte Seite 129).

Abbaugenehmigungen für die Gipsvorkommen im Ammertal, für zahlreiche Steinbrüche, insbesondere im Muschelkalk und Weißjura, sowie für die Kiesvorkommen im Neckartal wurden durch die Landratsämter vergeben. Die Abbau-Überwachung für diese Lagerstätten liegt ebenfalls in der Zuständigkeit der Landratsämter unter Mitwirkung der Fachbehörden.

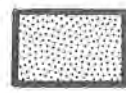
Im Interesse der Rohstoffsicherung und der heimischen Wirtschaft muß dem Abbau von Lagerstätten an dafür geeigneten Stellen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden (vgl. PZ 7.6 mit Begründung). Dabei ist der Sicherung der Arbeitsplätze und dem Transportaufkommen auf dem Schienenweg ebenso große Bedeutung beizumessen wie der Rohstofflieferung selbst.

Eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung kann beim Abbau von Lagerstätten nicht ausgeschlossen werden, jedoch kann sie bei rechtzeitiger Abstimmung der städtebaulichen und bergbaulichen Interessen auf ein zumutbares Mindestmaß reduziert werden.

Bei den Untersuchungsfeldern auf Uran und Bitumen handelt es sich um zeitlich befristete Raumzuweisungen zugunsten der berechtigten Firmen. Dabei ist noch offen, ob und falls ja, wo es später zu einer Rohstoffgewinnung kommen wird. Für die Energieversorgung haben die genannten Vorkommen nach Untersuchungen der Landesregierung keine allzu große Bedeutung.

Konkrete Aussagen über vorhandene und evtl. geplante Abbaugelände werden im Rahmen der Landschaftsplanung erarbeitet.

BERGBAUBERECHTIGUNGEN U. UNTERSUCHUNGSFELDER



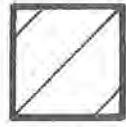
STEINSALZFELDER



ÖLSCHIEFERFELDER



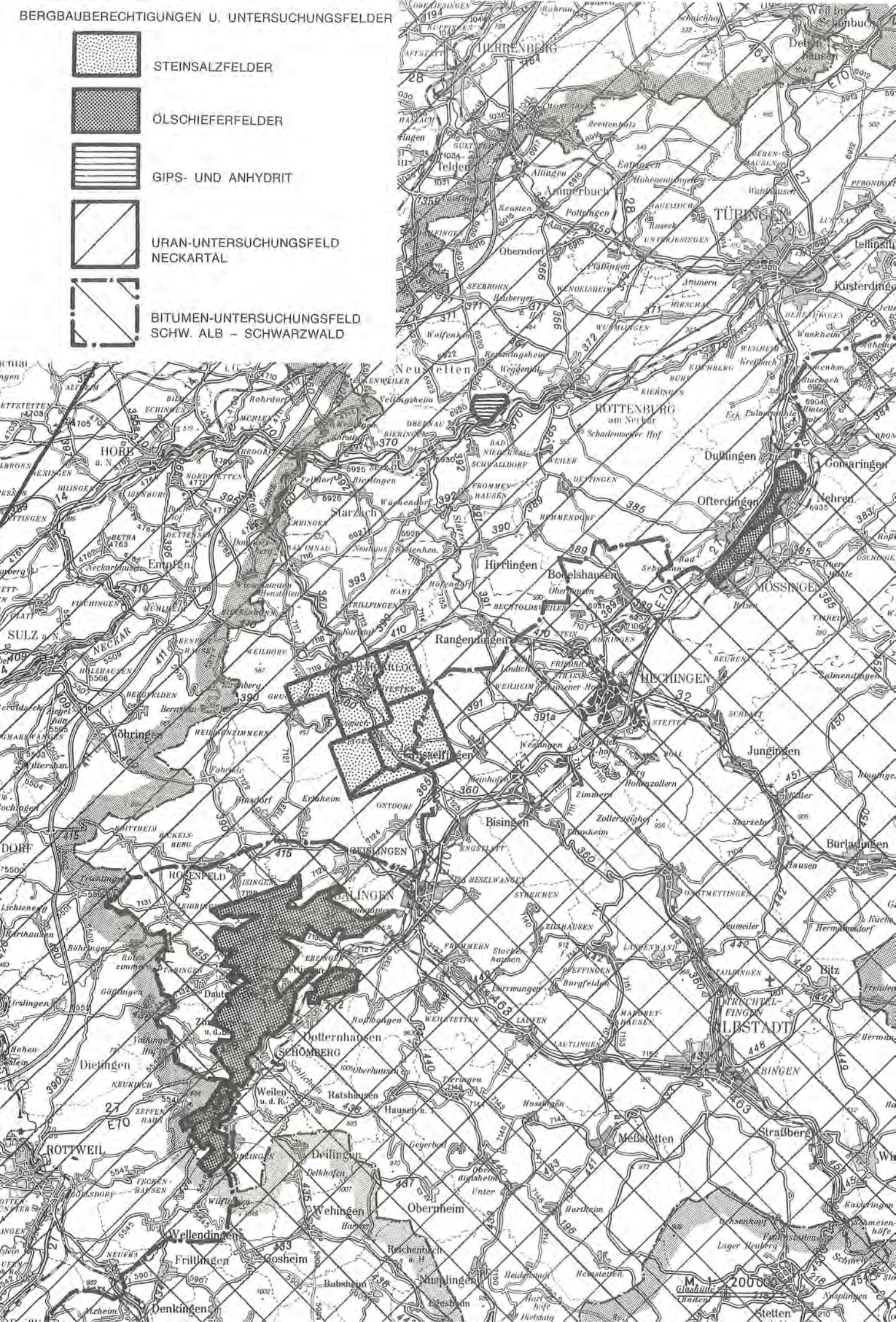
GIPS- UND ANHYDRIT



URAN-UNTERSUCHUNGSFELD
NECKARTAL



BITUMEN-UNTERSUCHUNGSFELD
SCHW. ALB - SCHWARZWALD



10. Land- und Forstwirtschaft

10.1 Förderung der Landwirtschaft

Förderung
der Land-
wirtschaft

Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Neckar-Alb so zu unterstützen und zu fördern, daß sie langfristig ihre wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben erfüllen kann. Für die von Natur benachteiligten Gebiete der Region sind die Möglichkeiten des Albprogramms und aller sonstigen Förderungsprogramme auszuschöpfen. Erforderlichenfalls sind die Förderungsprogramme auf Bereiche auszudehnen, die nach heutigen Kriterien noch nicht zu den von Natur benachteiligten Gebieten (Berggebieten) gehören.

Trotz der gravierenden Veränderungen, die sich bezüglich der Wirtschaftsstruktur in der Region Neckar-Alb vollzogen haben, bleibt die Landwirtschaft ein wesentlicher Faktor innerhalb der Gesamtwirtschaft (Nahrungsmittelproduktion). Gleichzeitig hat sie – zusammen mit der Forstwirtschaft – landschaftspflegerische Aufgaben zu erfüllen und damit eine wichtige Voraussetzung für die Erholungsvorsorge zu schaffen.

Diesen wirtschaftlichen und sozialen Ansprüchen kann die Landwirtschaft nur dann langfristig gerecht werden, wenn ihr von möglichst vielen Seiten her Unterstützung und Förderung zuteil werden und wenn die Belange der Landwirtschaft bei allen Raumnutzungen berücksichtigt werden.

10.2 Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen

Erhaltung
der Vorrangflur

10.2.1

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten landwirtschaftlichen Vorrangbereiche (landwirtschaftliche Vorrangfluren) sollen in der Regel der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Rebflächen

In die landwirtschaftliche Vorrangflur sind die Rebflächen in Metzingen und Metzingen-Neuhausen einzubeziehen.

Der Landwirtschaft ist nur dann eine ausreichende Grundlage gegeben, wenn die Vorrangfluren auch langfristig als solche gesichert bleiben. Denn die landwirtschaftliche Produktion hängt von allen Nutzungen am stärksten von der natürlichen Standortgunst ab. Die Grundsätze, nach welchen die Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen wurde, sind im Regionalen Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite B-20 f., dargestellt.

Der wirtschaftlichen Bedeutung des Metzinger Weinbaus wurde durch eine umfassende Rebflurbereinigung (einschließlich Neuanpflanzungen) auf den Gemarkungen Metzingen und Neuhausen Rechnung getragen. Damit wurden langfristig optimale Voraussetzungen für den Weinbau in diesem Gebiet geschaffen, die es zu erhalten und auszuschöpfen gilt.

Grenz- und
Untergrenzfluren

10.2.2

Bei der Festlegung der künftigen Nutzung von Grenz- und Untergrenzfluren sind neben ökonomischen Gesichtspunkten auch die Zusammenhänge des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Insbesondere sind die extensiven Schafweiden aus Gründen des Landschaftsbildes zu erhalten.

Aus ökonomischer Sicht sind Fremdnutzungen auf Grenzfluren denkbar, auf Untergrenzfluren u.U. sogar erwünscht. Dennoch können ökologische Notwendigkeiten und landschaftliche Zusammenhänge andere Prioritäten erforderlich machen (vgl. Kap. 6 „Landschaftsordnung“).

10.2.3	Die Entscheidung über den Nutzungsvorrang auf landwirtschaftlichen Grenz- und Untergrenzfluren sowie die Feinabgrenzung zwischen landwirtschaftlicher Vorrangflur und Siedlungserweiterungen sind im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung vorzunehmen.	Bauleitplanung
--------	--	----------------

Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangfluren für Bautätigkeiten verringert die natürliche Standortgunst und ist deshalb so weit wie möglich einzuschränken (vgl. PZ 10.2.1 mit Begründung). Dagegen sind Fremdnutzungen auf landwirtschaftlichen Grenz- und Untergrenzfluren durchaus möglich (vgl. Begründung zu PZ 10.2.2). Eine genaue Abgrenzung zwischen Landwirtschaftsfläche und Baugelände kann jedoch – schon allein aus Maßstabsgründen – nur im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung vorgenommen werden. Zur Beurteilung ist die von den Landwirtschaftsämtern erarbeitete und im Maßstab 1:25000 kartierte Flurbilanz heranzuziehen.

10.3 Flurneuordnung

Um der modernen Landwirtschaft eine befriedigende, den wirtschaftlichen Ansprüchen gerecht werdende Grundlage zu schaffen, sind Betriebs- und Grundstücksgrößen sowie Wegenetze anzustreben, die eine rationelle, dem heutigen Stand der Technik angepaßte Wirtschaftsweise ermöglichen.	Flurneuordnung
--	----------------

Zur Verwirklichung dieses Zieles sind Flurneuordnungen unter möglichster Schonung des Landschaftsbildes sowie unter möglichst umfassender Berücksichtigung der übrigen Lebens- und Funktionsbereiche durchzuführen. Dabei sollen insbesondere flächenzerschneidende Maßnahmen wie Straßen- und Leitungsbauten sowie Aussiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe vorausschauend geplant und eine Verwirklichung im Zuge der Flurneuordnung angestrebt werden.

Die Voraussetzung für eine moderne Landwirtschaft ist in der Regel nur durch Flurneuordnungen zu schaffen. Wo Flurneuordnungen erforderlich sind, wurde beim Flurbereinigungsamt Tübingen in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsämtern Balingen, Münsingen, Reutlingen und Rottenburg erhoben.

Erforderliche Flurneuordnungen:

Im Landkreis Reutlingen auf den Gemarkungen

Reutlingen-Altenburg, -Degerschlacht, -Mittelstadt, -Oferdingen, -Reicheneck, -Rommelsbach (im Reutlinger Nordraum nur bedingt möglich)

Wannweil (BZV = Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren)

Eningen u.A.

Pfullingen (BZV)

Pliezhausen-Dörnach und -Gniebel

Sonnenbühl-Genkingen

Lichtenstein-Holzelfingen, -Honau, -Unterhausen (nur Teilgemarkung)

Metzingen und -Neuhausen (jeweils Teilgemarkungen, BZV), -Glems (nur bedingt möglich)

Grafenberg

Riederich

Dettingen/Erms (nur bedingt möglich)

Urach-Hengen, -Sirchingen, -Wittlingen

Hülben

Grabenstetten

Römerstein-Donnstetten und -Zainingen

St. Johann-Würtingen, -Gächingen, -Lonsingen, -Ohnastetten, -Upfingen

Engstingen mit allen Ortsteilen

Hohenstein-Oberstetten; -Bernloch (BZV)

Trochtelfingen sowie -Hausen, -Steinhilben und -Wilsingen

Münsingen mit allen Ortsteilen außer Magolsheim

Gomadingen mit allen Ortsteilen außer Dapfen
Zwiefalten mit allen Ortsteilen; -Mörsingen (BZV)
Hayingen mit allen Ortsteilen außer Oberwilzingen
Pfronstetten mit allen Ortsteilen

Im Landkreis Tübingen auf den Gemarkungen

Tübingen, -Bühl (BZV), -Hagelloch, -Hirschau (BZV), -Kilchberg, -Pfrondorf (BZV), -Unterjesingen (ZV im Zuge der B 28 neu)
Ammerbuch-Breitenholz, -Entringen, -Pfäffingen und -Poltringen
Dettenhausen (Teilgemarkung)
Kusterdingen mit allen Ortsteilen
Gomaringen und -Stockach
Dußlingen
Kirchentellinsfurt (BZV)
Mössingen (Teilgemarkung) und -Öschingen
Bodelshausen
Ofterdingen
Rottenburg (Teilgemarkung) sowie -Bad Niedernau, -Baisingen, -Dettingen, -Eckenweiler (BZV), -Hemmendorf, -Kiebingen (BZV), -Weiler, -Wendelsheim (BZV), -Wurmlingen (BZV)
Starzach mit allen Ortsteilen außer Sulzau

Im Zollernalbkreis auf den Gemarkungen

Balingen mit allen Ortsteilen außer Ostdorf
Geislingen, -Erlaheim (Teilgemarkung, BZV)
Rosenfeld (Teilgemarkung) sowie -Bickelsberg, -Brittheim und -Leidringen
Schömberg (Teilgemarkung) mit -Schörzingen
Dotternhausen
Hausen am Tann
Ratshausen
Weiler u. d. R.
Zimmern u. d. B.
Hechingen (Teilgemarkung) sowie -Beuren, -Boll, -Schlatt, -Stein, -Stetten; -Bechtoldsweiler (BZV)
Jungingen
Rangendingen mit allen Ortsteilen
Bisingen mit allen Ortsteilen
Burladingen mit -Gauselfingen, -Hausen i.K., -Killer, -Starzeln
Haigerloch-Bad Imnau, -Bittelbronn, -Hart, -Trillfingen und -Weildorf
Albstadt mit allen Ortsteilen, wobei in Ebingen, Onstmettingen und Margrethausen nur Teile der Gemarkungen bereinigt werden müssen
Meßstetten mit allen Ortsteilen (BZV), in Tübingen nur Teilgemarkung
Nusplingen
Obernheim
Winterlingen mit allen Ortsteilen (BZV)
Straßberg und Kaiseringen

Nicht alle erforderlichen Flurneuordnungen können bis zum Planjahr 1990 durchgeführt oder in Angriff genommen werden. Über die Dringlichkeit der einzelnen Vorhaben wird im Rahmen der Arbeitsplan-Besprechungen des Flurbereinigungsamtes Tübingen entschieden. Im Zuge der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen können kurzfristig zusätzliche, heute noch nicht vorauszusehende Verfahren notwendig werden.

10.4 Ortssanierung aus landwirtschaftlicher Sicht

Den im Ort verbleibenden Landwirten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Hofstellen räumlich und baulich den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Dazu sollen – soweit notwendig, in Verbindung mit (Teil-)Aussiedlungen – Ortssanierungen durchgeführt werden. Hierbei ist der Charakter der alten Ortsbilder zu erhalten.

Orts-
sanierung

Landwirtschaftliche Hofstellen sind so zu gestalten, daß sie sich gut in die Landschaft einfügen.

Ortssanierungen sind häufig die einzige Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Betrieben, die durch Hofteilungen immer weiter eingeengt wurden, wieder ausreichenden Wirtschaftsraum zu schaffen. Der Regionale Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb (Seite D-22 f.) gibt Hinweise dafür, wo Ortssanierungen und Aussiedlungen besonders dringlich sind. Dabei sollte durch geeignete Maßnahmen der Gefahr begegnet werden, daß der ursprüngliche Charakter der Orte zerstört wird.

10.5 Landwirtschaftliche Betriebe

10.5.1 Um eine möglichst wirksame Landbewirtschaftung zu erreichen, ist in Teilen der Region Neckar-Alb das Netz der Vollerwerbsbetriebe durch Hofstellen im Ort oder durch Aussiedlungen zu ergänzen.

Vollerwerbs-
betriebe

Die für eine Landbewirtschaftung geeigneten Flächen sollen möglichst produktiv und rationell genutzt werden. Dies ist am ehesten durch Vollerwerbsbetriebe möglich. In manchen Teilen der Region ist es wünschenswert, zum Zweck einer besseren Landbewirtschaftung das Netz der Vollerwerbsbetriebe zu ergänzen. Hinweise dafür enthält die Anlage 3 zum Regionalen Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb.

10.5.2 In der Region Neckar-Alb sollen landwirtschaftliche Zu- und Nebenerwerbsbetriebe als Ergänzung zu den Vollerwerbsbetrieben erhalten bleiben. Zu diesem Zweck sind vor allem im ländlichen und strukturschwachen Raum die bestehenden außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten zu erhalten und durch gezielte Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben – evtl. mit Teilzeitbeschäftigung – weitere Erwerbsmöglichkeiten zu eröffnen. Dabei sind die Planziele des Kap. 9 „Wirtschaft“ anzuwenden.

Zu- und
Nebenerwerbs-
betriebe

Nebenerwerbslandwirte bewirtschaften auch noch Grundstücke, die für einen Vollerwerbslandwirt nicht mehr interessant sind. Außerdem tragen Nebenerwerbsbetriebe dazu bei, die Bevölkerungsabwanderung aus den ländlichen Räumen zu mildern. Eine Mindestbevölkerung im ländlichen Raum ist wiederum die Voraussetzung für eine befriedigende Versorgung. Der Erhaltung von Nebenerwerbsbetrieben kommt daher eine nicht unerhebliche Bedeutung zu.

10.5.3 Um eine rationellere landwirtschaftliche Betriebsführung zu erreichen, sind die Möglichkeiten der überbetrieblichen Zusammenarbeit bei der Produktion und beim Absatz landwirtschaftlicher Güter auszuschöpfen und verstärkt zu fördern. Vor allem sind Maschinenringe sowie Erzeuger- und Vermarktungsgemeinschaften zu unterstützen.

über-
betriebliche
Zusammenarbeit

Viele Betriebe sind zu klein, um ein marktgerechtes Güterangebot erbringen zu können. Landwirtschaftliche Kooperation trägt dazu bei, hohe, jedoch nicht ausgelastete Investitionen (z.B. bei der Anschaffung von Maschinen oder bei der Vermarktung der Güter) zu vermeiden. Außerdem wird durch überbetriebliche Zusammenarbeit jeder Landwirtsfamilie eine geregelte Freizeit ermöglicht.

Insbesondere in den Kerngebieten für die Ferienerholung (siehe PZ 15.3) sind Privatinitiativen für „Ferien auf dem Bauernhof“ zu unterstützen und ggf. zu fördern.

Für manche landwirtschaftlichen Betriebe ist die Vermietung von Fremdenzimmern eine erwünschte, u. U. sogar notwendige zusätzliche Einnahmequelle. Voraussetzung für eine Förderung der „Ferien auf dem Bauernhof“ ist jedoch, daß der Hof in einem für die Erholung geeigneten Gelände liegt, daß die Landwirtschaft die Haupteinverbsquelle für den Betrieb bleibt (Förderungsbestimmungen) und daß sich die Landwirtsfamilie dafür eignet, Feriengäste zu betreuen.

10.6

Forstwirtschaft – Erhaltung der Waldbestände

In der Region Neckar-Alb sind alle Wälder mit besonderen Nutzfunktionen (forstwirtschaftliche Vorrangbereiche), Schutzfunktionen (Schutzwälder) und Erholungsfunktionen (Erholungswälder) in ihrem Bestand grundsätzlich zu sichern und erforderlichenfalls zu vergrößern. Auf die Einhaltung einer landeskulturell tragbaren Wilddichte ist zu achten.

Neben ihrer Funktion als Rohstoff-Lieferant (Nutzfunktion) beeinflussen Wälder wie keine andere Vegetation den gesamten Naturhaushalt günstig (Schutzfunktion) und stellen gleichzeitig einen der bevorzugtesten Landschaftstypen für die Freizeitgestaltung der Bevölkerung dar (Erholungsfunktion). Durch die Erhaltung, erforderlichenfalls auch Vermehrung der Waldbestände kann langfristig ein gesunder Lebensraum gewährleistet werden.

Durch zu hohe Rehwildbestände werden Jahr für Jahr große Schäden an den Forstkulturen verursacht, die hohe Forstschutzkosten nach sich ziehen und den Aufbau von Mischbeständen stark erschweren oder unmöglich machen. Nur durch eine landeskulturell tragbare Wilddichte kann diese für die Forstwirtschaft und die Landeskultur negative Entwicklung gebremst werden.

10.7

Waldnutzung und Waldbewirtschaftung

10.7.1

Bei der Bewirtschaftung der Wälder sind die Gesichtspunkte der Rohstoff-Erzeugung, der Schutzfunktion und der Erholungsfunktion nach den örtlichen Bedürfnissen und Notwendigkeiten gegeneinander abzuwägen.

Die einzelnen Waldfunktionen – Holzproduktion, Schutz des Naturhaushalts und Erholung für die Bevölkerung – lassen sich vielfach räumlich nicht klar voneinander trennen, sondern sie überlagern sich in der Regel auf ein und derselben Fläche. Welche Aufgabe jeweils im Vordergrund stehen muß, richtet sich nach

- den natürlichen Gegebenheiten (z.B. notwendiger Erosionsschutz, notwendiger Wasserschutz einschließlich der Regulierung des Wasserhaushalts, Lärmschutz, Luftreinigung),
- den wirtschaftlichen Erfordernissen (Holzerzeugung),
- der Lage des Waldes zu Siedlungsgebieten, vor allem zu verdichteten Räumen (Erreichbarkeit) und im Zusammenhang damit
- nach den Bedürfnissen der Bevölkerung bezüglich ihrer Freizeitgestaltung, ferner
- nach den Waldbesitzverhältnissen.

Der Schutzfunktion ist überall Vorrang einzuräumen, weil ein gesunder Naturhaushalt die Basis für unseren Lebensraum darstellt. In sonstigen Konfliktsfällen wird im öffentlichen Wald die Erholungsfunktion Vorrang vor der schwerpunktmäßigen Rohstoff-Erzeugung haben, während privaten Forstbetrieben in der Regel eine Waldnutzung unter ökonomischen Gesichtspunkten zugestanden werden muß.

- 10.7.2** Als Basis für eine rentable, krisensichere Waldwirtschaft soll auf lange Sicht die Umwandlung von labilen Reinbeständen in standortgerechte Mischbestände angestrebt werden. In den Bereichen mit Vorrang für die Forstwirtschaft sind alle Möglichkeiten der Strukturverbesserung auszuschöpfen. forstwirtschaftliche Vorrangbereiche

Auch unter ökonomischen – und nicht nur unter landschaftlichen – Gesichtspunkten sind für alle Waldungen standortgerechte Mischbestände anzustreben, weil diese wesentlich weniger anfällig gegen Schädlingsbefall und Windbruch sind als Reinbestände. Mischbestände sind also krisenfester und damit auf lange Sicht wirtschaftlicher als Reinbestände.

Mit Hilfe von Strukturverbesserungsmaßnahmen (z. B. Wegebau, Betriebsrationalisierung) soll die Ertragsfähigkeit der Forstbetriebe gesichert und die Übernahme landschaftspflegerischer Aufgaben im Wald erleichtert werden. Die Grundsätze, nach denen die Bewertung der Wälder vorgenommen wurde, sind im Regionalen Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite B-17 f., dargestellt.

- 10.7.3** Die Bewirtschaftung der Schutzwälder soll entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von ökologischen Gesichtspunkten bestimmt werden. Schutzwälder

Zur Erhaltung des Naturhaushalts sind allein ökologische Gesichtspunkte ausschlaggebend. Deshalb muß die Bewirtschaftung der Schutzwälder unter diesen Grundsatz gestellt werden.

- 10.7.4** Erholungswälder sind in besonderem Maß unter dem Gesichtspunkt der Landschaftsgestaltung zu erschließen und zu bewirtschaften. Dabei ist der Pflege und Gestaltung von Waldrändern und Waldwiesen besondere Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Erholungswälder

Neben einer ästhetisch ansprechenden Baumarten-Zusammensetzung üben Waldränder und Waldwiesen die stärkste Anziehungskraft auf die Waldbesucher aus. Ihrer Pflege und Gestaltung ist daher besonderes Gewicht einzuräumen. Aussagen über Erholungseinrichtungen sind im Kap. 15 „Erholung und Fremdenverkehr; Sportstätten“ enthalten.

- 10.7.5** Neuaufforstungen sollen sich in der Regel an vorhandene Waldbestände anlehnen. Die für das Landschaftsbild und somit für die Erholung bedeutsamen Waldwiesen sind jedoch offenzuhalten. Aufforstungen
- Die bei Neuaufforstungen häufig nicht zu umgehende Begründung von Fichten- bzw. Forchenreinbeständen als sog. Pionierbestände („Vorwald“) soll in der zweiten Generation in betriebs-sichere, standortgerechte Mischbestände überführt werden.

Die weitgehende Anlehnung von Neuaufforstungen an vorhandene Waldbestände ist aus forstbetrieblichen und landschaftlichen Gründen erwünscht und daher anzustreben. Aus Gründen des Landschaftsbildes und als Lebensraum für den Tierbestand sind Waldwiesen von besonderer Bedeutung und daher zu erhalten.

Waldbestände, die eine ausreichende Beimischung von Laubholz aufweisen, sind resistenter gegen Gefahren aller Art, erhalten die Standortkraft und sind auch unter ökologischen und landespflegerischen Gesichtspunkten günstiger zu beurteilen als Nadelholzreinbestände.

Ungünstige klimatische Verhältnisse (Frostschäden beim Laubholz) sowie der hohe Aufwand für unzumutbare finanzielle Belastungen des Waldbesitzers können die Neuaufforstung mit Nadelholz-Laubholz-Mischbeständen verhindern. Der Begründung von Nadelholzreinbeständen in der ersten Waldgeneration sollte jedoch in der zweiten Generation auf jeden Fall die Anlage von standortgerechten und betriebssicheren Mischbeständen folgen (vgl. PZ

10.7.2 mit Begründung). Dies gilt gleichermaßen für standortgerechte Nadelholz-Mischbestände wie für Nadelholz-Laubholz-Mischbestände.

10.8 Räumliche Verteilung der Waldfunktionen

forstwirtschaftliche
Vorrang-
bereiche

10.8.1

Als Schwerpunkte der Holzproduktion (forstwirtschaftliche Vorrangbereiche) sind zu sichern

- der südöstliche, an die Domäne Einsiedel anschließende Teil des Schönbuchs,
- die östliche, dem Steinlachtal benachbarte Zone des Rammerts,
- die Keuperberge nördlich von Geislingen-Binsdorf,
- die Wälder des Kleinen Heubergs,
- weite Teile der Albvorbergzone einschließlich der Fußzone des Albtraufs sowie
- großflächig zusammenhängende Waldbestände auf der Albhochfläche.

Zu den forstwirtschaftlichen Vorrangbereichen zählen alle Waldungen, die vorrangig unter ökonomischen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden und werden sollen. Maßstab für die Bewertung ist der Holzzuwachs pro Jahr auf einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 30 ha (vgl. Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite B-17 f).

Neben den normal forstwirtschaftlich nutzbaren Beständen kommt den forstwirtschaftlichen Hochleistungsstandorten besondere Bedeutung für die Rohstoffherzeugung zu. Eine kartographische Differenzierung zwischen normalem Wirtschaftswald und Hochleistungsstandorten ist jedoch im Maßstab der Raumnutzungskarte nicht möglich.

In siedlungsnahen Wäldern wird die Waldbewirtschaftung von der Erholungsfunktion beeinflusst (vgl. PZ 10.7.1 mit Begründung).

Bodenschutz-
wald

10.8.2

Schutzwälder:

Bodenschutzwälder sind insbesondere an ihren Hauptstandorten,

- den tief eingeschnittenen Klingen und Steilhängen im Keuper und Lias des Schönbuchs, des Rammerts und des Albvorlandes,
- dem Albtrauf,
- den Steilhängen der Albtäler (z.B. Lautertal, Laucherttal) sowie
- den Steilhängen des Neckartales oberhalb von Rottenburg zu schützen und zu pflegen.

Wasser-
schutzwald

Wasserschutzwälder, deren Hauptstandorte die in der Raumnutzungskarte dargestellten Wasserschutzgebiete sind, und die im Karstgebiet gelegenen Waldungen sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Regulierung des Wasserhaushalts und für die Reinhaltung des Grundwassers zu berücksichtigen.

sonstige
Schutzwälder

Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder und Schutzwälder mit naturkundlichen Zielsetzungen sind im Rahmen der Fachplanungen und der Bauleitplanung darzustellen und zu beachten.

Den Schutzwäldern sind alle Baumbestände zuzurechnen, die erforderlich sind für

- den Schutz des Bodens (vor Abtragung durch Wasser und Wind, Schutz vor Steinschlag),
- den Schutz des Wassers (Regulierung des Wasserhaushalts, Reinhaltung der Grundwasservorkommen und der Oberflächengewässer),
- die Verbesserung des Kleinklimas (Ausgleich der Windverhältnisse, Regulierung des Kaltluftabflusses, Schutz vor Schneeverwehungen),
- den Schutz vor Immissionen (Lärmschutz, Verminderung der Luftverunreinigung) und/oder
- naturkundliche Zielsetzungen (forstliche Versuchswälder, Schonwälder, Bannwälder, Vogelschutzgehölze).

Von den in PZ 10.8.2 genannten Schutzwäldern besitzen nur die Boden- und die Wasserschutzwälder Ausdehnungen, die im Rahmen der Regionalplanung ermittelt und dargestellt werden können.

Die Standorte für Bodenschutzwälder werden bestimmt durch den geologischen Untergrund, die Bodendecke, die Hangneigung und die Lage des Hanges in bezug auf Sonneneinstrahlung bzw. Licht, Wind und Niederschläge. Aufgabe dieser Baumbestände ist der Schutz vor Bodenabtragung durch Wasser und Wind sowie der Schutz vor Steinschlag.

Die Standorte für Wasserschutzwälder konzentrieren sich auf Grundwasservorratsgebiete sowie auf die verkarsteten Landschaftsteile der Region Neckar-Alb (Gäu und Schwäbische Alb). Hier haben alle Wälder allein schon durch ihr Vorhandensein besondere Bedeutung für die Regulierung des Wasserhaushalts und die Reinhaltung des Grundwassers.

Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder und Schutzwälder mit naturkundlichen Zielsetzungen können aufgrund ihrer in der Regel geringen Ausdehnung und ihrer fachlichen Besonderheiten nicht im Rahmen der Regionalplanung dargestellt werden. Dies ist vielmehr Aufgabe detaillierter Fachplanungen und der Bauleitplanung.

Im Rahmen einer landesweiten Kartierung der Waldfunktionen sind die einzelnen Schutzwälder erfaßt und im Maßstab 1:25000 dargestellt worden.

- 10.8.3** In der Region Neckar-Alb sollen folgende Wälder und Waldteile besondere Funktionen für die Erholung der Bevölkerung erfüllen:
- der Naturpark Schönbuch,
 - der Pfaffenberg,
 - der Spitzberg,
 - die siedlungsnahen Waldteile des Rammerts (vor allem bei Rottenburg),
 - die siedlungsnahen Wälder im Albvorland (vor allem bei Metzingen/Riederich, Reutlingen/Pfullingen und Tübingen),
 - die Wälder im Bereich des Albtraufs (vor allem zwischen Hechingen und Urach) sowie
 - die Wälder im Verdichtungsgebiet Albstadt/Balingen.

Erholungswald

Dem Erholungswald sind die Forstbereiche zuzurechnen, die von der Bevölkerung vorrangig zum Zweck der Freizeitgestaltung genutzt werden.

Die Erholungsfunktion des Waldes hat im Laufe der letzten Jahre immer größere Bedeutung gewonnen. Vor allem die siedlungsnahen Wälder – und hier insbesondere diejenigen im Verdichtungsraum Reutlingen/Tübingen und seiner Randzone sowie im Verdichtungsgebiet Albstadt/Balingen – werden zunehmend zur Freizeitgestaltung aufgesucht.

Die Erholungsfunktion der übrigen Wälder in der Region Neckar-Alb beschränkt sich auf extensive Wandererholung, die großen Raum beansprucht.

11. Verkehrswesen

11.1 Aufgabe des Verkehrs

raum-
ordnerische
Funktion

11.1.1

Der Verkehr soll seine raumordnerische Funktion erfüllen, indem er den Austausch von Leistungen und Gütern sowie die Mobilität von Personen ermöglicht. Dabei ist die Beeinträchtigung oder Belästigung der eigentlichen Lebens- und Funktionsbereiche so gering wie möglich zu halten.

Bereiche, die eine vorrangige ökologische und sozio-ökonomische Funktion erfüllen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, land- und forstwirtschaftliche Vorrangbereiche und Erholungsgebiete), sind von der Verkehrserschließung auszusparen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Eingriff im öffentlichen Interesse notwendig ist und keine zumutbare Alternative gefunden werden kann.

Verbesserung
der Standort-
gunst

11.1.2

Die Maßnahmen zum Ausbau der Verkehrswege und der Verkehrsbedienung sollen in verstärktem Maße zur Verbesserung der Standortgunst sowie zur Stabilisierung und Förderung der Wirtschaftsstruktur beitragen, insbesondere durch eine bessere Einbindung der Region in die großräumigen Verkehrsnetze.

Der Landesentwicklungsplan fordert im Teil 1 „Allgemeine Grundsätze und Entwicklungsziele“ die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und einen Ausgleich des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gefälles zwischen den Landesteilen. Eine wesentliche Voraussetzung ist dabei die Mobilität von Personen, Gütern und Leistungen, um so der Bevölkerung die Teilhabe an allen Funktionen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu ermöglichen.

Diese Aufgabe kann von verschiedenen Verkehrsträgern übernommen werden, wobei eine Aufgabenteilung nach der Art und Entfernung des notwendigen Transports sowie der im einzelnen gegebenen Verkehrsdichte erfolgt.

Der Verkehr hat keine eigene, sondern lediglich eine verbindende Funktion. Negative Auswirkungen auf die primären Funktionen

- Wohnen,
- Arbeiten (einschl. der land- und forstwirtschaftlichen Produktion) sowie
- Erholen

müssen darum so weit wie möglich vermieden werden.

11.2 Straßenverkehr

Allgemeine
Ziele

11.2.1

Die Planung und der Ausbau des für die Entwicklung der Region bedeutsamen Straßennetzes sind darauf auszurichten, daß

a) im großräumigen und überregionalen Verkehr

- die Nachteile abgebaut werden, die sich aus der Randlage der Region im Netz der Autobahnen und aus der mangelhaften Leistungsfähigkeit der Zubringer zu diesem Netz ergeben;
- die Vorteile voll ausgeschöpft werden können, die insbesondere für den nördlichen Teil der Region in der geographischen Lage zum Verdichtungsraum Stuttgart einschl. seiner überregional bedeutsamen Verkehrseinrichtungen bestehen;
- leistungsfähige Ost-West-Verbindungen verwirklicht werden, durch die das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen im Westen mit dem Oberrheintal im Raum Straßburg/Offenburg und im Osten mit dem Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm und seinem Wirtschaftsraum verbunden wird und auch die Wirtschaftsschwerpunkte Albstadt und Balingen leistungsgerecht an den überregionalen Ost-West-Verkehr angeschlossen werden;
- die Verbindungen zwischen dem Verdichtungsraum Reutlingen/Tübingen und den Oberzentren Pforzheim, Villingen/Schwenningen, Konstanz und Ravensburg einschließlich ihrer Wirtschaftsräume sowie den großräumigen Erholungsgebieten Bodensee und Schwarzwald in ihrer Leistungsfähigkeit dem Verkehrsbedarf angepaßt werden;
- die Ausbildung und der Ausbau der im Landesentwicklungsplan und Regionalplan ausgewiesenen Entwicklungsachsen gefördert werden;

Autobahn-
ferne

Nähe zur Landes-
hauptstadt

Ost-West-
Verbindungen

weitere
Oberzentren;
Erholungsräume

Entwicklungs-
achsen

b) im regionalen und überörtlichen Verkehr

- die Nachteile ausgeglichen werden, die sich aus der dezentralen Lage des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen innerhalb der Region ergeben;
- der Anschluß der Zentralen Orte und sonstigen Siedlungsschwerpunkte an die überregionalen Verbindungen gewährleistet und
- der Leistungsaustausch der Zentralen Orte untereinander sowie zwischen diesen und den Orten ihrer Verflechtungsbereiche gefördert wird.

dezentrale
Lage des
Oberzentrums

Netz-
verdichtung

Die Region Neckar-Alb ist, gemessen an den Verkehrsbedürfnissen ihrer Bevölkerung und ihrer Wirtschaft, unzureichend an das großräumige überregionale Straßennetz angeschlossen. Die Randlage zum Netz der Autobahnen wird verschärft durch die mangelhafte Leistungsfähigkeit aller Zubringer zur Autobahn Karlsruhe – München (A 8). Das gleiche gilt für den gesamten Verlauf der B 27, die aufgrund ihrer Lage im Albvorland für einen großen Teil der Region die Funktion der großräumigen und überregionalen Erschließung zu erfüllen hat.

Eine Verbesserung kann für die westlichen Randgebiete der Region von der Fertigstellung (1978) der A 81 Stuttgart – Singen erwartet werden. Für die Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkte des gesamten Albvorlandes wird sich durch diese Autobahn eine Verbesserung der Standortgunst jedoch nur dann ergeben, wenn eine ausreichende Zahl – derzeit nicht vorhandener – leistungsfähiger Zubringer beschleunigt ausgebaut wird. Diese werden zum Teil von dem Verkehr angenommen werden, der Ziel und Quelle im westlichen Teil der Region Mittlerer Neckar sowie weiter im Westen und Norden von Stuttgart hat. Der auf Stuttgart und den östlichen Teil des Mittleren Neckars gerichtete Verkehr wird auf der A 83 (B 27) verbleiben. Dieses Verkehrsaufkommen der B 27 macht – nach allen vorliegenden Untersuchungen – einen 2bahnigen Ausbau der A 83 gleichzeitig mit der Fertigstellung der A 81 erforderlich. Erst durch Fertigstellung dieser Maßnahme können die Nachteile der derzeitigen Autobahnferne der Region ausgeglichen und die Standortgunst verbessert werden.

Die Anschlüsse aus dem Albvorland an die A 81 haben neben ihrer Autobahn-Zubringerfunktion die weitere Aufgabe, das Albvorland in ost-westlicher Richtung besser als bisher mit der Schwäbischen Alb und dem Oberland einerseits sowie mit dem Schwarzwald und dem Oberrheintal andererseits zu verbinden.

Dies gilt in besonderem Maße für die Verbindung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen mit dem Oberzentrum und Wirtschaftsraum Ulm/Neu-Ulm im Osten sowie mit dem Raum Offenburg – Straßburg im Westen, der ein wesentlicher Schwerpunkt in der europäisch bedeutsamen Entwicklungsachse des Oberrheintals ist. Gleiche Funktionen der Ost-West-Verbindung ergeben sich für die B 32 und die B 463. Letztere berücksichtigt insbesondere das Gewicht der Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkte Albstadt und Balingen, wobei Albstadt, gemessen an seiner Größe und Bedeutung, unter allen Mittelzentren der Region von der Verkehrsferne am stärksten betroffen ist.

Diese Verbindungen tragen auch dazu bei, daß das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen aus wesentlichen Teilen der Region besser erreicht werden kann. Damit können Nachteile, die in der geographisch dezentralen Lage des Oberzentrums innerhalb der Region bestehen, verringert werden.

Die großräumig und überregional bedeutsamen Straßenverbindungen verlaufen fast ausschließlich, zum Teil mit geringen räumlichen Abweichungen, im Zuge der Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplans sowie der im Regionalplan ausgewiesenen regionalen Entwicklungsachsen.

Die unter b) zusammengefaßten Straßen dienen der Netzverdichtung. Diese soll eine Erschließung der Fläche in den Räumen zwischen den großräumigen

überregionalen Straßen gewährleisten, indem sie

- den Anschluß an das großräumige und überregionale Straßennetz,
- die Verbindung von Mittelzentren untereinander,
- die Verbindung zum Versorgungsangebot der Mittelzentren,
- den Leistungsaustausch der Klein- und Unterzentren untereinander sowie die Verbindung der Nahbereichsorte mit diesen Zentren übernehmen.

Die Vielzahl der Aufgaben, die vom Straßenverkehr in der Entwicklung der Region zu erfüllen sind, verlangen eine Gliederung des regional bedeutsamen Straßennetzes nach raumordnerischen Zielsetzungen, d. h. nach den bestehenden und anzustrebenden Wechselbeziehungen zwischen den hauptsächlichlichen Lebensbereichen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen. Diese Beziehungen sind durch das Netz der Zentralen Orte verschiedener Leistungsstufen und anderer Siedlungsschwerpunkte, durch das Netz der Entwicklungsachsen sowie durch die räumliche Verteilung und Zuordnung von Bereichen und Gebieten mit unterschiedlichem Entwicklungsstand und unterschiedlichen Entwicklungsaufgaben vorgezeichnet.

In Abweichung von der Gliederung des Straßennetzes nach Baulastträgern (Bund, Land, Landkreise) und in Anlehnung an die von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen erarbeiteten „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil Straßennetzgestaltung (RAL-N)“ gliedert der Regionalplan das regional bedeutsame Straßennetz nach den folgenden vier Straßenkategorien und ordnet diesen die einzelnen Straßen entsprechend den von ihnen überwiegend zu erfüllenden Funktionen zu:

Kategorie I: Straßen für großräumigen Verkehr

- Verbindung zwischen Verdichtungsräumen unter Berücksichtigung des die Staatsgrenzen überschreitenden Verkehrs,
- Verbindung zwischen Verdichtungsräumen und zurückgebliebenen, aber entwicklungsfähigen Räumen, für die eine Förderung der produzierenden gewerblichen Wirtschaft geplant ist,
- Verbindung zwischen Verdichtungsräumen und wichtigen Urlaubsgebieten;

Kategorie II: Straßen für überregionalen Verkehr

- Verbindung zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen,
- Verbindung zwischen Oberzentren,
- Verbindung zwischen Mittelzentren im Zuge von Entwicklungsachsen,
- Verbindung zwischen Verdichtungsräumen oder Oberzentren außerhalb von Verdichtungsräumen und Schwerpunkten der Wochenenderholung;

Kategorie III: Straßen für regionalen Verkehr

- Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum,
- Verbindung zwischen Mittelzentren,
- Verbindung zwischen Mittelzentren und Straßen der Kategorie I und II,
- Einbindung regionaler Arbeitsmarktzentren,
- Anbindung von Erholungsgebieten und Naherholungsschwerpunkten an Straßen der Kategorie I und II,
- Anbindung vorhandener oder geplanter besonderer Verkehrserzeuger (Messestandorte, Sportstadien o. ä.) an Straßen der Kategorie II;

Kategorie IV: Straßen für überörtlichen Verkehr

- Verbindung von Unter- und Kleinzentren (Nahversorgungszentren) zum zugehörigen Mittelzentrum,
- Anbindung von Unter- und Kleinzentren sowie anderer Siedlungsschwerpunkte an Straßen höherer Kategorie,

- Verbindung der Unter- und Kleinzentren untereinander, Erschließung im Nahversorgungsbereich.

Die Straßen des regional bedeutsamen Netzes sind in der Begründung zu PZ 11.2.2 aufgeführt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Ausgenommen sind die Straßen mit der Aufgabe der Erschließung im Nahversorgungsbereich. Diese sollen die Verbindung der einzelnen Orte zum jeweiligen Nahbereichszentrum gewährleisten und sind deshalb, in Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der angestrebten zentralörtlichen Siedlungsstruktur, auch in das regional bedeutsame Straßennetz einzubeziehen. Sie können jedoch erst in Verbindung mit den Planungen für den öffentlichen Personennahverkehr festgelegt werden. Dem kann der Regionalplan nicht vorgreifen.

Die Straßenkategorien I und II sowie III und IV sind in der Begründung jeweils zusammengefaßt und in der Raumnutzungskarte jeweils nur mit einer Signatur dargestellt.

- | | | |
|--------|--|--------------------|
| 11.2.2 | Zum Erreichen der allgemeinen Ziele (PZ 11.2.1) ist darauf hinzuwirken, daß der Neu- und Ausbau der in der Raumnutzungskarte dargestellten und in der Begründung zu diesem Planziel enthaltenen Straßen entsprechend den vorgeschlagenen Dringlichkeiten verwirklicht bzw. ihre Verwirklichung durch Trassensicherung ermöglicht wird. | Ziele im einzelnen |
|--------|--|--------------------|

- | | |
|-------------|--|
| A 83 (B 27) | Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß der 2bahnige Ausbau der A 83 (B 27) entsprechend ihrer entscheidenden Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region im Bedarfsplan des Bundes in der gesamten Region in die vorderste Dringlichkeit eingestuft und dementsprechend vordringlich verwirklicht wird. |
|-------------|--|

Bei der Verwirklichung eines leistungsfähigen Straßennetzes ist im Hinblick auf die Topographie und Siedlungsstruktur der Region die Erschließung des Albvorlandes als Verkehrssammler und -verteiler das wichtigste Anliegen. Nur mit der schnellen Verwirklichung einer durchgehend leistungsfähigen, mindestens bis südl. Balingen 2bahnigen Straßenverbindung, mit Anschlüssen an die A 81 bei Rottweil und die A 8 südlich von Stuttgart, kann diesem Bedürfnis ausreichend Rechnung getragen werden.

Von ebenfalls großer Dringlichkeit ist die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der B 28 von Tübingen bis Urach und Münsingen sowie der Aus- bzw. Neubau von Zubringern aus dem Albvorland zur A 81 (Bundesautobahn Stuttgart – Singen).

Im einzelnen wird das für die Region bedeutsame Straßennetz wie folgt begründet:

- a) Straßen für den großräumigen und überregionalen Verkehr

Würzburg – Heilbronn – Stuttgart – Villingen-Schwenningen – Zürich	A 81
--	------

Großräumige internationale und für Baden-Württemberg zentrale Nord-Süd-Verbindung. Anschluß der westlichen Randgebiete der Region. Für das Siedlungsband des Albvorlandes kann die A 81 nur über leistungsfähige Zubringer wirksam werden. Die Entlastungswirkung auf die B 27 (A 83) bleibt abzuwarten. (Straße für großräumigen Verkehr)

Stuttgart – Reutlingen/Tübingen – Hechingen – Balingen – Villingen-Schwenningen	A 83 (B 27 neu und B 27) mit 313 neu und L 384
---	--

Verbindung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen und mehrerer Mittelzentren entlang der bedeutsamen Entwicklungsachse des Albvorlandes mit der Landeshauptstadt, deren Verdichtungsraum mit seinen großräumigen Verkehrseinrichtungen, dem Oberzentrum Villingen-Schwenningen und den

Erholungsräumen Bodensee und Südschwarzwald; Anschlüsse an A 8 und A 81 jeweils außerhalb der Region.

Die Erschließung weiter Teile der Region ist auf diese Verkehrsachse ausgerichtet.

(Straße für überregionalen, teilweise für großräumigen Verkehr)

Im derzeit gültigen, durch Gesetz rechtskräftigen Bedarfsplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen (Bedarfsplan) sind im Abschnitt Tübingen – Schömberg nur einzelne Teilstrecken mit vorderster Dringlichkeit (Ia), der Rest mit der Dringlichkeit Ib eingestuft. Der Regionalverband ist mit Nachdruck darum bemüht, im Rahmen der bevorstehenden Fortschreibung des Bedarfsplans für die A 83 eine bis Schömberg durchgehende Einstufung in die vorderste Dringlichkeit zu erreichen (vgl. auch Begründung zu PZ 11.2.1).

Im Abschnitt Reutlingen – Mössingen übernimmt die L 384 die Aufgabe dieser Verbindung für den östlichen Schwerpunkt des Oberzentrums (Reutlingen). Der Regionalplan weist als kurzfristigen Bedarf eine Umgehung von Ohmenhausen aus, welche – bei weiterem Bedarf nach der Realisierung des gesamten kurzfristigen Bedarfs und soweit dann erforderlich – mit der A 83 nördlich Dußlingen kurzgeschlossen werden kann (Freihaltetrasse).

Der Generalverkehrsplan 1975 Baden-Württemberg (GVP) sieht in der Dringlichkeitsstufe II (nach 1985) einen 4spurigen Ausbau für die L 384 von Reutlingen bis Mössingen vor.

B 312/313 neu
(A 85) mit A 83

Stuttgart – Raum Reutlingen/Metzingen – Ravensburg bzw. Sigmaringen – Bodensee

Verbindung des Verdichtungsraums Stuttgart – Reutlingen/Tübingen und dessen Oberzentren mit dem strukturschwachen Förderungsgebiet der Schwäbischen Alb und Oberschwabens sowie mit dem Erholungsraum dieser Landschaften, einschließlich des Bodensees; außerdem Verbindung zum Oberzentrum Ravensburg und Mittelzentrum Sigmaringen entlang einer regionalen Entwicklungsachse. In dieser großräumigen albüberquerenden Verbindung kommt der 2bahnigen A 83 (B 27 neu) in Verbindung mit der 2bahnigen B 313 neu (Zubringer Reutlingen) wegen deren höherer Leistungsfähigkeit eine größere Bedeutung zu, als sie die vorhandene B 312 (Stuttgart – Metzingen) hat. Deshalb ist im gesamten Netzzusammenhang beim Ansatz für den neuen Albaufstieg der Ostumgehung Reutlingen („Scheibengipfeltunnel“) der Vorzug vor einer ursprünglich konzipierten Ostumgehung Eningen zu geben. Letztere liegt nur zur B 312 günstig und beeinträchtigt die Landschaft in weit stärkerem Maße.

Albaufstieg

Unberührt davon bleibt die Funktion der B 312 alt südlich von Reutlingen und damit die Notwendigkeit der „Verkehrsstraße Ost“ in Pfullingen als Verkehrsträger für den starken Ziel- und Quellverkehr des oberen Echztales.

Der eigentliche Alaufstieg (Arbachtal – Albhochfläche) ist der technisch und hinsichtlich der Eingriffe in die Landschaft am schwersten zu bewältigende Abschnitt dieser neuen Trasse. Hier kann die erforderliche Abwägung erst vorgenommen werden, wenn die Ergebnisse der eingehenden, noch laufenden Trassenuntersuchungen in umfassender und vergleichbarer Darstellung vorliegen. Zur Linienführung auf der Hochfläche schlägt der Regionalverband in Abweichung von der ursprünglichen Trassenkonzeption des Bedarfsplans und in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben eine weitgehende Mitverwendung von vorhandenen Straßen bzw. eine Anlehnung an diese mit den erforderlichen Ortsumgehungen vor. Eine auf diese Weise geführte und ausgebaute Trasse wird – absolut gesehen – eine geringere Leistungsfähigkeit haben als die im Bedarfsplan verkehrlich anspruchsvoller konzipierte A 85. Sie ist jedoch vertretbar,

weil eine Verteilung der obengenannten Verkehrsfunktionen auf weitere vorhandene, noch verbesserungsfähige Straßen (L 230, B 312) möglich ist. Sie ist der Konzeption einer A 85 vor allem auch vorzuziehen, weil bei ihrer Realisierung der Landverbrauch und die Beeinträchtigung der Landschaft wesentlich geringer gehalten werden können.

(Nach den Kriterien der RAL-N: teilweise Straße für großräumigen Verkehr)
A 85 im Bedarfsplan: Dringlichkeit Ib (nach 1985)

Vorschlag des Regionalplans für die in der Raumnutzungskarte dargestellte Straßenverbindung: kurzfristiger Bedarf

Reutlingen – Tübingen – Rottenburg – Horb – Freudenstadt

B 28/28 neu
(teilw. A 84)

Verbindung des Oberzentrums und Verdichtungsraumes Reutlingen/Tübingen über mehrere Mittelzentren mit dem Erholungsraum Nordschwarzwald und dem Oberrheingebiet im Raum Offenburg – Straßburg entlang einer bedeutsamen Entwicklungsachse; Anschluß an A 81.

Der Vorschlag des Regionalplans für diese Verbindung weicht erheblich von der Konzeption einer A 84 (Bedarfsplan 1976) ab, indem er eine ökologisch, land- und forstwirtschaftlich sowie landschaftlich bedenkliche Überquerung des Rammerts und des Neckartales vermeidet.

(Straße für überregionalen Verkehr)

Reutlingen – Tübingen – Herrenberg – Calw – Pforzheim

B 28 und
B 296 neu,
B 296

Verbindung des Oberzentrums und Verdichtungsraums Reutlingen/Tübingen über zwei Mittelzentren mit dem Oberzentrum Pforzheim und dem Erholungsraum Nordschwarzwald; Anschluß an A 81.

(Straße für überregionalen Verkehr)

Tübingen – Reutlingen – Metzingen – Urach – (Laichingen) – Ulm

B 28

Verbindung des Oberzentrums und Verdichtungsraumes Reutlingen/Tübingen mit dem Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm, gleichzeitig mit dem strukturschwachen Förderungsgebiet und Erholungsraum der Schwäbischen Alb; über L 238 und L 230 Anschluß an A 8.

(Straße für überregionalen Verkehr)

Im Zusammenhang mit den Ost-West-Verbindungen im Raum Tübingen – Reutlingen – Metzingen wird von der im Bedarfsplan konzipierten A 84, die dort als möglicher weiterer Bedarf ausgewiesen ist, im Regionalplan die Verbindung zwischen B 28 (west. Reutlingen) und B 313 neu („Dietwegknoten“ nördl. Reutlingen) als Freihaltetrasse übernommen. Sie soll realisiert werden können, wenn nach Fertigstellung der kürzerfristigen Planungen sich der Bedarf für eine außerhalb der Kernstadt verlaufende Tangente ergibt.

Raum Reutlingen – Metzingen – Neckartailfingen – Stuttgart bzw. Nürtingen – Plochingen

B 312 mit
B 297 und
B 313

Vielfältige Verbindungsfunktionen:

- Verdichtungsraum Stuttgart mit strukturschwachem und Erholungsraum Schwäbische Alb (in Verbindung mit B 28/465 und B 312/313 neu)
- Oberzentrum Reutlingen/Tübingen über Nürtingen zum Neckarhafen Plochingen und Anschluß an A 8 (in Verbindung mit B 297 und B 313)

im Zuge einer bedeutsamen Entwicklungsachse.

(Straße für überregionalen Verkehr)

Urach – Münsingen – Ehingen (Donau)

B 465

Über B 312 und B 28 (s. oben unter B 312) Verbindung zwischen Mittlerem

Neckar und Schwäbischer Alb, Mittelzentrum Münsingen sowie Oberschwaben, Mittelzentrum Ehingen; Abschnitt Münsingen – Ehingen im Zuge einer Entwicklungsachse.

(Straße für überregionalen Verkehr)

Offen ist im Zuge dieser Straße und in Verbindung mit der L 230 die Frage der Umgehung von Münsingen. Bis zur Auswertung der Ergebnisse, die von einer eingehenden Untersuchung im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung Münsingen zu erwarten sind, stellt der Regionalplan hierzu in genereller Linienführung zwei gleichwertige Alternativen dar.

L 230

Engstingen – Münsingen

Der Abschnitt liegt im Zuge der Entwicklungsachse Reutlingen/Tübingen – Engstingen – Münsingen – Ehingen – Ulm und dient wesentlich der Verbindung zwischen dem Verdichtungsraum Stuttgart – Reutlingen/Tübingen und Schwerpunkten der Wochenenderholung.

(Straße für überregionalen Verkehr)

B 32/32 neu

Gammertingen – Burladingen – Hechingen – Horb

Verbindung der Landschaftsräume Oberschwaben, Schwäbische Alb und Schwarzwald sowie Erschließung des Landesförderungsgebiets und dessen Anschluß an A 83 und A 81 im Zuge einer regionalen Entwicklungsachse; Bedeutung für die Verteilung des Wochenenderholungsverkehrs.

(Straße für überregionalen Verkehr)

B 463 mit
B 27 alt und
B 463 neu

Sigmaringen – Albstadt – Balingen – Rottweil bzw. Oberndorf

Verbindung mehrerer Mittelzentren im Zuge einer bedeutsamen Entwicklungsachse; über B 462 (Rottweil – Schramberg – Schiltach) Verbindung des Verdichtungsgebiets Albstadt – Balingen mit dem Südschwarzwald und dem Oberrheingebiet; Anschluß an A 83 und A 81.

Der Regionalplan schlägt vor, kurzfristig die B 27 über eine Nordumgehung von Rottweil an die A 81 anzuschließen und die Leistungsfähigkeit der B 462 ebenfalls kurzfristig zu steigern (Maßnahmen außerhalb der Region Neckar-Alb).

Zur Ausschaltung von Ortsdurchfahrten wird zusätzlich als Autobahnzubringer und Querverbindung zwischen A 83 und A 81 der im Bedarfsplan enthaltene Neubau der B 463 übernommen und in der Raumnutzungskarte als Freihaltetrasse dargestellt.

(Straße für überregionalen Verkehr)

b) Straßen für den regionalen und überörtlichen Verkehr

(Es bedeutet:	OZ	Oberzentrum	KIZ	Kleinzentrum
	MZ	Mittelzentrum	TZ	Teilzentrum
	UZ	Unterzentrum	AS	Anschluß)

B 313 UZ Metzingen, AS B 312 – MZ Nürtingen

B 297 OZ Tübingen – AS A 83 – KIZ Pliezhausen

B 27 alt OZ Tübingen – KIZ Dettenhausen – AS A 8;
Anbindung Naturpark Schönbuch

B 27 alt/ OZ Tübingen – MZ Böblingen/Sindelfingen – AS A 81;

B 464 Anbindung Naturpark Schönbuch

L 378/ OZ Reutlingen – KIZ Rommelsbach –

K 6716/ KIZ Pliezhausen – AS A 83 –

K 6718/ KIZ Dettenhausen –

K 6912 MZ Böblingen/Sindelfingen

B 465	MZ Kirchheim – KIZ Lenningen – AS B 28
L 211	UZ und Kurort Urach – Grabenstetten – KIZ Lenningen
L 210	UZ Metzingen – KIZ Neuffen
L 250	UZ und Kurort Urach – Hülben – KIZ Neuffen
L 252	KIZ Neuffen – Grabenstetten – KIZ Böhringen
L 378 a/	UZ Metzingen, AS 312 –
K 6720/	KIZ Rommelsbach – AS B 313 neu –
K 6908/	Kirchentellinsfurt –
L 379	AS A 83/297
L 379	OZ Reutlingen – Wannweil – Kirchentellinsfurt – AS A 83/B 297
K 6903/L 379	AS A 83/B 297 – KIZ Kusterdingen – B 28
L 380/	OZ Reutlingen – KIZ Eningen – KIZ Würtingen –
L 249 a/	Gomadingen,
L 249	Anschluß des Erholungsgebietes Lautertal
L 249/	Gomadingen – Lautertal – KIZ Zwiefalten/Hayingen
L 247/L 245	(„Lautertalstraße“)
L 248/	Wasserstetten –
L 249/	KIZ Zwiefalten/Hayingen
K 6746	Entlastung für Lautertalstraße
L 249/	UZ und Kurort Urach –
K 6709/	KIZ Würtingen – AS B 312/313 neu –
K 6711/L 387	KIZ Unterhausen
B 312	OZ Reutlingen – TZ Pfullingen – KIZ Unterhausen –
	UZ Engstingen – KIZ Zwiefalten/Hayingen
L 382	OZ Reutlingen – TZ Pfullingen – KIZ Udingen
L 382/L 385/	KIZ Udingen – KIZ Trochtelfingen
K 6736	
L 383/	OZ Reutlingen bzw. TZ Pfullingen –
K 6729	UZ Mössingen – AS A 83
L 230	MZ Münsingen – UZ Laichingen – AS A 8
L 230	AS A 83 südl. Tübingen – Genkingen –
	UZ Engstingen – AS B 312/313 neu
	Anschluß des Feriengebietes Sonnenalb
L 385	UZ Rottenburg – AS A 83 – UZ Mössingen
L 385 und	UZ Mössingen – Oberes Laucherttal – KIZ
K 6736	Trochtelfingen – Anschluß B 312/313 neu
	Anschluß des Feriengebietes Sonnenalb
K 6739/	KIZ Trochtelfingen – Pfronstetten –
K 6740/B 312	AS B 312 – Zwiefalten
L 382/	AS L 230 Genkingen – KIZ Udingen –
K 6731/L 450/	UZ Burladingen – MZ Albstadt
L 450 neu/L 442	
L 442	MZ Albstadt-Tailfingen – MZ Balingen
L 448	MZ Albstadt-Ebingen – UZ Gammertingen
L 442/	UZ Burladingen – KIZ Winterlingen
L 449	Querverbindung zwischen B 463 und B 32
L 453	MZ Albstadt-Ebingen – AS B 463 –
	UZ Stetten a. k. M.
L 360/	MZ Albstadt-Ebingen – Wsttangente Albstadt –
L 410/	UZ Bisingen – AS A 83 – UZ Haigerloch –
K 7111	AS A 81
	zusätzlich Anschluß an A 83 in nördl. Richtung
L 433/L 440	MZ Albstadt – UZ Meßstetten – Donautal
L 440/L 433	MZ Balingen – Tübingen – Donautal
L 433/	MZ Albstadt – UZ Meßstetten –

L 437	UZ Gosheim/Wehingen
K 7151	UZ Meßstetten – AS B 463 – L 442
L 433/L 436	UZ Meßstetten – KIZ Schömburg
L 435/	UZ Wehingen/Gosheim – KIZ Schömburg –
L 390	KIZ Rosenfeld, Anschluß an A 83
L 390/	MZ Rottweil – KIZ Rosenfeld –
L 410/	UZ Haigerloch – UZ Rottenburg
L 391/L 389/	
L 385	
L 415/	MZ Balingen – KIZ Rosenfeld –
L 390/L 409	AS A 81 (Vöhringen)
L 415	KIZ Rosenfeld – AS A 81 (Bochingen) – UZ Oberndorf
L 370 neu/	OZ Tübingen – UZ Rottenburg – MZ Horb
L 370	Neckartalstraße
L 360	UZ Haigerloch – Neckartal (AS L 370)
	Naherholungsverkehr
L 361/	UZ Rottenburg – AS B 28 neu/A 81 –
B 14	AS B 14 (Bondorf) – MZ Herrenberg
L 371/	KIZ Ergenzingen – AS B 28 neu/A 81 –
L 361	UZ Rottenburg
L 366/	UZ Rottenburg – KIZ Ammerbuch –
K 6915	AS B 296 neu

Grundsätze für die Planung

11.2.3

Bei der Beurteilung von Dringlichkeit, Trassenführung und Umfang der Baumaßnahmen im Straßennetz sollen – insbesondere bei Alternativplanungen – rechtzeitig folgende Kriterien herangezogen und untereinander abgewogen werden:

- Förderung des Leistungsaustausches zwischen Orten und Gebieten (Zentrale Orte der verschiedenen Stufen und andere Orte; Verdichtungsräume, Erholungsräume u. a.) als strukturelle Ziele der Raumordnung;
- Einfügung in das Gesamtverkehrsnetz von Straße und Schiene;
- vorhandene und zu erwartende Verkehrsmengen und -arten;
- Verbesserung der Verkehrssicherheit;
- Notwendigkeit der Entflechtung von Verkehrsströmen;
- Möglichkeiten der Bündelung von Verkehr, im Interesse geringeren Landschaftsverbrauchs,
- Umweltbelastung; darunter insbesondere Landschaftsverbrauch und Verlust von natürlichen Grundlagen, Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsflächen;
- Baukosten einschl. aller Folgekosten und zeitliche Realisierungsmöglichkeit.

Im Interesse einer optimal möglichen Abwägung aller Belange bei der Verwirklichung fordert das Planziel deren frühzeitige und umfassende Darstellung. Dies sowohl im Hinblick auf die Dringlichkeit (wofür nicht in allen Fällen sämtliche Kriterien heranzuziehen sein werden), insbesondere aber hinsichtlich der Trassenführung. Die Notwendigkeit für die Abwägung **aller** Kriterien ergibt sich insbesondere bei entscheidenden Alternativmöglichkeiten im Ausbau des Straßennetzes.

11.3

Schienenverkehr

Standortvorteile

11.3.1

Zeittaktverkehr Anbindung Intercity-Netz

Um die vorhandenen Standortvorteile der Region Neckar-Alb zu nutzen, soll angestrebt werden, die bisher schon für das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen bestehende gute Schienenverkehrsverbindung mit der Einführung eines Zeittakt-Eilzugverkehrs (Regional-Eilzüge) weiter zu festigen und auf die Mittelzentren der Linie Hechingen – Balingen – Albstadt auszuweiten; dabei sind zeitgünstige Übergänge an den Intercity-Verkehr in Stuttgart sicherzustellen.

Die Wirtschaft der Region Neckar-Alb ist sowohl auf den gesamten Markt der Bundesrepublik ausgerichtet als auch exportorientiert. Daher ist sie auf schnelle und zügige Verbindungen im großräumigen Reisezugverkehr und zu dem nächstgelegenen Oberzentrum angewiesen.

Die Eilzugverbindung aus dem Albvorland (Hechingen, Balingen) sowie von Albstadt zum Oberland und in das Bodenseegebiet muß – ohne Umweg über Tübingen/Horb – über Sigmaringen erhalten bleiben.

Die Eilzugverbindung von Reutlingen/Tübingen nach Horb soll – abgestimmt auf die Abfahrts- und Ankunftszeiten der D-Züge – ausgebaut werden.

Wirtschaft und Bevölkerung brauchen enge und schnelle Kontakte (Agglomerationsvorteile; vgl. PZ 9.1.1 mit Begründung). Außerhalb der Ballungsgebiete haben Entwicklungsachsen und Zentrale Orte u. a. die Aufgabe, durch engen Verbund mit benachbarten Zentralen Orten die für Wirtschaft und Bevölkerung notwendigen Kontaktmöglichkeiten zu bieten. Dazu sind häufige und schnelle Verkehrsverbindungen, wie sie auf der Schiene nur Eilzüge bieten können, zwischen den Zentralen Orten höherer Stufe unbedingt erforderlich.

In der Region Neckar-Alb sind diese Voraussetzungen lediglich in nördlicher Richtung durch eine relativ dichte Zugfolge zwischen Stuttgart und Tübingen gegeben.

Demgegenüber bedürfen die Verbindungen

- zwischen dem Oberzentrum Reutlingen/Tübingen und dem Albvorland sowie Albstadt,
- vom Oberzentrum Reutlingen/Tübingen in westlicher Richtung (Horb) sowie
- vom Albvorland und Albstadt nach Oberschwaben und ins Bodenseegebiet einer Verbesserung.

Raumordnerische und landesplanerische sowie gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte müssen bei Entscheidungen über evtl. Streckenstilllegungen zumindest gleiches Gewicht haben wie betriebswirtschaftliche Überlegungen. In der Region Neckar-Alb sollen diejenigen Einrichtungen der Bahn erhalten werden, die aus raumordnerischen oder landesplanerischen Gründen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wichtig oder für eine leistungsfähige Erschließung im Personenverkehr und die Entlastung des Straßennetzes notwendig sind. Bei beschlossenen Streckenstilllegungen soll der Betrieb so lange aufrechterhalten werden, bis eine entsprechend leistungsfähige Straßenverbindung vorhanden ist, die das erhöhte Verkehrsaufkommen bewältigen kann.

Nach den Berechnungen der Deutschen Bundesbahn über ein betriebswirtschaftlich optimales Streckennetz ist der Bahnbetrieb auf dem insgesamt vorhandenen 203 km langen Streckennetz im Bereich der Region Neckar-Alb nur noch auf 31,6 km (15 %) rentabel.

Der Regionalverband Neckar-Alb hat mit großer Sorge festgestellt, daß für die Untersuchungen über eine beabsichtigte Konzentration des Streckennetzes der Deutschen Bundesbahn betriebswirtschaftliche Interessen im Vordergrund standen. Dies ist mit der Verwirklichung der strukturpolitischen Ziele des Raumordnungsgesetzes und des Raumordnungsberichtes des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nicht vereinbar.

Die betriebswirtschaftlichen Überlegungen der Deutschen Bundesbahn sind durch Überlegungen zum Gesamtverkehrskonzept und zur Gesamtwirtschaft zu ergänzen; insbesondere muß eine Koordination zwischen beabsichtigten Streckenstilllegungen und der Straßenbauplanung erfolgen.

Aus diesen Gründen hält es der Regionalverband Neckar-Alb für erforderlich, daß unverzüglich ein umfassendes, volkswirtschaftlich untermauertes **Gesamtverkehrskonzept** des Bundes und der Länder vorgelegt wird. Um eine ausreichende Verkehrsbedienung aller Räume sicherzustellen, sollen Streckenstilllegungen nur nach erfolgter Koordination mit anderen Verkehrsträgern, den Straßenbauverwaltungen und dem Regionalverband erfolgen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Raumordnung kann nicht darauf verzichtet werden, daß die Zentralen Orte mittlerer

Stufe an das Eisenbahnnetz angeschlossen sind. Beispielsweise ist aus raumordnerischen und überregionalen Gesichtspunkten nicht zu verantworten, daß die Strecke Tübingen – Balingen – Albstadt – Sigmaringen stillgelegt wird (siehe auch Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 15.6.1972). Entsprechendes gilt auch für die Strecken in den übrigen Entwicklungsachsen (vgl. PZ 2.1 und 2.3) sowie für die Förderungsgebiete „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Eine Wiedereröffnung der gesamten Strecke Tübingen – Herrenberg (Ammerthalbahn) ist für Verkehr und Wirtschaft im Bereich des Oberzentrums, insbesondere im Landkreis Tübingen, unerlässlich.

11.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Aufgaben
des ÖPNV

11.4.1

Der öffentliche Personennahverkehr soll mit dem Ziel einer funktionsgerechten Verkehrsteilung mit dem Individualverkehr (IV) so ausgebaut werden, daß er den Verkehrsbedürfnissen entspricht und insbesondere im Verdichtungsraum des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen zu einer erwünschten Entlastung des Straßenverkehrs und damit zu einem sicheren, flüssigen und wirtschaftlicheren Gesamtverkehr beiträgt. Dabei soll er insbesondere folgende Aufgaben zufriedenstellend erfüllen:

soziale
Komponente
Verkehrsspitzen

- Beförderung aller Personen, die am Individualverkehr nicht teilnehmen können (z.B. Schüler, Kranke, Behinderte, Ältere, sozial Schwächere) oder wollen,
- Übernahme der Verkehrsspitzen, die zu unerträglichen Belastungen oder zum Zusammenbruch des Individualverkehrs führen können,
- Übernahme des Berufsverkehrs dort, wo dieser durch längere Parkierungsdauer den Kundenverkehr (Kurzzeitparker) verdrängt.

Berufsverkehr

Konkrete Vorschläge für eine ausgewogene Verkehrsbedienug sind nach dem „Programm zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg“ (Nahverkehrsprogramm) vom 3. 12. 1976 (GABl. 1977, S. 241) von den Nahverkehrskommissionen unter Vorsitz der Landratsämter für folgende Nahverkehrsräume zu erarbeiten:

Landkreis Tübingen,
Mittelbereich Reutlingen,
Mittelbereich Münsingen,
Zollernalbkreis.

Voraussetzung für die in der Präambel zum Landesentwicklungsplan geforderte „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ ist das Vorhandensein mindestens einer Verkehrsart, die der gesamten Bevölkerung in allen Teilen der Region zur Verfügung steht und die Teilhabe an allen Funktionen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ermöglicht. Dabei muß den Personengruppen, denen der Individualverkehr nicht offensteht, der Besuch der für sie wichtigen Einrichtungen und Veranstaltungen unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand durch den ÖPNV ermöglicht werden. Aus diesem Grund ist auch in ländlichen und strukturschwachen Räumen der Region eine den Verkehrsbedürfnissen angepaßte Verbesserung des ÖPNV durch Ausbau des Kfz-Liniennetzes anzustreben, wobei der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen ist.

Die in der Raumordnung angestrebte Konzentration von Arbeitsplätzen und Infrastruktureinrichtungen auf Zentrale Orte und Entwicklungsachsen führt häufig zu Überlastungen des Straßennetzes durch den Individualverkehr. Dem ist nur durch einen attraktiven ÖPNV wirksam zu begegnen (vgl. PZ 11.4.2 mit Begründung).

Die für den Berufs-, Kunden- und Anliegerverkehr erforderlichen Stellplätze können im Bereich der städtischen Zentren meist nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechendes Angebot im ÖPNV kann dem entgegenwirken. Dadurch wiederum könnte die Wirtschaftlichkeit der Verkehrslinien sowie auch die Attraktivität der Städte gesteigert werden.

11.4.2	Zur Erfüllung der im PZ 11.4.1 genannten Aufgaben muß der öffentliche Personennahverkehr mit dem Individualverkehr konkurrieren können. Dazu ist die Verwirklichung folgender Ziele vordringlich: – Der öffentliche Personennahverkehr ist in verstärktem Maß auf die Zentralen Orte aller Stufen auszurichten. Bei der Fahrplangestaltung sollen die Erfordernisse des Berufs-, Schüler- und sonstigen Bildungsverkehrs sowie des Arzt-, Behörden- und Einkaufsverkehrs berücksichtigt werden. – Zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln und Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs ist eine Verkehrs- und Tarifgemeinschaft anzustreben. – In Gebieten mit hohen Verkehrsdichten sind nach Möglichkeit eigene Trassen für den öffentlichen Personennahverkehr vorzusehen. – Auch im dünnbesiedelten ländlichen Raum soll angestrebt werden, daß jeder Ort mit mindestens drei Buspaaren pro Tag durch den ÖPNV erschlossen wird. – Auslaufende Streckenkonzessionen sollen so verlängert werden, daß schrittweise eine flächendeckende Bedienung möglich wird.	Konkurrenzfähigkeit des ÖPNV Bedienung Verkehrs- und Tarifgemeinschaft Trassen Mindestversorgung Konzessionen
--------	--	---

Trotz der häufig auftretenden Unzulänglichkeiten im Individualverkehr (vor allem in Zeiten der Verkehrsspitzen) wird die Fahrt mit dem eigenen, meist allein benutzten Pkw der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorgezogen, weil dort noch größere Unbequemlichkeiten in Kauf genommen werden müßten.

Die Differenz zwischen Pkw-Kosten und Fahrpreis des ÖPNV ist erfahrungsgemäß zu gering, als daß dadurch ein Wechsel zum ÖPNV herbeigeführt werden könnte. Die Anziehungskraft des ÖPNV kann nur dann gesteigert werden, wenn er mindestens folgende Bedingungen erfüllt:

- a) ausreichende Häufigkeit und Bedienung,
- b) größere Bequemlichkeit,
- c) kürzere Reisezeit,
- d) Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit durch Tarifverbund.

Das derzeitige System der „Linienkonzessionen“ führt teilweise dazu, daß einige Unternehmen einzelne rentable Strecken an sich ziehen und diese ohne Rücksicht auf andere Verbindungen befahren. In Einzelfällen kann hier Abhilfe geschaffen werden durch ein Verbundsystem, in dem Anschlußverbindungen in Fahrzeiten und Fahrpreisgestaltung (Tarifverbund) untereinander abgestimmt werden.

Eine grundsätzliche Lösung wird nur durch eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes zu erreichen sein.

Der Anspruch des einzelnen Einwohners auf Bedienung durch den ÖPNV findet seine Grenze in der für den Steuerzahler zumutbaren Subventionierung unrentabler Strecken. Eine bessere Bedienung bei gleichen Kosten bzw. Subventionierung könnte durch die Einführung besserer Koordinierungstechniken erreicht werden.

11.4.3	Für das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen ist längerfristig die Einbeziehung in das S-Bahn-Netz über Böblingen/Sindelfingen sowie eine Direktverbindung mit Stuttgart durch Verlängerung der S-Bahn-Trasse vom Flughafen Echterdingen über Aich – Neckartailfingen – Metzingen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verfolgen. Solange eine durchgehende S-Bahn-Verbindung Stuttgart – Plochingen – Reutlingen – Tübingen – Herrenberg – Böblingen – Stuttgart nicht realisiert werden kann, sind gute Anschlußmöglichkeiten an die jeweiligen Endbahnhöfe der S-Bahn anzustreben. Um dies zu ermöglichen, ist die Ammertalbahn zu erhalten; auf die Wiederaufnahme des Betriebs bis Herrenberg ist hinzuwirken.	Anbindung S-Bahn-Netz Ammertalbahn
--------	---	--

Die Nähe des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen zum Mittleren Neckarraum läßt wirtschaftliche Vorteile und Impulse erwarten, die durch eine verbesserte Verkehrsanbindung verstärkt werden können. Dabei erscheint die Erreichbarkeit des Raumes Böblingen/Sindelfingen auf der Schiene genauso wichtig wie die Möglichkeit, Stuttgart bequem, sicher und ohne Parkplatzsorgen zu erreichen.

11.5

Richtfunkstrecken

Die S-Bahn-Verbindungen brächten für das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen und den übrigen nördlichen Teil der Region Neckar-Alb u. a. folgende Vorteile:

- die Verbindung zum Raum Böblingen/Sindelfingen,
- eine durchgehende Verbindung von Ammerbuch bis Metzingen,
- eine kürzere Verbindung von Tübingen und Reutlingen nach Stuttgart und damit
- eine direkte Anbindung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen an den Wirtschaftsschwerpunkt Stuttgart und an den Flughafen Echterdingen.

In die Überprüfung müssen die möglichen Auswirkungen auf das Eilzugnetz einbezogen werden.

Der Nachrichtenverkehr im Fernsprech- und Fernsehbereich muß sichergestellt werden. Dem Schutz der Richtfunkverbindungen der Deutschen Bundespost ist daher erhöhte Bedeutung beizumessen. Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ist diesem Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen; insbesondere darf der Betrieb der Richtfunklinien nicht durch hohe Gebäude beeinträchtigt werden.

Die Deutsche Bundespost unterhält für den Fernmeldeverkehr und für das Fernsehen ein dichtes Richtfunknetz, das sich über das gesamte Bundesgebiet erstreckt und weiter ausgebaut werden muß. Für die Funkübertragung müssen elektromagnetische Wellen mit hohen Frequenzen verwendet werden, die sich wie Licht geradlinig ausbreiten. Hierzu werden Antennen benutzt, die scharf gebündelte und genau ausgerichtete Funkstrahlen auf die Antenne der Gegenseite aussenden. Wie bei einer Nachrichtenübermittlung durch Lichtblinkzeichen muß der Raum zwischen Sender und Empfänger frei von Hindernissen sein, andernfalls können sich Funkschatten ergeben, welche die Ausbreitung der Funkstrahlen verhindern. Dies bedeutet im Regelfall keine völlige Freihaltung von Bebauung, sondern nur eine Einschränkung der Bauhöhe. Wegen ihrer Wellenausbreitung ist für eine Richtfunkverbindung neben der Sichtlinie auch eine weitere Zone wichtig, die frei von Hindernissen zu halten ist. Der Schutzbereich einer solchen Zone beträgt etwa 100 m beidseitig der Sichtlinie zwischen 2 Richtfunkstellen.

12. Energieversorgung

12.1 Energievorsorge

Um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Weiterentwicklung der Region Neckar-Alb zu gewährleisten, sind die Anlagen zur Energieversorgung so auszubauen, daß der Energiebedarf langfristig gedeckt werden kann. Dabei sind umweltschonende Lösungen zu verwirklichen und mögliche Energieeinsparungen zu berücksichtigen.

Energie-
vorsorge

In diesem Zusammenhang sind auch neue Technologien anzuwenden, die der Abnahme wesentlicher Rohstoffquellen sowie der wachsenden Umweltbelastung Rechnung tragen.

neue
Technologien

Bereits im Regionalen Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb (Seite F.2-1) wird darauf hingewiesen, daß die Probleme der Energieversorgung nur überregional gelöst werden können. Eines der Kernprobleme künftiger Energiepolitik besteht im wachsenden Energieverbrauch: Einerseits sprechen die langfristig voraussehbare Erschöpfung wichtiger Energie-Bodenschätze und die wachsende Umweltbelastung dafür, das Wachstum des Energieverbrauchs zu begrenzen. Dem steht entgegen, daß ein angemessenes Wirtschaftswachstum und damit die Sicherung der Arbeitsplätze und das Ziel der Vollbeschäftigung selbst bei gleichbleibendem Energieverbrauch voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Deshalb müssen Methoden zur Energiegewinnung gefunden werden, die beide Gesichtspunkte miteinander vereinbaren können. Eine Alternative dürfte dabei die Sonnenenergie sein, die gegenwärtig bereits für Warmwasseraufbereitung und Raumbeheizung erprobt wird. Von geringerer Bedeutung für die Energieversorgung sind die Ölschiefervorkommen. Es gibt jedoch einige Lagerstätten, vor allem im Südwesten des Zollernalbkreises, die evtl. wirtschaftlich genutzt werden können (siehe PZ 9.5 mit Begründung).

12.2 Produktenleitungen

Beim Bau von Produktenleitungen von den Raffinerien in Karlsruhe zum Mittleren Neckarraum ist der Verdichtungsraum Reutlingen/Tübingen in der Weise zu berücksichtigen, daß der Endpunkt einer Produktenleitung möglichst weit im Süden des Verdichtungsraumes Stuttgart zu installieren ist.

Mineralöl

Eine Produktenleitung, die ihren Endpunkt möglichst weit im Süden des Verdichtungsraumes Stuttgart hat, wird sich günstig für die Wirtschaft und für den privaten Bereich in der Region Neckar-Alb auswirken, ohne daß dem Verdichtungsraum Stuttgart Nachteile entstehen (z. B. Abbau des Preisgefälles bei Mineralöl-Produkten zwischen Stuttgart und der Region Neckar-Alb). Dies gilt um so mehr für den Fall, daß evtl. mehrere Produktenleitungen auf den Verbraucherschwerpunkt des Mittleren Neckarraumes gerichtet sein werden.

12.3 Gasversorgung

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Erdgasnetzes in Baden-Württemberg sind die Möglichkeiten einer Verbindung des Netzes der Gasversorgung Süddeutschland (GVS) mit dem Netz der oberschwäbischen Gasversorgung von Albstadt-Ebingen über Sigmaringen nach Pfullendorf zu prüfen. Der Anschluß von Münsingen und Burladingen an das Erdgasnetz ist anzustreben.

Gas

Im Energieprogramm 1975 für Baden-Württemberg ist der weitere Ausbau des Gasfernleitungsnetzes vorgesehen. Neben der bereits bestehenden Leitung zwischen Ravensburg/Weingarten (oberschwäbisches Regionalnetz GVO) und Bonlanden (Erdgasfelder der GVS bei Kirchdorf/Mönchsrot an der Iller)

sollte als weitere Möglichkeit die Verbindung dieser beiden Gasversorgungssysteme von Albstadt über Sigmaringen nach Pfullendorf in die Überlegungen einbezogen werden. Durch eine solche Maßnahme könnte ein weiterer Teil der Schwäbischen Alb mit Erdgas versorgt werden (Abbau regionaler Versorgungsunterschiede). Entsprechendes gilt für den anzustrebenden Anschluß von Münsingen und Burladingen an das Erdgasnetz. Ein Ausbau des Ferngasnetzes muß jedoch zumindest nach einer Anlaufzeit die Wirtschaftlichkeit des Absatzes erwarten lassen.

12.4

Stromversorgung

Hochspannungsnetz

12.4.1

Dem Ausbau des Hochspannungsnetzes in der Region Neckar-Alb sind folgende raumordnerische Zielsetzungen zugrunde zu legen:

- Freileitungen sind unter Berücksichtigung der ökologischen landschaftlichen und städtebaulichen Belange so kurz wie möglich zu halten. Die Standorte für Umspannwerke sind auf die Verbraucherschwerpunkte abzustimmen.
- Zur Schonung der Landschaft sind Hochspannungsleitungen miteinander und mit anderen Einrichtungen der Band-Infrastruktur zu bündeln, soweit nicht wesentliche Gesichtspunkte dagegen sprechen.
- Beim Umbau von Freileitungen sind schon vorhandene Anlagen so weit wie möglich zu nutzen bzw. nach Fertigstellung der neuen Leitung abzubauen.
- Landschaftlich besonders wertvolle Gebiete sollten von Hochspannungsleitungen freigehalten werden. Ist dies nicht zu verwirklichen, sind die technischen und finanziellen Möglichkeiten einer Verkabelung zu prüfen und auszuschöpfen.

Zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung erarbeitete das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr einen „Trassenplan für Höchstspannungsleitungen im Land Baden-Württemberg“ (Diskussionsentwurf Dezember 1975). Die dort in genereller Führung enthaltenen Trassen werden nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen.

Für die in PZ 12.4.1 genannten raumordnerischen Zielsetzungen sind wirtschaftliche und landschaftliche Gründe maßgebend. Ökologische Einzelheiten (z. B. die Konfliktsituation bei der Erstellung von Leitungsmasten in Wasserschutzgebieten oder in landwirtschaftlichen Vorrangflächen) sind während des Genehmigungsverfahrens nach § 31 LaPlaG zu klären.

Kernkraftwerk Reutlingen/Riederich

12.4.2

Der Fachliche Entwicklungsplan „Kraftwerksstandorte“ des Landes Baden-Württemberg vom 6. Juli 1976 ist aufgrund neuer Erkenntnisse und Erfahrungen unverzüglich zu überprüfen und fortzuschreiben mit dem Ziel, daß der im Fachlichen Entwicklungsplan gesicherte Kernkraftwerk-Alternativstandort Reutlingen/Riederich nicht mehr weiter verfolgt wird.

Auf der Grundlage der PZ 2.6.21 bis 2.6.23 des Landesentwicklungsplanes wurde ein Fachlicher Entwicklungsplan „Kraftwerkstandorte“ für das Land Baden-Württemberg erarbeitet. Dieser Plan wurde am 6. Juli 1976 von der Landesregierung für verbindlich erklärt.

Aus Vorsorgegründen werden im Fachlichen Entwicklungsplan fast dreimal so viele Kraftwerkstandorte gesichert wie benötigt werden. Das Kernkraftwerk Reutlingen/Riederich ist als Alternativmöglichkeit zum Kernkraftwerk Oberriexingen/Sersheim (Landkreis Ludwigsburg) ausgewiesen. Aufgrund seiner Nähe zum Verdichtungsraum soll der Standort Reutlingen/Riederich nur für ein Kraftwerk genutzt werden, das zugleich der Wärmeversorgung dient.

Die Flächensicherung der beiden Standorte Reutlingen/Riederich und Oberriexingen/Sersheim gilt so lange, bis das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung sowie dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt die Entscheidung darüber getroffen hat, welcher der beiden Standorte künftig für ein Kernkraftwerk genutzt werden soll.

Die Kriterien, die zur Beurteilung des Kernkraftwerkstandortes Reutlingen/Riederich herangezogen werden müssen, werfen nach wie vor ungelöste Probleme auf und verursachen daher beim Regionalverband Neckar-Alb größte Bedenken. Beispielhaft seien folgende Gesichtspunkte genannt:

1. Erdbebengefahr

Der Kernkraftwerkstandort Reutlingen/Riederich liegt nur etwa 35 km vom Zollerngraben, dem Zentrum der süddeutschen Erdbeben­tätigkeit, entfernt. Er gehört damit zur Wahrscheinlichkeitszone I für Erdbeben, die mit 50 km Entfernung vom Erdbebenherd angegeben wird. Nach den „vorläufigen Richtlinien für das Bauen in Erdbebengebieten des Landes Baden-Württemberg“ (Gemeinsames Amtsblatt Nr. 40, 1972, S. 1394) wird der Kernkraftwerkstandort Reutlingen/Riederich der Zone 2 (von insgesamt 5 Zonen 0–4) zugeordnet. Diese Zone umfaßt Gebiete, in denen die Bebenintensität 7 aufgetreten ist oder nach bisherigen Erfahrungen erwartet werden kann.

Obwohl seismologische Gutachten Bestandteil des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, hat der Regionalverband Neckar-Alb größte Bedenken, daß von vornherein ein Kernkraftwerk in einem erdbebengefährdeten Gebiet geplant und später evtl. auch verwirklicht wird.

2. Anflugbereich für den Flughafen Stuttgart-Echterdingen

Der Bereich Reutlingen/Metzingen ist Einflugschneise und Warteraum für die auf dem Flughafen Echterdingen landenden Flugzeuge. In Anbetracht des zunehmenden Luftverkehrs und der steigenden Geschwindigkeiten der Jets hält der Regionalverband Neckar-Alb ein Kernkraftwerk im Anflugbereich eines Flughafens für nicht vertretbar.

3. Siedlungsverdichtung

Im Umkreis von 10 km ab Kernkraftwerkstandort Reutlingen/Riederich leben mehr als 200 000 Menschen; das sind rd. 650 Einwohner je qkm. Obwohl das Kernkraftwerk Reutlingen/Riederich zugleich der Wärmeversorgung dienen soll, hält der Regionalverband Neckar-Alb ein Kernkraftwerk in einem derart dicht besiedelten Raum für sehr bedenklich.

4. Gleichbehandlung von bestehenden und geplanten Baugebieten

Daß der Betrieb eines Kraftwerkes für die unmittelbar betroffene Bevölkerung ein zusätzliches Risiko darstellt, ist unbestritten und wird auch im „Gemeinsamen Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Nr. IV 8200.9/419) und des Innenministeriums (Nr. VII 4680/489) vom 15.3.1978 über die rechtlichen Auswirkungen des Fachlichen Entwicklungsplanes ‚Kraftwerkstandorte‘ auf die Regionalplanung und die Bauleitplanung“ berücksichtigt:

Für gewerbliche Bauflächen und vergleichbare Sonderbauflächen sowie für Industrie- und Gewerbegebiete ist ein Abstand von 500 m, für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen sowie für Wohn-, Misch- und Kleinsiedlungsgebiete und für große Freizeitflächen mit übergemeindlicher Bedeutung ist ein Abstand von 1000 m, jeweils von der Grenze der gesicherten Kraftwerk-Fläche aus gemessen, einzuhalten.

Demgegenüber liegen die dem gesicherten Kernkraftwerkstandort Reutlingen/Riederich nächstgelegenen Ortsränder von Reutlingen-Mittelstadt nur ca. 500 m und von Reutlingen-Reicheneck etwa 700 m vom Kernkraftwerk­gelände entfernt; der Abstand zum überörtlich bedeutsamen Sport- und Freizeitzentrum Riederich beträgt ebenfalls nur ca. 500 m Luftlinie.

Mit dem Hinweis auf den gesicherten Kernkraftwerkstandort und die daraus resultierenden Folgen für die Raumnutzung wurden im Nordraum von Reutlingen seitens des Wirtschaftsministeriums bereits Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung gefordert. Bezüglich des bereits vorhandenen Sied-

lungsbestandes die im „Gemeinsamen Erlaß“ verankerte Ausnahmeregelung anzuwenden und den Abstand zum Kernkraftwerkstandort „aus zwingenden Gründen“ bis maximal um die Hälfte zu verringern, hält der Regionalverband Neckar-Alb nicht für tragbar.

5. Grünzäsur zwischen Siedlungsverdichtungen

Zwischen den Siedlungsverdichtungen Reutlingen/Pliezhausen und Metzingen/Riederich ist aus regionalplanerischer Sicht eine Grünzone dringend erforderlich. Sie bildet die Grundlage für den ökologischen Ausgleich im Verdichtungsraum Reutlingen/Metzingen, stellt eine sinnvolle Verbindung zwischen den regionalen Grünzügen Schwäbische Alb und Schönbuch her und bedeutet für die Bevölkerung des Verdichtungsraumes ein gut geeignetes, schnell erreichbares Naherholungsgebiet. Unterstützt wird diese Naherholungsfunktion einerseits durch das bereits vorhandene überörtlich bedeutsame Sport- und Freizeitzentrum im Westen von Riederich, andererseits durch langjährige Bestrebungen, die Freiflächen zwischen Reutlingen und Metzingen unter Landschaftsschutz zu stellen.

6. Summierung der Umweltbelastung durch zwei Großkraftwerke

Der Fachliche Entwicklungsplan „Kraftwerkstandorte“ sieht in einer Entfernung von nur ca. 5 km Luftlinie zwei Großkraftwerke vor: das Kernkraftwerk Reutlingen/Riederich sowie ein konventionelles Wärmekraftwerk in Altdorf (Landkreis Esslingen). Der Regionalverband Neckar-Alb befürchtet, daß sich durch die Nähe dieser beiden Großkraftwerke erhöhte, der Bevölkerung (und der Landschaft) nicht zumutbare Umweltbelastungen ergeben.

7. Kühl- und Ersatzwassermenge

Nach dem heutigen Stand der Technik wäre mehr Kühlwasser für ein Kernkraftwerk erforderlich, als im Bereich Reutlingen/Riederich zur Verfügung stünde. Selbst wenn die Technik bis zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Kernkraftwerkes Reutlingen/Riederich so weit fortgeschritten wäre, daß das Kernkraftwerk weitgehend ohne große Wassermenge betrieben werden könnte, müßte ausreichend Wasser für Not- und Katastrophenfälle zur Verfügung stehen. In Anbetracht der Problematik bezüglich der Wassersituation im Neckar und eines evtl. zu verwirklichenden Bodensee-Neckar-Stollens hält der Regionalverband Neckar-Alb die **schadlose** Bereitstellung von ausreichenden Kühl- und Ersatzwassermengen für nicht möglich.

8. Ölförderung Aalen – Bodelshausen

Im Frühjahr 1977 wurde die Ölförderung Aalen – Bodelshausen der NATO durch den für das Kernkraftwerk Reutlingen/Riederich festgelegten Standort verlegt. Im Fall der Verwirklichung des Kernkraftwerkes müßte die Pipeline im Bereich Metzingen/Reutlingen mit aufwendigen Mitteln neu trassiert und verlegt werden.

9. Probleme nach Beendigung des Kernkraftwerkbetriebes

Jedes Kraftwerk (auch Kernkraftwerk) hat nach heutigem Kenntnisstand nur eine begrenzte Lebensdauer. In diesem Zusammenhang sieht der Regionalverband Neckar-Alb zwei Probleme:

1. Ob das Kernkraftwerk Reutlingen/Riederich nach Beendigung des Kraftwerk-Betriebes umweltunschädlich stillgelegt und beseitigt werden kann und
2. wo das Ersatzkraftwerk errichtet werden soll. Wenn die vom Land zur Beurteilung herangezogenen ökonomischen Kriterien (Verbundnetznähe, Verbrauchernähe, Abwärmennutzung) auch langfristig Gültigkeit haben sollen, müßte das Ersatzkraftwerk zwangsläufig wieder im Raum Reutlingen/Metzingen errichtet werden. Dies ist nach Auffassung des Regionalverbandes Neckar-Alb nicht zu verantworten.

Die genannten Gesichtspunkte erfordern eine unverzügliche Fortschreibung des Fachlichen Entwicklungsplanes „Kraftwerkstandorte“. Dabei ist der vorgesehene Kernkraftwerkstandort Reutlingen/Riederich zu streichen.

12.5 Nutzung der Abwärme

Um die Wärmebelastung der Gewässer und der Luft nicht zu verstärken, sind künftig bei allen Anlagen, die große Abwärmemengen erzeugen, die Möglichkeit ihrer Nutzung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Abwärme

Luft und Gewässer sind nur begrenzt durch Wärme belastbar. Deshalb sind vor allem in dichtbesiedelten Gebieten, in denen sich die Wärmebelastung ohnehin summiert und die gleichzeitig Verbraucherschwerpunkte für Energie bilden, alle Möglichkeiten der Abwärmenutzung auszuschöpfen. Insbesondere würde dies bei einer evtl. Erstellung des Kernkraftwerkes im Raum Reutlingen/Metzingen sowie bei der Errichtung einer höherwertigen Abfallbeseitigungsanlage für den Raum Reutlingen/Tübingen ins Gewicht fallen (vgl. auch PZ 12.4.2 und PZ 13.5).

12.6 Erdwärme

Im Raum Urach sind die Untersuchungen über eine Nutzung der Erdwärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung zu unterstützen und zügig durchzuführen. Sich evtl. ergebende Möglichkeiten geothermischer Energienutzung sind auszuschöpfen.

Erdwärme

Bei der Suche nach bisher ungenutzten Energiequellen, die einen umweltfreundlichen Endverbrauch ermöglichen, wurde auch die Geothermik in die Untersuchungen einbezogen. Unter anderem wurde der Standort Urach in das Untersuchungsprogramm der Bundesanstalt für Bodenforschung aufgenommen, weil hier die geothermische Tiefenstufe sehr günstig liegt (11–12 m, d. h. 8–9° C Temperaturzunahme je 100 m Tiefe). Für die Errichtung eines Kraftwerkes ist das Uracher Erdwärmevorkommen zu gering. Für Warmwasseraufbereitung und möglicherweise auch für Raumheizungen kann es jedoch örtlich an Bedeutung gewinnen.

13. Wasserwirtschaft; Abfallbeseitigung

13.1 Wasserversorgungsanlagen

Wasser-
versorgungs-
anlagen

Verbundnetze

örtliche
Wasser-
fassungen

Die Wasserversorgungsanlagen sind so zu erhalten oder auszubauen, daß die Versorgung für Bevölkerung und Wirtschaft auch bei steigendem Wasserverbrauch gewährleistet ist.

Um vor allem in Zeiten von Wassermangel eine ausreichende Wasserversorgung sicherzustellen, sind Verbundleitungen zwischen einzelnen Versorgungsunternehmen und weiterer Behälterraum zu schaffen. *Darüber hinaus sind die örtlichen Wassererfassungen für die Grundversorgung der Bevölkerung in Notzeiten zu erhalten.*

PZ 13.1 hängt eng zusammen mit PZ 13.2.

Da die Region Neckar-Alb nicht über unbegrenzte Wasservorräte verfügt, muß auf eine möglichst sparsame Nutzung der Wasservorkommen hingewirkt werden. Dazu gehören vor allem intakte Leitungssysteme, die verhindern, daß große Wassermengen ungenutzt verlorengehen. Außerdem ist es notwendig, den Wasserbedarf der Industrie (Brauchwasser) durch Wiederverwertung so weit wie möglich zu decken.

Durch weitverzweigte Verbundsysteme können am ehesten die Versorgungsprobleme zwischen Wassermangelgebieten und den Gebieten, die ausreichend Wasser zur Verfügung haben, gemildert werden.

13.2 Grundwasservorrat

Grundwasser-
vorrat

Um sowohl den natürlichen Wasserhaushalt als auch die Wasserversorgung langfristig zu sichern, muß die Ergiebigkeit aller örtlichen Grundwasservorräte qualitativ und quantitativ erhalten bleiben. Dabei sind auch noch nicht genutzte Grundwasservorräte so zu schützen, daß sie bei Bedarf für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können.

Zum Schutz der Grundwasservorkommen sind Nutzungen, die sich schädlich auf Wassermenge und -qualität auswirken (z. B. Bautätigkeiten, Kies- und Gesteinsabbau), auf Flächen zu beschränken, die unter hydrogeologischen Gesichtspunkten unbedenklich für derartige Nutzungen sind.

Die zur Verfügung stehende Wassermenge bestimmt unsere Umwelt und damit unsere Lebensmöglichkeiten. Pflanzen- und Tiergesellschaften stellen sich auf den natürlichen Wasserhaushalt ein und sind weitgehend abhängig vom örtlichen Grundwasserstand und von der Wassergüte. Schon allein deshalb sollten die örtlichen Grundwasservorräte in ihrer Menge und Güte möglichst weitgehend erhalten bleiben (vgl. PZ 6.2 mit Begründung).

Der qualitative und quantitative Wasserbedarf der Bevölkerung und der Wirtschaft kann nur mit Hilfe technischer Maßnahmen (z. B. Aufbereitungsanlagen, Wasserbehälter, Fernleitungen) gedeckt werden. In der Region Neckar-Alb kommt dem Zweckverband Bodenseewasserversorgung hierbei die besondere Aufgabe der Fernwasserversorgung zu. Obwohl dem Zweckverband Bodenseewasserversorgung erhebliche Wasserreserven sowie Austauschmöglichkeiten mit der Landeswasserversorgung Rheintal zur Verfügung stehen, sollten aus Sicherheitsgründen (technische Mängel, Notfälle) alle örtlichen Grundwasservorkommen so geschützt werden, daß sie bei Bedarf zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden können.

Ergiebigkeit und Güte der Grundwasservorkommen müssen durch eine sorgfältige Raumnutzung sichergestellt werden. Dabei ist auf hydrologische und hydrogeologische Zusammenhänge zu achten. Insbesondere Wohnbebauung, Industrieansiedlung, Straßenbaumaßnahmen, Anlagen von Kies- und Gesteinsabbaustätten sowie die Verlegung von unterirdischen Leitungen

können Ergiebigkeit und Güte der Grundwasservorkommen nachteilig beeinflussen (vgl. Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite F. 2-32 ff).

Besonders gravierende Auswirkungen einer Überbauung sind im Neckartal, im Ermstal und im Echaztal festzustellen. Für das Neckartal liegen bereits hydrogeologische Untersuchungen vor. Auch in den übrigen kritischen Fällen – die dem Regionalverband nicht umfassend bekannt sind – sollten hydrogeologische Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung erarbeitet werden.

13.3 Oberflächengewässer

13.3.1 Um schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu vermeiden bzw. zu beseitigen, ist für alle Oberflächengewässer mindestens die Güteklasse II anzustreben. **Güte-zustand**

In den Flüssen bzw. Flußabschnitten

- Schlichem,
- Eyach oberhalb von Albstadt-Laufen,
- Steinlach oberhalb von Mössingen,
- Lauchert oberhalb von Trochtelfingen-Mägerkingen,
- Seckach,
- Echaz oberhalb von Lichtenstein-Unterhausen,
- Erms oberhalb von Urach,
- Lauter und
- Zwiefalter Ach,

jeweils mit ihren Nebenbächen, ist der hohe Reinheitsgrad zu erhalten.

Vordringlich ist die Abwasserbelastung in den am stärksten belasteten Flußabschnitten (Belastungsstufe V)

- des Neckars zwischen Tübingen und Reutlingen-Altenburg,
 - der Echaz unterhalb von Pfullingen und
 - der Schmiecha/Schmeie unterhalb von Albstadt-Onstmettingen
- zu reduzieren.

In der Region Neckar-Alb ist der Gütezustand der Oberflächengewässer als kritisch bis sehr schlecht zu beurteilen (siehe Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite F. 2-24 ff. und Karte 19). Bedenklich ist, daß gerade die Flußabschnitte, die die größte Abwasserlast zu bewältigen haben, zu wenig Sauerstoff für den Abbau organischer Stoffe besitzen. Ein wesentlicher Anteil nicht abbaubarer anorganischer Stoffe verschlechtert die Situation. Hinzu kommt ferner, daß die Verhältnisse von Frischwasser zu Abwasserzufuhr und von Niedrigstwasser zu höchstem Hochwasser im Einzugsbereich des Neckars sehr ungünstig liegen:

Ein relativ ausgewogenes Verhältnis von Niedrigstwasser zu höchstem Hochwasser beträgt etwa 1:10 (Rhein bei Karlsruhe) bis 1:25 (Donau). Beim Neckar beträgt dieses Verhältnis 1:230, gegen den Oberlauf hin kann es sogar bis 1:1000 gehen. Das bedeutet eine starke Abwasserbelastung bei Niedrigwasser.

Oberflächengewässer sauberzuhalten bzw. einen hygienisch befriedigenden Gütezustand wiederherzustellen, ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Oberflächengewässer stehen unterirdisch in Verbindung mit dem Grundwasser. Durch eine starke Verschmutzung der Oberflächengewässer kann also auch das Grundwasser verunreinigt werden. Dies würde die Möglichkeit, Grundwasservorkommen zu nutzen, verringern.
- Der Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt muß erhalten bleiben, um auch dem Menschen einen gesunden Lebensraum zu gewährleisten. Gewässer und ihre Uferbereiche sind dabei ein entscheidender Faktor.
- Gewässer und ihre Uferbereiche bilden Hauptanziehungspunkte für die erholungsuchende Bevölkerung. Die Erholungseignung dieser Landschaftsteile hängt ab vom Reinheitsgrad der Gewässer.
- Der steigende Wasserbedarf muß u. U. aus Oberflächengewässern gedeckt werden. Saubere Gewässer sind dafür die Voraussetzung.

Mit der Gewässergütekategorie II wäre ein hygienisch befriedigender Zustand erreicht, der das ökologische Gleichgewicht sichern, Erholungszwecken gerecht werden und die Nutzung oberirdischer Gewässer für die Wasserversorgung ermöglichen würde. Dieses Ziel muß auch für die Region Neckar-Alb gelten. Es wird jedoch in absehbarer Zeit nicht erreicht werden können, obwohl schon viel auf dem Gebiet der Abwasserreinigung getan wird.

Neben dem Bau von mechanisch-biologischen Kläranlagen (ggf. mit chemischer Reinigungsstufe) ist die Erhaltung und Offenhaltung der natürlichen Fluß- und Bachläufe von großer Bedeutung, weil dadurch dem Wasser mit einfachen Mitteln die Sauerstoffzufuhr erhalten bleibt. Ausreichender Sauerstoff ist wiederum die Grundvoraussetzung für den Abbau organischer Stoffe, die den Vorflutern mit dem Abwasser zugeführt werden.

Über weitere Maßnahmen, die zur Verbesserung der Gewässergüte notwendig sind, ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

Regelung des Wasser- abflusses

13.3.2

Um die schädlichen Auswirkungen zu großer wie auch zu geringer Abflüsse zu mildern, ist auf einen Ausgleich des Wasserabflusses hinzuwirken.

Hierzu sind

- die natürlichen Rückhalteräume (Überschwemmungsgebiete und Überflutungsflächen) zu erhalten,
- künstliche Rückhalteräume zusätzlich zu schaffen und ggf. mit der Möglichkeit der Wasserspeicherung zum Zweck der Niedrigwasser-Aufhöhung zu versehen,
- Verdolungen und Überbauungen von Gewässern so weit wie möglich zu vermeiden,
- Gewässer nur dort auszubauen, wo der Hochwasserschutz durch Rückhaltemaßnahmen nicht oder nur teilweise erreicht werden kann.

vordringliche Wasserbau- maßnahmen

In der Region Neckar-Alb sind folgende Wasserbaumaßnahmen vordringlich zu verwirklichen:

- Sanierung der Schlichem-Talsperre auf Gemarkung Schömburg;
- Hochwasserrückhaltebecken am Kohlstatt-Brunnenbach, Gemarkung Meßstetten-Oberdigsheim, zum Schutz der Ortslage von Oberdigsheim;
- Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet der Schmiecha im Raum Albstadt/Straßberg bis unterhalb von Kaiseringen;
- Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Eyachtal zwischen Balingen und Haigerloch-Bad Imnau;
- Hochwasserfreilegungen im Steinlach- und Wiesaztal; hier sind örtlich begrenzte Flußbaumaßnahmen unumgänglich, da Rückhaltebecken nur beschränkt zur Verfügung stehen;
- Hochwasserfreilegung der L 370 an den überschwemmungsgefährdeten Stellen oberhalb von Rottenburg, soweit dies nicht durch Straßenbaumaßnahmen verwirklicht werden kann, und Hochwasserfreilegung der Ortschaften im Neckartal oberhalb von Rottenburg;
- Hochwasserschutz durch Ausbau- und Rückhaltemaßnahmen für die tiefliegenden Ortsteile in Tübingen-Lustnau, -Derendingen und -Weilheim;
- Rückhaltemaßnahmen im Abflußbereich des Truppenübungsplatzes Münsingen, insbesondere im Einzugsbereich des Fischburgtales;
- Ausbau der Erms im Abschnitt zwischen dem ausgebauten Teil im Uracher Kurgebiet und Metzingen;
- Fertigstellung der Wasserfläche an der Lauchert bei Trochtelfingen-Mägerkingen im Sinne des Planziels Nr. 17 des Albprogramms.

mittelfristig erforderliche Wasserbau- maßnahmen

Mittelfristig sind folgende Wasserbaumaßnahmen durchzuführen:

- Hochwasserrückhaltebecken im Käsenbachtal und Ochsenbachtal, Gemarkung Albstadt-Margrethausen; diese Rückhaltebecken dienen zusammen mit anderen, kleineren wasserbaulichen Maßnahmen dem Hochwasserschutz im Oberen Eyachtal einschließlich der Stadt Balingen;
- Hochwasserrückhaltebecken im Schalksbachtal, Gemarkung Balingen-Stockenhausen;
- Ausbau des Firstbaches, Gemeinde Wannweil, und Hochwasserrückhaltung in Verbindung mit Straßenbaumaßnahmen.

Vorsorge- planung

Als wasserwirtschaftliche Vorsorgeplanung sind die Standorte freizuhalten für

- den Bäraspeicher bei Nusplingen (Sperrstelle auf Gemarkung Bärenthal, Landkreis Tuttlingen) zur Niedrigwasser-Aufhöhung der Donau und zum Hochwasserschutz für Bärenthal und Fridingen/Donau,
- den Bühlertalspeicher bei Tübingen-Bühl als Kopfspeicher für die evtl. langfristig erforderliche dritte Bodensee-Leitung sowie
- einen Mehrzweckspeicher im Eyachtal zwischen Balingen und Haigerloch-Owiningen zur Niedrigwasser-Aufhöhung des Neckars (vgl. auch vordringliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz in diesem Bereich).

Über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Durchführung dieser Projekte sind noch eingehende Untersuchungen anzustellen; zur Errichtung eines Mehrzweckspeichers im Eyachtal werden z.Z. Untersuchungen durchgeführt.

Um die bauliche Entwicklung der Gemeinden mit der Wasserwirtschaft abstimmen zu können, ist eine baldige Planung der Wasserbaumaßnahmen aufzustellen.

Planung
der Maßnahmen

Vor der Durchführung größerer wasserbaulicher Maßnahmen (insbesondere bei Hochwasserrückhaltebecken) ist das Abflußverhalten der Flüsse bzw. Bäche über einen ausreichenden Beobachtungszeitraum hinweg zu untersuchen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Ausbaugrößen mit der Wertigkeit der zu schützenden Landschaftsteile und Siedlungsgebiete abzustimmen. Der naturnahen Gestaltung auszubauender Gewässer ist im Hinblick auf möglichst geringe Eingriffe in den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild besonderes Augenmerk zu widmen. Bei Gewässern, die in ihrem natürlichen Zustand belassen werden, ist auf die Ufergestaltung besonders zu achten.

Durchführung
der Maßnahmen

Der Ausgleich des Wasserabflusses durch Rückhalt schadenbringender Hochwasserspitzen und durch Aufhöhung des Abflusses in Trockenzeiten stellt die wasserwirtschaftlich optimale Lösung dar. Es ist jedoch nicht möglich, für die Region Neckar-Alb ein umfassendes und langfristig gültiges Programm von erforderlichen Flußbaumaßnahmen aufzustellen, weil sich die Prioritäten durch jedes Unwetter verschieben können.

Vor allem die stürmische Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahrzehnte hat zu einer Abnahme der natürlichen Retentionsräume (Überschwemmungsgebiete, Überflutungsflächen) und gleichzeitig zu einer Abdichtung großer Flächen geführt. Dadurch kommt ein wesentlich größerer Teil des Niederschlags erheblich schneller zum Abfluß, die Hochwassersituation wird also verschärft. Andererseits geht dem Grundwasser durch die Flächenabdichtung die Versickerungsrate aus dem Niederschlag verloren; der Grundwasserzufluß wird verringert, und damit geht entsprechend auch der Abfluß in den oberirdischen Gewässern während der Trockenzeiten zurück.

Diese Änderung der Abflußverhältnisse hat gravierende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt (vgl. Begründung zu PZ 13.2) und kann im Extremfall zu beträchtlichen Artenverschiebungen führen.

Rechtlich festgelegte Überschwemmungsgebiete, die von Bebauungen freizuhalten sind, finden sich in den ehemals preußischen Landesteilen der Region an Eyach, Klingenbach, Stunzach, Starzel, Reichenbach, Schmeie, Fehla und Lauchert. Um weitere Retentionsräume zu sichern, wird die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an den Gewässern Neckar, Steinlach, Echaz, Erms und Schlichem angestrebt.

Als Ersatz für verlorengegangene Überschwemmungsgebiete und Überflutungsflächen ist die Schaffung künstlicher Rückhalte- bzw. Speicherräume unabdingbar. Der Ausbau von Fließgewässern stellt nur dort eine gangbare Lösung dar, wo andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit, vor allem der Schutz von Siedlungsgebieten, Verkehrsanlagen und ähnlichen Bereichen dies erfordern.

Verdolungen sind aus Gründen des besseren Hochwasserabflusses und zur Erhaltung einer guten Sauerstoffzufuhr für die Gewässer sowie aus landschaftsgestalterischen Gründen möglichst zu vermeiden.

13.4 Abwasserbeseitigung

Um PZ 13.3.1 „Gewässergüte“ zu erreichen, ist das Netz der Kläranlagen und Kanalisationen zu ergänzen. Dabei sind Kläranlagen und Kanalisationen gleichzeitig auszubauen und die Klärkapazitäten so zu bemessen, daß auch Industrie- und Gewerbeabwässer schadlos beseitigt werden können.

Klärkapazität

betriebseigene Abwasserbeseitigung		Soweit erforderlich und zweckmäßig, sind von der Industrie betriebseigene Kläranlagen bzw. Vorbehandlungsanlagen mit ausreichender Reinigungskapazität zu schaffen. Um die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigung zu erhöhen, sind Investitionen und Forschungsvorhaben für die abwasserintensive Industrie zu fördern.
unter erschwerten Verhältnissen		Im ländlichen und strukturschwachen Raum ist der Bau von Kläranlagen und Kanalisationen besonders zu fördern, um hier die aus infrastrukturellen und wirtschaftlichen Gründen gewünschte verstärkte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.
		Andere vertretbare Methoden und Anlagen sind in besonders gelagerten Fällen zuzulassen, sofern eine schadensfreie Beseitigung des Abwassers gewährleistet erscheint.
im Bau befindliche Kläranlagen	13.4.1	<i>Die im Bau befindlichen Kläranlagen für</i> – Schömburg – Rosenfeld-Leidringen und -Täbingen (AZV Unteres Schlichemtal) – Haigerloch-Bad Imnau (AZV Unteres Eyachtal) – Burladingen-Killer – Albstadt und – Meßstetten-Heinstetten (Anschluß an KA Unterdigheim) <i>sind ohne Verzögerung fertigzustellen.</i>
zu erweiternde bzw. zu ersetzende Kläranlagen	13.4.2	<i>Bestehende Anlagen für die Abwasserbeseitigung und -reinigung sind zu erweitern, ggf. zu ersetzen in den Gemeinden bzw. Orten</i> – Tübingen-Weilheim mit -Bühl, -Hirschau und -Kilchberg – Tübingen-Pfrondorf und -Bebenhausen – Kirchentellinsfurt mit Wannweil und Kusterdingen – Reutlingen – Pfullingen mit Eningen und Lichtenstein – Engstingen – Riederich – Hülben (evtl. längerfristig) – Urach-Sirchingen – Römerstein-Böhringen und -Zainingen – Münsingen-Böttingen – Hohenstein-Odenwaldstetten – Hayingen (Stadt) – Pfronstetten und Pfronstetten-Tigerfeld – Burladingen – Bitz – Winterlingen-Benzingen und -Harthausen – Obernheim – Haigerloch-Bittelbronn und – Zwiefalten mit allen Ortsteilen.
neu zu schaffende Anlagen	13.4.3	<i>Neu zu schaffen sind Anlagen oder Anschlüsse für die Abwasserbeseitigung und -reinigung in den Gemeinden bzw. Orten</i> – Ammerbuch, Rottenburg-Oberndorf und Tübingen-Unterjesingen – Kusterdingen-Immenhausen – Starzach-Bierlingen, -Börstingen und -Sulzau – Grosseffingen – Hechingen-Weilheim – Bisingen-Wessingen und -Zimmern – Rosenfeld-Heiligenzimmern und -Brittheim – Nusplingen-Heidenstadt (Anschluß an KA Nusplingen) – Straßberg, -Kaiseringen und Winterlingen – Burladingen-Ringingen, -Salmendingen, -Melchingen, -Stetten, -Hörschwag – Sonnenbühl mit Ausnahme von Genkingen – Trochtelfingen mit allen Stadtteilen – Pfronstetten-Aichelau, -Aichstetten, -Huldstetten und -Geisingen – Hayingen-Münzdorf, -Indelhausen und -Anhausen – Münsingen-Gundelfingen, -Bichishausen, -Hundersingen, -Buttenhausen, -Apfelstetten – Hohenstein-Eglingen – Gomadingen mit allen Ortsteilen – St. Johann mit allen Ortsteilen – Urach-Seeburg – Grabenstetten (West).

Dort, wo bereits konkrete Planungen vorliegen, ist für eine baldige Durchführung der Baumaßnahmen zu sorgen.

Ausreichende Klärkapazität für häusliche und industrielle Abwässer ist die Grundvoraussetzung für eine Verbesserung der Vorfluterverhältnisse. Dabei ist die Abwasserlast vordringlich in den Flußabschnitten zu reduzieren, die den größten Verschmutzungsgrad aufweisen. (Vgl. Karte 19 im Regionalen Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb.)

Grundsätzlich sollten Industrie- und Gewerbeabwässer zusammen mit den häuslichen gereinigt werden. Unter bestimmten Konstellationen kann jedoch die Vorbehandlung industrieller Abwässer vor Zuleitung in die Sammelkläranlage notwendig werden.

Die in der Region Neckar-Alb stark vertretene Textilindustrie verursacht ähnlich schwerwiegende Probleme für die Abwasserbeseitigung wie die Leder- und Papierindustrie. Nur durch Unterstützung seitens des Bundes und des Landes können die betroffenen Industriebetriebe und ihre Standortgemeinden die Abwasserbeseitigung verbessern und damit Schäden reduzieren oder verhindern. Die Unterstützung bei Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung ist dabei ebenso notwendig wie Investitionshilfen.

Der Zwang zum Anschluß an eine Kanalisation ist – insbesondere im dünnbesiedelten Raum und bei abseits gelegenen Gebäuden – nicht gerechtfertigt, wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers ohne Schaden für den Naturhaushalt und das Grundwasservorkommen erfolgen kann.

In den PZ 13.4.1 bis 13.4.3 sind die in der Region Neckar-Alb erforderlichen abwassertechnischen Maßnahmen nach dem Stand vom November 1978 wiedergegeben.

13.5 Abfallbeseitigung

13.5.1 Durch die Schaffung umweltfreundlicher Beseitigungsmöglichkeiten ist die Beseitigung aller Abfälle zu gewährleisten und in solche Bahnen zu lenken, daß vor allem Gewässer- und Luftverunreinigungen vermieden sowie das Wohlbefinden der Menschen und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

umwelt-
freundliche
Abfall-
beseitigungs-
anlagen

Darüber hinaus ist verstärkt darauf hinzuwirken, daß Abfallbeseitigung immer mehr zu Abfallwirtschaft führt und dadurch eine Reduzierung der Kosten erreicht werden kann.

Abfall-
wirtschaft

Bei der Festlegung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen und Sammelstellen (insbesondere für Hausmüll, Autowracks und Altreifen) ist deren Eignung für den Schienentransport (Gleisanschluß) zu prüfen und zu berücksichtigen.

Standorte –
Gleisanschluß

Die rasche wirtschaftliche und technische Entwicklung, die Bevölkerungszunahme, die Steigerung des Lebensstandards, Veränderungen der Lebensgewohnheiten, die Massenproduktion kurzlebiger Konsumgüter, aufwendigere Verpackungen, Umstellung auf Einweg-Erzeugnisse und geänderte Heizmethoden haben zu einem in diesem Umfang nicht voraussehbaren Anwachsen der Abfallmengen geführt. Werden diese Abfallmengen nicht geordnet beseitigt, so werden neben Störungen des Landschaftsbildes das Auftreten übertragbarer Krankheiten begünstigt, unerträgliche Geruchsbelästigungen und Luftverunreinigungen hervorgerufen und in vielen Fällen Gewässerverschmutzungen verursacht.

Aus der Erkenntnis, daß Rohstoffe nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen, und wegen der Notwendigkeit, die Abfallmengen so gering wie möglich zu halten, ist es eine vordringliche Aufgabe, dafür zu sorgen, daß Roh- und Hilfsstoffe im Produktionsprozeß möglichst weitgehend ausgenutzt und „Abfälle“ verstärkt in den Produktions- und Naturkreislauf zurückgeführt werden.

Hausmüll und hausmüll-ähnliche Abfälle Wiederverwertungsanlage	13.5.2	Zur Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ist eine mittel- bis langfristige Lösung auf der Grundlage des fortgeschriebenen Abfallbeseitigungsplanes für Baden-Württemberg, Teilplan Hausmüll, zielstrebig zu verwirklichen. Dabei ist für die Landkreise Reutlingen und Tübingen – ggf. unter Einbeziehung des Zollernalbkreises – eine Anlage zur Wiederverwertung von Abfällen („Bundesmodellanlage zur Verwertung kommunaler Abfälle“) im Gewann „Steinig“ auf Gemarkung Dußlingen in Verbindung mit einer Reststoffdeponie im Gewann „Rahnsbach“ auf Gemarkung Dußlingen und Tübingen zu errichten.
Deponie-Standorte		Möglichkeiten für weitere Deponien sind zu sichern. Als mögliche Deponie-Standorte sind freizuhalten – im Landkreis Reutlingen „Schinderteich“ auf Gemarkung Reutlingen, „Maienwald“ auf Gemarkung Metzingen und „Nollenwald“ auf den Gemarkungen Metzingen und Riederich; – im Landkreis Tübingen „Lindach“ auf Gemarkung Nehren, „Laiser“ auf Gemarkung Tübingen-Unterjesingen und „Eisengräber/Öfenwald“ bei Rottenburg-Oberndorf.
Zentraldeponie für den Zollernalbkreis		Für den Zollernalbkreis ist vordringlich eine zentrale Abfalldeponie im Gewann „Rötelwiesen“ auf den Gemarkungen Hechingen-Weilheim und Grosselfingen einzurichten. Dies gilt auch für den Fall, daß der Zollernalbkreis in das „Bundesmodell“ einbezogen wird.
Standort-vorsorge		Unter dem Vorbehalt einer Benennung weiterer Standorte durch die Landkreise haben auf den genannten Standorten die Belange der geordneten Abfallbeseitigung langfristig im Sinn einer Vorsorgeplanung Vorrang vor anderen Nutzungen. Darüber hinaus sind in der Region weitere Standorte, die für eine Müllablagerung geeignet erscheinen, so zu nutzen, daß sie auch langfristig noch für Abfallbeseitigungszwecke zur Verfügung gestellt werden können. Vor Einrichtung einer Anlage sind weitere fachliche Untersuchungen – auch auf der Grundlage von Landschaftsplänen – über die Eignung des Standortes durchzuführen.
Übergangs-deponien		Auf den Übergangsdeponien in Reutlingen, Pfullingen, Pliezhausen, Dettingen/Erms (alle Landkreis Reutlingen), Dettenhäusen, Mössingen (beide Landkreis Tübingen), Balingen, Haigerloch-Stetten und Hechingen-Stetten (alle Zollernalbkreis) ist der Betrieb, soweit es die Kapazität erlaubt, so lange sicherzustellen, bis die zentralen Abfallbeseitigungsanlagen eingerichtet sind. Nach Inbetriebnahme der zentralen Abfallbeseitigungsanlagen sind die Übergangsdeponien noch bis zur Erschöpfung ihrer Auffüllkapazität zu nutzen.
geschlossene Müllplätze		Die geschlossenen Müllplätze sind zügig zu rekultivieren und in das Landschaftsbild einzubinden. Da die Laufzeit der Übergangsdeponien durchschnittlich nur 2–4 Jahre beträgt und für die Durchsetzung neuer Abfallbeseitigungsanlagen in der Regel mit einer ähnlichen Zeitspanne zu rechnen ist, darf die Verwirklichung langfristiger Lösungen keine Verzögerung erfahren. Aufgrund der geologischen Verhältnisse stehen in der Region Neckar-Alb nur begrenzte Möglichkeiten für eine unschädliche Müllablagerung größeren Umfangs zur Verfügung. Deshalb muß rechtzeitig eine Standortsicherung für derartige Anlagen vorgenommen werden. Aufgelassene Müllplätze sind ein ständiger Anziehungspunkt für wilde Ablagerungen, bilden unvermindert optimale Lebensbedingungen für Ungeziefer aller Art und sind ungeschützt der Auslaugung durch Oberflächengewässer preisgegeben. Durch zügige Rekultivierung der alten Müllplätze, die meist mit verhältnismäßig geringem Aufwand erfolgen kann, wird ein großer Beitrag zur Gesundung der Umwelt geleistet.
Erdaushub und Bauschutt	13.5.3	Für die Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt sollen in zweckmäßigem Umfang geordnete Anlagen geschaffen werden. Dabei ist darauf zu achten, daß den Hausmülldeponien und aufgelassenen Müllkippen genügend Abdeckmaterial verbleibt. Außerdem ist im Zusammenhang mit der Beseitigung von Erdaushub der Anlage von Lärmschutzwällen im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Eine Rekultivierung ist sicherzustellen.

Die Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt muß aus Gründen der Betriebssicherheit, der Einbindung in die Landschaft und zur Vermeidung wilder Müllablagerungen geordnet betrieben werden. Gleichzeitig ist damit die Möglichkeit gegeben, Landschaftsschäden zu beseitigen.

- | | | |
|--------|---|-------------------------------|
| 13.5.4 | Die ordnungsgemäße Beseitigung industrieller Sonderabfälle ist auf der Basis des Abfallbeseitigungsplanes für Baden-Württemberg, Teilplan Industrielle Sonderabfälle, durchzuführen. Eine Wiederverwertung industrieller Sonderabfälle ist verstärkt anzustreben. | industrielle
Sonderabfälle |
|--------|---|-------------------------------|

Die ordnungsgemäße Beseitigung industrieller Sonderabfälle ist einer der wichtigsten Beiträge zum Umweltschutz. Die kostenpflichtige Beseitigung dieser Abfälle kann als wichtiger Anstoß für die Wirtschaft gesehen werden, die Bemühungen um eine möglichst weitgehende Ausnutzung der Rohstoffe und die Verwertung von Abfallprodukten zu verstärken.

- | | | |
|--------|---|------------|
| 13.5.5 | Mit großer Dringlichkeit ist ein System zu schaffen, das die umweltneutrale und wirtschaftliche Rückführung von Autowracks in den Stoffkreislauf langfristig sicherstellt. Dabei ist der Schrotthandel als Hauptträger der Autowrack-Beseitigung zu unterstützen. Den Anforderungen des Umweltschutzes ist dadurch Rechnung zu tragen, daß Autofriedhöfe und Verschrottungsanlagen grundsätzlich in Gewerbe- und Industriegebieten zu integrieren sind. | Autowracks |
|--------|---|------------|

Die möglichst baldige Regelung der Autowrack-Beseitigung ist notwendig, da schon 1980 in der Region Neckar-Alb wie in ganz Baden-Württemberg mit einem wesentlich gesteigerten Autowrackanfall gerechnet werden muß (vgl. Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite F. 2-50). Ferner gehen von ungenügend eingerichteten und mangelhaft betriebenen Autowrackplätzen erhebliche Gefahren vor allem für das Grund- und Oberflächenwasser aus. Aus diesem Grund sowie zur Schonung des Landschaftsbildes muß die Einbindung von Autofriedhöfen und Verschrottungsanlagen in Gewerbe- und Industriegebiete gefordert werden.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt hat mit dem Diskussionsentwurf „Autowrackbeseitigung“ den Anstoß zur Neuordnung der Autowrackbeseitigung gegeben.

- | | | |
|--------|--|-----------|
| 13.5.6 | Im Zusammenhang mit einer evtl. Wiederverwertung von Altreifen ist die Möglichkeit der Einrichtung einer zentralen Altreifen-Beseitigungsanlage zu prüfen. | Altreifen |
|--------|--|-----------|

Altreifen können in zerkleinerter Form auf Hausmülldeponien abgelegt werden. Im Zusammenhang mit einer Wiederverwertung kann jedoch auch die Anlage einer Monodeponie für Altreifen zweckmäßig sein.

Bei der Ablagerung in Monodeponien kann auf dieses Material zurückgegriffen werden, wenn die vorhandenen Ansätze zur Verwertung für Dämmplatten, Bodenbeläge und ähnliches oder zur Energieausnutzung, z. B. durch Pyrolyse, ausreichend entwickelt sind.

- | | | |
|--------|---|-------------------|
| 13.5.7 | Die Möglichkeit der Verwertung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft, in der Ziegelindustrie, durch Kompostierung usw. sind unter Beachtung der hygienischen Anforderungen verstärkt auszuschöpfen. Bei der Beseitigung der Klärschlämme auf Deponien ist für eine ausreichende Entwässerung zu sorgen. | Klär-
schlämme |
| | Sammelkläranlagen sind so weit wie möglich mit Einrichtungen zur Aufnahme und schadlosen Beseitigung von Fäkalien auszustatten. | Fäkalien |

Eine unzureichende Beseitigung der Klärschlämme stellt die gesamten Anstrengungen hinsichtlich des Gewässerschutzes in Frage und führt zu erheblichen Problemen bei der Abfallbeseitigung.

Fäkalien können aus hygienischen und ästhetischen Gründen immer weniger auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Eine einwandfreie Beseitigung ist nur in Sammelkläranlagen möglich.

Kranken-
hausabfälle

13.5.8

Für die Landkreise Reutlingen und Tübingen ist mit großer Dringlichkeit eine gemeinsame zentrale Beseitigungsanlage für Krankenhausabfälle zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob auch die Krankenhausabfälle aus dem Zollernalbkreis in dieser zentralen Anlage beseitigt werden können oder ob für den Zollernalbkreis eine eigene Anlage zu erstellen ist.

In der Region Neckar-Alb können schon heute die Krankenhausabfälle nicht mehr in hygienisch befriedigender Weise beseitigt werden.

Der gegenwärtige Zustand und die Erfahrungen mit zahlreichen Kleinverbrennungsanlagen zeigen, daß aus Gründen der Luftreinhaltung, der Wartung und der Wirtschaftlichkeit nur eine zentrale Erfassung der Krankenhausabfälle in wenigen, technisch gut ausgestatteten Verbrennungsanlagen sinnvoll ist. Deshalb bietet sich die gemeinsame, zentrale Entsorgung der Landkreise Reutlingen und Tübingen an. Ob der Zollernalbkreis mitentsorgt werden sollte, muß noch geprüft werden.

Als spätester Zeitpunkt der Realisierung sollte die Inbetriebnahme des neuen Tübinger Klinikums angesetzt werden.

Altöl

13.5.9

Die Altöl-Erfassung ist durch Einrichtung von allgemein zugänglichen Sammelstellen zu verbessern.

Die bessere Erfassung der zahlreichen kleinen Altölmengen, die z. B. bei privat an Personenkraftwagen durchgeführten Ölwechseln anfallen, ist dringend notwendig, um die Gefahren abzuwenden, die für Untergrund, Gewässer und Kläranlagen von unsachgemäß beseitigtem Altöl ausgehen.

ölverseuchtes
Erdreich

13.5.10

Die Ablagerung von ölverseuchtem Erdreich ist auf allen Zentraldeponien der Landkreise sowie auf der Reststoffdeponie der Verwertungsanlage (siehe PZ 13.5.2) sicherzustellen.

Bis zur Verwirklichung dieser Anlagen sollen

- die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß auf der Deponie Mössingen (Landkreis Tübingen) ölverseuchtes Erdreich abgelagert werden kann,
- im Landkreis Reutlingen die Ablagerung von ölverseuchtem Erdreich auf den Deponien Reutlingen und Dettingen/Erms weiterhin sichergestellt werden,
- im Zollernalbkreis die Ablagerung von ölverseuchtem Erdreich auf den Deponien Balingen und Hechingen-Stetten angestrebt werden.

Ein besonderes Problem bildet die Beseitigung von ölverseuchtem Erdreich. Aus betriebstechnischen Gründen und wegen der besseren Überwachungsmöglichkeit sollte die Ablagerung auf Hausmülldeponien erfolgen. Voraussetzung dafür ist die Erfassung der Sickerwässer sowie ihre Behandlung im Rahmen der Abwasserbeseitigung.

14. **Bildungswesen**

14.1 **Grundschulen**

Beim Ausbau des Primarbereichs soll die Leistungsfähigkeit der Grundschulen durch eine Gliederung in Jahrgangsklassen, entsprechend den Zielen des Schulentwicklungsplans III, auch weiterhin angestrebt werden. Leistungs-
fähigkeit

Soweit sich dafür, insbesondere im dünn besiedelten ländlichen Raum, aufgrund von unzumutbaren Schulwegen oder anderen zwingenden Erfordernissen eine ausreichende Größe der Schule nicht erreichen läßt, soll der Erhalt einer leistungsfähigen Schule im konkreten Einzelfall durch Abweichungen von den allgemeinen Planungskriterien gewährleistet werden. Erhalt im
ländlichen Raum

Im Hinblick auf die Anforderungen in den weiterführenden Schulen ist bereits in der Grundschule eine ausreichende Differenzierung des Unterrichts als Voraussetzung für ihre Leistungsfähigkeit erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt eines sparsamen Mitteleinsatzes, insbesondere der Schüler-Lehrer-Relation, ergibt sich daraus die Forderung nach einer Mindestgröße der Schule.

Gerade im Primarbereich ist jedoch dem Grundsatz der Wohnortnähe der Schule ein größeres Gewicht beizumessen als im Sekundarbereich. Neben dem Kriterium der unzumutbaren Schulwege für die Kinder dieser Altersstufe ist insbesondere im dünnbesiedelten ländlichen Raum mit seinen allgemein ungünstigeren Kommunikationsmöglichkeiten das Vorhandensein einer Schule oft von wesentlicher Bedeutung für die kulturelle Weiterentwicklung und damit für die Eigenentwicklung in den einzelnen Orten.

In diesen Fällen soll der Erhalt der Grundschule möglich sein, auch wenn diese bei Anwendung der allgemein geltenden Planungs- und Organisationskriterien die erforderliche Größe nicht erreicht. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Schule soll hier durch eine Abweichung von den Richtwerten ermöglicht werden können.

14.2 **Weiterführende Schulen; Bildungszentren**

Entsprechend den Zielen des Schulgesetzes, des Landesentwicklungsplans und des Schulentwicklungsplans I sollen die weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien), soweit möglich, in Bildungszentren zusammengefaßt werden. Bildungszentren

In Bildungszentren arbeiten räumlich zusammengefaßte selbständige Schulen pädagogisch und organisatorisch zusammen.

Die Zusammenarbeit dient im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere der Abstimmung im Lernangebot, Lehrverfahren sowie Lehr- und Lernmitteln. Sie erleichtert den Übergang von der einen zur anderen Schule. Schwankungen der Schülerzahlen, des Klassenbedarfs, des Unterrichtsbedarfs sowie des Bedarfs an Lehrern können in den Bildungszentren leichter aufgefangen werden. Ebenso können von ihnen Aufgaben der Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungsaktivitäten übernommen werden (vgl. § 17 Schulgesetz und Landesentwicklungsplan, Begründung zu PZ 2.8.3 und 2.8.4). Bildungszentren sind insbesondere in Bereichen mit relativ geringer Tragfähigkeit von Bedeutung, weil sie größere Differenzierungsmöglichkeiten bieten als voneinander isolierte Schulen.

14.2.1 In den Unter- und Kleinzentren soll sichergestellt bzw. angestrebt werden, daß die Hauptschule – auch als Grundlage für ein bestehendes oder mögliches Bildungszentrum – 2zünftig geführt werden kann. Hauptschulen, die wegen zu geringer Tragfähigkeit nicht in allen Klassenstufen 2zünftig oder insgesamt nur 1zünftig geführt werden können, sollen in allen Kleinzentren erhalten werden. Hauptschulen
in Kleinzentren

Außerhalb von Zentralen Orten soll der Erhalt 1zügiger Hauptschulen möglich sein, wenn

- ihre volle Gliederung in Jahrgangsklassen gewährleistet werden kann und die Schule aufgrund der besonderen strukturellen Gegebenheiten notwendig ist,
- dadurch die Leistungsfähigkeit der Hauptschule bzw. des Bildungszentrums am Zentralen Ort nicht beeinträchtigt wird.

Die Hauptschule kann ihrem erweiterten Bildungsauftrag als weiterführende Schule (einschl. der Orientierungsfunktion der 5. und 6. Klassenstufe sowie der Berufsvororientierung durch die Einführung des Lernbereichs „Arbeit – Wirtschaft – Technik“) in der mehrzügigen Form am ehesten gerecht werden. Außerdem ist ihre 2zügige Führung bei schwierigen geographischen Verhältnissen (Schulwege) im ländlichen Raum Voraussetzung dafür, daß in räumlicher Verbindung mit ihr eine Realschule auch 1zügig geführt werden kann (Schulentwicklungsplan I).

Im Interesse einer möglichst leistungsfähigen Grundversorgung ist daher die 2zügige Hauptschule in den Klein- und Unterzentren anzustreben bzw. zu sichern.

Der Erhalt einer auch 1zügigen Hauptschule soll jedoch dort gewährleistet werden, wo aufgrund von langen Wegen und schwierigen Verkehrsverbindungen zu den kulturellen Einrichtungen des Zentralen Ortes für die gesamte Bevölkerung ein besonders starkes Bedürfnis nach einer Mindestausstattung im Bereich der Grundversorgung besteht.

Aufgrund der in den nächsten 15 Jahren relativ stark abnehmenden Schülerzahlen im Sekundarbereich I wird eine überwiegend 2zügig geführte Hauptschule in allen Kleinzentren und eine volle Gliederung der 1zügigen Hauptschule außerhalb von Kleinzentren nicht immer möglich bleiben.

Insbesondere zur Sicherung möglichst leistungsfähiger Systeme in den Zentralen Orten, jedoch auch für den Erhalt von Hauptschulen, bei deren Auflösung weite Schulwege entstehen würden, sollten – unter Berücksichtigung der genannten Prioritäten und Bedingungen – die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die das Schulgesetz Baden-Württemberg zur Bildung von Schulbezirken bietet (§§ 25 und 31).

Realschulen und (Pro-)Gymnasien sollen neu eingerichtet werden, soweit

- sie dazu beitragen, das innerhalb der Region noch bestehende Bildungsgefälle abzubauen,
- dadurch die Schulwege für die Mehrzahl der Schüler wesentlich verkürzt werden,
- eine Entlastung bestehender Schulstandorte erforderlich wird.

Dabei soll die Tragfähigkeit

- für die neue Schule auch langfristig ausreichen sowie
- für die bestehenden Schulen nicht in Frage gestellt werden bzw. deren angemessene Auslastung erhalten bleiben.

Realschulen sowie (Pro-)Gymnasien sollen im Rahmen von Bildungszentren errichtet werden. Dazu sollen in den Zentralen Orten, die noch ohne Realschule oder Gymnasium sind, bei denen jedoch die Tragfähigkeit dafür erwartet werden kann oder längerfristig anzustreben ist, die räumlichen Voraussetzungen beim Ausbau der Hauptschulen geschaffen werden.

Der erste Satz des Planziels enthält die raumordnerischen Zielsetzungen, der zweite nennt die Rahmenbedingungen, die bei der Verwirklichung der Planungsfälle zu erfüllen sind.

Unter Berücksichtigung der relativ starken räumlichen Streuung von Realschulen und Gymnasien bzw. Progymnasien, wie sie in der Region Neckar-Alb bereits erreicht ist, sowie angesichts des zu erwartenden Rückgangs der Schülerzahlen auch im Sekundarbereich sieht die Schulentwicklungsplanung derzeit keine Notwendigkeit und keine Möglichkeiten, an weiteren Standorten Schulen dieser Art neu einzurichten.

Andererseits kann die Landes- und Regionalplanung nicht darauf verzichten,

strukturelle Ungleichgewichte festzustellen, daraus Zielsetzungen abzuleiten und deren Verwirklichung längerfristig anzustreben.

Aufgrund der relativ großen Entfernungen zu den Gymnasien und/oder Realschulen (vgl. Karte 21 im Regionalen Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb), die den Zugang zu den jeweiligen Schulen erschweren, sind deshalb die Möglichkeiten zur Ergänzung des kleinen Bildungszentrums Grobengstingen um ein gymnasiales Angebot sowie die Einrichtung von kleinen Bildungszentren in Rottenburg-Ergenzingen und Ammerbuch durch Errichtung von Realschulen in der weiteren Entwicklung zu prüfen und auch durch Maßnahmen verstärkter Siedlungstätigkeit zu unterstützen. Im Falle Rottenburg-Ergenzingen ist eine planerische Verständigung unerlässlich, die die Kreis-, Regions- und Regierungsbezirks- bzw. Oberschulamtsgrenze überschreitet.

14.3 Sonderschulen

Beim Ausbau der Sonderschulen sind

- soweit Standortentscheidungen erforderlich werden, die Zuordnung der Einrichtungen zum Standort eines Bildungszentrums oder einer sonstigen leistungsfähigen Schule anzustreben,
- insbesondere die Notwendigkeit und die Möglichkeiten zur Einrichtung bzw. zum Ausbau der Sonderschulen für Sprachbehinderte sowie Gehörlose und Schwerhörige zu prüfen und zu verfolgen,
- soweit erforderlich, die Heimunterbringung für behinderte und verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.

Ausbau

Zuordnung

Sprachbehinderte
und Schwerhörige

Heimunter-
bringung

Die Zuordnung von Sonderschulen zu leistungsfähigen allgemeinen Schulen ist wegen der Kooperationsmöglichkeiten im Schulbetrieb, wegen des leichteren Übergangs und im Hinblick auf die verbesserten Eingliederungschancen der behinderten Kinder und Jugendlichen anzustreben.

Rein statistisch ist mit einem weit höheren Bedarf an Plätzen in Sonderschulen zu rechnen, als zur Zeit in der Region Neckar-Alb angeboten werden (siehe Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite F. 3-22).

Die geplanten bzw. im Bau befindlichen Einrichtungen werden eine Verbesserung des Angebots bringen und damit insgesamt den Zugang zu den Sonderschuleinrichtungen allgemein erleichtern.

Die Notwendigkeit, das Schulangebot für Sprachbehinderte zu verstärken, ergibt sich – neben der statistischen Beurteilung – aus den steigenden Schülerzahlen an der Sonderschule für Sprachbehinderte in Reutlingen sowie aus den Bemühungen im Zollernalbkreis, dem dort festgestellten Bedarf in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Eine Sonderschule für Gehörlose und Schwerhörige ist in der Region nicht vorhanden.

Der tatsächliche Bedarf an Heimplätzen für die behinderten Kinder und Jugendlichen kann nur in engem Kontakt mit den Eltern der Betroffenen ermittelt werden. Erfahrungen zeigen, daß von diesen ein längerer Schulweg der Heimunterbringung oft vorgezogen wird.

14.4 Berufliche Schulen

- 14.4.1 Die beruflichen Schulen sollen an den Standorten Reutlingen, Metzingen und Urach, Münsingen, Tübingen, Rottenburg, Balingen, Albstadt-Ebingen, Hechingen erhalten und weiter ausgebaut werden. Dabei sollen die Möglichkeiten zur weiteren Differenzierung des Bildungsangebotes auch an den kleineren Standorten ausgeschöpft werden.

Standorte

Durch dieses Planziel soll verdeutlicht werden, daß der Erhalt der vorhandenen beruflichen Schulen an ihren derzeitigen Standorten aus der Sicht der Regionalplanung erforderlich ist. Diese Standorte wurden auch im Schulentwicklungsplan II (Berufliche Schulen) festgelegt und decken sich mit den Mittelzentren, die im Landesentwicklungsplan ausgewiesen bzw. nach Auffassung des Regionalverbandes bei der Fortschreibung auszuweisen sind. Die beiden Standorte Metzingen und Urach ergänzen sich sektoral, indem in Metzingen nur der gewerbliche Bereich und in Urach der kaufmännische Bereich vorhanden ist. Diese Funktionsteilung unterstützt u. a. das Planziel, die beiden Städte als Doppelzentrum auf der mittleren Stufe (Mittelzentrum) auszubauen (siehe PZ 3.2 und 3.6). Bei der angestrebten Konzentration und Kooperation im beruflichen Schulwesen sind aus heutiger Sicht keine weiteren Standorte erforderlich.

Bei der weiteren Differenzierung des schulischen Angebotes werden die größeren Standorte aufgrund der höheren Tragfähigkeit (größere Schülerzahlen auf engerem Raum) grundsätzlich bevorzugt sein. Standortentscheidungen sollten jedoch nicht ausschließlich an quantitativen Kriterien und starren Abgrenzungen orientiert sein. Es ist Aufgabe einer flexiblen Planung, die qualitativen Erfordernisse auch der kleineren Standorte in einer Weise zu berücksichtigen, die dem landesplanerischen Oberziel, für alle Teile des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben, ausreichend Rechnung trägt.

**Bildungszentren
Orientierung
an Wirtschaftsstruktur**

14.4.2

Beim weiteren Ausbau der beruflichen Schulen sollen

- in geeigneten Fällen die organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten zu einer Zusammenfassung in Bildungszentren (Berufsschulzentren) ausgeschöpft werden,
- sich die Schularten und Schultypen an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der jeweils bestehenden und anzustrebenden Wirtschaftsstruktur orientieren.

Mit diesem Planziel soll § 17 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. März 1976 Rechnung getragen werden.

Die Wechselwirkungen zwischen Wirtschafts- und Erwerbsstruktur einerseits und dem beruflichen Schulwesen andererseits werden in zunehmendem Maße an Bedeutung gewinnen.

**berufliche
Gymnasien**

14.4.3

Neben der vordringlichen und genehmigten Einrichtung eines haushalts- und ernährungswissenschaftlichen Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen soll die Einrichtung eines weiteren Gymnasiums dieses Typs in der Region mit dem Standort im Zollernalbkreis angestrebt werden.

**weitere
Maßnahmen**

Weitere vorrangige Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Schulentwicklungsplans II in der Region Neckar-Alb sind:

- Einrichtung von Berufskollegs, insbesondere im gewerblich-technischen und hauswirtschaftlichen Bereich,
- Unterbringung der Sonderschulabsolventen in entsprechenden beruflichen Sonder-Schuleinrichtungen,
- Ausbau der 1jährigen Berufsfachschule (Berufsvorbereitungsjahr),
- Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres.

Die im ersten Satz genannten Maßnahmen sollen ein eindeutig vorhandenes Ausstattungsdefizit abbauen. In der gesamten Region besteht noch kein haushalts- und ernährungswissenschaftliches Gymnasium, in Baden-Württemberg sind es insgesamt 23 (Schuljahr 1977/78). Nachdem die Einrichtung eines solchen Gymnasiums im Berufsschulzentrum Reutlingen genehmigt ist, gibt der Regionalplan bei der Einrichtung eines weiteren Gymnasiums dieses Typs in der Region einem Standort im Zollernalbkreis den Vorzug gegenüber einer zweiten Einrichtung im engeren Bereich Reutlingen/Tübingen. Dies entspricht auch den Absichten des PZ 14.4.1, 2. Absatz.

Die weitere gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung verlangt im Bereich der beruflichen Bildung, entsprechend deren Bedeutung im gesamten Bildungsbereich, in zunehmendem Maße differenzierte Ausbildungsgänge und -abschlüsse. Dazu sind in der Region die im Planziel genannten Maßnahmen erforderlich. Dem Ausbau der gewerblich-technischen Berufskollegs, sowohl in der dualen als auch in der schulischen Form, ist in der Region aufgrund ihrer stark industriell-gewerblich geprägten Wirtschaftsstruktur besondere Beachtung zu widmen. Einrichtungen dieser Art sollen darum in enger Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft vorbereitet und vorgenommen werden (siehe PZ 14.4.2). Die Bedeutung der Berufskollegs besteht vor allem darin, daß sie den Absolventen mittlerer Abschlüsse eine Berufsbildung vermitteln und – über Ergänzungsprüfungen – zur Fachhochschulreife führen.

14.5 Überbetriebliche Ausbildungsstätten

Zur Sicherung und Stärkung der dualen Berufsausbildung soll das Netz der überbetrieblichen Ausbildungsstätten in Abstimmung und in Verbindung mit den beruflichen Schulen weiter ausgebaut werden.

überbetriebliche
Ausbildungsstätten

Überbetriebliche Ausbildungsstätten sind insbesondere in Gebieten mit stark mittelständisch geprägter Struktur und/oder bei Vorhandensein von stark spezialisierten Betrieben eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß neben der schulischen auch eine breit angelegte betriebliche Ausbildung gesichert werden kann. Diese Ausbildungsstätten tragen mit dazu bei, einen weiteren Rückgang der betrieblichen Ausbildungsplätze zu verhindern. Sie sind auch für die Fortbildung und für die Umschulung von Bedeutung.

14.6 Hochschulen

- 14.6.1 Bei der Weiterentwicklung der Hochschulen des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen soll
- die Leistungsfähigkeit der Universität Tübingen in einer für die Universität und die Stadt vertretbaren Größenordnung gesichert werden,
 - die derzeitige wohlausgewogene, differenzierte Ausbildungsstruktur der Pädagogischen Hochschule Reutlingen nach Möglichkeit erhalten bleiben,
 - das Bildungsangebot der Fachhochschule Reutlingen sektoral verbreitert und
 - die sozialpädagogische Fachhochschule in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Hochschulen
im Oberzentrum

- 14.6.2 Im Interesse einer optimalen Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen sollen die Möglichkeiten der Kooperation und der Funktionsteilung zwischen der Universität Tübingen, der Pädagogischen Hochschule Reutlingen und der Fachhochschule Reutlingen voll ausgeschöpft werden.

Kooperation

Dabei ist die Notwendigkeit der Entlastung von Universität und Stadt Tübingen sowie die Auslastung der Hochschulkapazitäten in Reutlingen besonders zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll geprüft werden, welche weiteren Standorte in der Region Neckar-Alb geeignet sind, im Zuge einer schrittweisen Durchführung der Neuordnung des Hochschulbereichs den Standort Tübingen zu entlasten.

Entlastung

Mit 18900 Studenten (Wintersemester 1977/78) und rund 6000 hauptberuflich Beschäftigten hat die Universität Tübingen die Grenze ihrer Verwaltbarkeit und ihrer Kapazität erreicht bzw. überschritten.

Ihr starkes und schnelles Wachstum hat gleichzeitig den infrastrukturellen und finanziellen Rahmen gesprengt, den die Stadt Tübingen zu leisten vermag. Dies drückt sich im zahlenmäßigen Mißverhältnis von Studenten zu Wohnbevölkerung aus, welches im Wintersemester 1977/78 die Relation 1:4 bereits unterschritten hat (1961 noch 1:6). Eine Begrenzung der Studentenzahl auf eine für die Stadt tragbare Größe ist deshalb im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit bzw. Funktionsfähigkeit von Universität und Stadt dringend geboten.

Angesichts der noch wachsenden Altersjahrgänge, die auf den tertiären Bildungsbereich (Hochschulen) zukommen, ist deshalb eine entscheidende und nachhaltige Entlastung von Universität und Stadt erforderlich. Eine im Sinne dieses Zieles wirksame „Regionalisierung“ kann in Verbindung mit der Neuordnung des Gesamthochschulbereiches verwirklicht werden. (Vgl. auch Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite F. 3-36 ff.)

Die Zielsetzungen dieser Neuordnung gehen – gerafft und vereinfacht ausgedrückt – davon aus, daß im Tertiärbereich

- die Bildung in aufeinander aufbauenden Studiengängen intensiviert wird,
- dabei praxisorientierte Ausbildungsgänge, bis hin zur Einbeziehung des dualen Systems (Berufsakademien), verstärkt Eingang in den Hochschulbereich finden sollen,
- die Abstimmung der verschiedenen Stufen und Arten von Studiengängen und damit die Arbeitsteilung der einzelnen Hochschuleinrichtungen im Rahmen der Hochschulregionen gewährleistet werden soll.

Es kann angenommen werden, daß diese Zielsetzungen die Möglichkeiten der räumlichen Entflechtung im Hochschulbereich und damit auch die Entlastung des Standortes Tübingen begünstigen. (Vgl. auch Arbeitsbericht des Planungsamtes der Universität Tübingen, Heft 5, November 1973, in welchem das Modell einer dezentralisierten Gesamthochschule vorgestellt wird).

Dazu sollten vorrangig die Kapazitäten der Hochschulen in Reutlingen genutzt werden, die vorhanden sind bzw. deren Erweiterung keine raumordnerisch-strukturellen Probleme aufwirft.

Darüber hinaus sind jedoch auch die hochschulferneren Standorte der Region in die Überlegungen zu einer „Regionalisierung“ einzubeziehen. Die Möglichkeit, dort ein praxisorientiertes, auf die regionale Wirtschaftsstruktur abgestimmtes Studium zu absolvieren, würde die Bindung des Studierenden an den örtlichen Bereich fördern und insgesamt die Attraktivität eines solchen Standortes verbessern.

Eine Dezentralisierung der Universität Tübingen, die zu einer Beeinträchtigung des Lehrbetriebs und der Wahlfreiheit der Fächerkombination oder zu einer erheblichen Zunahme der Ströme studentischer Pendler führen würde, ist jedoch zu vermeiden.

Für die Pädagogische Hochschule Reutlingen fordert das Planziel, daß deren wohlausgewogene, differenzierte Ausbildungsstruktur nach Möglichkeit erhalten bleibt. Anlaß dazu ist die im „Strukturplan für den Hochschulbereich Baden-Württemberg“ enthaltene Absicht, an der PH Reutlingen kurzfristig den Ausbildungsgang für die grundständige Reallehrausbildung und längerfristig auch den pädagogischen Vorbereitungsdienst für Reallehreranwärter abzubauen. Diese Maßnahmen hätten für das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen, für die Region Neckar-Alb und auch für den ganzen Regierungsbezirk Tübingen, der dann als einziger im Land ohne diese Ausbildungsgänge bliebe, schwerwiegende infrastrukturelle Einbußen zur Folge (vgl. auch PZ 5.1). Unter anderem würden auch die Möglichkeiten der anzustrebenden Kooperation zwischen der Universität Tübingen und der PH Reutlingen vermindert.

Mehr als ein Drittel der an der PH Reutlingen Studierenden kommt aus der Region Neckar-Alb, über die Hälfte aus dem Regierungsbezirk Tübingen.

Für die Weiterbildung bei gleichzeitiger Berufsausübung ist das Fernstudium oft die einzige, jedoch auch in anderen Situationen eine geeignete Form des Studiums. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der Universität zu steigern und den Universitätsstandort zu entlasten.

Der Sitz eines Europäischen Fernstudienzentrums würde die Attraktivität des Oberzentrums steigern, ohne den Standort zu überfordern. Die Voraussetzung für diese Studienform ist in Tübingen durch die Anwesenheit des Deutschen Instituts für Fernstudien (DIFF) mit seinem Stab von erfahrenen Fachkräften besonders günstig. Sowohl diese Tatsache als auch die zentrale Lage im europäischen Raum sprechen für einen Standort in Tübingen.

14.7 Weiterbildung

Neben Hochschule, Schule und Berufsausbildung soll in der Region als eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens ein breitgefächertes und flächendeckendes Bildungsangebot in der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugendbildung angestrebt werden.

Erwachsenen-
bildung,
außerschulische
Jugendbildung

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sollen die öffentlichen und privaten Träger von Einrichtungen der Weiterbildung

– Volkshochschulen, Kirchen, Gewerkschaften, Wirtschaftsorganisationen und die anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen –

ihre Bildungsangebote aufeinander abstimmen. Dazu sind in den Landkreisen Kreiskuratoren zu errichten mit dem Ziel, eine möglichst einheitliche und umfassende Information über die Bildungsprogramme zu gewährleisten.

Auf der Grundlage des „Plans für den Ausbau der Volkshochschulen in Baden-Württemberg“ sollen Volkshochschulen mit hauptberuflicher Besetzung in allen Mittelzentren ausgebaut werden. Darüber hinaus soll dort eine hauptberufliche Besetzung angestrebt werden, wo sich eine ausreichende Tragfähigkeit dafür ergibt oder wo sie wegen zu großer Entfernungen notwendig ist. Nebenberuflich geführte Außenstellen sollen mindestens in allen Unterzentren und Kleinzentren eingerichtet werden, bei entsprechender Nachfrage auch in anderen Orten.

Volkshoch-
schulen

Das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 16. 12. 1975 (GBl. S. 853) enthält neben den Regelungen über die finanzielle Förderung durch das Land insbesondere Grundsätze über die Stellung der Weiterbildung innerhalb des gesamten Bildungswesens, die Förderung und Entwicklung eines breitgefächerten und flächendeckenden Bildungsangebots als öffentliche Aufgabe, die Gleichberechtigung der Träger sowie die Forderung nach Koordinierung und Kooperation der Weiterbildungsträger untereinander.

Die Vielzahl von gleichberechtigten Trägern der Weiterbildung trägt wesentlich zur Differenzierung des Bildungsangebotes und zu seiner räumlichen Verbreitung bei (Flächendeckung).

Die innerhalb der Stadt- und Landkreise tätigen Einrichtungen der Weiterbildung sollen Kreiskuratoren errichten. Die Stadt- und Landkreise sollen die Errichtung einleiten. Aufgabe der Kreiskuratoren ist es, im Zusammenwirken mit den Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung insbesondere die Aufgaben der einzelnen Trägerorganisationen und Einrichtungen der Weiterbildung im gemeinsamen Wirkungsbereich so abzugrenzen, daß sachlich nicht gerechtfertigte Doppelangebote vermieden werden, auf eine Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von Bildungsvorhaben hinzuwirken und für eine möglichst einheitliche und umfassende Information über die Bildungsprogramme zu sorgen (§ 19 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens).

Die Volkshochschulen haben sich zu einem wesentlichen Träger der Erwachsenenbildung entwickelt. Mit dem „Plan für den Ausbau der Volkshochschulen“ soll in Baden-Württemberg durch ein Netz von leistungsfähigeren Institutionen ein qualitativ verbessertes, differenziertes und für jeden Bürger zu-

gängliches Angebot gemacht werden. Dieser Plan berücksichtigt soweit wie möglich die raumordnerischen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans. Als Standorte für die Volkshochschulen weist er in der Region Neckar-Alb neben den im Landesentwicklungsplan festgelegten Mittelzentren auch Rottenburg aus. Darüber hinaus hält er es für erforderlich, daß in weiteren räumlichen Bereichen Hauptstellen mit hauptberuflicher Besetzung eingerichtet werden (vgl. Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, S. F. 3-40 ff.). Der Plan geht davon aus, daß seine Ziele längerfristig und in Stufen verwirklicht werden.

Für die nebenberuflich zu besetzenden Außenstellen bietet sich die räumliche Verbindung mit den Bildungszentren und leistungsfähigen Hauptschulen an (vgl. Begründung zu PZ 14.2).

14.8 Bibliothekswesen

Bibliotheken

In allen Zentralen Orten sind leistungsfähige örtliche Bibliotheken anzustreben. In Kleinzentren und Unterzentren sollen sie nach Möglichkeit in räumlicher Verbindung mit Bildungszentren oder mit der Hauptschule eingerichtet werden.

Für Bereiche mit weniger leistungsfähigen oder kleinen örtlichen Bibliotheken soll eine ausreichende und flächendeckende Versorgung durch Fahrbibliotheken gewährleistet werden.

Insgesamt ist eine Kooperation der Bibliotheken aller Typen und Träger anzustreben.

Der Zugang zu den Informationsmedien verschiedenster Art ist eine wesentliche Voraussetzung sowohl für die Weiterbildung als auch für die außerschulische Jugendbildung und damit für die in allen Landesteilen angestrebte Chancengleichheit. Aus diesem Grund sind in Baden-Württemberg die Aufgaben und Förderungsgrundsätze im „Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens“ vom 16. 12. 1975 einheitlich zusammengefaßt. Diese haben den Ausbau eines abgestuften Netzes von Bibliotheken zum Ziel.

Die Gemeinden sollen örtliche Bibliotheken errichten, unterhalten und eng mit den Schulbibliotheken und anderen Trägern von Bibliotheken (z.B. Kirchen) zusammenarbeiten.

Die Hauptbibliotheken, eine freiwillige Aufgabe der Landkreise, haben neben der Funktion einer örtlichen Bibliothek in ihrem Einzugsbereich auch die Aufgabe, die örtlichen Bibliotheken im Landkreis zu unterstützen und zu beraten. Die Hauptbibliotheken versorgen durch Fahrbibliotheken auch die Bevölkerung in Bereichen mit geringerer Besiedlungsdichte und in Randzonen von Ballungsgebieten mit Literatur, die keine oder keine leistungsfähigen Bibliotheken haben.

Für die überregionalen Aufgaben (z. B. Abwickeln des Leihverkehrs, der nicht auf Kreisebene möglich ist) sollen je Regierungsbezirk eine, höchstens zwei Zentralbibliotheken errichtet werden.

Die Staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen beraten und unterstützen die Träger öffentlicher Bibliotheken bei der Abstimmung der Standorte und auch beim weiteren Ausbau der Bibliotheken.

Nach dem Entwurf einer Verordnung zur Förderung öffentlicher Bibliotheken wird bei der Förderungswürdigkeit grundsätzlich von einem Mindestbestand von 10000 Büchern/Medien, der Unterbringung an einem zentralen Standort sowie von der Leitung der Bibliothek durch eine hauptberufliche Kraft mit einer abgeschlossenen bibliothekarischen Ausbildung ausgegangen. Die Verordnung sieht jedoch auch für kleinere Bibliotheken Förderungsmöglichkeiten vor, wenn mindestens 5000 Bücher/Medien vorhanden sind und die Erweiterung auf 10000 innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gewährleistet

wird. Auch bezüglich der Anforderung an die Leitung der Bücherei sind Erleichterungen vorgesehen, sofern eine Betreuung durch eine hauptamtlich bibliothekarisch geleitete Einrichtung sichergestellt ist.

Diese Grundsätze weisen auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Bibliotheken und auf die anzustrebende Einrichtung von Fahrbibliotheken hin (vgl. auch Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, S. F.3-43).

14.9 Denkmalpflege

Geschichtlich sowie gestalterisch wertvolle Bau- und Bodendenkmale sollen so weit wie möglich erhalten, gepflegt und so zur Geltung gebracht werden, daß sie auch weiterhin die Kulturlandschaft in der Region mitprägen können.

Denkmal-
pflege

Dazu sollen insbesondere

- bei Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen in den Ortskernen der geschichtlich gewachsenen Orte deren jeweilige Charakteristik in Grundriß und Maßstab erhalten und nach Möglichkeit verstärkt erlebbar gemacht,
- landschaftsprägende Einzelbauwerke, Ortsränder oder ganze Ortsbilder durch Siedlungserweiterungen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt,
- archäologische Funde erschlossen und der Bevölkerung zugänglich gemacht werden.

Zahlreiche Maßnahmen zur Verwirklichung des PZ 14.9 sind in der Region Neckar-Alb bereits ausgeführt, begonnen oder in Vorbereitung, beispielsweise Stadt-sanierungsmaßnahmen oder -planungen in Tübingen, Reutlingen, Pfullingen, Haigerloch oder in Rottenburg die Freilegung und Integration von Resten römischer Bauanlagen in neue bauliche Anlagen.

Der Erhalt von stadtbildprägenden Gebäuden und landschaftsprägenden Einzelbauwerken durch bürgerschaftliche sowie kommunale oder sonstige behördliche Initiativen beweisen die Richtigkeit der Bewahrung kulturellen Reichtums und regen zur Nachahmung an.

Daß sich beim Verfolgen dieser Ziele manchmal unüberwindliche Schwierigkeiten verschiedenster, nicht zuletzt auch finanzieller Art ergeben und oft unverhältnismäßig groß erscheinende Anstrengungen erforderlich sind, kann dabei nicht übersehen werden. Die staatlichen Zuschüsse reichen daher vielfach nicht aus, um das Engagement der Betroffenen stärker zu fördern.

Der Weg des abwägenden Kompromisses wird dabei oft der einzig gangbare sein. Er sollte trotzdem mit allen verfügbaren Mitteln gesucht und beschritten werden, denn jahrzehntelange Erfahrungen haben gezeigt, daß kultureller Reichtum dieser Art – der oft auch im kleineren Detail enthalten ist – nicht ersetzt, sondern allenfalls ergänzt werden kann. Der Beitrag dieses Reichtums zur Attraktivität des Lebensraumes in der Region kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

15. Erholung und Fremdenverkehr; Sportstätten

15.1 Ausstattung mit Freizeit-Infrastruktur

Schwerpunkt-
bildung

Bei der Ausstattung der Region Neckar-Alb mit Freizeit-Infrastruktur ist eine Schwerpunktbildung vorzunehmen. Dabei sind die Interessenkonflikte zwischen Nah- und Ferienerholung zu berücksichtigen.

Förderung

In den Kerngebieten der Nah-, Ferien- und Kurerholung (PZ 15.2 bis 15.4) sind Fremdenverkehrseinrichtungen vordringlich zu fördern. Um die Möglichkeiten der Werbung, der Investitionen und der Förderung durch das Land optimal auszuschöpfen, sollen – soweit dies noch nicht geschehen ist – in den Kerngebieten für die Ferienerholung (PZ 15.3) Fremdenverkehrsgemeinschaften gegründet werden.

In manchen Teilen der Region Neckar-Alb ist es erwünscht, das Erholungswesen als Wirtschaftsfaktor zu nutzen. Dies ist jedoch nur realisierbar, wenn die Freizeiteinrichtungen und damit die Besucher auf einige Schwerpunkte konzentriert werden.

Die Eignung der Landschaft für Erholungszwecke wurde im Regionalen Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb festgestellt. Erholungsschwerpunkte wurden nun dort ausgewiesen, wo entweder bereits Ansätze dafür vorhanden sind oder der Fremdenverkehr aus wirtschaftlichen Gründen erwünscht ist bzw. notwendig erscheint.

Grundlage für die Fremdenverkehrsförderung ist das Fremdenverkehrsentwicklungsprogramm des Landes. Hiernach ist eine Förderung der Ferienerholung – bezogen auf die Region Neckar-Alb – beschränkt auf Teile der Schwäbischen Alb. Andere Gebiete können nur gefördert werden, wenn sie im Landesentwicklungsplan als Erholungsräume ausgewiesen sind und die künftige Entwicklung Ansätze für eine Ferienerholung erwarten läßt. Dies trifft für weitere Teile der Region Neckar-Alb zu, jedoch muß sich das Land eine Prüfung des Einzelfalles vorbehalten.

Bei der Förderung der Naherholung gilt die Prüfung des Einzelfalles erst recht, da unter dem Gesichtspunkt des Fremdenverkehrs eine Förderung der Naherholung grundsätzlich nur für die großen Verdichtungsräume Mittlerer Neckar, Rhein-Neckar und Karlsruhe vorgesehen ist. Naherholungsmaßnahmen können jedoch auch in anderen Gebieten des Landes gefördert werden, wenn der dort bereits bestehende Naherholungsverkehr dies im Interesse eines geordneten Ablaufs und der Erhaltung der Landschaft erfordert.

Als Schwerpunkt des Naherholungsverkehrs für den Mittleren Neckarraum sind im Fremdenverkehrsentwicklungsprogramm ausdrücklich die mittlere Alb, das Albvorland und der Schönbuch erwähnt. Da nur eine Fremdenverkehrsförderung, die Schwerpunkte setzt, Aussicht auf Erfolg hat, muß es bei der bisherigen Förderungspolitik bleiben.

Eine wesentliche Hilfe für die Entwicklung des Fremdenverkehrs bilden Fremdenverkehrsgemeinschaften. In der Region Neckar-Alb bestehen folgende Fremdenverkehrs- bzw. Arbeitsgemeinschaften (teilweise reichen sie über das Gebiet des Regionalverbandes hinaus):

- Verkehrsverein Schmiechtal und Umgebung e.V.
- Verkehrsverein Großes Lautertal–Zwiefalter Ach
- Verkehrsverein Reutlinger Alb e.V.
- Verkehrsverein Oberes Lautertal
- Verein zur Entwicklung des Bereiches Sonnenalb

- Fremdenverkehrsgemeinschaft Oberes Schlichemtal
- Arbeitskreis für Fremdenverkehr Hohenstein
- Arbeitskreis für Fremdenverkehr Schopflocher Alb e.V.
- Arbeitskreis für Fremdenverkehr Killertal
- Arbeitskreis für Fremdenverkehr Zwiefalter Alb
- Ferienring Schwäbische Alb in Münsingen
- Arbeitsgemeinschaft für Fremdenverkehr Uracher Alb

Außerdem ist die Fremdenverkehrsgemeinschaft Oberes Neckartal geplant. Anzustreben ist die Einrichtung einer Fremdenverkehrsgemeinschaft insbesondere in den Räumen Rosenfeld/Kleiner Heuberg und Meßstetten/Nusplingen/Obernheim.

Interessenkonflikte zwischen Nah- und Ferienerholung zeigen sich am deutlichsten im Lautertal, auf der Sonnenalb und im Bereich Tieringen/Lochen. Hier ist der Naherholungsverkehr so zu lenken, daß die Ferienerholung nicht beeinträchtigt wird (vgl. auch PZ 5.7).

15.2 Räumliche Schwerpunkte der Naherholung

Als Kerngebiete und Schwerpunkte der Naherholung sind zu erhalten und auszubauen:

**Naherholung:
räumliche
Schwerpunkte**

- 15.2.1 in naturräumlichen Einheiten, die die Kreisgrenzen überschreiten,
- der Naturpark Schönbuch einschließlich der am Schönbuchrand gelegenen Orte,
 - der Bereich des Albtraufs mit den Schwerpunkten
Segelfluggelände Grabenstetten/Hülben
Falkensteiner Höhle
Seeburger Tal – Hohenwittlingen
Burgruine Hohenurach – Ausgrabung Runder Berg
Uracher Wasserfall – Gütersteiner Wasserfälle – Rutschenfelsen – Eppenzillfelsen
St. Johann (Gestütshof) mit Fohlenhof – Hohe Warte – Eninger Weide – Übersberg (Segelfluggelände) – Urselberg
Glemser Stausee – Segelfluggelände Roßfeld
Achalm – Georgenberg
Pfullinger Berg
Schloß Lichtenstein – Nebelhöhle – Wackerstein – Schönberg/Wanne
Roßberg – Bolberg – Filsenberg
Farrenberg – Dreifürstenstein – Killertal
Hohenzollern – Raichberg
Irrenberg – Hundsrücken
Böllat – Heersberg
Lochen,
 - Teile der Sonnenalb, insbesondere Salmendinger Kapelle (Kornbühl), Heufeld, Bärenhöhle, Trochtfelinger Heide, Augstbergturm und Stausee Mägerkingen;
- 15.2.2 außerdem im Landkreis Reutlingen
- das Tal der Zwiefalter Ach mit den Schwerpunkten Wimsener Höhle und Münster Zwiefalten,
 - im Lautertal das Haupt- und Landgestüt Marbach und Offenhausen sowie der Sternberg bei Gomadingen,
 - Hayingen mit Naturtheater und Segelfluggelände,
 - die Wälder um Reutlingen, Pfullingen und Metzingen einschließlich des Freizeitentrums Riederich;
- 15.2.3 außerdem im Landkreis Tübingen
- der Rammert, wobei das Schwergewicht im Randbereich liegt,
 - der Spitzberg einschließlich der Wurmlinger Kapelle,
 - der Pfaffenberg,
 - das Weggental,
 - das obere Neckartal und das Rommelstal,
 - die Baggerseen im Neckartal zwischen Rottenburg und Tübingen,
 - der Baggersee Kirchentellinsfurt;
- 15.2.4 außerdem im Zollernalbkreis
- das obere Bäratal einschließlich der Höhen um Obernheim und Meßstetten-Hossingen,
 - die stadtnahen Bereiche um Albstadt-Ebingen, -Tailfingen und -Onstmettingen,
 - das Fluggelände Degerfeld,
 - Schömberg mit Schwerpunkt Stausee,

- die Stadt Haigerloch,
- die Stadtwälder von Balingen und Hechingen sowie das Freizeitzentrum Hechingen.

Besucherschwerpunkte der Naherholung sind im Grunde genommen überall in der Region Neckar-Alb zu finden. Als Kerngebiete der Naherholung wurden die Bereiche ausgewiesen, die landschaftlich am reizvollsten sind und daher auch heute schon hohe Besucherzahlen aufweisen. Bei Überlagerungen von schwerpunktmäßiger Nah- und Ferienerholung wurde der Ferienerholung die Priorität gegeben (z. B. Lautertal, Sonnenalb, Tieringen, Starzach; siehe PZ 15.3). Besondere Bedeutung kommt dem Baggersee Kirchentellinsfurt zu, weil er in weitem Umkreis die einzige Wasserfläche ist, die sich für Wassersportarten mit großem Flächenbedarf (z. B. Segeln) eignet. Durch den Neubau der 2bahnigen B 27 im Neckartal wird allerdings dieses in der Region einmalige Erholungsgebiet beeinträchtigt. Um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen auf der Grundlage eines Grünordnungsplanes zu ermitteln und mit den Baulastträgern zu vereinbaren.

15.3 Räumliche Schwerpunkte der Ferienerholung

Ferien-
erholung:
räumliche
Schwerpunkte

Als Kerngebiete der Ferienerholung sind zu sichern und auszubauen:

- 15.3.1 in naturräumlichen Einheiten, die die Kreisgrenzen überschreiten, Teile der Sonnenalb mit den Schwerpunkten
 - Sonnenbühl-Erpfingen (anerkannter Luftkurort, Feriendorf „Sonnenmatte“, Rosencamping),
 - Trochtelfingen und Trochtelfingen-Mägerkingen (Stausee),
 - Burladingen-Melchingen, -Salmendingen, -Stetten u.H. und -Hörschwag;
- 15.3.2 außerdem im Landkreis Reutlingen
 - die Münsinger Alb von Hohenstein bis Mehrstetten, das Lautertal (Schwerpunkt: Erholungs-ort und Feriendorf Gomadingen), die Höhen um Hayingen sowie der Erholungsort Zwiefalten einschließlich seiner Ortsteile Mörsingen und Upflamör,
 - Römerstein im Anschluß an die Feriengebiete Westerheim und Schopfloch sowie als Ergän-zung zur Kurerholung in Urach,
 - St. Johann als Ergänzung zur Kurerholung in Urach,
 - der Bereich um den Traifelberg, Lichtenstein-Honau (Erholungsort) sowie Lichtenstein-Hol-zelfingen;
- 15.3.3 außerdem im Landkreis Tübingen
 - das Albvorland östlich von Mössingen mit den Schwerpunkten Mössingen-Öschingen und Mössingen-Talheim,
 - das Neckartal oberhalb von Rottenburg mit den Schwerpunkten Rottenburg-Bad Niedernau als Kurort (siehe PZ 15.4), Starzach-Wachendorf (Wochenend- und Feriensiedlung) und Star-zach-Sulzau (Weitenburg);
- 15.3.4 außerdem im Zollernalbkreis
 - Meßstetten-Tieringen (Erholungsort, Tagungsstätte, Feriendorf) sowie Balingen-Roßwan-gen, Hausen a. T., Ratshausen und Weilen u. d. R.,
 - Obernheim und Nusplingen,
 - der Bereich Böllat-Heersberg/Hundsrücken mit Albstadt-Burgfelden, Balingen-Streichen, Balingen-Zillhausen und Balingen-Stockenhausen,
 - Hechingen-Beuren sowie
 - der Kleine Heuberg mit Schwerpunkt Rosenfeld.

Dort, wo die Ansiedlung von Gewerbe- oder Industriebetrieben nicht oder nur schlecht realisiert werden kann, bietet der Fremdenverkehr eine Möglichkeit, das Einkommen der ortsansässigen Bevölkerung zu steigern. Dabei kommt dem Kurzurlaub (z. B. Wanderferien) eine besondere Bedeutung zu. Der Auf-bau einer Fremdenverkehrsinfrastruktur ist jedoch langwierig und keines-wegs immer erfolgreich.

Als Kerngebiete der Ferienerholung wurden diejenigen Bereiche ausgewie-sen, in denen das Erholungswesen als Wirtschaftsfaktor genutzt werden soll-

te. In den genannten Gebieten sind über die Einrichtungen zur Tages- und Wochenenderholung hinaus bereits Ansätze für die Ferienerholung vorhanden, vor allem in Form eines umfangreichen – jedoch nicht ausgelasteten – Bettenangebotes und teilweise guter Gastronomie.

15.4 Kurerholung

Auf der Basis ihrer Heilquellen sind die Orte Haigerloch-Bad Imnau, Mössingen-Bad Sebastiansweiler, Rottenburg-Bad Niedernau und Urach als Kurzentren zu entwickeln. Als Ergänzung zur Kurerholung sind in den umliegenden Räumen Einrichtungen für die Ferienerholung, bei Bedarf auch Übernachtungsmöglichkeiten, zu schaffen.

Kurerholung

Die Heilquellen der genannten Orte bilden für die ortsansässige Bevölkerung einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor in Form von Kurbetrieb und Fremdenverkehr. Die entstehenden Regenerationszentren werden auch von außerhalb der Region Neckar-Alb in Anspruch genommen. Durch Entwicklung des Fremdenverkehrs auf der Basis der Heilquellen können Infrastruktur, Wirtschafts- und Sozialstruktur dieser Orte wesentlich verbessert werden (vgl. auch PZ 5.6).

15.5 Standorte für Freizeiteinrichtungen

15.5.1 Freizeiteinrichtungen mit nur geringem technischem Aufwand sind

- einerseits so zu verteilen, daß dem Erholungsuchenden möglichst weite und verschiedenartige Landschaftsteile erschlossen werden,
- andererseits so zu konzentrieren, daß noch genügend Ruhezeiten mit ungestörten Pflanzen- und Tierreservaten erhalten bleiben.

Freizeit-
einrichtungen
mit geringem
technischem
Aufwand

Zu den Freizeiteinrichtungen mit geringem technischem Aufwand gehören z. B. Wanderparkplätze, beschilderte Rundwanderwege, Reitwege, Radwege, Trimpfpfade, Lehrpfade, Schutzhütten und -dächer, Feuerstellen und Grillhütten, Sitzgruppen, Liegewiesen, Waldspielpfade, Spielplätze und Spielwiesen, Wassertretstellen, Wildgehege, Aussichtspunkte (evtl. mit Aussichtsplattform), Naturtheater, Loipen, einfache Eislaufplätze. Sie sollen vor allem der Naherholung dienen und der Bevölkerung Anregungen für eine gesunde und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung bieten. Hierbei sind zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Dem Erholungsuchenden sollen möglichst weite und verschiedenartige Landschaftsteile erschlossen werden. Dies ist vor allem durch Wanderparkplätze zu erreichen. Markierte Wege, Rastplätze (evtl. mit Feuerstellen) und Schutzhütten können diese Erschließung vervollständigen.
2. Alle übrigen Einrichtungen, die Besucherkonzentration, oft sogar „Rummel“ zur Folge haben, sollten auf engem Raum zusammengelegt werden, damit noch genügend großräumige Wander- und Ruhezeiten erhalten bleiben. Hier sind z. B. Trimpfpfade, Spielplätze, Wildgehege u. a. zu nennen. Die Konzentration dieser Freizeiteinrichtungen darf jedoch nicht so stark werden, daß nicht vertretbare Wald- und Flurschäden auftreten.

15.5.2 Freizeiteinrichtungen mit hohem technischem Aufwand sind

- in verdichteten Bereichen für die Kurzzeiterholung der ortsansässigen Bevölkerung auszubauen,
- in den Kerngebieten für die Ferienerholung zu fördern, damit zusätzlich zum ansprechenden Landschaftsbild vielseitige Attraktionen für Feriengäste geschaffen werden können.

Freizeit-
einrichtungen
mit hohem
technischem
Aufwand

Das Unterkunftsangebot sollte vor allem qualitativ verbessert werden.

Auf längere Sicht ist eine Gastronomie anzustreben, die sowohl den Bedarf für die Tages- und Wochenenderholung als auch den für die Ferienerholung decken kann.

Zu den Freizeiteinrichtungen mit hohem technischem Aufwand gehören ne-

ben Unterkünften vor allem Sportmöglichkeiten wie Schwimmbäder, Tennis-, Reit-, Segelfluganlagen, Skilifte und dergleichen.

In verdichteten Bereichen sind derartige Einrichtungen am ehesten ausgelastet. In den Kerngebieten für Ferienerholung sind sie als zusätzliches Angebot notwendig, um dem Feriengast vielseitige Möglichkeiten der Urlaubsgestaltung zu bieten und eine Saisonverlängerung zu erwirken. Neben der sporadischen Benutzung dieser Freizeiteinrichtungen sind auch organisierte Ferienkurse denkbar (z. B. Reiterferien, Tennisferien, Segelflug-Ferienkurse).

In den genannten Feriengebieten (siehe PZ 15.3) ist die Bettenkapazität z. T. nur schwach ausgelastet. Die Rentabilitätsgrenze liegt bei 100 Übernachtungen pro Bett und Jahr, erreicht werden oft nur 20–50. Um den Feriengästen einen angenehmeren Aufenthalt in der Region zu gewährleisten, ist das Unterkunftsangebot vordringlich qualitativ zu verbessern.

Die Gastronomie ist in den Ausflugs- und Feriengebieten der Region noch nicht voll befriedigend. Die Problematik beruht darauf, daß eine Gastwirtschaft nur im Familienbetrieb und hier wiederum nur nebenberuflich einigermaßen rentabel gehalten werden kann. Dennoch ist auf weite Sicht eine Gastronomie anzustreben, die sowohl den Bedarf für die Tages- und Wochenenderholung als auch den für die Ferienerholung (Unterkunft mit Halb- oder Vollpension) decken kann.

15.6 Sportstätten

Sportstätten

Überörtlich bedeutsame Sportstätten sind in erster Linie in den Zentralen Orten vorzusehen. Darüber hinaus sind für den örtlichen Bedarf die notwendigen Sportstätten zu erhalten bzw. zu schaffen.

Für überörtlich bedeutsame Sportstätten sind sowohl der Auslastungsgrad als auch die Erreichbarkeit maßgebend. Beides ist in Zentralen Orten am ehesten gegeben. Die Belange der örtlichen Bevölkerung auf dem Gebiet des Schul-, Vereins-, Breiten- und Freizeitsports sind mit den Belangen des Fremdenverkehrs abzustimmen.

16. Gesundheitswesen, Sozial- und Behindertenhilfe

16.1 Krankenhauswesen

Um die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit den medizinisch gebotenen Krankenhausleistungen sicherzustellen, sind die Krankenhäuser entsprechend ihrer Leistungsstufe dringend auszubauen und auszustatten.

Das im Krankenhausbedarfsplan – Stufe I – festgestellte hohe Bettendefizit in der Region Neckar-Alb gegenüber dem Landesdurchschnitt soll baldmöglichst durch geeignete Maßnahmen abgebaut werden.

bedarfs-gerechte Versorgung
Bettendefizit

Die Entwicklung auf dem Gesundheitssektor hat dazu geführt, daß dort, wo traditionsgemäß die Krankenhausversorgung angeboten wurde, die vorhandenen Krankenhäuser in Zuschnitt und Zustand den heute üblichen Anforderungen nicht mehr gerecht werden können. Teilweise behindern beengte räumliche Verhältnisse auch eine moderne Ausstattung in apparativer Hinsicht.

Im Krankenhausbedarfsplan – Stufe I – wird bestätigt, daß die Region Neckar-Alb zu den Regionen im Land mit den relativ und absolut höchsten Bettendefiziten gehört. Die Verwirklichung der folgenden Planziele ist daher vor-dringlich.

16.1.1 Die Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums Tübingen muß auf der Stufe der Maximalversorgung, die auch die Stufen der Zentral-, Regel- und Grundversorgung beinhaltet, sicherge-stellt bleiben.

Dazu sind

- die Bettenzahl auf die mehrfache Funktion der Universitätskliniken (Maximalversorgungs-einrichtung und Kreiskrankenhaus mit den verschiedenen Versorgungsstufen Maximal-, Zentral-, Regel- und Grundversorgung sowie als Ausbildungsstätte) auszurichten,
- die Qualität und Quantität der Bausubstanz mit größter Dringlichkeit den Erfordernissen in medizinischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht anzupassen und
- die räumlichen Voraussetzungen für medizinische Forschung und Lehre sowie für die Wei-terentwicklung einzelner Fächer zu erhalten bzw. zu schaffen.

Der zwingend gebotene Klinik-Neubau, dem nicht nur regionale Bedeutung zukommt, sondern der der Krankenversorgung weiter Teile Württembergs dient, muß alsbald und vorrangig in Tü-bingen verwirklicht werden.

Universitäts-klinikum, Maximal-versorgung
Bettenzahl
Ausbau
Neubau

Die Bausubstanz des Tübinger Klinikums stammt überwiegend aus der Zeit vor 1914 und ist teilweise sogar 100 Jahre alt. Neueren Datums sind lediglich die Medizinische Klinik und die Zahnklinik (beide aus den 60er Jahren), das Strahleninstitut sowie einige Um- und Erweiterungsbauten (Kinderklinik, Chirurgische Klinik). Die derzeitige Chirurgie ist 40 Jahre alt.

Der Forderung nach einem differenzierten chirurgischen Angebot, wie es eine Universitätsklinik als Schwerstfallkrankenhaus und Maximalversorgungseinrichtung nach dem Krankenhausbedarfsplan – Stufe I – des Landes leisten müßte, ist dieses Gebäude nicht gewachsen. Derzeit beherbergt die „Chirurgie“: Allgemeine Chirurgie, Neurochirurgie, Herz- und Kreislaufchirurgie, Kinderchirurgie, Orthopädie, Urologie, Anaesthesiologie und Bluttransfu-sionswesen. Auch durch Umbauten ist die Situation nicht zu verbessern. Der Betriebsablauf ist unwirtschaftlich, die Unterbringung der Patienten nicht ausreichend.

Die Weiterentwicklung der einzelnen Fächer, etwa Technische Orthopädie und Physikalische Therapie, wird durch die räumliche Situation unmöglich gemacht. Die klinische Lehre ist nur mit großen Schwierigkeiten, die klinische

Forschung fast überhaupt nicht möglich. Beides gehört aber zu den Aufgaben eines Universitätsklinikums.

Der vorgesehene Neubau soll die Chirurgie, Radiologie und Nuklearmedizin aufnehmen. Mit der danebenliegenden Medizinischen Klinik würde sich ein sogenannter M.-C.-R.-Verbund ergeben, der den Empfehlungen des Wissenschaftsrates entspricht.

Der Generalverkehrsplan der Stadt Tübingen setzt zur Entlastung der unerträglichen Verkehrsverhältnisse in der Altstadt und zur Ortsumgehung als Verbindungsstück zwischen Schloßbergtunnel und nördlicher Umgehung den Ausbau der Rümelinstraße voraus. Die geplante Trassenführung bedingt den Abbruch der HNO-Klinik, möglicherweise auch der Kinderklinik. Letztere kann aber auf jeden Fall bei den zu erwartenden Abgas- und Lärmbelastigungen sowie bei den Verkehrserschütterungen nicht mehr an dieser Straße weiterbetrieben werden. Unter diesen Bedingungen ist der Aufenthalt frisch operierter und schwerkranker Kinder nicht zumutbar. Nach Neubau der Chirurgie sollen HNO- und Kinderklinik sowie die erweiterte Orthopädie in der alten Chirurgie untergebracht werden.

Das Tübinger Universitätsklinikum übernimmt neben seinen eigentlichen Aufgaben als Schwerstfallkrankenhaus und klinischer Ausbildungs- und Forschungsstätte die Funktionen eines Kreiskrankenhauses für den Landkreis Tübingen gemäß einem Vertrag aus dem Jahre 1923 zwischen Stadt und Landkreis Tübingen einerseits und dem Land andererseits.

Das Klinikum in Tübingen ist das einzige Universitätsklinikum im württembergischen Landesteil. Wird der Neubau nicht bald errichtet, so sind die Leistungsstufen Zentralversorgung und Maximalversorgung der Bevölkerung in weiten Bereichen Württembergs nicht mehr gewährleistet.

Die Entfernungen aus den württembergischen Landesteilen zu den beiden anderen Universitätskliniken des Landes Baden-Württemberg in Heidelberg und Freiburg sind zu groß, als daß noch von einer „Versorgung der Bevölkerung“ gesprochen werden könnte; beide Standorte können aufgrund ihrer Randlage nicht für die Versorgung von ganz Baden-Württemberg herangezogen werden. Auch die Errichtung eines Klinikums in Mannheim würde an dieser Situation nichts ändern. Hier kommt Tübingen aufgrund seiner zentralen Lage auch eine zentrale Aufgabe zu. Bereits heute werden in den Tübinger Kliniken jährlich über 35000 Patienten stationär versorgt, von denen etwa die Hälfte von außerhalb der Region Neckar-Alb kommt. In den einzelnen Abteilungen bestehen zum Teil sehr große Wartelisten. Der Krankenhausbedarfsplan – Stufe I – sieht für das Tübinger Klinikum jedoch keine Erhöhung der Bettenzahl vor, weil davon ausgegangen wird, daß eine Patientenwanderung erfolgt. Mit der vorgesehenen Patientenwanderung kann nach Auffassung des Regionalverbandes Neckar-Alb nicht in dem angenommenen Umfang gerechnet werden. Der Bedarf an Betten wird daher für das Tübinger Klinikum höher sein.

regions-
bezogene
Krankenhaus-
versorgung

16.1.2

Der Erhalt und der bedarfsgerechte Ausbau der Krankenhäuser, die in der Region Neckar-Alb die Zentral-, Regel-, Grund- und Ergänzungsversorgung zu gewährleisten haben, ist zu sichern. Dabei sind insbesondere

- am Standort Reutlingen die Regelversorgung und ein Teil der Zentralversorgung in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum zu gewährleisten,
- am Standort Urach der Neubau des Kreiskrankenhauses schnellstens zu verwirklichen,
- an den Standorten Hechingen und Balingen die Grundversorgung zu sichern und darüber hinaus in gegenseitiger Abstimmung Leistungen der Regelversorgung zu erbringen; hierbei muß auch eine Abstimmung mit den Standorten Albstadt-Ebingen und Tübingen erfolgen,
- am Standort Rottenburg die Sicherstellung der Grundversorgung auf dem Gebiet der Inneren Medizin zu gewährleisten sowie der weitere Ausbau der Grundversorgung anzustreben.

Die Leistungsstufen der Krankenhausstandorte sind im Krankenhausbedarfsplan – Stufe I – dargestellt.

Das Kreiskrankenhaus Reutlingen erbringt aufgrund seiner Bettenzahl, der fachlichen Gliederung sowie nach der Häufigkeit und Schwierigkeit der durchgeführten Behandlungen neben dem Universitätsklinikum Tübingen bereits wesentliche Leistungen der Zentralversorgung. Der weitere Ausbau soll auf den Neubau des Universitätsklinikums abgestimmt werden.

Aufgrund des baulichen Zustands des Kreiskrankenhauses in Urach und des hohen Bettendefizits im Landkreis Reutlingen ist der Erweiterungs- und Neubau in Urach von besonderer Dringlichkeit.

Neben den Maßnahmen in Urach sollte die Belegabteilung für Frauenkrankheiten/Geburtshilfe im Kreiskrankenhaus Münsingen bestehen bleiben wegen der sonst zu großen Entfernungen aus dem dünnbesiedelten Einzugsbereich Münsingens zu anderen Krankenhäusern mit dieser Fachabteilung.

Durch die begonnene Erweiterung des Kreiskrankenhauses in Balingen werden räumliche Voraussetzungen dafür geschaffen, daß hier auch Aufgaben der Regelversorgung erfüllt werden können. Beim weiteren Ausbau dieser Leistungsstufe ist die Abstimmung mit dem Standort Hechingen von besonderer Bedeutung, weil dort die Notwendigkeit von Teilfunktionen der Regelversorgung ebenso groß und die Standortvoraussetzungen (Einzugsbereich, Erweiterungsmöglichkeit) mindestens so günstig sind wie am Standort Balingen.

Im Raum Rottenburg würden die Bevölkerungszahl und die geographisch große Ausdehnung des Einzugsbereichs ein Krankenhaus der Leistungsstufe – Grundversorgung – mit ca. 120 Betten rechtfertigen. Deshalb sollte die Grundversorgung über den Bereich der Inneren Medizin ausgedehnt werden.

Die Bemühungen der Landkreise und des Regionalverbandes Neckar-Alb werden im Krankenhausbedarfsplan – Stufe I – bereits teilweise berücksichtigt.

16.1.3 Vorhaben, durch die eine differenzierte, den speziellen Aufgaben entsprechende Gliederung im klinisch-stationären Bereich und damit eine kostengünstigere Struktur der medizinischen und pflegerischen Einrichtungen erreicht werden kann, sind zu unterstützen. Standorte dieser Einrichtungen sollen in den Zentralen Orten gesucht werden.

Sonder-einrichtungen und -organisationen

Die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen muß gebremst werden. Der Ausweg der Leistungsbeschränkung kann nur durch größere Spezialisierung und betriebswirtschaftliche Rationalisierung der einzelnen Leistungsfelder vermieden werden. Vorschläge hierzu sind von verschiedenen Stellen gemacht worden und sollten auf Effektivität und Realisierbarkeit überprüft werden (z.B. Einrichtungen oder Organisationen zur Vordiagnostik, medizinisch-technische Zentren, teilstationäre Einrichtungen, Polikliniken, Ambulatorien, Eingliederung der niedergelassenen Ärzte in die stationäre Versorgung, Praxiskliniken, Erweiterung des Belegarztsystems, Nachsorgeeinrichtungen, Hostels, nachstationäre Behandlung, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Pflegeheime, Sozialstationen).

In diesem Zusammenhang ist auch in Abstimmung mit dem Neubauvorhaben des Universitätsklinikums zu prüfen, inwieweit das Alten- und Altenpflegeheim „Haus am Österberg“ ausgebaut werden kann. Dieser Gesichtspunkt ist von Bedeutung, weil die Geriatrie bisher am Universitätsklinikum noch nicht eingerichtet ist.

16.2 **Ärztliche Versorgung**

ärztliche
Versorgung

Die Versorgung der Region Neckar-Alb durch frei praktizierende Ärzte muß so verbessert werden, daß in den einzelnen Verwaltungsräumen mindestens der im Landesdurchschnitt übliche Versorgungsgrad erreicht wird.

Die Zahl der Einwohner, die durch einen frei praktizierenden Arzt versorgt werden müssen, liegt in der Region Neckar-Alb mit 1395 EW/Arzt um 20 % über dem Landesdurchschnitt mit 1164 EW/Arzt.

Nur durch die große Zahl der Ärzte, die in den überregional bedeutsamen Krankenhäusern tätig sind, verbessert sich der Vergleich rein statistisch auf 470 EW/Arzt, das sind 85 % von 553 EW/Arzt im Landesdurchschnitt.

Ärzte und Ärztedichte:

	Ärzte gesamt		Prakt. und		Primärärzte		Zahnärzte	
	Ärzte	% vom	Fachärzte		in freier		in freier	
	EW/Arzt	Landes-	i. fr. Praxis		Praxis		Praxis	
		Ø	gesamt	in %	gesamt	in %	gesamt	in %
Reutlingen	313	—	180	—	139	—	141	—
	756	137	1315	113	1703	112	1679	84
Tübingen	718	—	97	—	76	—	64	—
	229	41	1696	146	2165	142	2571	129
Zollernalb	197	—	137	—	108	—	84	—
	896	162	1288	111	1634	107	2101	105
Neckar-Alb	1228	—	414	—	323	—	289	—
	470	85	1395	120	1789	117	1999	100
Land	16693	—	7939	—	6051	—	4636	—
	553	100	1164	100	1527	100	1992	100

Stand 31.12.1973
Quelle: Statistik von Baden-Württemberg, Bd. 217, „Das Gesundheitswesen 1974“ und eigene Berechnungen.

Ärzte für
Allgemein-
medizin

16.2.1

Eine ärztliche Betreuung soll in allen Bereichen der Region mit möglichst geringem Zeitaufwand von den Patienten in Anspruch genommen werden können. Hierzu ist gezielt die Niederlassung von Ärzten der Allgemeinmedizin im ländlichen Raum zu unterstützen.

Etwa 50 % der Ärzte in Baden-Württemberg sind Allgemeinmediziner; sie versorgen im Durchschnitt je 2400 Einwohner. Wird unterstellt, daß bei dieser Zahl, die dem Landesdurchschnitt entspricht, ein Arzt ausgelastet, aber noch nicht überlastet ist, so wären für die Region Neckar-Alb ca. 240 Allgemeinmediziner notwendig; es sind aber nur etwa 210 niedergelassen. Demnach fehlen in der Region ca. 30 praktische Ärzte oder 14 %.

In den dichter besiedelten Bereichen, wo sich die Mehrarbeit auf mehrere Ärzte verteilt, kann dieses Defizit durch geringfügig größere Belastung der niedergelassenen Ärzte aufgefangen werden.

In einigen Nahbereichen der Region Neckar-Alb erreicht oder überschreitet die Belastung das Doppelte des üblichen Arbeitsanfalls und damit auch sicher die physische Leistungsfähigkeit der hier wirkenden Ärzte. Dies ist der Fall in den Nahbereichen

- Engstingen mit 1 statt 3 Ärzten,
- Trochtelfingen mit 1 statt 2,
- Bodelshausen mit 1 statt 2,
- Rangendingen mit 1 statt 2,
- Dettingen mit 2 statt 3,
- Meßstetten mit 3 statt 5,
- Winterlingen mit 2 statt 3 und

– Burladingen mit 3 statt 5 Ärzten.

In Hechingen wird die zu geringe Zahl an praktischen Ärzten durch ausreichend viele Fachärzte ausgeglichen.

- 16.2.2
- Bei gegebener Tragfähigkeit sollen in den Zentralen Orten, insbesondere in Mittelzentren, Ärzte folgender Fachgebiete vertreten sein:

 - Innere Krankheiten,
 - Frauenkrankheiten und Geburtshilfe,
 - Kinderkrankheiten,
 - Augenkrankheiten,
 - Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten.

Eine Ergänzung mit Fachärzten für

 - Nerven- und Gemütskrankheiten,
 - Haut- und Geschlechtskrankheiten,
 - Orthopädie sowie
 - Röntgen- und Strahlenheilkunde

ist anzustreben.
- Fachärzte

Die Fachärzte übernehmen wie die Ärzte der Allgemeinmedizin etwa die Hälfte der ärztlichen Versorgung.

Folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Ärzte Baden-Württembergs auf die einzelnen Fachgebiete im Jahr 1974, den damaligen Versorgungsgrad sowie bisherige Zielvorstellungen der kassenärztlichen Vereinigung über die fachärztliche Versorgung:

Fachärzte, Anteil und Tragfähigkeit

Fachgebiet	%	Bestand 1974 E/Arzt	Zielvorstellung der Kassenärztl. Vereinig. E/Arzt
Prakt. Ärzte f. Allgemeinmedizin	47,9	2400	2400
Innere Krankheiten	13,9	8300	10000
Frauenkrankh. u. Geburtshilfe	7,0	16400	20000 → 15000
Kinderkrankheiten	5,1	22500	22000 → 25000
Augenkrankheiten	4,2	27400	30000 → 22000
Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten	3,2	35900	30000
Chirurgie	4,3	26800	25000
Nerven- und Gemütskrankheiten	2,5	46600	60000 ↔ 35000
Haut- und Geschlechtskrankheiten	2,7	42700	40000
Orthopädie	2,8	41800	37000
Lungenkrankheiten	1,3	90500	—
Urologie	1,5	74400	64000
Mund- und Kieferkrankheiten	0,1	1150000	—
Neurochirurgie	0,0	4500000	—
Röntgen- und Strahlenheilkunde	2,5	46800	70000 → 50000
Laboratoriumsdiagnostik	0,5	220000	300000
Anästhesie	0,4	300000	—
Sonstige Fachärzte	0,2	540000	—
Fachärzte insgesamt	52,1	—	—
Ärzte insgesamt	100,0	—	—

Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Baden-Württemberg.

Die zunehmende Spezialisierung erfordert für den einzelnen Facharzt ein immer größeres Einzugsgebiet mit höheren Einwohnerzahlen. Der angemessene Standort ist deshalb in den meisten Fällen der Zentrale Ort höherer Stufe.

Die weitgehend ausgeglichene zahnärztliche Versorgung soll erhalten bleiben, jedoch soll eine stärkere Dezentralisierung angestrebt werden.

Die Durchschnittswerte der zu versorgenden Einwohner je Zahnarzt liegen in Region und Land knapp unter 2000. Besonders gut versorgt ist der Landkreis Reutlingen mit 1680 EW/Zahnarzt, am schlechtesten der Landkreis Tübingen mit 2570 EW/Zahnarzt.

Eine nähere Standortuntersuchung in bezug auf Kassenzahnärzte (für andere Zahnärzte liegt keine entsprechende Statistik vor, jedoch können die Kassenzahnärzte, die ca. 90 % aller Ärzte stellen, als repräsentativ angesehen werden) zeigt, daß die Mittelzentren, besonders Reutlingen, relativ überbesetzt sind, während in den Nahbereichen mit Klein- oder Unterzentren eine Unterbesetzung festgestellt werden muß.

16.3

Schwestern- und Sozialstationen

Schwestern- und Sozialstationen

Der Bedarf an häuslichen und pflegerischen Hilfen soll durch ein geschlossenes Netz von Sozialstationen, Schwesternstationen, Dorfhelferinnenstationen und andere Stellen gedeckt werden.

Wo keine ambulanten pflegerischen Dienste angeboten werden, sollen vorrangig Sozialstationen eingerichtet werden. Im übrigen sollen vorhandene Schwesternstationen oder ähnliche Einrichtungen nur dann in Sozialstationen zusammengefaßt werden, wenn sie dies selbst wünschen oder wenn ihre Leistungskraft nicht mehr ausreicht, um den örtlichen Bedarf zu decken.

Die verschiedenen pflegerischen Dienste, die im wesentlichen von den Gemeindeschwestern getragen werden, können wegen der abnehmenden Zahl der Gemeindecrankenschwestern häufig nicht mehr in ausreichendem Umfang angeboten werden. Das Durchschnittsalter der Gemeindecrankenschwestern lag 1973 in der BRD bei 58 Jahren. Dieser soziale Dienst muß darum neu und mit modernen Arbeitsbedingungen organisiert werden.

Die Landesregierung strebt nach dem Familienbericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und den diesbezüglichen Richtlinien ein flächendeckendes Netz von Sozialstationen an, die jeweils einen Einzugsbereich von durchschnittlich 20000 Einwohnern versorgen. Die Festsetzung des Einzugsbereichs erfolgt durch den Träger der Sozialstation in Abstimmung mit den betroffenen Gebietskörperschaften. Maßgebend ist dabei die Besiedlungsdichte, Topographie, Art der Struktur, Arztdichte, Versorgung im stationären Bereich sowie die übrige soziale Infrastruktur im betroffenen Gebiet. Der Aufbau der Sozialstationen darf nicht in Konkurrenz zu den bestehenden Schwestern- und Dorfhelferinnenstationen treten. Hierzu ist es notwendig, daß sämtliche pflegerischen Dienste, räumlich und fachlich aufeinander abgestimmt, zusammenarbeiten.

Bei der prognostizierten Einwohnerzahl von 625000 im Jahr 1990 errechnen sich für die Region Neckar-Alb nach den Richtlinien des Landes 31 Sozialstationen. Diese Sozialstationen sollen mit mindestens 4 hauptamtlichen Vollzeitkräften – davon möglichst 2 examinierten Krankenschwestern – ausgestattet sein. Diese Fachkräfte sollen unterstützt werden durch Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen, Altenpflegerinnen, Krankenpflegerinnen und ehrenamtliche Helfer im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

Die Hilfen der Sozialstationen sollen grundsätzlich gegen Entgelt geleistet werden. Die Kosten können teilweise von den Krankenkassen übernommen werden.

16.4 Behindertenhilfe

- 16.4.1 Die ordentliche Ausstattung mit Sonderschulkindergartenplätzen ist zu erhalten; auf den Ausgleich räumlicher Unterschiede ist hinzuwirken. vorschulische Förderung

Für geistig oder körperlich behinderte Kinder im Vorschulalter stehen in der Region Neckar-Alb ca. 120 Plätze zur Verfügung. Statistisch ist mit ca. 170 behinderten Kindern zu rechnen, von denen aber nur ein Teil die Förderungsmöglichkeit in Anspruch nimmt. Die Sonderschulkindergärten befinden sich in Reutlingen, Münsingen, Tübingen, Hechingen und Albstadt.

Schulen für Behinderte siehe PZ 14.3

- 16.4.2 Der Erhalt und die Errichtung bzw. Erweiterung von Werkstätten für Behinderte ist sicherzustellen. Daneben ist die Schaffung von Ausbildungsplätzen für behinderte Jugendliche zu unterstützen. Ein differenziertes Wohnangebot ist in räumlichem Zusammenhang mit den Werkstätten bzw. Ausbildungsstätten anzustreben. Werkstätten für Behinderte

Für die Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft sind in den letzten Jahren auf schulischem Gebiet große Anstrengungen unternommen worden. Um die daraufhin zu erwartenden Erfolge sinnvoll zu nutzen, muß eine weitergehende Betreuung der Behinderten gewährleistet sein.

Der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung errechnete Zusatzbedarf an Werkstattplätzen für Behinderte betrug 1974 in der Region Neckar-Alb 279 und wird für 1980 mit 534 Plätzen angenommen. Ein großer Teil dieser Plätze wird von den Mariaberger Heimen, die im Stadtteil Bronnen der Stadt Gammertingen im Landkreis Sigmaringen, Region Bodensee-Oberschwaben liegen, bereitgestellt.

Die tatsächliche Belegung der einzelnen Werkstätten konnte den errechneten Bedarf nicht in vollem Umfang bestätigen, so daß durch die neue Werkstatt für Behinderte in Bisingen (Zollernalbkreis) und die Fertigstellung der im Bau befindlichen Werkstätte in Gomaringen (Landkreis Tübingen) das Angebot an Werkstattplätzen vorläufig ausreichend sein wird und auf Dauer voraussichtlich durch Erweiterungsmaßnahmen der bestehenden Einrichtungen gedeckt werden kann.

16.5 Heime für alte Menschen

- Der Fehlbestand an Heimplätzen für alte Menschen soll verringert werden. Dabei sind verstärkt Altenwohnungen, Plätze in Altenwohnheimen und Pflegeplätze zu schaffen. Die Möglichkeit, durch häusliche und pflegerische Hilfen den Bedarf zu verringern, soll genutzt werden. Heime für alte Menschen

Für die Bedarfsermittlung wurden in der Denkschrift „Altenhilfe in Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 1973 durchschnittlich 6 Plätze je 100 Personen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, zugrunde gelegt. Auf dieser Basis stand in der Region Neckar-Alb 1972 dem Bedarf von ca. 3500 Plätzen ein Bestand von ca. 2200 Plätzen gegenüber.

Bis 1974 konnte der Bestand auf etwa 2500 erhöht werden. Für das Jahr 1990 errechnet sich ein Bedarf von ca. 4400 Plätzen, das bedeutet, daß insgesamt ca. 1900 oder jährlich 120 Plätze in Altenpflegeheimen, Altenheimen und Altenwohnheimen zu schaffen wären. Neuere Erkenntnisse zeigen jedoch, daß zumindest bei den Altenwohnheimen der längerfristige Bedarf geringer sein dürfte als noch vor Jahren allgemein angenommen wurde. Deshalb dürfen die o. g. Bedarfswerte nicht unkritisch für Investitions- und Förderungsentscheidungen herangezogen werden.

Inwieweit es gelingt, durch häusliche und pflegerische Hilfen den Bedarf an Heimplätzen zu reduzieren, hängt entscheidend vom Auf- und Ausbau der Schwestern- und Sozialstationen ab (vgl. PZ 16.3 mit Begründung).

17. Handel und private Dienstleistungen

17.1 Allgemeine Versorgungslage

Landes-
durchschnitt

Für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen soll mindestens das Niveau des Landesdurchschnitts angestrebt werden.

Die allgemeine Versorgung im Tertiären Sektor wird an der Zahl der Beschäftigten je 1000 Einwohner gemessen.

Die Nahbereiche der Region Neckar-Alb sind bis auf sehr wenige Ausnahmen in den privaten Dienstleistungen unterbesetzt: Im Bereich Handel 47 gegenüber im Landesdurchschnitt 56 Beschäftigten je 1000 Einwohner, in den privaten Dienstleistungen 29 gegenüber im Landesdurchschnitt 39 Beschäftigten je 1000 Einwohner. Die Werte der einzelnen Nahbereiche beginnen bei 13 im Handel bzw. 10 Beschäftigten je 1000 Einwohner bei den privaten Dienstleistungen. (Siehe auch Regionaler Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb, Seite F. 5-1 ff).

Erschwerend und die Versorgungslage weiter verschlechternd kommen im dünn besiedelten Raum der Schwäbischen Alb die größeren Entfernungen hinzu. Eine Verbesserung ist anzustreben.

17.2 Flächendeckende Grundversorgung

Mindest-
ausstattung

Zur Versorgung der Bevölkerung – vor allem auch der nichtmobilen Bevölkerungsgruppen wie Alte, Kranke oder Behinderte – mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll die kleinräumige Verteilung von Handels- und privaten Dienstleistungsbetrieben gesichert bzw. angestrebt werden.

Erhalt der
Kaufkraft

Um eine flächendeckende Mindestausstattung mit Versorgungseinrichtungen zu gewährleisten, soll jedem Nahbereich die dazu notwendige Kaufkraft erhalten bleiben.

Verhinderung
von Verdrängungs-
wettbewerb

Baugelände für großflächige Vertriebsformen ab 1000 qm Verkaufsfläche mit überwiegendem Angebot von Gütern des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel) sollen durch die Bauleitplanung nur dort ermöglicht werden, wo keine existenzbedrohenden Auswirkungen auf Einzelhandelsbetriebe der Mindestausstattung, die die kleinräumige Versorgung zu tragen haben, zu erwarten sind.

Unter der Voraussetzung, daß die potentielle Kaufkraft nicht in wesentlichem Umfang von außerhalb, z. B. durch Verbrauchermärkte, abgezogen wird, kann die kleinräumige Versorgung als wahrscheinlich angesehen werden. Zur Erhaltung des Wettbewerbs sollten in räumlich abgegrenzten Siedlungen mindestens zwei Betriebe mit dem Sortiment bzw. Dienstleistungsangebot der Grundversorgung (Lebensmittel, Hausrat, Reinigung) vorhanden sein. Die Gefahr des existenzbedrohenden Wettbewerbs (Verdrängungswettkampf) für die hier angesprochenen Betriebe (Träger der kleinräumigen Grundversorgung) wird bei Entfernungen unter 5–10 km zum nächsten Verbrauchermarkt oder Einkaufszentrum mit überwiegendem Angebot in der Grundversorgung gesehen.

In der Karte 25 des Regionalen Raumordnungsberichtes 1976 für die Region Neckar-Alb sind die Orte ohne und mit nur einem Laden dargestellt.

17.3 Konzentrierte gehobene Versorgung

gehobene
Versorgung

Die Ansiedlung von Betrieben zur Befriedigung des gehobenen Bedarfs soll in der Regel in den Zentralen Orten erfolgen.

Eine Verbesserung des Versorgungsniveaus für den gehobenen Bedarf kann nur erwartet werden, wenn Angebote aus verschiedenen Branchen der gleichen (gehobenen) Stufe an bestimmten Orten zusammengefaßt werden. Durch das kompaktere, breitere Angebot kann der für alle Handels- und Dienstleistungsbetriebe notwendige Einzugsbereich ausgebildet werden. Außerdem kann die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches beispielsweise den Einkauf von Waren mit der Inanspruchnahme anderer privatwirtschaftlicher Dienstleistungen und mit Behördengängen verbinden. Dies führt zu einer leichteren und damit häufigeren Inanspruchnahme und somit wiederum zu einer Verbesserung im Angebot.

Die vorhandenen Ansätze sollten, z. T. auch aus Gründen der zumutbaren Entfernung, ausgebaut werden

im Landkreis Reutlingen in	Reutlingen Pfullingen Metzingen Urach Münsingen Engstingen Trochtelfingen Zwiefalten/Hayingen
im Landkreis Tübingen in	Tübingen Rottenburg Mössingen
im Zollernalbkreis in	Albstadt Balingen Hechingen Burladingen Haigerloch.

17.4 Standorte für Verbrauchermärkte und Einkaufszentren

Überörtlich wirksame Verbrauchermärkte und Einkaufszentren sollen zentrumsnah in die Siedlungsflächen von Zentralen Orten eingebunden werden. Dabei sollen Art und Umfang solcher Einrichtungen dem Grad der zentralörtlichen Bedeutung entsprechen.

**Verbraucher-
märkte,
Einkaufs-
zentren**

Verbrauchermärkte und Einkaufszentren haben eine besondere Bedeutung für die Zentralität eines Ortes:

Abseits vom übrigen Geschäftszentrum des Ortes wird die geschäftliche Tätigkeit von diesem abgezogen und damit geschwächt. Das führt in der Regel zu einer Verschlechterung im Angebot, die vom Angebot des Verbrauchermarktes nicht ausgeglichen wird. In das Geschäftszentrum eingebunden, trägt ein Verbrauchermarkt zur Belebung bei, zieht Käufer aus einem größeren Einzugsbereich an und verbessert so auch die Existenzgrundlage des mittelständischen Fachhandels, was wiederum zu einer Verbesserung der gesamten Versorgung führt.

Im Zentrale-Orte-System sollen

- Kleinzentren die Grundversorgung,
- Mittelzentren die gehobene Versorgung und
- Oberzentren die höhere, spezialisierte Versorgung gewährleisten.

Diesem Prinzip müssen sich Verbrauchermärkte und Einkaufszentren unterordnen, wobei Sortiment und Größe auf den Einzugsbereich ausgerichtet sein sollen, der dem Standort in seiner Funktion als Zentraler Ort zukommt. Die

Größe (an Verkaufsfläche) eines Betriebes (Verbrauchermarkt oder Einkaufszentrum) sollte ein Drittel der am Ort insgesamt vorhandenen Verkaufsfläche nicht überschreiten.

18. Verteidigung

18.1 Übungsplätze

Bei der Nutzung der Truppenübungsplätze Münsingen und Heuberg sowie der Standortübungsplätze Engstingen-Haid, Reutlingen-Listhof und Tübingen-Schindhau sind die Auswirkungen auf die Umgebung so gering wie möglich zu halten. *Die Einrichtung von übungsfreien Zonen wird gefordert.* Insbesondere dürfen bebaute und zur Bebauung vorgesehene Gebiete nicht über die bestehenden Immissionsschutzbestimmungen hinaus beeinträchtigt werden. Dies gilt vor allem für eine gezielte Lenkung des Militärverkehrs.

Truppen-
übungsplätze,
Standort-
übungsplätze

Eine Erweiterung der beiden Truppenübungsplätze Münsingen und Heuberg sollte nicht vorgesehen werden. Entsprechendes gilt für die Standortübungsplätze Engstingen-Haid, Reutlingen-Listhof und Tübingen-Schindhau.

Die militärisch genutzten Flächen – insbesondere die beiden großen Truppenübungsplätze Münsingen und Heuberg – erzeugen durch ihre Lage im Siedlungsgefüge Randsituationen mit besonderen Verkehrsproblemen. Dazuhin mindert die militärische Nutzung den Wohn- und Erholungswert der betroffenen Zonen erheblich.

18.2 Erhalt der Vorteile – Ausgleich der Nachteile

Durch eine gezielte Förderung beim Ausbau der Infrastruktur sollen

- Vorteile, die sich durch die Garnisonen ergeben (z.B. Arbeitsplätze, Steigerung der Tragfähigkeit), weiter gefestigt und
- Nachteile, die durch die Übungsplätze entstehen (Randsituation, Verkehrsbelastung, Verringerung des Wohn- und Freizeitwertes), so gut wie möglich ausgeglichen werden. Insbesondere gilt es, die Mitbenutzung militäreigener Infrastruktureinrichtungen durch die ortsansässige Bevölkerung zu gewährleisten.

gezielte
Förderung

Die in der Begründung zu PZ 18.1 dargelegten Verhältnisse und Probleme erschweren den dringend erforderlichen Ausbau der am Rand der Übungsplätze gelegenen Zentralen Orte Münsingen, Römerstein, Engstingen, Trochtelfingen, Meßstetten, Winterlingen und Albstadt. Dem muß so gut wie möglich entgegengewirkt werden.

Den Nachteilen stehen örtlich teilweise auch Vorteile gegenüber:

- Die Standortverwaltungen stellen Arbeitsplätze zur Verfügung, die auch von der einheimischen Bevölkerung eingenommen werden können.
- Die Tragfähigkeit für alle Infrastruktureinrichtungen wird erhöht.
- Die Militärverwaltung schafft ihrerseits Infrastruktureinrichtungen und stellt sie der einheimischen Bevölkerung zur Verfügung.

Diese Vorteile sollen genutzt und erhalten werden.

18.3 Belastungen des Naturhaushalts

Die Belastungen des Naturhaushalts, die durch die militärische Nutzung großer Flächen in der Region Neckar-Alb entstehen, sind durch konsequent durchzuführende, umfassende Rekultivierungsmaßnahmen zu verringern und zu beseitigen.

Rekulti-
vierung

Um eine optimale Pflanzendecke zu erhalten und eine Aufwuchsregulierung zu erreichen, ist neben der mechanischen Bodenpflege eine ausgewogene Schafhaltung anzustreben.

Aufwuchs-
regulierung

Aufforstungen, die aus militärischen Gründen notwendig sind, sollen sich an den Zielen des Kap. 10 „Land und Forstwirtschaft“ orientieren. Dabei ist auch das für die Schwäbische Alb charakteristische Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Natur- und Wasserschutzgebiete sind ganz, Landschaftsschutzgebiete sind soweit wie möglich von militärischer Inanspruchnahme auszuschließen.

Natur-, Land-
schafts- und
Wasserschutz

Die ökologischen Probleme bei der Flächennutzung durch Militärfahrzeuge liegen im wesentlichen in einer zu starken Bodenverdichtung, die einerseits Bodenerosion, andererseits quantitativ verringerte Regeneration des Grundwassers zur Folge hat. Deshalb müssen Rekultivierungsmaßnahmen, damit sie wirken können, konsequent durchgeführt werden.

PZ 18.3 gilt nicht nur für die ständig genutzten Truppen- und Standortübungsplätze, sondern auch für die ausgedehnten Flächen, die bei Manövern zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Nach geltendem Recht kann in Landschafts- und Naturschutzgebieten eine militärische Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sollte die Beeinträchtigung so gering wie möglich gehalten werden. Z. Z. sind bereits Bestrebungen im Gange, besonders schutzwürdige Landschaftsschutzgebiete im Einvernehmen mit den Streitkräften von militärischen Übungen freizuhalten. Aus ökologischen Gründen sind Wasser- und Naturschutzgebiete ganz von militärischen Nutzungen freizuhalten.

Zur Vermeidung von Brandgefahr, Schädlingen und Unkraut muß die Rasendecke der Truppenübungsplätze kurzgehalten werden. Dies ist am besten mit Hilfe einer ausgewogenen Schafhaltung zu erreichen.

18.4 Tieffluggebiete

Tiefflug-
gebiete

Tieffluggebiete sind in ihrer räumlichen Ausdehnung so festzulegen, daß bewohnte Gebiete, insbesondere die Bereiche für die Krankenversorgung, sowie bevorzugte Erholungsräume weitgehend frei von Fluglärmbeeinträchtigungen bleiben. Bestehende Tiefflugstrecken sind diesem Grundsatz entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

In der Region Neckar-Alb werden insbesondere die Münsinger Alb, der Uraacher Raum, der Raum Steinlach-Wiesaz sowie der Bereich Hechingen/Killertal durch Tiefflieger betroffen. In allen Fällen handelt es sich um bevorzugte Erholungsgebiete (vgl. Kap. 15). Lärmbelästigungen müssen hier ebenso wie im Bereich von Wohnsiedlungen so weit wie möglich vermieden werden.

In Jungingen ist die feinmechanische Industrie in besonderem Maß betroffen (Erschütterungen durch Tiefflieger).

18.5 Schutzmaßnahmen

Schutz-
maßnahmen

Für alle militärischen Einrichtungen sind Schutzmaßnahmen in dem Umfang vorzusehen, daß die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet ist.

Die Munitionslager der französischen Streitkräfte in Reutlingen-Listhof und Tübingen-Schindhau sind längerfristig an einen Standort zu verlegen, der die Gefährdung der ortsansässigen Bevölkerung ausschließt, der nicht in einem bevorzugten Erholungsgebiet liegt und von dem aus der Munitionstransport zu den Übungsplätzen möglichst ohne Ortsdurchfahrten vorgenommen werden kann.

Bei den im Regionalen Raumordnungsbericht 1976 für die Region Neckar-Alb (Kap. B 3.4) genannten militärischen Einrichtungen (Übungsplätze, Munitionslager) handelt es sich um Anlagen, von denen eine Gefahr für die im Umkreis lebende Bevölkerung ausgehen kann. Nur zum Teil sind Schutzmaßnahmen in Form einer Schutzbereichsanordnung möglich und sinnvoll. Schutzvorkehrungen baulicher und organisatorischer Art werden für jedes einzelne Objekt von der Wehrbereichsverwaltung getroffen und überwacht. Das Ziel, die Munitionslager Tübingen-Schindhau und Reutlingen-Listhof zu verlegen, dient der Sicherheit der Bevölkerung im Verdichtungsraum Reutlingen/Tübingen. Es kann jedoch nur längerfristig verwirklicht werden. Das Munitionslager Tübingen-Schindhau wird z. Z. für die Aufnahme der Munition

des geschlossenen Munitionslagers Tübingen-Waldhausen ausgebaut und zusätzlich gesichert. Eine Verlegung des Munitionslagers Reutlingen-Listhof steht z. Z. nicht an; sie wäre nur im Zuge einer weiteren Zentralisierung der Munitionslager sinnvoll.

